Satzung und Ordnungen des
Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes e. V.
Stand der letzten Änderung: 28.04.2025

Übersicht

Inhaltsverzeichnis
Aktuelle Änderungen
Satzung
Rechts- und Verfahrensordnung
Melde- und Passwesen
Spielordnung
- Pokalbestimmungen
- Richtlinien für Fußballspiele in der Halle
- Sonderbestimmungen für Hallenfußballspiele nach FIFA-Regeln (Futsal)
- Richtlinien Spielgemeinschaften
- Werbung auf der Spielkleidung
- Zulassungsrichtlinie Spielbetrieb der Oberligen SH
- Sicherheitsrichtlinie
- Richtlinien Freizeitfußball

Jugendordnung
- Pokalbestimmungen
- Jugendturniere
- Feldverweis auf Zeit
- Sonderbestimmungen Kleinfeld
- Sonderbestimmungen Futsal

Schiedsrichterordnung
Ausbildungsordnung
Ehrungsordnung
Finanzordnung

Inhaltsverzeichnis

1

Übersicht **1**
Inhaltsverzeichnis **2**
Aktuelle Änderungen **13**
Satzung des SHFV (Stand: 25.06.2022) **14**
I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-13) **14**
§ 1 (Name und Sitz) 14
§ 2 (allgemeine Grundsätze) 14
§ 3 (Zweck) 14
§ 4 (Gliederung) 15
§ 5 (Mitgliedschaft - Aufnahme) 15
§ 6 (Vereinsname) 15
§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft) 15
§ 8 (Geschäftsjahr) 16
§ 9 (Ahndung unsportlichen und strafbaren Verhaltens) 16
§ 10 (Finanz- und Beitragswesen) 16
§ 11 (Veröffentlichungen) 16
§ 12 (Rechtsverbindliche schriftliche Kommunikation, Zustellung, Berechnung von Fristen) 17
§ 13 (Auflösung des SHFV) 17
II. Verbandsorgane (§§ 14-48) **18**
§ 14 (Verbandsorgane) 18
§ 15 (Verbandstag – Ort – Zeit) 18
§ 16 (Einladung) 19
§ 17 (Tagesordnung ordentlicher Verbandstag) 19
§ 18 (Anträge zum ordentlichen Verbandstag) 20
§ 19 (Zusammensetzung und Stimmrecht Verbandstag) 20
§ 20 (Beschlussfähigkeit) 20
§ 21 (Leitung des Verbandstages) 20
§ 22 (Dringlichkeitsanträge) 21
§ 23 (Rednerliste, Redezeit) 21
§ 24 (Aussprache) 21
§ 25 (Abstimmung) 21
§ 26 (Form der Abstimmung) 21
§ 27 (Berichtspflicht) 21
§ 28 (Verfahren bei Wahlen) 22
§ 29 (Protokoll) 22
§ 30 (Präsidium) 22
§ 31 (Aufgaben des Präsidiums) 23
§ 32 (geschäftsführendes Präsidium) 24
§ 33 (Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums) 24
§ 33 a (Junges Präsidium) 25
§ 33 b (Aufgaben des Jungen Präsidiums) 25
§ 34 (Ausschüsse) 25
§ 35 (SHFV-Herrenspielausschuss) 25
§ 36 (SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss) 26
§ 37 (SHFV-Jugendausschuss) 26
§ 38 (SHFV-Schiedsrichteraussschuss) 26
§ 39 (SHFV-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball) 26
§ 40 (SHFV-Ausschuss für Qualifizierung) 27
§ 41 (SHFV-Ausschuss für Zukunftsentwicklung) 27
§ 42 (SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement) 27
§ 43 (SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung) 27
§ 44 (SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht) 28

§ 45 (SHFV-Sportgericht) ... 28
§ 46 (SHFV-Sportjugendgericht) ... 28
§ 47 (Verbandsgericht) ... 28
§ 48 (Revisionsstelle) ... 29
§ 48a (Aufgaben der Revisionsstelle) ... 29
§ 48b (Kassenprüfer) ... 30
III. Kreisorgane (§§ 49-54) ... 30
§ 49 (Kreisorgane) ... 30
§ 50 (Kreistag, Kreisvorstand) ... 31
§ 51 (Geschäftsführender Kreisvorstand) ... 32
§ 52 (Kreisausschüsse, Kreisgerichte) ... 32
§ 53 (Anträge von Mitgliedern für den Verbandstag) ... 32
§ 54 (Neugründungen, Auflösungen und Fusionen von Kreisfußballverbänden) ... 32
IV. Rechte und Pflichten der Verbands- und Kreisorgane ... 33
§ 55 (Amtsführung und Tätigkeitsbeschränkungen) ... 33
§ 55a (erweiterte Führungszeugnisse) ... 33
§ 56 (Zuwahl) ... 33
§ 57 (Ehrenamtliche Tätigkeit) ... 34
§ 58 (Nichtmitwirken) ... 34
§ 59 (Vertretung) ... 34
§ 60 (Arbeitsweise) ... 34
§ 61 (Aufsichtspflicht) ... 34
§ 62 (Teilnahme an Sitzungen) ... 35
§ 63 (Ordnungsgelder, Anordnungen) ... 35
§ 64 (Zuständigkeitsstreit) ... 35
V. Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine (§§ 65 - 71) ... 35
§ 65 (Rechte der Mitgliedsvereine) ... 35
§ 66 (Pflichten) ... 35
§ 67 (Verstoß gegen Pflichten) ... 36
§ 68 (Abwicklung von Verpflichtungen) ... 36
§ 69 (Zusammenschluss von Vereinen) ... 36
§ 70 (Vereinsauflösung, Auflösung von Fußballabteilungen und Nachfolgeverein) ... 37
§ 71 (Haftung der Vereine) ... 37
VI. Schlussbestimmungen (§§ 72-73) ... 37
§ 72 (Datenverarbeitung und Datenschutz) ... 37
§ 73 (Inkrafttreten) ... 38
Richtlinie zur Bildung eines Ältestenrates (§ 31 Ziff. 2 der Satzung) ... 39
Präambel ... 39
§ 1 Zusammensetzung und Wahl ... 39
§ 2 Struktur und Organisation ... 39
§ 3 Sitzungen ... 39
§ 4 Schlichtungsverfahre ... 39
§ 5 Inkrafttreten ... 39
Schlichtungsverfahren des Ältestenrats im SHFV (Schlichtungsordnung) ... 40
(Stand: 02.12.2023) ... 40
§ 1 Grundsätze und Zielsetzung ... 40
§ 2 Organisation ... 40
§ 3 Unabhängigkeit ... 40
§ 4 Verfahrensbeteiligte ... 40
§ 5 Verfahrensvoraussetzungen ... 41
§ 6 Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten ... 41
§ 7 Beendigung des Schlichtungsverfahrens ... 41
§ 8 Kosten und Rechtsmittel ... 41
§ 9 Rechtsweg ... 41

§ 10 Inkrafttreten 41
Richtlinien für die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse (§ 55a der Satzung) 42
§ 1 Grundsätze: 42
§ 2 Ablauf und Organisation der Abgabe 42
§ 3 Einträge in das Führungszeugnis, die eine Maßnahme des SHFV zur Folge haben: 43
§ 4 Ablauf im Falle relevanter Einträge nach § 3 43
§ 5 Rechtsmittel 44
Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) (Stand: 28.04.2025) 45
1. Abschnitt: Grundsätze des sportgerichtlichen Verfahrens 45
§ 1 Allgemeines 45
§ 2 Umfang der Sportrechtsprechung 45
§ 3 Vorrang der SHFV-Sportgerichtsbarkeit 46
§ 4 Verwaltungsangelegenheiten 46
2. Abschnitt: Die verfahrensrechtlichen Vorschriften 46
§ 5 Sportgerichte des SHFV 46
§ 6 Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit 46
§ 7 Besondere Zuständigkeitsbestimmungen 47
§ 8 Unabhängigkeit, Befangenheit 47
§ 9 Einzelrichter 48
3. Abschnitt Besondere Bestimmungen für das Strafverfahren 48
§ 10 Strafen 48
§ 11 Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung 48
§ 12 Verweis 49
§ 13 Geldstrafe 49
§ 14 Spielersperre 49
§ 15 Rechtsmittel gegen Sperre aufgrund eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot) 50
§ 16 Aberkennung von Punkten 50
§ 17 Spielwertung 50
§ 18 Platzsperre, Spielen auf neutralem Platz 50
§ 19 Sperrung eines Vereinsmitglieds 50
§ 20 Vereinssperre 50
§ 21 Verbot, ein Amt im SHFV zu bekleiden 51
§ 22 Ausschluss aus dem SHFV 51
4. Abschnitt Durchführung des Sportgerichtsverfahrens 51
§ 23 Ordentlicher Rechtsweg, Akteneinsicht 51
§ 24 Einleitung und Durchführung eines Verfahrens 51
§ 25 Beteiligte 52
§ 26 Rechtliches Gehör 52
§ 27 Durchführung eines Verfahrens 52
§ 28 Vorsperre 53
§ 29 Beweismittel, Beweisaufnahme 53
§ 30 Vertretungsrecht vor den Gerichten 54
§ 31 Akteneinsicht 54
§ 32 Kostenregelungen 54
§ 33 Berechnung der Fristen 54
5. Abschnitt Verfahrensabschluss 54
§ 34 Beendigung eines Verfahrens 54
§ 35 Urteile und Beschlüsse 54
§ 36 Rechtskraft von Urteilen und Beschlüssen 55
§ 37 Vollstreckbarkeit, Vollstreckungshindernisse, Verjährung 55
6. Abschnitt: Rechtsmittel, Allgemeine Bestimmungen 56
§ 38 Rechtsmittel 56
§ 39 Nicht frist- und formgemäße Rechtsmittel 56
§ 40 Form- und Verfahrensmängel 56

7. Abschnitt Bestimmungen für das Berufungsverfahren 57
§ 41 Berufung 57
§ 42 Berechtigte, Frist und Form 57
§ 43 Gebühren des Berufungsverfahrens 57
§ 44 Zurücknahme 57
§ 45 Urteil im Berufungsverfahren 57
8. Abschnitt Bestimmungen für das Protestverfahren 58
§ 46 Protest 58
§ 47 Berechtigte, Frist und Form 58
§ 48 Protestgebühr 58
§ 49 Rücknahme des Protestes 58
§ 50 Urteil im Protestverfahren 58
9. Abschnitt Bestimmungen für die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand 58
§ 51 Wiedereinsetzung 58
§ 52 Wiedereinsetzungsfrist 58
§ 53 Wiedereinsetzungsantrag 59
§ 54 Zuständigkeit 59
§ 55 Verfahren 59
10. Abschnitt Bestimmungen für die Wiederaufnahme von Verfahren 59
§ 56 Wiederaufnahme von Verfahren 59
11. Abschnitt: Bestimmungen für die Revision 60
§ 57 Revision 60
12. Abschnitt: Bestimmungen für das Beschwerdeverfahren 60
§ 58 Rechtsmittel gegen Beschwerdeentscheidungen 60
§ 59 Kosten der Beschwerde 60
13. Abschnitt: Bestimmungen für die Beschwerde gegen Beschlüsse der Gerichte 60
§ 60 Beschwerde gegen Beschlüsse der Gerichte 60
14. Abschnitt Besondere Beschwerdeverfahren 60
§ 61 Beschwerde gegen Beschlüsse des Verbandstages 60
§ 62 Beschwerde im Ordnungsgeldverfahren 60
§ 63 Beschwerde gegen Verwaltungsmaßnahmen 61
§ 64 Beschwerde gegen Verwaltungsentscheidungen zu § 9 Spielordnung 61
15. Abschnitt: Bestimmungen zum Ausschuss für Satzung und Recht 62
§ 65 Ausschuss für Satzung und Recht 62
16. Abschnitt Gnadenrecht, Ausschluss aus dem SHFV, Haftungsausschluss 62
§ 66 Gnadenrecht 62
§ 66a Allgemeiner Straferlass 62
§ 67 Ausschluss aus dem SHFV 62
§ 68 Haftungsausschluss 62
Melde- und Passwesen (Stand: 28.04.2025) 63
§ 1 Spielerlaubnis 63
§ 1a Besondere Spielerlaubnis 65
§ 1b Zweitspielrecht 65
§ 1c Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass-Online 66
§ 1d Spielerlaubnis bei Futsalspielern 66
§ 2 Spielberechtigung, Spielerpass 66
§ 3 Vereinseintritt und Spielerpass 68
§ 4 Antragsformular, Gebühren 68
§ 5 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren 68
§ 5a Vereinswechsel bei Futsalspielern 72
§ 6 Fortfall der Wartefrist in besonderen Fällen 72
§ 7 Status der Fußballspieler 73
§ 7a Geltungsumfang der Spielerlaubnis 74
§ 7b Vertragsspieler 74
§ 7c Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung) 77

§ 7d Verbotener Brückentransfer (Bridge Transfers) ... 78
§ 7e Strafbestimmungen für Amateure und Vereine ... 79
§ 7f Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine ... 79
§ 7g Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen § 7e und 7f ... 79
§ 7h Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten ... 80
§ 7i () ... 80
§ 7j Einhaltung von Verträgen zwischen Feldfußball und Futsal ... 80
§ 8 Verzicht auf Nachprüfung ... 80
§ 9 Übergebietlicher Vereinswechsel ... 80
§ 9a Tochtergesellschaften der Lizenzligen. ... 81
§ 10 Internationaler Vereinswechsel. ... 81
§ 10a Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband ... 81
§11 Spieler- und Trainervermittlung ... 82
Anhang Melde- und Passwesen ... 83
Nutzungsbedingungen DFBnet Pass Online im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband ... 83
1. Allgemeines ... 83
2. Nutzung von DFBnet Pass Online ... 83
3. Aufbewahrungspflichten und –fristen ... 83
4. Gebühren ... 84
5. Datenschutz ... 84
6. Änderung dieser Nutzungsbedingungen ... 84
Spielordnung (Stand: 28.04.202) ... 85
§ 1 Austragung nach internationalen Regeln ... 85
§ 1a Zulassungsbestimmungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein ... 85
§ 2 Pflicht- und freier Spielbetrieb ... 85
§ 2a Spielbetrieb über das DFBnet ... 86
§ 3 Altersklassen ... 86
§ 4 Teilnahmemeldung ... 87
§ 4a Meldung von Freundschaftsspielen ... 89
§ 5 Spielklassen ... 89
§ 5a alternative Spielmodelle ... 91
§ 6 Untere Mannschaften ... 93
§ 7 Zusammenschluss nach § 69 der Satzung ... 93
§ 7a Spielgemeinschaften ... 94
§ 8 Neugründung und Nachfolgevereine nach § 70 der Satzung ... 94
§ 8a Nichtanerkennung eines Zusammenschlusses oder eines Nachfolgevereins durch einen übergeordneten Verband ... 95
§ 9 Schiedsrichtermeldung ... 95
§ 9a Schiedsrichterbeauftragte ... 97
§ 10 Freie Termine ... 97
§ 11 Verbandsspielzeit ... 97
§ 12 Spielwertung ... 98
§ 13 Feststellung der Meister, der Auf- und Absteiger ... 98
§ 14 Entscheidungsspiele ... 99
§ 15 Verspätetes Herausbringen des Meisters ... 99
§ 16 Spielabsagen bei Verbandsspielen ... 99
§ 17 Verlegung eines Termins ... 99
§ 18 Verhandlungen zwischen zwei Vereinen ... 99
§ 19 Dreimaliges Nichtantreten ... 100
§ 19a Insolvenzverfahren ... 100
§ 20 Zurückziehen von Mannschaften / Nichtmeldung ... 100
§ 21 Nichtantreten ... 101
§ 22 (aufgehoben) ... 101

§ 23 (aufgehoben) ... 101
§ 24 Schadenhaftung ... 101
§ 25 Spielverbot ... 101
§ 26 Unzulässiger Spielbetrieb ... 102
§ 27 Spiele mit ausländischen Mannschaften ... 102
§ 28 Spielberechtigung ... 102
§ 29 Spielverlust bei nicht spielberechtigten Spielern ... 102
§ 30 Spielabbruch mit und ohne Verschulden ... 103
§ 30a Spielfortsetzung in besonderen Fällen ... 103
§ 31 Wiederholungsspiele ... 103
§ 32 Pflichten des bauenden Vereins ... 103
§ 32a Beschaffenheit von Platzanlagen/Spielfeld ... 104
§ 33 Einwendungen gegen Spielfeld ... 104
§ 34 Der bauende Verein kann seinen Platz nicht stellen ... 104
§ 35 Absagen wegen Unbespielbarkeit des Platzes ... 104
§ 36 Spielkleidung ... 104
§ 37 Platzdisziplin ... 105
§ 38 Spielleitung durch den Schiedsrichter ... 105
§ 39 Nichterscheinen eines Schiedsrichters ... 105
§ 40 Pflichten des Schiedsrichters ... 106
§ 41 Schiedsrichter und Mannschaftsführer ... 106
§ 42 Platzprüfung durch den Schiedsrichter ... 106
§ 43 Vorlage des Spielberichts und der Spielerpässe ... 106
§ 44 Prüfung der Spielerpässe ... 107
§ 45 Feldverweis ... 107
§ 45a Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) ... 107
§ 45b Sperre nach fünf gelben Karten (neu eingefügt ab 01.07.2019) ... 108
§ 46 Vorläufige Sperre bei Feldverweis ... 108
§ 47 Auswechseln von Spielern ... 108
§ 48 Abstellung von Auswahlspielern ... 109
§ 49 (aufgehoben) ... 109
§ 50 Eintrittsgelder – freier Eintritt ... 109
§ 51 Kontrollrecht des Gastvereins ... 110
§ 52 Spielabrechnung bei Punktspielen ... 110
§ 53 Spielabrechnung bei Entscheidungsspielen: ... 110
§ 54 Auslagen, die beide Vereine je zur Hälfte tragen ... 110
§ 55 Stammspieler ... 110
§ 56 Projekt „Einwurf-Abstoß/Eckstoß?“ ... 111
Anhang zur Spielordnung ... 112
a) Pokalbestimmungen (Stand: 28.06.2023) ... 113
§ 1 Verbandspokal (SHFV-LOTTO-Pokal) ... 113
§ 2 Beteiligung an den Pokalspielen ... 114
§ 3 Entsprechende Anwendung der Spielordnung ... 114
§ 4 Leitung der SHFV-LOTTO-Pokalspiele ... 114
§ 5 Zusammenstellung der Gegner ... 114
§ 6 K.o.-System ... 114
§ 7 Ausfallen der Pokalspiele ... 115
§ 8 Proteste ... 115
§ 9 Verjährung des Protestes ... 115
§ 10 Strafverfahren ... 115
§ 11 Spielabrechnung bei Pokalspielen ... 115
§ 12 Finalspiele Herren und Frauen ... 115
b) Richtlinien für Fußballspiele in der Halle (Stand: 28.04.2025) ... 117
Allgemeiner Teil ... 117
1. Präambel ... 117
2. Veranstalter ... 117

3. Genehmigungsverfahren 117
4. Durchführung des Turniers 118
5. Turniermodus 118
6. Sporthalle und Spielfeld 118
7. Anzahl der Spieler 119
8. Spielberechtigung 119
9. Ausrüstung der Spieler 119
10. Spielleitung 119
11. Spielzeit, Verlängerung, Pause, Höchstspielzeit 120
12. Fußballregeln und Spielbestimmungen 120
13. Verwarnung und Feldverweis 120
14. Spielerliste - Spielberichte 121
15. Schiedsgericht 121
16. Gebühren 121
A Abweichende / ergänzende Bestimmungen für offizielle Hallenmeisterschaften auf Verbandsebene (Futsal) 121
6. Sporthalle und Spielfeld 121
7. Anzahl der Spieler 122
8. Spielberechtigung 122
11. Spielzeit, Verlängerung, Pause, Höchstspielzeit, Time-Out 123
12. Fußballregeln und Spielbestimmungen 123
12.1 Der Ball 123
12.2 Freistöße 123
12.3 Fair Play / kumuliertes Foulspiel 123
12.4 Einkick / Eckstoß 123
12.5 Torabwurf 123
12.6 Torwart 123
12.7 Deckenberührung des Spielballes 124
12.8 Abseitsregelung 124
13. Verwarnung und Feldverweis 124
B Abweichende / ergänzende Bestimmungen für sonstige Turniere auf Verbands-/ Vereinsebene 124
6. Sporthalle und Spielfeld 124
7. Anzahl der Spieler 125
8. Spielberechtigung 125
12. Fußballregeln und Spielbestimmungen 125
12.1 Der Ball 125
12.2 Freistoß 125
12.3 Strafstoß 125
12.4 Einwurf 125
12.5 Torabstoß 125
12.6 Eckstoß 126
12.7 Torwartspiel 126
12.8 Deckenberührung des Spielballes 126
12.9 Abseitsregelung 126
13. Verwarnung und Feldverweis 126
c) Sonderbestimmungen für Hallenfußballspiele nach FIFA-Regeln (Futsal) im gesamten SHFV (Jugend, Herren/Frauen, Fußball für Ältere) (Stand: 25.11.2017) 127
Präambel 127
Übersicht SHFV Futsal-Sonderregeln 128
d) Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften (Stand: 16.06.2021) 129
e) Vorschriften über die Werbung und Wettbewerbslogos auf der Spielkleidung (Stand: 07.12.2024) 131
§ 1 Allgemeine Grundsätze zur Werbung auf Spielkleidung 131
§ 2 Unzulässige Werbung 131

§ 3 Mögliche Werbeflächen ... 131
§ 4 Werbung bei Schiedsrichtern ... 132
§ 5 Markenzeichen ... 132
§ 6 Wettbewerbslogo ... 132
f) Zulassungsrichtlinie zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein (Stand: 04.06.2020) ... 133
g) Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren ... 136
Teil 1 Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren ... 136
§ 1 Grundsatz ... 136
§ 1a SHFV-Sicherheitskommission und SHFV-Sicherheitsbeauftragter ... 137
§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten ... 137
§ 3 Bauliche Maßnahmen ... 137
§ 4 Sicherheitsbeauftragter der Vereine und Sicherheitsbesprechung ... 140
§ 5 Stadionordnung ... 141
§ 6 Ordnereinsatz ... 141
§ 7 Stadionsprecher ... 143
§ 8 Stadionverbote ... 143
§ 9 Spiele mit erhöhtem Risiko ... 144
§ 10 Prävention ... 144
Teil 2 144
Vorwort ... 144
Anhang zur Sicherheitsrichtlinie – Ordnungsgeldkatalog (Stand: 24.08.2020) ... 147
h) Richtlinien Freizeitfußball (Stand: 28.04.2025) ... 149
Präambel ... 149
1. Altersregelung ... 149
1.1. Allgemeines ... 149
1.2. Ü-Fußball ... 149
1.3. Walking Football ... 149
2. Wettbewerbe ... 149
3. Vereinsmitgliedschaft/Spielberechtigungen ... 150
4. Spielerliste ... 150
5. Spielgemeinschaften ... 150
6. Gastspielrecht ... 150
7. Gesundheitsaspekte ... 151
8. Schiedsrichter ... 151
9. Auswechseln von Spielern ... 151
10. Persönliche Strafen ... 151
Ergänzung – Sonderregelwerk „Walking Football“ ... 151
i) Richtlinie zur Spielklasseneinteilung (Stand: 04.02.2023) ... 156
Jugendordnung (Stand: 28.04.2025) ... 157
Präambel ... 157
§ 1 Zuständigkeiten in Verein und Verband ... 157
§ 2 Jugendorgane, Jugendausschüsse, Wahl und Zusammensetzung, Jugendverbandstag ... 157
§ 3 Jugendbeirat ... 158
§ 4 Erstmalige Spielerlaubnis ... 159
§ 4a Zweitspielrecht für Juniorinnen und Junioren ... 159
§ 4b Gastspielerlaubnis ... 160
§ 5 Spielerlaubnis nach Vereinswechsel ... 160
§ 6 Vereinswechsel ... 160
§ 7 Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel ... 163
§ 8 Sonderbestimmungen für den Vereinswechsel zu einem Verein der DFB-Nachwuchsligen bzw. der Junioren-Regionalligen ... 164
§ 8a Förderverträge ... 164

§ 9 Altersklassen ... 164
§ 9a Spieljahr ... 166
§ 10 Spielfeldgröße, Anzahl der Spieler/Spielerinnen und weitere Vorgaben zum Spielbetrieb ... 166
§ 10a Jugendordnung ... 166
§ 11 Beschränkung des sportlichen Einsatzes ... 166
§ 11a Auswechslungen ... 167
§ 12 Teilnahme am Spielbetrieb ... 168
§ 13 Einteilung der Spielklassen ... 168
§ 14 Spielbetrieb ... 169
§ 14a Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine ... 169
§ 14b Besondere Bestimmungen für Spielgemeinschaften im Jugendspielbetrieb ... 170
§ 15 Beaufsichtigung, Verantwortlichkeit ... 171
§ 16 Spieldauer, Entscheidungsspiele ... 171
§ 17 Einsatz von Junioren in Herrenmannschaften ... 171
§ 17a Einsatz von Juniorinnen in Frauenmannschaften ... 172
§ 17 b Spielen gegen Herren-/Frauenmannschaften oder Teilnahme an Seniorenturnieren ... 173
§ 18 Persönliche Strafen ... 173
§ 19 Meldung einer Unsportlichkeit ... 174
§ 20 Einsatz in Auswahlmannschaften ... 174
§ 21 Spielabsetzungen ... 174
§ 22 Schlussbestimmung ... 174
Anhang zur Jugendordnung ... 175
a) Pokalbestimmungen für die Jugend (Stand: 22.07.2024) ... 176
§ 1 Verbandspokal der Jugend ... 176
§ 2 Beteiligung an den Pokalspielen ... 176
§ 3 Entsprechende Anwendung der Satzung und der Ordnungen ... 176
§ 4 Leitung und Durchführung ... 176
§ 5 Zusammenstellung der Gegner ... 176
§ 6 K. O.-System ... 176
§ 7 Ausfallen der Pokalspiele ... 177
§ 8 Proteste ... 177
§ 9 Verjährung des Protestes ... 177
§ 10 Unsportlichkeiten und strafbare Handlungen ... 177
b) Richtlinien für Jugend-Fußballturniere (Stand 21.09.2024) ... 178
1. Jugend-Fußballturniere sind genehmigungspflichtig ... 178
2. Spielmodus ... 178
3. Genehmigungsverfahren von Turnieren ... 178
4. Genehmigungsverfahren von meisterschaftsähnlichen Veranstaltungen ... 178
5. Genehmigungsverfahren für Spiele im Ausland ... 179
6. Spielberechtigt sind nur Junioren oder Juniorinnen ... 179
7. Spielzeit der Turniere ... 179
8. Siegerpreise ... 180
9. Hallenturniere ... 180
c) (aufgehoben) ... 181
d) Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (Stand 07.12.2024) ... 182
e) Sonderbestimmungen für Hallenfußballspiele nach FIFA-Regeln (Futsal) im Juniorinnen- und Juniorenbereich ... 190
f) Leitlinien zur Ansprache von Jugendspielern ... 191
Schiedsrichterordnung (Stand: 15.03.2025) ... 193
Präambel ... 193
§ 1 Organisation ... 193
§ 2 Aufgaben ... 193

§ 3 Schiedsrichterausschüsse im SHFV 193
§ 4 Lehrwesen 193
§ 5 Ansetzungen 194
§ 6 Einteilung in Leistungsklassen 195
§ 7 Rechte der Instanzen 196
§ 8 Ahndungsmaßnahmen 197
§ 9 Beschwerdeinstanzen 197
§ 10 Meldung, Ausbildung, Prüfung 197
§ 10a Kurzschulungen 198
§ 10b Schiedsrichterausbildung in Sonderprojekten 198
§ 11 Probezeit, Ablehnung, Anerkennung, Schiedsrichterausweis 198
§ 12 Weiterbildung, Lehrveranstaltungen, Lehrgänge, Training 199
§ 13 Aberkennung, Rücktritt, Wiederzulassung 199
§ 14 Honorare und Fahrtkosten 200
§ 15 Verwaltungskosten 200
§ 16 Schiedsrichterkleidung 200
§ 17 Pflichten in Bezug auf das Spiel 200
§ 18 Betätigung im Ausland 201
§ 19 Schiedsrichter, Spieler, Vereinszugehörigkeit 201
§ 20 Jungschiedsrichter 202
§ 21 Ausbildung, Prüfung und Anerkennung der Jungschiedsrichter 202
§ 22 Fortbildung der Jungschiedsrichter 202
§ 23 Ende des Status Jungschiedsrichter 202
Anhang zur Schiedsrichterordnung 203
a) Richtlinien zur Schiedsrichterausbildung (Stand 21.09.2024) 203
b) Honorar- und Kostenvergütung für Schiedsrichter (letzte Änderung 15.03.2025) 210
Bei allen genannten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. 210
I. Honorare 210
Ausbildungsordnung (Stand: 01.06.2024) 214
Präambel 214
§ 1 Grundlagen der Lehrarbeit 214
§ 2 Aufgaben des SHFV-Ausschusses für Qualifizierung 214
§ 3 Zusammensetzung des SHFV – Ausschusses für Qualifizierung 214
§ 4 Organisation auf Kreisebene 215
§ 5 Referentenpool 215
§ 6 Dezentrale und zentrale Lehrgangsangebote 216
§ 7 Anträge auf Zulassung zu einer Ausbildung 216
§ 8 Fehlzeitenregelung 216
§ 9 Zulassung zu Prüfungen 217
§ 10 Abnahme der Abschlussleistungen 217
§ 11 Ausstellung der Lizenzen 217
§ 12 Zertifikate 217
§ 13 Gebühren 217
§ 14 Sonderregelung für nicht im SHFV organisierte Teilnehmer 217
§ 15 Talentförderungstrainer 218
Anhang 218
Bildungsurlaub 218
Ehrungsordnung (Stand: 01.06.2024) 219
§ 1 Allgemeines 219
§ 2 Ehrenpräsident, Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied 219
§ 3 Ehrennadel 220
§ 4 Goldene Verdienstnadel 220
§ 5 Schiedsrichterehrennadel 220
§ 6 Jugendleiterehrennadel 221
§ 7 Leistungsnadel 221

§ 8 Anträge ... 222
§ 9 Widerruf ... 222
§ 10 Ausnahmen von den Ehrungsvoraussetzungen ... 222
Anhang zur Ehrungsordnung ... 223
a) Richtlinie über die Verleihung der DFB-Verdienstnadel ... 224
b) Richtlinien über die Verleihung des DFB-Sonderpreises im SHFV ... 225
c) Richtlinien über die Verleihung des Young Stars Ehrenamtspreises des SHFV (Stand 21.09.2024) ... 226
Finanzordnung (Stand: 28.04.2025) ... 228
§ 1 Kassenführung ... 228
§ 2 Haushaltsplanung/ -abschluss ... 228
§ 3 Revisionsstelle / Prüfungen ... 229
§ 4 Einnahmen ... 229
§ 5 Mittelverteilung im Rahmen des flexiblen Spielbetriebes ... 231
§ 6 Verwertungsrechte ... 231
§ 7 Auslagenerstattung und Aufwandsentschädigung ... 231
Anhang zur Finanzordnung ... 232
Ordnungsgeldkatalog (letzte Änderung 28.04.2025) ... 232
Gebührensätze und Gerichtskosten (letzte Änderung 28.04.2025) ... 235
Anhang Bezugspreise (Stand: 14.12.2020) ... 237
Anhang Nenngelder/Spielabgaben/Servicegebühren (Stand: 28.04.2025) ... 237
Richtlinie zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen ... 240
Pauschale Aufwandsentschädigung ab 01.01.2023 ... 243

Aktuelle Änderungen

Satzung des SHFV (Stand: 25.06.2022)

I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-13)

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der am 17.07.1948 gegründete Verband führt den Namen Schleswig-Holsteinischer Fußballverband e.V. (SHFV).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
3. Das Verbandsgebiet umfasst den Raum Schleswig-Holstein.
4. Seine Farben sind Blau-Weiß-Rot.
5. Er ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB), des Norddeutschen Fußball-Verbandes e.V. (NFV) und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. Er regelt durch Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen seiner Organe unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des DFB und der den DFB bindenden Statuten und Reglements der FIFA und UEFA sowie im Einklang mit den Satzungen des Norddeutschen Fußball-Verbandes e.V. (NFV) und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LSV) seine Angelegenheiten eigenständig.

§ 2 (allgemeine Grundsätze)

1. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral.
2. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der Verband verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.
3. Jedes Amt im Verband ist Personen jeden Geschlechts zugänglich.
4. Satzung und Ordnungen des SHFV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Personen jeden Geschlechts gleichermaßen.

§ 3 (Zweck)

1. Der Verband verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zusammenfassung der fußballsporttreibenden Vereine und Vereinsabteilungen in Schleswig-Holstein, durch die Organisation des Spielbetriebes und durch die Vertretung der Mitglieder in sportlichen Belangen.
2. Eine der bedeutsamsten Aufgaben des Verbandes ist es, den ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern und –mitgliedern eine fundierte Aus-, Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen. Der vom Verband betriebene Uwe Seeler Fußball Park in Malente dient dieser Aufgabe.

   Zu den Aufgaben des Verbandes zählen ferner die Pflege und Förderung des Ehrenamtes sowie die Förderung des Freizeit- und Breitenfußballs.

   Der Verband bekennt sich zum Grundsatz des fairen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns und der Entwicklung der Integration der hier beheimateten Menschen mit Migrationshintergrund.

   Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes

dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder (Vereine und Vereinsabteilungen) und Kreise dürfen nur gewährt werden, wenn diese unmittelbar für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verband vertritt den Amateurgedanken, lässt jedoch die Bildung von Lizenzspielermannschaften und Mannschaften mit Vertragsspielern im Rahmen der dafür gegebenen Sonderbestimmungen zu.

§ 4 (Gliederung)

1. Der Verband gliedert sich in Kreise in Form nicht selbständiger Untergliederungen. Die Kreise führen den Namen Kreisfußballverband *xxx im SHFV (KFV).*

2. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Satzung und Ordnungen des SHFV e.V. sinngemäß für seine Kreise.

§ 5 (Mitgliedschaft - Aufnahme)

1. Mitglied des Verbandes kann jeder Verein im Lande Schleswig-Holstein werden, der eine Fußballabteilung besitzt. Der Verein muss Mitglied des Kreis- und Landessportverbandes sein.

2. Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium des SHFV.

3. Aufnahmeanträge sind unter Beifügung der Vereinssatzungen, eines Mitgliederverzeichnisses, der Anschriften des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes über die Geschäftsstelle des SHFV an das geschäftsführende Präsidium zu richten, welches sich eine Stellungnahme des Kreises, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat, einholt.

4. Jede Neuaufnahme eines Vereins wird im amtlichen Mitteilungsblatt des SHFV veröffentlicht. Durch die Aufnahme unterwirft sich der Verein mit seinen Mitgliedern der Satzung und den Ordnungen des Verbandes sowie den Satzungen und Ordnungen der FIFA, des DFB und des NFV.

5. Jeder Verbandsverein kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Aufnahme Einspruch beim geschäftsführenden Präsidium des SHFV gegen die Aufnahme einlegen.

6. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller Beschwerde beim Verbandsgericht zu, das endgültig entscheidet.

§ 6 (Vereinsname)

1. Die Vereine sind als Mitglied des SHFV die Träger des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Änderungen, Ergänzungen und Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung oder der Bekundung politischer, konfessioneller oder rassischer Gesinnung durch den Vereinsnamen sind unzulässig.

2. Verstöße führen zum Ausschluss des Vereins bzw. der Fußballabteilung aus dem SHFV.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft im SHFV endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem SHFV ist nur zum Abschluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die vom vertretungsberechtigten Vereinsvorstand unterzeichnete Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein.

3. Ein Mitglied (Verein oder Fußballabteilung) kann zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieses gilt insbesondere bei

    a) beharrlichen Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen sowie wiederholter Nichtbeachtung von unanfechtbaren Beschlüssen und Anordnungen der Organe oder

    b) wiederholter bzw. erheblicher Säumnis bei der Zahlung satzungsgemäß festgelegter bzw. durch unanfechtbare Entscheidung der Organe festgesetzter geldlicher Verpflichtungen aller Art.

Das Nähere regelt § 9 der Satzung in Verbindung mit der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 8 (Geschäftsjahr)

1. Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft vom 01.01. bis zum 31.12. jeden Jahres.

§ 9 (Ahndung unsportlichen und strafbaren Verhaltens)

1. Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des SHFV werden verfolgt. Das Nähere regeln die Ordnungen des SHFV
2. Als Strafen sind zulässig:

    a) Verweis,

    b) Geldstrafe gegen Spieler und Trainer bis zu 5.000,00 €, gegen Vereine bis zu 10.000,00 €,

    c) Sperre von Spielern bis zu einer Höchststrafe von zwei Jahren,

    d) Aberkennung von Punkten,

    e) Wertung eines nicht ordnungsgemäß ausgetragenen Spieles als verloren,

    f) Platzsperre,

    g) Sperrung eines Vereinsmitgliedes bis zu einer Höchstsperre von zwei Jahren,

    h) Sperrung eines Vereins bis zu einer Höchstsperre von zwei Jahren,

    i) Verbot, ein Verbandsamt im Wirkungsbereich des SHFV zu bekleiden, auf Zeit (höchstens drei Jahre) oder auf Dauer,

    j) Ausschlüsse aus dem Verband,

    k) Platzverbot für einzelne Personen,

    l) Verbot sich während eines oder mehrerer Spiele (höchstens fünf) im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten.

3. Dieselbe strafbare Handlung kann mit mehreren Strafen nebeneinander geahndet werden.
4. Zusätzlich können besondere Pflichten auferlegt werden. Wer die auferlegten Pflichten nicht erfüllt, handelt unsportlich.
5. Geldstrafen gegen Junioren/Juniorinnen sind nicht zulässig.

§ 10 (Finanz- und Beitragswesen)

1. Der Vizepräsident Finanzen ist für das Finanzwesen verantwortlich.
2. Das Nähere einschließlich der Verbandsabgaben regelt die Finanzordnung des SHFV.

§ 11 (Veröffentlichungen)

Sämtliche Veröffentlichungen des SHFV und seiner Kreise erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes e.V. bzw. auf der Homepage des Verbandes oder seiner Kreise. Der Veröffentlichung selbst kann auch

dadurch entsprochen werden, indem per Mail auf die Einstellung etwaiger Informationen in entsprechende Bereiche der Homepage des Verbandes bzw. der Kreise hingewiesen wird.

§ 12 (Rechtsverbindliche schriftliche Kommunikation, Zustellung, Berechnung von Fristen)

1. Die Kommunikation zwischen Verband und seinen Vereinen, ehren- und hauptamtlichen Verbandsmitarbeitern erfolgt grundsätzlich elektronisch.

   Verband, Vereine, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter bedienen sich zur elektronischen Kommunikation ausschließlich des geschlossenen, elektronischen Postfachsystems des SHFV. Jeder Verein, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter erhalten hierzu ein elektronisches Postfach (E-Postfach) und Zugang zum elektronischen Postfachsystem des SHFV.

2. Eine durch Satzungs- oder Ordnungsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Satzungs- oder Ordnungsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument unter Verwendung des E-Postfaches innerhalb des elektronischen Postfachsystems des SHFV zu übermitteln.

3. Das elektronische Dokument ist in einer zur Bearbeitung (Öffnung und Kenntnisnahme) geeigneten elektronischen Form zu übermitteln. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für den Empfänger zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dieses dem Absender unverzüglich mitzuteilen. Der Absender hat es dem Empfänger erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

4. Die Zustellung erfolgt innerhalb des elektronischen Postfachsystems des SHFV durch Übersendung des elektronischen Dokumentes unter Verwendung des E-Postfaches. Das elektronisch übermittelte Dokument gilt am dritten Tag nach dem Datum, den das Auslieferungsprotokoll des Absenders im elektronischen Postfachsystems des SHFV ausweist, als zugestellt. Das gilt nicht, wenn das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt ist; im Zweifel hat der Absender den Zeitpunkt der Zustellung nachzuweisen.

5. Für den Nachweis der rechtzeitigen Einlegung eines Rechtsbehelfes oder einer Verfahrenshandlung ist das Auslieferungsprotokoll des Absenders im elektronischen Postfachsystem des SHFV, das Sendeprotokoll des Telefaxes, der Einlieferungsbeleg des Postdienstleisters oder falls weder elektronische Übermittlung noch der Postweg benutzt wird, der Eingangsvermerk beim zuständigen Sportgericht bzw. beim zuständigen Beschwerdeorgan maßgebend.

6. Die Zustellung von elektronischen Dokumenten in Verfahren, die mit Rechtsfolgen verbunden sind, an Vereinsmitglieder ohne Zugang zum elektronischen Postfachsystem des SHFV erfolgt über den Verein, dem das Vereinsmitglied angehört. Der Verein ist zur fristgerechten Weiterleitung an das Vereinsmitglied verpflichtet. Zu den elektronischen Dokumenten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere die Verfahrenshandlungen im Sinne der Rechts- und Verfahrensordnung, wie beispielweise das Ermöglichen rechtlichen Gehörs, Ladungen, Bekanntgabe von Urteilen und Beschlüssen.

7. Fristen beginnen mit dem Tag, der auf das Ereignis folgt und endet mit dem Ablauf des letzten Tages der festgesetzten Frist. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend oder Sonntag oder auf einen in Schleswig-Holstein gesetzlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 186-193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 13 (Auflösung des SHFV)

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einen zum Zwecke der Auflösung einberufenen außerordentlichen Verbandstag erfolgen.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 4/5 aller anwesenden gem. § 19 Stimmberechtigten. Dies gilt auch für die Änderung des Verbandzwecks.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Land Schleswig-Holstein, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - insbesondere für Zwecke sportlicher Jugendpflege - zu verwenden hat.

II. Verbandsorgane (§§ 14-48)

§ 14 (Verbandsorgane)

1. Die Organe des Verbandes sind:
    a) der Verbandstag
    b) das Präsidium
    c) das geschäftsführende Präsidium
    d) das Junge Präsidium
    e) der SHFV-Herrenspielausschuss
    f) der SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss
    g) der SHFV-Jugendausschuss
    h) der SHFV-Schiedsrichterausschuss
    i) der SHFV-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball
    j) der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung
    k) der SHFV-Ausschuss für Zukunftsentwicklung
    l) der SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement
    m) der SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung
    n) der SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht
    o) das SHFV-Sportgericht
    p) das SHFV-Sportjugendgericht
    q) das SHFV-Verbandsgericht
    r) die Revisionsstelle
2. Die Kreise gliedern sich gemäß § 49.
3. Die Gerichtsorgane sind in Rechtsangelegenheiten unabhängig und insofern keinen Weisungen unterworfen.
4. Die Organe gemäß Ziffer 1 sind berechtigt, jeweils bis zu zwei Nachwuchskräfte (Hospitanten) ohne Stimmrecht in ihr jeweiliges Organ berufen zu lassen. Das Junge Präsidium kann bis zu vier Hospitanten berufen lassen. Die Berufung erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes. Die Hospitanten müssen spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt ihrer Berufung an, in ihrer Funktion als Hospitanten ausscheiden.

§ 15 (Verbandstag – Ort – Zeit)

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Ordentliche Verbandstage des SHFV finden vom Jahre 2016 an alle drei Jahre am Ende des Spieljahres, nach den Kreistagen, an einem in Schleswig-Holstein liegenden Tagungsort statt. Über die Festsetzung des Tagungsortes entscheidet das geschäftsführende Präsidium
3. Außerordentliche Verbandstage beruft das geschäftsführende Präsidium in dringenden Fällen ein. Wenn ein Drittel der Mitgliedsvereine dies verlangen, hat das geschäftsführende Präsidium innerhalb von zwei Wochen einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.

4. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.

5. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das geschäftsführende Präsidium nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Teilnehmer an dem ordentlichen bzw. außerordentlichen Verbandstag (Delegierte und Mitglieder des Präsidiums gemäß § 19 der Satzung sowie Gäste) ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Verbandstag).

   Das Präsidium des SHFV regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung eines Online-Verbandstages, die insbesondere sicherstellen sollen, dass die gemäß § 19 der Satzung Stimmberechtigten teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können.

   In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens festzulegen.

   Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist das Präsidium zuständig, das hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Stimmberechtigten vor der Durchführung eines Online-Verbandstages zur Kenntnis zu geben.

6. Sitzungen der weiteren Organe, Arbeitskreise, Kommissionen und Lehrstäbe können im Rahmen von Veranstaltungen in Präsenz oder in digitaler Form durchgeführt werden. Beschlüsse der weiteren Organe, Arbeitskreise, Kommissionen und Lehrstäbe können im Rahmen von Veranstaltungen in Präsenz oder in digitaler Form sowie auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 16 (Einladung)

1. Einladungen zu den ordentlichen Verbandstagen müssen spätestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt des SHFV oder auf der Homepage des SHFV veröffentlicht werden. Eine persönliche Einladung erhalten die Mitglieder des Präsidiums. Die unmittelbare Einladung der Delegierten nach § 19 Ziff. 1a) gilt mit der Annahme ihrer Wahl (§ 50) als erfolgt.

2. Einladungen zu einem außerordentlichen Verbandstag müssen spätestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt des SHFV oder auf der Homepage des SHFV veröffentlicht werden. Eine persönliche Einladung erhalten die Mitglieder des Präsidiums. Einladungen an die nach § 19 Ziff. 1a) Stimmberechtigten erfolgen über den jeweiligen Kreisvorstand.

§ 17 (Tagesordnung ordentlicher Verbandstag)

1. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

   a) Eröffnung des Verbandstages und Begrüßung
   b) Genehmigung des Protokolls von dem vorhergehenden Verbandstag
   c) Feststellung der Delegierten und vertretenen Stimmen und Wahl des Wahlausschusses
   d) Tätigkeitsbericht des Präsidiums, des Verbandsgerichts und des SHFV-Sportgerichtes
   e) Bericht der Revisionsstelle
   f) Entlastung des Präsidiums
   g) Neuwahlen

h) Anträge

i) Verschiedenes

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Kreistage muss außerdem folgenden Punkt umfassen:

   • Wahl der Delegierten zum SHFV-Verbandstag

§ 18 (Anträge zum ordentlichen Verbandstag)

1. Anträge können bis zu acht Wochen vor dem Verbandstag von den Mitgliedsvereinen über die jeweiligen Kreisvorstände, von den Organen des Verbandes über das geschäftsführende Präsidium, von den Kreisorganen (außer dem Kreistag) über den zuständigen Kreisvorstand gestellt werden.
2. Anträge der Verbandsorgane sowie der Kreisorgane (außer dem Kreistag) müssen den Kreistagen vorliegen, andernfalls können sie auf dem Verbandstag des SHFV nur im Wege der Dringlichkeit behandelt werden.
3. Anträge der Kreistage müssen der Geschäftsstelle des SHFV spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag zugegangen sein und mindestens sieben Tage vorher den Delegierten des Verbandstages vorliegen.

§ 19 (Zusammensetzung und Stimmrecht Verbandstag)

1. Ordentliche und außerordentliche Verbandstage setzen sich zusammen aus:

   a) 100 Delegierten der Mitgliedsvereine

   b) den Mitgliedern des Präsidiums

2. Die Zahl der aus den Kreisen zu entsendenden Delegierten wird anteilmäßig nach der Zahl der Mannschaften - ausgenommen Altherren und G-Jugend - bestimmt, die am vorangegangenen 01. Januar am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben.
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Ferner hat jedes im Präsidium stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
4. Stimmrechtsübertragung bzw. Vertretung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
5. Das Mandat der Delegierten der Kreise beginnt mit der Eröffnung des Verbandstages und endet mit der Schließung. Findet vor dem nächsten Verbandstag ein außerordentlicher Verbandstag statt, lebt das Mandat wieder auf. Neu gewählten Mitgliedern des Präsidiums bzw. Kreisvorstandes und neu ernannten Ehrenmitgliedern erwächst das Mandat mit der Wahl bzw. der Ernennung.
6. Die Kosten für die Vereinsdelegierten tragen die Kreise, im Übrigen trägt der Verband die Kosten.
7. Die Zusammensetzung der Kreistage ist in § 50 geregelt, das Stimmrecht und die Zusammensetzung des Jugendverbandstages regelt die Jugendordnung.

§ 20 (Beschlussfähigkeit)

Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 21 (Leitung des Verbandstages)

1. Die Leitung des Verbandstages liegt in den Händen des Präsidenten. Im Falle seiner Verhinderung geht die Leitung auf ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums über.
2. Der Tagungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung, sofern nicht der Verbandstag eine Abweichung davon beschließt.

§ 22 (Dringlichkeitsanträge)

1. Anträge, die nicht rechtzeitig beim geschäftsführenden Präsidium eingereicht werden und deshalb nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurden, können am Schluss der Tagesordnung vor dem Punkt „Verschiedenes“ beraten werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen bejaht wird.
2. Die Dringlichkeit eines Antrages ist vom Antragsteller zu begründen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums oder ein von ihm beauftragtes Mitglied kann hierzu eine Stellungnahme abgeben.

§ 23 (Rednerliste, Redezeit)

1. Der Tagungsleiter hat eine Rednerliste führen zu lassen, in welche die Redner in der Reihenfolge ihrer Meldung einzutragen sind.
2. Er hat den Rednern das Wort nach dieser Liste zu erteilen.
3. Bei Anträgen erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung des Antrages zu Beginn der Aussprache. Er ist berechtigt, in jedem Falle abschließend zu dem Antrag zu sprechen.
4. Durch Beschluss des Verbandstages kann die Redezeit auf Antrag für jeden Punkt der Tagesordnung begrenzt werden.
5. Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Rednerliste zu erteilen.

§ 24 (Aussprache)

1. Auf Antrag kann durch Beschluss des Verbandstages die Rednerliste geschlossen werden. In diesem Falle sind alle Redner, die sich vorher zur Aufnahme in die Rednerliste gemeldet haben, in diese aufzunehmen.
2. Auf Antrag kann durch Beschluss des Verbandstages die Aussprache geschlossen werden, vorher ist die Rednerliste bekannt zu geben und auf Antrag je einem Redner das Wort zu geben, um für und gegen den Antrag auf Schluss der Aussprache zu sprechen.
3. Ist ein Punkt der Tagesordnung abgeschlossen, so ist die Aussprache wieder zu eröffnen, wenn der Verbandstag dies mit Zweidrittelmehrheit verlangt.

§ 25 (Abstimmung)

1. Nach Beratung sind die Anträge zur Abstimmung zu bringen. Über den weitest gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.
2. Zur Annahme ist einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
3. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ordnungen gelten nicht als Satzung im Sinne des § 25 BGB; sie können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgeändert werden.

§ 26 (Form der Abstimmung)

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass 10 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
2. Auf Verlangen ist bei der Abstimmung die Gegenprobe zu machen.
3. Stimmenthaltungen sind zulässig.

§ 27 (Berichtspflicht)

Das Präsidium hat auf jedem ordentlichen Verbandstag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht über die bis dahin abgelaufenen Geschäftsjahre vorzulegen.

§ 28 (Verfahren bei Wahlen)

1. Jedem Delegierten sowie den Mitgliedern des Präsidiums steht das Vorschlagsrecht zu.
2. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die Wahl des Präsidenten bedarf der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorschläge die erforderliche Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
3. § 26 gilt entsprechend.
4. Die Wahl, Neuwahl oder Bestätigung für ein Amt im Präsidium, mit Ausnahme der Kreisvorsitzenden, in den Rechtsorganen oder in den Ausschüssen soll nur bis zum vollendeten 70. Lebensjahr erfolgen. Ehrenpräsidenten oder Ehrenvorsitzende sind keine Amtsinhaber im Sinne dieser Vorschrift.

§ 29 (Protokoll)

Das Verbandstagsprotokoll fertigt der Protokollführer. Es ist von ihm und vom Tagungsleiter zu unterschreiben. Durch die Unterschriften werden gleichzeitig die Beschlüsse des Verbandstages beurkundet. Es muss spätestens einen Monat nach dem Verbandstag den Delegierten über den jeweiligen Kreisvorstand zugeleitet werden.

§ 30 (Präsidium)

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
   a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums
   b) den Vorsitzenden der Kreisfußballverbände
   c) zwei Vorsitzenden des Jungen Präsidiums
   d) den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse
   e) dem Vorsitzenden der Revisionsstelle
   f) den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, des Sportgerichtes und des Sportjugendgerichtes
   g) dem Vorsitzenden des Ältestenrates des SHFV
   h) den Mitgliedern der Geschäftsführung des SHFV
2.
   a) Die Präsidiumsmitglieder der Ziffer 1a),1c), und 1d) mit Ausnahme des Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für Satzung und Recht, haben Einzelstimmrecht.
   b) Die zu 1b) genannten Vorsitzenden der Kreisfußballverbände haben gewichtetes Stimmrecht, wobei die Gewichtung in analoger Anwendung des § 19 Nummer 2 ermittelt wird, in folgenden Angelegenheiten:
      - Änderungen von Bestimmungen der Satzung
      - Kreisrelevante Angelegenheiten, wobei die Frage der Kreisrelevanz in derGeschäftsordnung des Präsidiums im Detail geregelt wird.

      In allen anderen Angelegenheiten haben die zu 1b) genannten Vorsitzenden der Kreisfußballverbände Einzelstimmrecht.
   c) Der Vorsitzende des SHFV-Ausschusses für Satzung und Recht sowie die zu 1e) bis 1i) Genannten haben beratende Stimme.
3. Das Präsidium tritt auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums oder eines Drittels seiner Mitglieder mindestens fünfmal im Geschäftsjahr zusammen.

4. Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse können sich durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Ausschusses stimmberechtigt vertreten lassen, die Vorsitzenden der Kreisfußballverbände durch ein anderes Mitglied ihres geschäftsführenden Kreisvorstandes.
5. Die beiden Vorsitzenden des Jungen Präsidiums können sich jeweils durch ein anderes Mitglied dieses Gremiums stimmberechtigt vertreten lassen.
6. Die Vorsitzenden der Gerichte und des Ältestenrates können sich durch ein anderes Mitglied ihres Gremiums vertreten lassen. Der Vorsitzende der Revisionsstelle kann sich durch einen Revisor vertreten lassen.
7. Die Kosten des Präsidiums trägt der SHFV.
8. Anträge zum Präsidium müssen der Geschäftsstelle des SHFV spätestens 14 Tage vor der Präsidiumssitzung zugegangen sein und mindestens sieben Tage vorher den Mitgliedern des Präsidiums vorliegen. Weitere Details regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
9. Die Ablehnung eines Antrages, welcher zuvor durch den Jugendbeirat mit entsprechender Mehrheit verabschiedet worden ist, bedarf im Präsidium einer 3/4-Mehrheit.
10. Die Präsidiumsmitglieder gem. Ziffer 1a) und 1c) bis d) sowie die beiden weiteren Vorsitzenden des Jungen Präsidiums gemäß § 33 a Ziffer 1 werden auf den ordentlichen Verbandstagen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Neu- bzw. Wiederwahl des jeweiligen Amtsträgers.
11. Die Präsidiumsmitglieder nach Ziffer 1b) sowie 1e) – 1i) gehören dem Präsidium kraft Amtes an.

§ 31 (Aufgaben des Präsidiums)

1. Das Präsidium ist nach dem Verbandstag das zweithöchste Organ des Verbandes.
2. Es kann einen Ältestenrat, bestehend aus höchstens zehn über 60 Jahre alten ehemaligen bewährten Mitarbeitern berufen. Näheres regelt die Richtlinie zur Bildung eines Ältestenrates, die vom Präsidium zu beschließen ist.
3. Das Präsidium kann Genehmigungen für Pilotvorhaben der Ausschüsse, welche zeitlich begrenzt sind, zwecks Weiterentwicklung und Förderung des Fußballsports erteilen. Eine dabei möglicherweise bestehende Diskrepanz zu geltenden Ordnungsvorschriften ist für die Dauer des Pilotprojektes unschädlich, wobei sich das Vorhaben in seinen Grundzügen nicht gegen die allgemeinen Bestimmungen des DFB und des SHFV richten kann. Die Pilotphase ist jeweils für einen Zeitraum von einem Spieljahr zu beantragen und kann ggf. verlängert werden.
4. Das Präsidium kann Bestimmungen der Satzung, ausgenommen Bestimmungen über den Verbandszweck sowie zur Revisionsstelle (§§ 48 - 48b) mit 2/3-Mehrheit ändern. Das Präsidium kann Bestimmungen der Ordnungen mit einfacher Mehrheit ändern. Beschlüsse - satzungs- und ordnungsändernder Art - die das Präsidium des SHFV trifft, sind den Vereinen und Organen des SHFV spätestens 14 Tage nach der Beschlussfassung über das elektronische Postfach des SHFV bekannt zu machen.
5. Alle vom Präsidium beschlossenen Änderungen der Satzung stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den nachfolgenden ordentlichen Verbandstag.
6. Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Behörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden. Es hat hierüber auf dem nächsten Verbandstag zu unterrichten und die Bestätigung einzuholen.
7. Das Präsidium prüft und genehmigt den vom Vizepräsidenten Finanzen erstellten und vom geschäftsführenden Präsidium vorzulegenden Jahresabschluss sowie den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.
8. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung, ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums.

9. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, bei der zweiten Einladung zur selben Sache in jedem Falle. Bei Stimmengleichheit zu Beschlüssen entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. die seines Vertreters, der den Vorsitz führt.

10. Die Geschäftsführung ist für das Präsidiumsprotokoll verantwortlich, welches spätestens einen Monat nach der Präsidiumssitzung den Präsidiumsmitgliedern über die Geschäftsstelle zuzuleiten ist.

§ 32 (geschäftsführendes Präsidium)

1. Das geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus:

    a) dem Präsidenten,

    b) dem Vizepräsidenten Finanzen,

    c) dem Vizepräsidenten Spielbetrieb,

    d) dem Vizepräsidenten Qualifizierung und Schiedsrichter,

    e) dem Vizepräsidenten für Zukunftsentwicklung,

    f) dem Vizepräsidenten für Kreisbelange,

    g) dem Vizepräsidenten Soziales

    h) dem Vizepräsidenten für Diversität und Gleichstellung

    Mindestens ein Präsidiumsmitglied der zuvor genannten Ziffern 1a) bis h) muss weiblich sein.

2. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 33 (Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums)

1. Das geschäftsführende Präsidium vertritt den SHFV gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen im Sinne von § 26 BGB.

2. Das geschäftsführende Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Näheres regeln die Satzung und Ordnungen sowie eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium des SHFV zu beschließen ist.

3. Das geschäftsführende Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4. Das geschäftsführende Präsidium kann Bestimmungen, zu deren Einhaltung der SHFV, seine Vereine und deren Mitglieder gemäß § 66 Nr. 4 dieser Satzung in Verbindung mit § 14 Nr. 1 der Satzung des DFB verpflichtet sind, ändern, sofern sich die Dringlichkeit aus dem gesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt.

5. Das geschäftsführende Präsidium kann mit Zustimmung des Präsidiums im Rahmen der Satzung und der Ordnungen, allgemeine Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Durchführungsbestimmungen und ähnliches erlassen.

6. Das geschäftsführende Präsidium hat das Recht, mit Zustimmung des Präsidiums, Arbeitskreise, Kommissionen, Lehrstäbe und besondere Beauftragte zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung, einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder. Entsprechendes gilt für die Ombudsperson gemäß § 55a Ziffer 3 sowie für besondere Beauftragte.

7. Erfordert es das Interesse des Verbandes, so hat das geschäftsführende Präsidium vorläufig einzugreifen. Hierzu kann es:

    a) Jedes Mitglied eines Verbandsorganes mit Ausnahme der Mitglieder der Gerichte vorläufig seines Amtes entheben, wenn es sich verbandschädlich gezeigt hat.

    b) Die Beschlüsse nachgeordneter Organe vorläufig außer Kraft setzen.

§ 33 a (Junges Präsidium)

1. Das Junge Präsidium besteht aus vier Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern, welche zum Zeitpunkt der Wahl das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben dürfen. Maximal die Hälfte der Beisitzer darf zugleich ein Hauptamt im SHFV bekleiden.

   Das Junge Präsidium wird um den, für den Bereich Ehrenamt und Freiwilligenmanagement verantwortlichen hauptamtlichen Mitarbeiter ergänzt, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

2. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen.

§ 33 b (Aufgaben des Jungen Präsidiums)

1. Das Junge Präsidium gibt überfachliche innovative Impulse und ist zuständig für die Nachwuchsgewinnung und -förderung für das Ehrenamt im SHFV. Es ist dem Präsidium untergeordnet.
2. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
3. Zur Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten und Projekten kann das Junge Präsidium mit Zustimmung des Präsidiums zeitlich befristete Arbeitsgruppen gründen, an denen neben den Beisitzern auch gremienfremde Personen teilnehmen können.
4. Von jeder Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches dem Präsidium möglichst binnen vier Wochen zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

§ 34 (Ausschüsse)

1. Die Bearbeitung aller sportlichen bzw. fachlich spezifischen Grundsatzangelegenheiten erfolgt durch die Ausschüsse. Die Ausschüsse können für den Bereich des Spielbetriebes, für welchen sie verantwortlich zeichnen, für die Vereine dieser Spielklasse Durchführungsbestimmungen erlassen, die Regelungen der Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterordnung sowie des Melde- und Passwesens ergänzen. Durchführungsbestimmungen, welche Regelungen der Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterordnung sowie des Melde- und Passwesens außer Kraft setzen bzw. diesen zuwiderlaufen, sind nicht zulässig.
2. Die Ausschüsse bestehen aus:
   a) Einem Vorsitzenden, Beisitzern und Mitgliedern mit besonderer Aufgabenstellung.
   b) In jedem Ausschuss ist aus den Reihen der Beisitzer bzw. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung ein stellvertretender Vorsitzender zu bestimmen.
   c) Jeder Ausschuss wird um den jeweiligen fachlich zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter ergänzt, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.
   d) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Beisitzer und Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung in den Verbandsausschüssen werden vom geschäftsführenden Präsidium berufen, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt.
4. Von jeder Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches dem Präsidium möglichst binnen vier Wochen zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

§ 35 (SHFV-Herrenspielausschuss)

1. Der SHFV-Herrenspielausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern und dem Sicherheitsbeauftragten des SHFV.
2. Der Ausschuss leitet insbesondere den Pflichtspielbetrieb der Herrenspielklassen auf Verbandsebene und die vom Verband veranstalteten Herrenspiele. Er ist zuständig für die

Angelegenheiten der Spielberechtigung der Herren. Er verantwortet das Thema Sicherheit für die Spielklassen des Verbandes. Die Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorgaben gemäß der SHFV-Sicherheitsrichtlinie obliegt dem SHFV-Sicherheitsbeauftragten und der SHFV-Sicherheitskommission. Sie sind befugt, in sicherheitsrelevanten Fällen Verwaltungsanordnungen zu treffen und bei Verstößen Ordnungsgelder bis zu 500,00 € je Verstoß festzusetzen.

3. Näheres regeln die Spielordnung, die Pokalbestimmungen, die Bestimmungen des Melde- und Passwesens und die Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen.

§ 36 (SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss)

1. Der SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss besteht aus der Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern für den Frauenspielbetreib sowie bis zu vier Beisitzern für den Mädchenspielbetrieb.

2. Der Ausschuss leitet insbesondere den Pflichtspielbetrieb der Frauen- und Mädchenspielklassen auf Verbandsebene und die vom Verband veranstalteten Frauen- und Mädchenspiele. Er ist zuständig für die Angelegenheiten der Spielberechtigung der Frauen und Juniorinnen. Er unterstützt die Auswahlmaßnahmen der Juniorinnen.

3. Näheres regeln die Spielordnung, die Jugendordnung, die Pokalbestimmungen und die Bestimmungen des Melde- und Passwesens.

§ 37 (SHFV-Jugendausschuss)

1. Der SHFV-Jugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu vier Beisitzern und einem Mitglied des SHFV-Frauen- und Mädchenausschusses. Der Vorsitzende des SHFV-Sportjugendgerichtes nimmt an den Sitzungen des SHFV-Jugendausschusses mit beratender Stimme teil.

2. Der Vorsitzende des SHFV-Jugendausschusses sowie der Vorsitzende des SHFV-Sportjugendgerichtes werden auf dem ordentlichen Jugendverbandstag für drei Jahre gewählt. Diese Wahl bedarf der Zustimmung des ordentlichen Verbandstages. Die Wahl muss vor dem ordentlichen Verbandstag stattfinden.

3. Der SHFV-Jugendausschuss leitet insbesondere den Spielbetrieb der Jugend auf Verbandsebene und ist für die jugendpflegerischen Belange sowie für Angelegenheiten der Spielberechtigungen der Junioren zuständig.

4. Näheres regeln die Jugendordnung, die Pokalbestimmungen und die Bestimmungen des Melde- und Passwesens.

§ 38 (SHFV-Schiedsrichteraussschuss)

1. Der SHFV-Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem SHFV-Schiedsrichterlehrwart, dem SHFV-Schiedsrichterbeobachtungswart, bis zu sechs Beisitzern – davon mindestens eine Frau. Der SHFV-Schiedsrichterausschuss hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorsitzenden.
2. Der Ausschuss leitet das Schiedsrichterwesen des Verbandes.
3. Näheres regeln die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung.

§ 39 (SHFV-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball)

1. Der SHFV-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern.
2. Der SHFV-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball ist zuständig für die Konzeption und Weiterentwicklung des Freizeit- und Breitenfußballs im SHFV. Bei der Umsetzung der von ihm entwickelten Maßnahmen arbeitet der Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball mit den Herren-/Frauen-/Jugend- und Schiedsrichterauschüssen zusammen.

§ 40 (SHFV-Ausschuss für Qualifizierung)

1. Der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu acht Beisitzern, dem SHFV-Schiedsrichterlehrwart, dem sportlichen Leiter, dem Mitarbeiter für die Lehrgangsorganisation im Bereich Talentförderung und Qualifizierung und dem Lehr- und Bildungsreferenten des SHFV.
   § 34 Ziffer 2c) findet keine Anwendung. Ein Mitglied des Ausschusses für Zukunftsentwicklung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung leitet das Lehr- und Bildungswesen im SHFV. Er ist insbesondere zuständig für die Weiterentwicklung und Pflege der SHFV-Ausbildungsordnung, der Konzeptionierung und Weiterentwicklung der dezentralen und zentralen Lehrangebote.

   Zur Umsetzung dieser Maßnahmen überträgt der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung die entsprechende Aufgabenwahrnehmung an den Kreislehrwart, sofern dieses seitens des jeweiligen Kreisfußballverbandes gewünscht wird.

   Grundsätzlich bedient sich der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung bei der Umsetzung seiner Maßnahmen eines von ihm zu benennenden und zu leitenden Referentenpools.

§ 41 (SHFV-Ausschuss für Zukunftsentwicklung)

1. Der SHFV-Ausschuss für Zukunftsentwicklung besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern. Ein Mitglied des Ausschusses für Qualifizierung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Der SHFV-Ausschuss für Zukunftsentwicklung ist zuständig für die Konzeption, Weiterentwicklung und Beratung der Vereine und des Verbandes in Grundsatz- und Zukunftsfragen. Bei der Umsetzung seiner Aufgaben bedient sich der Ausschuss für Zukunftsentwicklung eines Pools von Vereinsberatern, welche von ihm berufen und geleitet werden.

§ 42 (SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement)

1. Der SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu acht Beisitzern.
2. Der SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement leitet das Ehrungs- und Auszeichnungswesen im SHFV. Er ist insbesondere zuständig für die Konzeption und Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von ehrenamtlich tätigen Vereins- und Verbandsmitgliedern sowie die Weiterentwicklung und Pflege der Ehrungsordnung.
3. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 43 (SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung)

1. Der SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern. Ein Mitglied des Ausschusses nimmt die Funktion des Integrationsbeauftragten des SHFV wahr.
2. Der SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung ist zuständig für die Konzeption und Weiterentwicklung der sozialen Projekte und der sozialen Verantwortung innerhalb des SHFV; insbesondere für die Themenbereiche Inklusion, Prävention gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt, Konfliktmanagement, Integration, Fair Play und Gleichberechtigung.

   Bei der Beratung und Umsetzung seiner Aufgaben bedient er sich eines von ihm zu benennenden und zu leitenden Referentenpools.

§ 44 (SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht)

1. Der SHFV-Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern. Die Mitglieder des Ausschusses für Satzung und Recht werden auf dem ordentlichen Verbandstag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer sollen mindestens im Besitz des ersten juristischen Staatsexamens sein.
2. Der SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht ist zuständig für Beschwerden gegen Verwaltungs- und Ordnungsgeldentscheidungen der SHFV-Organe mit Ausnahme der Gerichte. Er ist ferner zuständig für die weitere Beschwerde gegen Entscheidungen der Kreisvorstände gemäß §§ 62 Ziffer 4 und 63 Ziffer 4 der Rechts- und Verfahrensordnung, sowie für Beschwerden gegen Entscheidungen zu § 9 der Spielordnung.
3. Alle Organe und Mitgliedsvereine des Verbandes sind berechtigt, den Ausschuss für Satzung und Recht zur Erstellung eines Rechtsgutachtens anzurufen.
4. Der Ausschuss für Satzung und Recht entscheidet bei Ordnungsgeldern bis zu 250,00 €, Punktabzügen bis zu drei Punkten durch das Einzelmitglied, im Übrigen als Kollegium mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Ausschuss für Satzung und Recht regelt seine interne Zuständigkeit durch eine Geschäftsordnung.
5. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des SHFV.

§ 45 (SHFV-Sportgericht)

1. Das SHFV-Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Die Mitglieder des SHFV-Sportgerichtes werden auf dem ordentlichen Verbandstag für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Das SHFV-Sportgericht entscheidet regelmäßig bei Verweisen, Geldstrafen bis zu 250,00 € und Spielsperren bis zu vier Wochen durch den Einzelrichter, im Übrigen als Kollegium mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Das SHFV Sportgericht regelt seine interne Zuständigkeit durch eine Geschäftsordnung.
3. Das SHFV-Sportgericht ist ein Organ der Rechtspflege und in der ersten Instanz für den Spielbetrieb der Herren und Frauen in den Spielklassen auf Verbandsebene zuständig.
4. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des SHFV.

§ 46 (SHFV-Sportjugendgericht)

1. Das SHFV-Sportjugendgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des SHFV-Sportjugendgerichtes werden auf dem ordentlichen SHFV-Jugendverbandstag für die Dauer von drei Jahren gewählt und vom ordentlichen Verbandstag bestätigt.
2. Das SHFV-Sportjugendgericht entscheidet regelmäßig bei Verweisen, Erziehungsmaßnahmen und Spielsperren bis zu vier Wochen durch den Einzelrichter, im Übrigen als Kollegium. Auf Verbandsebene ist es ebenso zuständig für die Ahndung unsportlichen Verhaltens von Erwachsenen im Zusammenhang mit Jugendspielen, wie z. B. Trainern, Betreuern und Zuschauern.
   Das SHFV-Sportjugendgericht regelt seine interne Zuständigkeit durch eine Geschäftsordnung.
3. Das Sportjugendgericht ist ein Organ der Rechtspflege und in der ersten Instanz für den Spielbetrieb der Junioren und Juniorinnen in den Spielklassen auf Verbandsebene zuständig.
4. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des SHFV.

§ 47 (Verbandsgericht)

1. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes werden auf dem ordentlichen SHFV-Verbandstag für die Dauer von drei

Jahren gewählt.
Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer sollen mindestens im Besitz des ersten juristischen Staatsexamens sein.

2. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
Das Verbandsgericht regelt seine interne Zuständigkeit durch eine Geschäftsordnung.

3. Das Verbandsgericht ist das höchste Organ der Rechtspflege, es ist zuständig für alle Berufungen gegen Urteile der Kreisgerichte, der Kreisjugendgerichte, des SHFV-Sportgerichtes und des SHFV-Sportjugendgerichtes.

4. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des SHFV.

§ 48 (Revisionsstelle)

1. Die Revisionsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu vier weiteren Mitgliedern (Revisoren) und den Kassenprüfern (§ 48b).

2. Der Verbandstag wählt den Vorsitzenden der Revisionsstelle und bis zu vier weitere Mitglieder (Revisoren). Der Vorsitzende und die Revisoren dürfen längstens für drei Amtsperioden in Folge amtieren, sollen jedoch nicht gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden. Bei späterer erneuter Wahl eines ehemaligen Vorsitzenden/Revisors nach Ausscheiden aus dem Gremium gilt Satz 2.

3. Die Revisionsstelle ist für den SHFV inklusive der Kreisfußballverbände zuständig.

4. Der Vorsitzende der Revisionsstelle und die Revisoren dürfen keine weitere Funktion im SHFV inklusive der Kreisfußballverbände wahrnehmen. Sofern ein Revisor zum Zeitpunkt seiner Zuwahl (§ 56) anderen Organen des SHFV inklusive der Kreisfußballverbände angehört, kann er dieses Amt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode zusätzlich wahrnehmen. Bei Interessenüberschneidungen ist der Revisor von der Mitwirkung in der Revisionsstelle fallbezogen ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende der Revisionsstelle.

5. Der Vorsitzende der Revisionsstelle und die Revisoren sollen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltrechtlicher Vorgänge und zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender Berufe oder zur Ausübung des Richteramtes befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsbereiche steht dieser Befähigung gleich.

6. Prüfungsergebnisse und Feststellungen sowie daraus resultierende Empfehlungen werden dem geschäftsführenden Präsidium und im Bedarfsfall dem Präsidium vorgelegt. Auf dieser Grundlage berichtet die Revisionsstelle dem Verbandstag.

7. Die Mitglieder der Revisionsstelle haben ein Teilnahmerecht an allen Sitzungen aller Verbands- und Kreisorgane.

8. Interne Zuständigkeiten, Kompetenzen etc. regelt die Revisionsstelle in einer Geschäftsordnung.

§ 48a (Aufgaben der Revisionsstelle)

1. Der Revisionsstelle werden folgende Aufgaben übertragen:

   - Überwachung des Rechnungslegungsprozesses
   - Aufgabenkritik im Bereich der organisatorischen und wirtschaftlichen Aktivitäten
   - regelmäßige Prüfung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems
   - Beratung der Verbands- und Kreisorgane in den Bereichen Haushaltsaufstellung, Haushaltsführung und Überwachung des Haushaltsplanes
   - Unterbreitung von Vorschlägen zur Gewährleistung der Integrität und Optimierung des Rechnungslegungsprozesses, der Organisationsabläufe und der Möglichkeiten der Kostenreduktion

- Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Einnahmen und Leistungen der Ausgaben (inklusive Rücklagen)
- Schutz des Verbandes vor möglichen finanziellen Risiken
- Beauftragung von Wirtschaftsprüfern mit der Jahresabschlussprüfung, sofern der SHFV dies vorsieht.

2. Bei bedeutsamen Investitionen, Projekten und Vorhaben, die erhebliche Finanzmittel erfordern, ist die Revisionsstelle anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer längerfristigen Bindung führen. Die Revisionsstelle ist berechtigt, hierzu Empfehlungen abzugeben. Die Kriterien zur Bedeutsamkeit / Erheblichkeit sowie die Verfahrensweise zur Beteiligung legt die Revisionsstelle fest.
3. Die Revisionsstelle führt ihre Arbeiten selbständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Ihr sind alle für ihre Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.
4. Der Revisionsstelle steht es im Rahmen ihres Budgettitels frei, externe Spezialisten zur Unterstützung der Untersuchungen heranzuziehen. Die Revisionsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben zur Einholung der im Einzelfall zur Prüfung erforderlichen Informationen, zur Einsicht in die hierzu benötigten schriftlichen und elektronischen Unterlagen sowie zur Befragung von Betroffenen und Auskunftspersonen berechtigt.
5. Die Mitglieder der Revisionsstelle sind ehrenamtlich tätig. § 7 Ziffer 1 der Finanzordnung gilt entsprechend.
6. Das Nähere regeln die Finanzordnung sowie die Geschäftsordnung der Revisionsstelle.

§ 48b (Kassenprüfer)

1. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt durch vier Kassenprüfer. Sie werden durch den Verbandstag gewählt. Eine einmalige unmittelbare Wiederwahl für eine weitere Wahlperiode ist nur für maximal drei Kassenprüfer möglich. Kassenprüfer kann nicht werden, wer Mitglied des Präsidiums ist.
2. Neben den vier Kassenprüfern wählt der Verbandstag jeweils zwei Ersatzkassenprüfer, die im Falle des Ausscheidens bzw. Rücktritts einer der vier offiziellen Kassenprüfer in die Position des insoweit ausgeschiedenen Kassenprüfers nachrücken.
3. Das Nähere regeln die Finanzordnung sowie die Geschäftsordnung der Revisionsstelle.

III. Kreisorgane (§§ 49-54)

§ 49 (Kreisorgane)

1. Die Organe der Kreise sind:
    a) der Kreistag,
    b) der Kreisvorstand,
    c) der geschäftsführende Kreisvorstand,
    d) der Kreisspielausschuss,
    e) der Kreis- Frauen- und Mädchenausschuss, wobei die Bildung den Kreistagen vorbehalten ist,
    f) der Kreisjugendausschuss,
    g) der Kreisschiedsrichterausschuss,
    h) das Kreisgericht.
2. Die Organe gemäß Ziffer 1 sind berechtigt, jeweils bis zu zwei Nachwuchskräfte (Hospitanten) ohne Stimmrecht in ihr jeweiliges Organ berufen zu lassen. Die Berufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des Kreisfußballverbandes. Die Hospitanten

müssen spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt ihrer Berufung an in ihrer Funktion als Hospitanten ausscheiden.

§ 50 (Kreistag, Kreisvorstand)

1. Der Kreistag ist das oberste Organ des Kreises.
2. Die ordentlichen Kreistage finden vom Jahre 2019 an alle drei Jahre am Ende eines Spieljahres vor dem ordentlichen Verbandstag des SHFV statt. Der Kreistag ist frühestens acht und mindestens drei Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag durchzuführen.

   Der Umfang der Tagesordnung ergibt sich aus § 17 Nr. 2.
3. Einladungen zu den ordentlichen Kreistagen müssen spätestens vier Wochen vorher schriftlich über das E-Postfach unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung der Delegierten erfolgt über das E-Postfach ihres Vereines.

   Bei außerordentlichen Kreistagen beträgt die Frist eine Woche, im Übrigen gilt Ziffer 3 Absatz 1.
4. Der Kreisvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
   a) dem 1. Vorsitzenden,
   b) dem 2. Vorsitzenden,
   c) dem Geschäftsführer bzw. Schriftführer, sofern er ehrenamtlich tätig ist,
   d) dem Beauftragten für Finanzen
   e) den Vorsitzenden der Kreisausschüsse gem. § 49.

   Beschließt der Kreistag, einen Kreis- Frauen- und Mädchenausschuss zu bilden, gehört der Vorsitzende mit der Wahl für drei Jahre dem Kreisvorstand an.

   Beschließt der Kreistag, Aufgaben der Qualifizierung auf Kreisebene wahrzunehmen, ist ein Kreislehrwart zu wählen, welcher Sitz und Stimme im Kreisvorstand hat.

   Beschließt der Kreistag, Aufgaben der Ehrenamtsförderung auf Kreisebene zu übernehmen, ist ein Kreisehrenamtsbeauftragter zu wählen, welcher Sitz und Stimme im Kreisvorstand hat.

   Der Kreisvorstand kann ferner durch Beauftragte ergänzt werden. Sollten diese Beauftragten dem Kreisvorstand mit Stimmrecht angehören, so haben sich diese zuvor durch Wahl auf den Kreistagen legitimieren zu lassen.

   Ehrenvorsitzende und der Kreisgerichtsvorsitzende gehören dem Kreisvorstand mit beratender Stimme an.
5. Die Mitglieder des Kreisvorstandes im Sinne der Ziffer 4 werden auf den ordentlichen Kreistagen ab dem Jahre 2019 für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Neu- bzw. Wiederwahl des jeweiligen Amtsträgers.
6. Die Kreistage setzen sich zusammen aus den Vertretern der Mitgliedsvereine und den gewählten Vorstandsmitgliedern.
7. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme, dazu erhält er zusätzlich so viele Stimmen, wie Mannschaften, ausgenommen Altherren und G-Jugend, am vorangegangenen 01. Januar am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben. Mannschaften einer Spielgemeinschaft gelten als Mannschaften des federführenden Vereins im Sinne der erlassenen Richtlinie. Die einem Verein zustehenden Stimmen, können nur einheitlich von einem Delegierten abgegeben werden.
8. Die dem Kreisvorstand mit Stimmrecht angehörenden Vorstandsmitglieder haben auf den Kreistagen jeweils eine Stimme.
9. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

10. Die ordentlichen Kreistage wählen ihre Delegierten zum Verbandstag. Die zahlenmäßige Aufteilung der Delegierten auf die Kreise ergibt sich aus § 19 Ziffer 2.

11. Jeder Mitgliedsverein und die Mitglieder des Vorstandes gem. Ziffer 3 haben das Vorschlagsrecht für die Delegierten, über die offen, einzeln oder en bloc abgestimmt werden kann. Alle Vorschläge werden auf einer Liste zusammengestellt. Die Stimmberechtigten dürfen höchstens so viele Vorschläge ankreuzen, wie Delegierte zu wählen sind. Stimmenzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Mit der Wahl der Delegierten kann eine gleich große Zahl von Vertretern gewählt werden. Die Delegierten müssen einem Verein angehören. Falls sie auf dem Kreistag nicht anwesend sind, muss dem Kreisvorstand die schriftliche Erklärung über die Bereitschaft der Annahme vorliegen.

§ 51 (Geschäftsführender Kreisvorstand)

1. Auf Kreisebene tritt an die Stelle des geschäftsführenden Präsidiums der geschäftsführende Kreisvorstand. Dieser wird gebildet aus:

    a) dem 1. Vorsitzenden,

    b) dem 2.Vorsitzenden,

    c) einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Kreisvorstandes,

    d) dem Geschäftsführer bzw. Schriftführer, sofern er ehrenamtlich tätig ist.

2. Dem geschäftsführenden Kreisvorstand obliegen die Aufgaben gem. § 33 Ziffer 2.

§ 52 (Kreisausschüsse, Kreisgerichte)

Die Kreisausschüsse gem. § 49 bestehen aus dem Vorsitzenden und in der Regel aus bis zu vier Beisitzern, wobei einer von diesen Beisitzern zum offiziellen Stellvertreter des Vorsitzenden benannt wird. Die Beisitzer werden auf den Kreistagen vom Jahre 2019 an für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Kreisgerichte bestehen aus dem Kreisgerichtsvorsitzenden und in der Regel aus bis zu vier Beisitzern, wobei ein Beisitzer ausschließlich als Kreisjugendrichter fungiert. Der Kreisjugendrichter hat beratende Stimme im Kreisjugendausschuss. Die Beisitzer werden vom Jahre 2019 an auf den Kreistagen für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Solange kein Kreis- Frauen- und Mädchenausschuss besteht, gehört dem Kreisspielausschuss ferner ein Kreisfrauenreferent an. Er wird auf dem ordentlichen Kreistag für drei Jahre, jedoch längstens bis zur Einrichtung eines Kreis- Frauen- und Mädchenausschusses gewählt. Dem Kreisjugendausschuss gehört zusätzlich ein Vertreter des Mädchenbereiches an. So lange es keinen Frauen- und- Mädchenausschuss gibt, nennt sich dieser „Kreismädchenreferent“ und wird auf dem Kreisjugendtag für drei Jahre gewählt. Gibt es einen eigenen oder kreisübergreifenden Kreis- Frauen- und Mädchenausschuss, gehört ein Beisitzer dieses Organs dem jeweiligen Kreisjugendausschuss an. Eine Wahl auf dem Kreisjugendtag ist dann nicht notwendig.

§ 53 (Anträge von Mitgliedern für den Verbandstag)

Anträge von Mitgliedsvereinen an den Verbandstag sind über den Kreisvorstand fristgemäß gem. § 18 einzureichen.

§ 54 (Neugründungen, Auflösungen und Fusionen von Kreisfußballverbänden)

1. Neugründungen, Auflösungen und Fusionen von Kreisfußballverbänden bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Kreistages und des geschäftsführenden Präsidiums des SHFV.

2. Gegen die Verweigerung der Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums ist die Beschwerde beim Verbandsgericht zulässig.

IV. Rechte und Pflichten der Verbands- und Kreisorgane

§ 55 (Amtsführung und Tätigkeitsbeschränkungen)

1. Die Verbands- und Kreisorgane sind verpflichtet, die Geschäfte unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen sowie mit möglichster Beschleunigung und Sorgfalt satzungsgemäß zu erledigen.
2. Sie haben über alles, was ihnen amtlich zur Kenntnis kommt, Stillschweigen zu bewahren, soweit eine Veröffentlichung nicht im allgemeinen Interesse liegt.
3. Mitglieder von Verbands- und Kreisorganen sind zu verbindlichen Auskünften nur auf Grund von Beschlüssen berechtigt.
4. Mitglieder von Verbands- und Kreisorganen sollen möglichst nicht mehr als zwei Funktionen in satzungsgemäßen Organen innerhalb des SHFV innehaben. Funktionen gleicher Art dürfen nicht ausgeübt werden.
5. Mitglieder eines Rechtsorgans dürfen nur beratendes, jedoch nicht stimmberechtigtes Mitglied eines anderen Organs sein.
6. Die Mitglieder der Organe, Arbeitskreise, Kommissionen und Lehrstäbe müssen Mitglied in einem Mitgliedsverein des SHFV sein. Die Vereinsmitgliedschaft ist auf Verlangen gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium bzw. dem zuständigen Kreisvorstand nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht, ist das Mitglied abzuberufen. Hiergegen ist die Beschwerde gemäß § 63 der Rechts- und Verfahrensordnung zulässig.

   Der Verstoß gegen diese Regelung berührt nicht die Wirksamkeit von Beschlüssen, an denen das Mitglied ohne Vereinsmitgliedschaft mitgewirkt hat.

§ 55a (erweiterte Führungszeugnisse)

1. Zur Umsetzung der in § 2 Ziffer 2 übernommenen Verpflichtung, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen, sind alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter und Funktionsträger auf Verbands- und Kreisebene verpflichtet, unmittelbar nach ihrer Wahl oder Berufung – und danach in wiederkehrenden Abständen von drei Jahren – dem Verband nach Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) vorzulegen. Gleiches gilt für alle Personen, die in Ausübung ihrer Funktion mit Bezug zum Verband oder zu seinen Kreisfußballverbänden regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen können.
2. Die an der Umsetzung dieser Vorgaben beteiligten Personen sind zum vertraulichen Umgang mit den ihnen dabei bekannt gewordenen Daten und Erkenntnissen verpflichtet. Nach Einsichtnahme ist ein erweitertes Führungszeugnis der darin bezeichneten Person unverzüglich zurückzugeben oder auf deren Wunsch hin zu vernichten.
3. Das geschäftsführende Präsidium beruft eine für den Umgang mit Führungszeugnissen zuständige Ombudsperson zunächst für die Dauer einer Legislaturperiode von drei Jahren. Nach Ablauf der drei Jahre kann die gleiche Person erneut berufen werden.
4. Das geschäftsführende Präsidium entscheidet über den Tätigkeitsausschluss
   a) einer Person, die wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt ist,
   b) einer Person, die wegen einer anderen Straftat, die eine Kindeswohlgefährdung befürchten lässt, rechtskräftig verurteiltet ist,
   c) eines ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeiters und Funktionsträgers auf Verbands- und Kreisebene, der seiner Verpflichtung nach Ziffer 1 nicht erfüllt.
5. Näheres regelt die Richtlinie zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse.

§ 56 (Zuwahl)

1. Alle Verbands- und Kreisorgane dürfen sich beim Ausscheiden von Mitgliedern durch Zuwahl selbständig ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Zustimmung bei Mitgliedern von

Verbandsorganen des geschäftsführenden Präsidiums, bei Mitgliedern von Kreisorganen der Zustimmung des Kreisvorstandes und gilt bis zum nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Verbands- oder Kreistag. Die Zuwahl ist zu veröffentlichen.

2. Die Zuwahl von Mitgliedern der Gerichte auf Verbands- oder Kreisebene sowie der Revisionsstelle erfolgt durch das Präsidium. Die Zuwahl bedarf einer 2/3-Mehrheit.

3. Wenn mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Präsidiums oder des geschäftsführenden Kreisvorstandes gleichzeitig ausscheidet, ist die Zuwahl durch einen außerordentlichen Verbandstag oder außerordentlichen Kreistag durchzuführen.

§ 57 (Ehrenamtliche Tätigkeit)

1. Sämtliche Mitglieder von Verbands- und Kreisorganen führen ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich.

2. Auslagen sind ihnen zu ersetzen, Aufwandsentschädigungen können gewährt werden. Die Zahlung von Tätigkeitsvergütungen in angemessener Höhe ist zulässig. Für notwendige Reisen sind ihnen Tagegelder, Übernachtungsgelder und Reisekosten zu vergüten.

§ 58 (Nichtmitwirken)

1. In keinem Verbands- und Kreisorgan soll ein Mitgliedsverein durch mehr als ein Mitglied vertreten sein. Ausnahmen kann in besonderen Fällen das geschäftsführende Präsidium bzw. der Kreisvorstand genehmigen.

2. Mitglieder eines Verbands- bzw. Kreisorgans dürfen in eigenen Sachen und in Sachen ihres Vereins nicht an der Beratung und Entscheidung teilnehmen. Ob es sich um eine derartige Sache handelt, entscheidet das Organ in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes.

3. Dasselbe gilt, wenn ein Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit gestellt wurde.

4. Mitglieder eines Verbands- bzw. Kreisorgans, die bereits in einer unteren Instanz mitentschieden haben, dürfen in der oberen Instanz nicht an der Entscheidung mitwirken.

§ 59 (Vertretung)

Es ist sämtlichen Mitgliedern der Verbands- und Kreisorgane untersagt, die Vertretung ihres Vereins oder seiner Mitglieder gegenüber diesem Verbands- bzw. Kreisorgan zu übernehmen.

§ 60 (Arbeitsweise)

1. Der Vorsitzende eines Verbands- oder Kreisorgans ist berechtigt, die laufenden Geschäfte des Organs allein zu erledigen sowie einzelne seiner Mitglieder mit der Erledigung bestimmter laufender Geschäfte zu betrauen.

2. Hält der Vorsitzende die Beschlussfassung sämtlicher Mitglieder des Organs für notwendig, so soll er in erster Linie die schriftliche Rundfrage wählen. Eine Sitzung ist nur dann einzuberufen, wenn die Wichtigkeit der Angelegenheit eine gründliche Aussprache erfordert.

3. Eine Instanz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

5. Über alle Sitzungen der Verbands- und Kreisorgane ist ein vom Vorsitzenden und/oder Protokollführer zu unterschreibendes Protokoll anzufertigen, welches möglichst binnen vier Wochen dem zuständigen Vorstand vorliegen soll.

§ 61 (Aufsichtspflicht)

Jedes übergeordnete Organ hat das Recht, ein ihm untergeordnetes Organ

a) zur satzungsgemäßen Erledigung der Geschäfte anzuhalten,

b) ihm im Rahmen der satzungsmäßigen Vollmachten Anweisungen zu geben,

c) es mit notwendigen Ermittlungen zu betrauen,

d) von ihm Auskünfte zu verlangen,

e) ihm bekannt gewordene Satzungsverstöße zu beanstanden.

§ 62 (Teilnahme an Sitzungen)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsorgane teilzunehmen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Kreisorgane teilzunehmen.

Je zwei Mitglieder des Jungen Präsidiums sind berechtigt, mit Zustimmung des jeweiligen Ausschussvorsitzenden an allen Sitzungen der Verbandsausschüsse teilzunehmen. Je ein Mitglied des Jungen Präsidiums ist berechtigt, mit der mehrheitlich gefassten Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums an Sitzungen dieses Gremiums teilzunehmen.

§ 63 (Ordnungsgelder, Anordnungen)

1. Die Verbands- und Kreisorgane haben im Interesse einer geordneten Verwaltung und eines geregelten Spielbetriebes die Einhaltung der zu diesem Zweck erlassenen Vorschriften der Satzung und Ordnungen zu überwachen. Sie haben das Recht, besondere Verwaltungsanordnungen zu erlassen.
2. Die Verbands- und Kreisorgane können Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen sowie gegen unanfechtbare Verwaltungsanordnungen mit Ordnungsgeldern belegen. Rechtfertigt das Verhalten eine besondere strafrechtliche Ahndung, so kann ein Strafverfahren eingeleitet werden.
3. Die Ordnungsgelder werden durch Beschluss des Verbands- bzw. Kreisorgans festgesetzt. Der Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekannt zu geben, oder in Form eines entsprechenden elektronischen Dokumentes in das SHFV-Postfachsystem einzustellen. Die Höhe des Ordnungsgeldes kann bis zu 500,00 € je Verstoß betragen.

§ 64 (Zuständigkeitsstreit)

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit zwischen Verwaltungsorganen entscheidet das geschäftsführende Präsidium bzw. der zuständige Kreisvorstand, bei solchen der Gerichte das Verbandsgericht.

Über die Zuständigkeit zwischen den Organen der Verbände und deren Gerichte entscheidet ausschließlich das Verbandsgericht.

V. Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine (§§ 65 - 71)

§ 65 (Rechte der Mitgliedsvereine)

1. Die Mitgliedsvereine des Verbandes haben folgende Rechte:
    1. Sie haben satzungsgemäß Antragsrecht und Stimmen bei den Tagungen des Verbandes.
    2. Sie haben das Recht, innerhalb des Verbandes für ihre sportliche Betätigung überall Berücksichtigung zu finden.
    3. Sie haben das Recht auf Auskunft bei den zuständigen Verbandsorganen, insbesondere bei den Geschäftsstellen des Verbandes und der Kreise in allen geschäftlichen Angelegenheiten

§ 66 (Pflichten)

Die Mitgliedsvereine haben folgende Pflichten:

1. Einhaltung der Amateurbestimmungen und des Ligastatuts.

2. Befolgung der im Interesse des Sports und einer geordneten Verwaltung erlassenen Anordnungen.

3. Zahlung der satzungsgemäß festliegenden und ordnungsgemäß beschlossenen Abgaben, Beiträge, Umlagen, Gebühren und Strafen.

4. Die vom DFB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen der DFB-Organe sind für die Mitglieder des SHFV e.V. und deren Mitglieder verbindlich. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, in ihren Vereinssatzungen diese Verbindlichkeit zum Ausdruck zu bringen. Der SHFV überlässt dem DFB seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedsvereinen überlassene Vereinsgewalt zur Ausübung, um dem DFB die Durchführung der von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Bestimmungen und Entscheidungen auch im Einzelfall zu ermöglichen.

§ 67 (Verstoß gegen Pflichten)

Verstößt ein Mitgliedsverein gegen die Pflicht, die ihm gemäß § 66 auferlegten Abgaben, Beiträge, Umlagen, Gebühren oder Strafen fristgerecht zu entrichten, so kann das geschäftsführende Präsidium bzw. der zuständige geschäftsführende Kreisvorstand gegen ihn folgende Sanktionen verhängen:

a) ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 % der offenen Forderungen

b) Punktabzug gegen die höchste Herrenmannschaft (Frauenmannschaft, wenn der Verein keine Herrenmannschaft besitzt) auf SHFV-Ebene

c) Streichung der 1. Herren-(Frauen)mannschaft für die laufende Spielzeit und Feststellung als Regelabsteiger

§ 68 (Abwicklung von Verpflichtungen)

Ein aus dem Verband ausscheidender Mitgliedsverein ist verpflichtet, alle noch offenen fälligen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 69 (Zusammenschluss von Vereinen)

1. Lösen sich mehrere Vereine auf und gründen einen neuen Verein oder löst sich ein Verein auf und die Mitglieder treten zu einem anderen Verein über, kann dies spieltechnisch erst ab dem folgenden Spieljahr berücksichtigt werden.

2. Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb des folgenden Spieljahres ist, dass die Absicht des Zusammenschlusses dem geschäftsführenden Präsidum spätestens bis zum 30. April des laufenden Spieljahres angezeigt wurde. Ferner müssen ihm spätestens bis zum darauf folgenden 15. Juni vorliegen

   a) Bei Neugründung:

      - die Austrittserklärungen aller aufgelösten Vereine,
      - der Aufnahmeantrag einschließlich der gem. § 5 Ziffer 3 erforderlichen Unterlagen.

   b) Bei Mitgliederübertritt:

      - die Austrittserklärung des aufgelösten Vereins,
      - der Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung des aufnehmenden Vereins.

3. Kein neuer Verein kann Anspruch auf Zuteilung zu der Spielklasse des aufgelösten Vereins bzw. der aufgelösten Vereine erheben. Dies gilt insbesondere, wenn die Auflösung auch nur eines der ehemaligen Vereine in ursächlichem Zusammenhang mit Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung stand. Das geschäftsführende Präsidium ist im Zweifelsfall berechtigt, von dem neuen Verein die Vorlage eines Gutachtens eines vom Vereinsvorstand zu bestellenden anerkannten Wirtschaftsprüfers zu verlangen. Das Nähere regelt die Spielordnung.

4. Im Falle der Neugründung haftet der neue Verein für die Zahlungsverpflichtungen aller aufgelösten Vereine, im Falle des Mitgliederübertritts der aufnehmende Verein.

§ 70 (Vereinsauflösung, Auflösung von Fußballabteilungen und Nachfolgeverein)

1. Löst sich ein Verein gleich aus welchen Gründen auf, ohne dass ein Zusammenschluss nach § 69 stattfindet, hat ein eventuell neu gegründeter Nachfolgeverein nach § 5 Ziffer 3 zu verfahren. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Fußballabteilungen oder eine Fußballabteilung einen Nachfolgeverein gründeten.
2. Spieltechnisch werden Nachfolgevereine erst ab dem folgenden Spieljahr berücksichtigt. Dabei kann kein Nachfolgeverein Anspruch auf Zuteilung zu der Spielklasse des ehemaligen Vereins bzw. Fußballabteilungen erheben. Dies gilt insbesondere, wenn die Auflösung des ehemaligen Vereins bzw. auch nur einer Fußballabteilung der Stammvereine in ursächlichem Zusammenhang mit Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung stand. Das geschäftsführende Präsidium ist im Zweifelsfall berechtigt, von dem Nachfolgeverein die Vorlage eines Gutachtens eines vom Vereinsvorstand zu bestellenden anerkannten Wirtschaftsprüfers zu verlangen. Das Nähere regelt die Spielordnung.

§ 71 (Haftung der Vereine)

1. Der Verwaltung und Rechtsprechung des Verbandes unterstehen die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder.
2. Die Mitgliedsvereine sind für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder, ihrer Angestellten und Mitarbeiter sowie Beauftragten dem Verbande gegenüber verantwortlich.
3. Sie haften dem Verbande für Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder, ihrer Angestellten und Mitarbeiter sowie Beauftragten mit Ausnahme von Strafen, die diesen als Mitglied eines Verbands- bzw. Kreisorgans auferlegt wurden.

VI. Schlussbestimmungen (§§ 72-73)

§ 72 (Datenverarbeitung und Datenschutz)

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

   Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken. Die Datenerfassung dient ebenfalls dazu, Betrugs- und Manipulationsversuche insbesondere im Bereich der Spielerlaubnisbeantragung bzw. Spielpassausstellung zu unterbinden und den Vereinswechsel – auch in ein anderes Bundesland – zu vereinfachen.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs/-Branchen- oder Geschäftsbezeichnung und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des DFB, seiner Mitgliedsverbände, der ihn angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

4. Um die Aktualität der gemäß Ziffer 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

5. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Ziffer 1). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Ziffer 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

6. Die Vereine übertragen ihre, sich aus Art. 28 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-GmbH & Co KG getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den Landesverband.

§ 73 (Inkrafttreten)

1. Diese Satzung bzw. etwaige Satzungsänderungen treten vom Zeitpunkt ihrer Verabschiedung vorläufig, mit der Eintragung in das Vereinsregister endgültig in Kraft.

2. Sämtliche Ordnungen des SHFV treten vom Zeitpunkt der Beschlussfassung per sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Richtlinie zur Bildung eines Ältestenrates (§ 31 Ziff. 2 der Satzung)

(Stand: 02.12.2023)

Präambel

Der Ältestenrat ist ein Gremium, welches aufgrund des Alters und der Erfahrungen seiner Mitglieder bei wichtigen Fragen gehört wird, Empfehlungen ausspricht und bei Streitigkeiten vermittelt. Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied des Verbandes, eines Organs oder eines Vereins angerufen werden.
Darüber hinaus setzt sich der Ältestenrat für die Pflege und die Förderung der Tradition im Verband ein.

§ 1 Zusammensetzung und Wahl

Gemäß § 31 der Satzung kann das Präsidium einen Ältestenrat, bestehend aus höchstens 10 über 60 Jahre alten ehemaligen bewährten Mitgliedern, berufen.
Die Bewährung besteht insbesondere bei Mitgliedern, die in der Verbandsarbeit erfahren sind und möglichst in verantwortlichen Positionen tätig waren. Darüber hinaus kann sie auch in einer für die Aufgabenerledigung des Ältestenrats förderlichen beruflichen oder ehrenamtlichen Erfahrung innerhalb oder außerhalb des SHFV liegen.
Die Mitglieder werden nach den ordentlichen Verbandstagen für die Dauer einer Legislaturperiode (3 Jahre) berufen. Erneute Berufungen sind zulässig.
Die Abberufung eines Mitgliedes aus dem Ältestenrat ist nur in dringenden Fällen durch das Präsidium möglich. Hiergegen ist die Beschwerde nach § 61 der Rechts- und Verfahrensordnung zulässig.
Die Aufnahme neuer Mitglieder für den Ältestenrat erfolgt auf Antrag des Gremiums durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Struktur und Organisation

Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Vorsitzende gehört laut § 30 der Satzung dem Präsidium an und nimmt an den Präsidiumssitzungen teil. Er hat im Präsidium eine beratende Stimme. Der Vorsitzende kann sich bei den Präsidiumssitzungen durch ein anderes Mitglied des Ältestenrates vertreten lassen.

§ 3 Sitzungen

Sitzungen des Ältestenrates finden mindestens einmal im Jahr statt. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende schriftlich spätestens 14 Tage vor einem Termin ein. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
Beschlüsse des Ältestenrates erfolgen mit einfacher Mehrheit.
Über die Sitzungen des Ältestenrates ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das dem Präsidium vorgelegt wird.

§ 4 Schlichtungsverfahre

Zur Vermittlung bei Streitigkeiten führt der Ältestenrat Schlichtungsverfahren durch. Das Nährere regelt die Schlichtungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 25.01.2020 in Kraft.

Schlichtungsverfahren des Ältestenrats im SHFV (Schlichtungsordnung)

(Stand: 02.12.2023)

§ 1 Grundsätze und Zielsetzung

1. Der Ältestenrat bietet ein Schlichtungsverfahren für Meinungsverschiedenheiten an, die sich aus der Auslegung, Ausgestaltung und Anwendung der sich aus der Satzung des SHFV und seiner Ordnungen geregelten Rechte und Pflichten ergeben können.
2. Ein solches Schlichtungsverfahren soll im Geiste sportlicher Partnerschaft und Fairness sowie unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung für den Fußball und dem Grundsatz der Verbandstreue erfolgen und nach Möglichkeit Sanktionen und gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden.

§ 2 Organisation

1. Der Ältestenrat richtet für jedes einzelne Schlichtungsverfahren eine Schlichtungsstelle ein. Der Vorsitzende des Ältestenrats bestimmt je nach erwartetem Schweregrad nach billigem Ermessen einschließlich eines Vorsitzenden mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder des Ältestenrats zu Mitgliedern dieser Schlichtungsstelle.
2. Ein Mitglied des Ältestenrates kann von den Verfahrensbeteiligten wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn nachweisbar ein Grund vorliegt, der die Unparteilichkeit in Frage stellt.
3. Die Schlichtungsstelle kann mündlich oder schriftlich verhandeln. Für die Schriftform gilt § 12 Ziff. 2 der Satzung. Sie kann insbesondere Verfahrensbeteiligte und Zeugen anhören und externe Personen mit besonderer Sachkunde befragen, um den zugrundeliegenden Sachverhalt/Streitgegenstand möglichst allumfassend zu erörtern.
4. Mündliche Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.

§ 3 Unabhängigkeit

1. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung unterworfen.
2. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Schadenersatzansprüche gegen die Schlichtungsstelle insgesamt oder gegen einzelne ihrer Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 4 Verfahrensbeteiligte

1. Verfahrensbeteiligte können sein

    a) der SHFV und jedes seiner Gremien und jeder seiner Ausschüsse,

    b) jeder KFV und jedes seiner Gremien und jeder seiner Ausschüsse,

    c) jeder Verein, der dem Zuständigkeitsbereich des SHFV bzw. eines KFV angehört,

    d) jedes einzelne Mitglied eines Vereins im Zuständigkeitsbereich des SHFV.

2. Alle Verfahrensbeteiligten können sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

§ 5 Verfahrensvoraussetzungen

1. Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 4 (Antragsteller) an den Vorsitzenden des Ältestenrates tätig. Das Schlichtungsverfahren wird nur mit Zustimmung des oder der anderen Verfahrensbeteiligten durchgeführt (Antragsgegner).
2. Sowohl der Antrag als auch die Zustimmung nach Ziffer 1) können jederzeit mit einer Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Ältestenrates zurückgenommen werden.
3. Für den Antrag und die Zustimmung sowie deren Rücknahme ist Schriftform erforderlich.
4. Die Schlichtungsstelle wird nicht tätig,
    a) sobald und solange ein Zivilprozess, ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren, ein Strafprozess, ein sportgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren vor einem dafür zuständigen Ausschuss in gleicher Sache anhängig ist oder
    b) der Zeitpunkt der Meinungsverschiedenheit bei Antragstellung länger als 2 Jahre zurück liegt.
5. Die Schlichtungsstelle kann die Durchführung eines Verfahrens nach eigenem Ermessen ablehnen oder einstellen.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten

1. Die Verfahrensbeteiligten sind zur Unterstützung der Schlichtungsstelle bei der Aufklärung des Sachverhalts/Streitgegenstandes verpflichtet, insbesondere dazu, die zur Beurteilung des Sachverhalts der Meinungsverschiedenheit erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und Beweismittel zu benennen.
2. Kommt ein Verfahrensbeteiligter seinen Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung durch die Schlichtungsstelle nicht nach, wird das Schlichtungsverfahren eingestellt.

§ 7 Beendigung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird beendet

a) durch einen abschließenden Vorschlag der Schlichtungsstelle in Schriftform, wenn die Verfahrensbeteiligten dem Vorschlag binnen 2 Wochen nach Erhalt schriftlich zugestimmt haben,

b) mit der Einstellung des Verfahrens durch die Schlichtungsstelle oder

c) mit Rücknahme des Antrags oder der Zustimmung gemäß § 5 Ziffer 2.

§ 8 Kosten und Rechtsmittel

1. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenfrei. Eine Kostenerstattung findet nicht statt, vielmehr tragen die Verfahrensbeteiligten ihre eigenen Kosten – einschließlich der Kosten ihrer Vertretung – selbst.
2. Rechtsmittel und -behelfe sind nicht zulässig.

§ 9 Rechtsweg

Der Rechtsweg wird durch das Schlichtungsverfahren nicht ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt am 02.12.2023 in Kraft.

Richtlinien für die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse (§ 55a der Satzung)

(Stand: 01.07.2019)

§ 1 Grundsätze:

1. Die Ausübung jeglicher ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Tätigkeit im SHFV und den Kreisfußballverbänden ist nur möglich, wenn alle drei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis auf der Geschäftsstelle des SHFV persönlich oder über postalischem Weg zur Prüfung vorgelegt wird.

2. Die Frist zur Abgabe beträgt für ehrenamtliche Mitarbeiter grundsätzlich zwei Monate nach der Wahl auf einem Kreis- oder Verbandstag oder der Berufung durch das Gremium. Erstmalig beginnt die Frist für alle Kreis- und Verbandsmitarbeiter mit dem SHFV-Verbandstag am 15.06.2019. Eine Überschreitung der Frist ist nur in Abstimmung mit der zuständigen Ombudsperson des SHFV in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sollte innerhalb dieser Frist kein Führungszeugnis vorgelegt werden oder ein Eintrag vorliegen, der zu einer Folgemaßnahme durch den Verband führt (siehe § 4) kann die entsprechende Funktion bzw. die haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit für den Verband nicht ausgeübt werden.

3. Hauptamtliche Mitarbeiter haben das erweiterte Führungszeugnis grundsätzlich vor der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages vorzulegen.

4. Anwärter auf eine Trainerlizenz müssen ein erweitertes Führungszeugnis vor Lizenzerhalt vorlegen.

5. Die Vorlage und die Einsichtnahme des Führungszeugnisses sind vom SHFV zu dokumentieren. Danach ist das Führungszeugnis an die betreffende Person zurückzugeben oder auf deren Wunsch hin zu vernichten.

6. Für die Beantragung des Führungszeugnisses bei der zuständigen Behörde stellt der SHFV ein Beantragungsschreiben zur Verfügung. Eventuelle Bearbeitungskosten durch die zuständige Behörde werden vom SHFV erstattet. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden schriftlich durch den Verband aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen.

§ 2 Ablauf und Organisation der Abgabe

1. Ehrenamtliche Mitarbeiter des SHFV legen die Führungszeugnisse postalisch oder persönlich im Original (max. drei Monate alt) auf der Geschäftsstelle des SHFV vor. Sie müssen zu Händen der zuständigen Ombudsperson des SHFV mit dem Vermerk „Vertraulich“ adressiert werden. Nur diese ist berechtigt, die Führungszeugnisse einzusehen. Dies erfolgt unverzüglich, jedoch mindestens einmal pro Monat.

   Hautamtliche Mitarbeiter und Honorarkräfte des SHFV müssen die Führungszeugnisse im Laufe des Bewerbungsverfahrens an die Geschäftsführung und/oder die Personalreferentin des SHFV aushändigen.

   Trainer- und Kandidaten eines Trainerscheins des SHFV müssen die Führungszeugnisse beim sportlichen Leiter des SHFV oder beim zuständigen Sachbearbeiter für die sportlichen Belange des SHFV im Uwe Seeler Fußball Park vor Prüfungsbeginn und zu jeder Fortbildung (Lizenzverlängerung) abgegeben.

2. Die in Ziffer 1 genannten Personen erfassen folgende Daten in einer Liste: Name, Vorname, Funktion, Ausstellungsdatum, Datum der Vorlage, Datum der Wiedervorlage und Einschätzung, ob eine Mitarbeit bedenkenlos erfolgen kann.

3. Es erfolgt keine Ablage (z. B. Kopie) bei ehrenamtlichen Mitarbeitern und hauptamtlichen Mitarbeitern, sondern nur die Einsichtnahme.

4. Eine Rückgabe an den Vorlegenden erfolgt falls ausdrücklich gewünscht auch per Post, ansonsten wird das erweiterte Führungszeugnis vernichtet.

§ 3 Einträge in das Führungszeugnis, die eine Maßnahme des SHFV zur Folge haben:

1. Hier wird verwiesen auf den Katalog der Straftatbestände in § 72a Absatz 1 SGB VIII. Dabei geht es um einschlägige Einträge im Sinne dieser Richtlinie, die eine Kindeswohlgefährdung befürchten lassen und nicht um eine generelle Sozialkontrolle.

   (§ 171 – Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, §§ 174 bis 174c – sexueller Missbrauch, §§ 176 bis 176b – sexueller Missbrauch von Kindern, §§ 177, 178 – sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, §180 – Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 180a – Ausbeutung von Prostituierten, § 181a – Zuhälterei, § 182 – sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 183 – Exhibitionistische Handlungen, § 183a – Erregung öffentlichen Ärgernisses, §§ 184 bis 184c -Verbreitung pornographischer Schriften, § 184d – Zugänglichmachen pornographischer Inhalte, §184e – Veranstaltung und Besuch kinderpornographischer Darbietungen, § 184f – Ausübung verbotener Prostitution, § 184g – Jugendgefährdende Prostitution, § 184i – sexuelle Belästigung, § 201a Abs. 3 – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen, § 225 – Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 232 – Menschenhandel, § 232a –Zwangsprostitution, § 232b – Zwangsarbeit, § 233 – Ausbeutung der Arbeitskraft, § 233a – Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung, § 234 – Menschenraub, § 235 – Entziehung Minderjähriger, § 236 – Kinderhandel)

2. Bei anderen Straftaten erfolgt eine Einzelfallprüfung. Dabei geht es um einschlägige Einträge im Sinne dieser Richtlinie, die eine Kindeswohlgefährdung befürchten lassen und nicht um eine generelle Sozialkontrolle.

§ 4 Ablauf im Falle relevanter Einträge nach § 3

1. Einbeziehung der Geschäftsführung, des Präsidenten und des Vizepräsidenten Soziales durch die Ombudsperson.

2. Es erfolgt eine Anhörung des Betroffenen durch die in Ziffer 1 genannten Personen.

3. Die in Ziffer 1 genannten Personen erarbeiten eine Beschlussempfehlung für das geschäftsführende Präsidium.

4. a) Bei positiver Prognose (z. B. Strafe verbüßt, Bewährung abgelaufen) ist ggf. eine Genehmigung der Tätigkeit durch das geschäftsführende Präsidium möglich.

   b) Bei negativer Prognose erfolgt ein Verbot der Tätigkeit nach § 21 oder 67 der Rechts- und Verfahrensordnung des SHFV durch das geschäftsführende Präsidium.

   c) Bei Grenz- und Sonderfällen erfolgt eine Entscheidung über ein Verbot der Tätigkeit durch das geschäftsführende Präsidium.

§ 5 Rechtsmittel

Die Entscheidung des geschäftsführenden Präsidiums nach § 4 stellt eine Verwaltungsmaßnahme dar. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde gemäß § 63 Ziffer 3b der Rechts- und Verfahrensordnung des SHFV beim Ausschuss für Satzung und Recht statthaft.

Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) (Stand: 28.04.2025)

1. Abschnitt: Grundsätze des sportgerichtlichen Verfahrens

§ 1 Allgemeines

1. Die Sportgerichtsbarkeit im SHFV wird durch die in dieser Ordnung genannten Rechtsprechungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt.
2. Als Rechtsgrundlagen dienen die Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie die satzungs-und ordnungsrechtlichen Bestimmungen des DFB und des Norddeutschen Fußballverbandes (NFV).
3. Vereine und Tochtergesellschaften sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion ausüben, verantwortlich. Der gastgebende Verein und der Gastverein bzw. ihre Tochtergesellschaften haften im Stadionbereich während des Spiels, vor und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.

§ 2 Umfang der Sportrechtsprechung

1. Sportliche Vergehen, d. h. alle Formen unsportlichen Verhaltens von Vereinen oder deren Mitgliedern und Verstöße gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzte des Sports werden bestraft.
2. Die SHFV-Sportgerichtsbarkeit ist insbesondere zuständig für
    a) Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des SHFV und des DFB.
    b) Ahndung aller Formen unsportlichen Verhaltens von Verbänden, Vereinen und Vereinsmitgliedern

       Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich fremdenfeindlich, rassistisch, politisch extremistisch, obszön, anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
    c) Eines unsportlichen Verhaltens macht sich ferner insbesondere schuldig, wer als Mitglied eines Vereins auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen eine Mannschaft seines Vereins unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, abschließt oder dieses versucht. Vereinsmitglieder dürfen auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen; sie sind vielmehr verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert ihrem Verein oder dem SHFV mitzuteilen, wenn Ihnen von dritter Seite die Manipulation eines Spiels ihres oder eines anderen Vereins (auf Sieg, Unentschieden, Niederlage oder Torergebnis usw.) gegen Geldversprechen, Geldzahlung oder andere Vorteile angeboten wird. Dies gilt unabhängig davon, ob das Vereinsmitglied Geld oder andere Vorteile angenommen oder abgelehnt bzw. die Manipulation zugesagt oder nicht zugesagt hat.
    d) Entscheidungen über Streitigkeiten aller Art, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen.
    e) Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Verbandstags- und Präsidiumsbeschlüssen des SHFV.
    f) Proteste gegen die Gültigkeit eines Spiels,

g) Beratung aller Organe und Mitgliedsvereine des Verbandes auf deren Ersuchen in Fußballangelegenheiten.

§ 3 Vorrang der SHFV-Sportgerichtsbarkeit

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Ausschöpfung der eigenen SHFV-Sportgerichtsbarkeit zulässig. Die Absicht, ein ordentliches Gericht anzurufen, ist dem geschäftsführenden Präsidium des SHFV mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Kosten, die durch eine nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ankündigung entstehen, hat der das Gericht anrufende Antragsteller dem SHFV zu erstatten.

§ 4 Verwaltungsangelegenheiten

1. Verwaltungsangelegenheiten werden durch die zuständigen Verwaltungsorgane geregelt. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus der Satzung und den Ordnungen.
2. Das geschäftsführende Präsidium kann im Einzelfall Verwaltungsangelegenheiten einer Rechtsinstanz zur Entscheidung übertragen.

2. Abschnitt: Die verfahrensrechtlichen Vorschriften

§ 5 Sportgerichte des SHFV

1. Gerichte erster Instanz sind:
   - das Kreisgericht,
   - das SHFV-Sportgericht,
   - das SHFV-Sportjugendgericht
   - das Verbandsgericht,
   - das Gericht für besondere Fälle (wird auf Antrag durch das geschäftsführende Präsidium eingesetzt)

   Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung in letzter Instanz aus. Im Übrigen ist die Berufungsinstanz das Bundesgericht des DFB.
2. Für die Wahl und die Zusammensetzung gelten die Bestimmungen der Satzung. In Verfahren gegen Fußballlehrer oder Übungsleiter mit der Trainer A-Lizenz ist ein Fußballlehrer als Beisitzer gemäß § 34 Ziffer 6 der DFB Trainerordnung durch das zuständige Gericht zu berufen. Sind Angelegenheiten gegen Spieler im Jugendspielbetrieb oder Schiedsrichterangelegenheiten beim Gericht anhängig, kann das zuständige Gericht im Bedarfsfall die Jugend- oder Schiedsrichterobleute der jeweiligen Zuständigkeit als Sachverständige hinzuzuziehen.
3. Enthalten die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen für den Einzelfall keine Regelung, entscheiden die Gerichte nach sportlichen Gesichtspunkten. Abweichungen von zwingenden Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen schaffen kein Recht und schließen die Möglichkeit aus, sich darauf zu berufen.

§ 6 Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit

1. Die Zuständigkeit wird durch die Verbandsebene bestimmt, der die Vereine oder Mannschaften angehören. Maßgeblich sind dabei die Mannschaften, die an dem Spielbetrieb nach § 2 Spielordnung unmittelbar beteiligt waren, in dessen Zusammenhang das sportgerichtliche Verfahren einngeleitet wird.
2. Sind Vereine oder Mannschaften unterschiedlicher Verbandsebenen an dem Spiel beteiligt, sind die Rechtsorgane der höheren Verbandsebene zuständig, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts abweichendes ergibt.
3. Bei gemeinsamen kreisübergreifenden Staffeln oder Wettbewerben ist das Gericht zuständig, dessen Kreis die Federführung dieser Staffel oder dieses Wettbewerbs

übernommen hat. Liegt die Federführung der Staffel oder des Wettbewerbs auf Verbandsebene ist das SHFV Sportgericht zuständig, im Jugendspielbetrieb das SHFV Sportjugendgericht.

4. Sind Vereine oder Mannschaften verschiedener Landesverbände im DFB beteiligt, ist der Landesverband zuständig, dem der beteiligte Verein oder der Spieler angehört, gegen den ein Verfahren eingeleitet werden soll.

§ 7 Besondere Zuständigkeitsbestimmungen

1. Die Zuständigkeit bei Pokalspielen, Aufstiegsspielen, Entscheidungsspielen oder im freien Spielbetrieb richtet sich nach § 6.
2. Die Zuständigkeit nach der Jugend- und Schiedsrichterordnung ist gesondert geregelt. Neben diesen gesonderten Verfahren unterliegen die der Schiedsrichter- und Jugendordnung unterstehenden Mitglieder des Verbandes auch der SHFV Sportgerichtsbarkeit.
3. In den Fällen der §§ 7f und 7g Melde- und Passwesen sowie § 61 der Satzung des SHFV ist das Verbandsgericht als Gericht erster Instanz zuständig. Die Entscheidung des Verbandsgerichts ist unanfechtbar.
4. Erfolgte die strafbare Handlung nicht im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb (§ 2 Spielordnung) und lässt sich die Zuständigkeit nicht aus den vorstehenden Bestimmungen ableiten, kann das geschäftsführende Präsidium des SHFV ein Gericht für besondere Fälle als erste Instanz einsetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich ein Gericht insgesamt für befangen hält.
5. Bei Streitigkeiten der Gerichte über die Zuständigkeit entscheidet das Verbandsgericht per Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 8 Unabhängigkeit, Befangenheit

1. Die Sportrichter sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie sind nur der Satzung, den Ordnungen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen und ihrem Gewissen unterworfen. Sie dürfen keine Verwaltungsaufgaben erfüllen und einem Verwaltungsorgan nur angehören, wenn diese Zugehörigkeit satzungsgemäß zulässig ist.
2. Mitglieder eines Gerichts dürfen in einem Verfahren nicht mitwirken, wenn
   a) sie selbst oder der Verein, in dem sie Mitglied sind unmittelbar am Verfahren beteiligt sind,
   b) sie selbst oder das Interesse des Vereins, in dem sie Mitglied sind, unmittelbar durch das Urteil berührt werden,
   c) sie selbst Zeuge des den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vorganges waren und dadurch eine unmittelbare Betroffenheit begründet wurde oder
   d) der Beschuldigte oder Geschädigte der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte bis zum 3. Grad, Verschwägerte bis zum 2. Grad (solange die die Schwägerschaft begründende Ehe besteht) ist oder vom Mitglied des Gerichts kraft Gesetzes oder Vollmacht vertreten wird.
3. Ein Gericht oder eines ihrer Mitglieder kann wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn nachweisbar ein Grund vorliegt, der die Unparteilichkeit in Frage stellt.
4. Über einen Ablehnungsantrag gegen ein Mitglied eines Gerichtes entscheidet das Gericht endgültig. Sind Mitglieder eines Gerichts befangen oder sonst an der Mitwirkung verhindert und ist dadurch eine ordnungsgemäße Besetzung nicht mehr gegeben, so ist das Verfahren dem geschäftsführenden Präsidium des SHFV vorzulegen. Das geschäftsführende Präsidium beauftragt dann ein anderes Gericht mit der Durchführung des Verfahrens.
5. Gewählten Mitgliedern eines SHFV-Rechtsorganes ist es nicht gestattet, in anhängigen Verfahren für Betroffene oder für einen Verein Schriftsätze anzufertigen, Rechtsmittel

einzulegen oder Gnadengesuche zu stellen. Verstöße gegen diese Bestimmungen haben zur Folge, dass etwaige Anträge oder Eingaben als nicht gestellt gelten.

§ 9 Einzelrichter

Die Mitglieder der Gerichte des SHFV können nach einem Feldverweis als Einzelrichter ohne Beisitzer im schriftlichen Verfahren eine Geldstrafe bis 250 Euro und /oder eine Spielsperre bis zu 4 Wochen bzw. bis zu 4 Pflichtspielen aussprechen.

3. Abschnitt Besondere Bestimmungen für das Strafverfahren

§ 10 Strafen

1. Die zulässigen Strafen ergeben sich aus § 9 der Satzung.
2. Sperren, die gegen Spieler verhängt werden, beziehen sich auf den Spielbetrieb des Verbandes.
3. Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder oder Spieler verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein, dem der Bestrafte zum Zeitpunkt des Vergehens angehörte, für die gegen einen Trainer verhängte Geldstrafe ersatzweise der Verein, bei dem der Trainer zum Zeitpunkt des Vergehens beschäftigt war.

§ 11 Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung

1. Die Vollstreckung einer Sperrstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn anzunehmen ist, dass die ausgesprochene Strafe ausreicht, um den Betroffenen von der Begehung weiterer sportwidriger Handlungen abzuhalten. Hierbei sind insbesondere
    - die Persönlichkeit des Betroffenen,
    - dessen bisheriges sportliches Leben,
    - die Umstände und Folgen der Tat,
    - sein Verhalten nach der Tat

    zu berücksichtigen.
2. Das Gericht kann im Falle der Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung Auflagen erteilen, deren Erfüllung der Betroffene binnen einer vom Gericht festzusetzenden angemessenen Frist dem Gericht unaufgefordert nachzuweisen hat. Das Gericht ist zur Überprüfung der Erfüllung der Auflage berechtigt, ggf. unter Hinzuziehung des SHFV-Ausschusses für gesellschaftliche Verantwortung.

    Bei Junioren ist darauf zu achten, dass die Auflagen jugendgerecht sind und dem ihnen zugedachten Erziehungscharakter gerecht werden.

    Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht
    - sich persönlich beim Verletzten bzw. Betroffenen zu entschuldigen,
    - Arbeitsleistungen zu erbringen,
    - an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
    - an einem Perspektivgespräch teilzunehmen,
    - an einer Schiedsrichterausbildung teilzunehmen,
    - sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
    - an einer geeigneten Trainer-/Übungsleiterausbildung teilzunehmen.

    Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander ausgesprochen werden. Geldauflagen gegen Jugendliche sind unzulässig.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Auflagen entstehen, trägt der Betroffene unter Mithaftung des Vereins. Die Rechtsorgane können im Einzelfall nach eigenem Ermessen eine andere Kostenentscheidung treffen.

3. Die Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung ist frühestens nach Verbüßen der Hälfte der Strafe möglich. Die Bewährungszeit beträgt maximal das Zweifache der zur Bewährung ausgesetzten Strafe. Sie beginnt mit Eintritt der Strafaussetzung.
4. Die Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn
   - der Betroffene wegen einer erneuten sportwidrigen Handlung, die sich während der Sperrzeit oder der Bewährungszeit ereignet hat, eine neuerliche Sperre von mehr als drei Wochen oder eine Geldstrafe von mehr als 100 Euro erhält oder
   - der Betroffene gegen die angeordneten Auflagen verstößt oder deren Erfüllung nicht fristgemäß nachweist, es sei denn, der Betroffene weist nach, dass dies nicht schuldhaft war.

   Im Fall des Widerrufs ordnet das Gericht den Vollzug der noch offenen Sperrzeit an.
5. Während der Bewährungszeit ist ein Gnadenrecht gemäß § 66 ausgeschlossen.

§ 12 Verweis

Der Verweis kann bei geringfügigen Verstößen verhängt werden.

§ 13 Geldstrafe

1. Der Höchstbetrag einer Geldstrafe beträgt gegen Mitgliedsvereine 10.000 Euro, gegen Vereinsmitglieder 5.000 Euro.
2. Die Geldstrafe ist binnen vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils zu zahlen. Für die Geldstrafe besteht eine Mithaftung des Vereins. Das Gericht kann hierzu Regelungen treffen.

§ 14 Spielersperre

1. Die Spielersperre bewirkt, dass der Spieler während der Dauer der Sperre nicht spielen darf.
2. Die Sperre kann als Sperre auf Zeit und/oder für eine Anzahl an Pflichtspielen im Sinne der Spielordnung ausgesprochen werden. Wenn nichts weiter bestimmt ist, gilt die Sperre für sämtlichen Spielbetrieb des Vereins. Die Sperre kann davon abweichend auf Teilbereiche des Spielbetriebs (ordentlichen oder außerordentlichen Pflichtspielbetrieb oder freien Spielbetrieb) oder auf einzelne Wettbewerbe begrenzt werden.
3. Bei einer Sperre für eine Anzahl von Pflichtspielen ist jedes Pflichtspiel zur Ableistung der Sperre anzurechnen, welches eine Spielwertung erfährt, soweit sich aus Ziffer 4 nichts anderes ergibt. Ein Spieltag im Rahmen von offiziellen Hallenmeisterschaften auf Kreis- und Verbandsebene entspricht dabei einem Pflichtspiel. Ist die Sperre nach Ziffer 2 Satz 3 auf Teilbereiche des Spielbetriebs oder Wettbewerbe begrenzt, können bei der Ableistung der Sperre nur Spiele des jeweiligen Spielbetriebs oder Wettbewerbs berücksichtigt werden, in denen die Sperrwirkung zum Tragen kommt.
4. In Abweichung zu Ziffer 3 sind auf eine Sperre solche Spiele nicht anzurechnen, die durch Nichtantritt einer Mannschaft nicht ausgetragen werden, die nach Spielabbruch ohne Spielwertung neu angesetzt werden oder in denen der gesperrte Spieler trotz Sperre eingesetzt wird.
5. Ein Spieler gilt bis zum Ablauf der Sperre als zu der Mannschaft gehörend, bei der das zur Sperre führende sportwidrige Verhalten begangen wurde. Wechselt ein Spieler innerhalb der Wechselperioden den Verein, so gilt der Spieler bis zum Ablauf der Sperre als zu der höchstklassig spielenden Mannschaft seines neuen Vereins in der Altersklasse, in der die

Sperre ausgesprochen wurde, gehörend. Die Sperren gelten auch für die Spielberechtigung eines möglichen Zweitspielrechts wie auch Sperren eines Zweitspielrechtes die gleichen Auswirkungen auf das Erstspielrecht entfalten.

6. Das Höchtsmaß einer Spielersperre gegen Junioren/Juniorinnen beträgt zwölf Monate.

§ 15 Rechtsmittel gegen Sperre aufgrund eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot)

Gegen eine gemäß § 45a Ziffern 2 und 3 Spielordnung verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim zuständigen Gericht nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt ist nur der betroffene Spieler oder sein Verein. Der Einspruch muss spätestens zwei Tage nach dem Spieltag schriftlich dem zuständigen Gericht zugegangen sein.

§ 16 Aberkennung von Punkten

Bei schweren Verfehlungen kann auf Aberkennung von Punkten erkannt werden; die aberkannten Punkte werden nicht anderen Mannschaften zugesprochen.

§ 17 Spielwertung

Wenn das Gericht wegen

- Herbeiführung eines Spielabbruchs,
- Nichtantretens einer Mannschaft,
- Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers,
- nicht rechtzeitigen Platzaufbaus

ermittelt und eine Bestrafung ausspricht, dann erfolgt dies insbesondere als Spielwertung gemäß Spielordnung.

§ 18 Platzsperre, Spielen auf neutralem Platz

Bei Verfehlungen eines Vereins gegen die Pflichten zur Aufrechterhaltung der Platzdisziplin (§ 37 Spielordnung) kann eine Platzsperre für höchstens sechs Monate verhängt werden. Der bestrafte Verein hat seine in die Zeit der Platzsperre fallenden Verbandsspiele auf neutralem Platz auszutragen.

Jugendspiele sind von dem Verbot ausgenommen.

§ 19 Sperrung eines Vereinsmitglieds

Bei schweren Verfehlungen eines Vereinsmitglieds kann auf Sperrung erkannt werden. Ihre Höchstdauer beträgt zwei Jahre.

Die Sperrung bringt für die Zeit ihrer Dauer den Verlust folgender Rechte mit sich:

a) Teilnahme am Spielbetrieb

b) Ausübung eines Amtes im Verband oder im Verein, das mit Tätigkeiten im oder für den SHFV verbunden ist.

§ 20 Vereinssperre

1. Bei schweren Verfehlungen eines Mitgliedsvereins kann auf Vereinssperre erkannt werden. Die Höchstdauer beträgt zwei Jahre.

   Die Sperre bewirkt den Verlust aller Mitgliedsrechte des Vereins.

2. Während der Sperre darf der Verein nicht am Spielbetrieb gemäß § 2 Spielordnung teilnehmen.

3. In die Zeit der Vereinssperre fallende Verbandsspiele werden als verloren gewertet (§ 21 Spielordnung).
4. Für die Jugendabteilung eines gesperrten Vereins gilt die Vereinssperre nicht. Die Jugendmannschaften dürfen uneingeschränkt am Spielbetrieb teilnehmen.

§ 21 Verbot, ein Amt im SHFV zu bekleiden

Bei schweren Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des SHFV kann Mitgliedern der Mitgliedsvereine und Mitgliedern der Verbandsorgane dauerhaft oder auf Zeit verboten werden, ein Amt im SHFV zu bekleiden.

§ 22 Ausschluss aus dem SHFV

Bei sehr schweren Verfehlungen kann auf Ausschluss aus dem SHFV erkannt werden. Durch den Ausschluss verlieren Mitgliedsvereine und Vereinsmitglieder alle Rechte im SHFV. Ausgeschlossene Vereinsmitglieder dürfen ihren Verein gegenüber Organen des Verbandes nicht vertreten.

4. Abschnitt Durchführung des Sportgerichtsverfahrens

§ 23 Ordentlicher Rechtsweg, Akteneinsicht

1. Die Vereine und ihre Mitglieder unterstehen in allen Angelegenheiten, für die die Sportgerichte des Verbandes gem. § 2 zuständig sind, der Sportrechtsprechung des Verbandes. Sie unterliegen auch der Rechtsprechung des NFV sowie des DFB.
2. Vor Inanspruchnahme von ordentlichen Gerichten zur Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegen andere Verbandsmitglieder oder in Angelegenheiten, die unmittelbar den SHFV betreffen, muss der sportgerichtliche Rechtsweg ausgeschöpft werden.
3. Wird eine polizeiliche Anzeige gegen ein Verbandsmitglied erstattet oder ein ordentliches Gericht in Anspruch genommen, hat das Verbandsmitglied die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu benachrichtigen.
4. Über die Versendung von Akten an ordentliche Gerichte, Staatsanwaltschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstige Personen außerhalb eines Sportgerichtsverfahrens entscheidet ausschließlich das geschäftsführende Präsidium.

§ 24 Einleitung und Durchführung eines Verfahrens

1. Die Gerichte des SHFV werden auf schriftlichen Antrag, schriftliche Anzeige oder von Amts wegen tätig.
2. Antrags-/Anzeigeberechtigt sind
   - der Schiedsrichter,
   - die Vereine und ihre Mitglieder,
   - die Verbandsorgane.

   Der Antragssteller hat den Antrag zu begründen, die notwendigen Beweismittel vorzulegen und Zeugen zu benennen.
3. Anträge/ Anzeigen können insbesondere in folgenden Fällen gestellt werden:
   a) Sportwidrige Handlungen in einem Spiel,
   b) Vorfälle, die sich im Zusammenhang mit Spielen ereignet haben,
   c) Fragen der Spielberechtigung,
   d) Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie wegen unsportlichen oder sportschädigenden Verhaltens von Vereinen, Spielern oder anderen Personen, auf die das Recht des Verbandes Anwendung findet und die nicht im Zusammenhang mit einem Spiel stehen.

4. Antrags-/Anzeigefristen

   Anträge und Anzeigen müssen innerhalb von zwei Monaten, beginnend am Tag des Ereignisses, auf das abgehoben wird, gestellt werden.

5. Hält sich das angerufene Gericht nicht für zuständig, so leitet es den Antrag dem Gericht zu, welches es für zuständig hält. Lässt sich über die Zuständigkeit kein Einvernehmen erzielen, ist der Antrag dem Verbandsgericht zuzuleiten. Dieses bestimmt das zuständige Gericht. Die Entscheidung des Verbandsgerichts ist endgültig.

6. Bei Verstößen gegen die Spielordnung und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen soll das Verfahren unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens in der Instanz erledigt sein. Alle übrigen Verfahren sollen möglichst innerhalb dieser Frist entschieden sein.

§ 25 Beteiligte

1. Beteiligte in einem Verfahren sind: der Betroffene, der Verein des Betroffenen, die Verbandsorgane.

2. Betroffener des Verfahrens ist der, gegen den ein Verfahren eingeleitet wird. Ihm ist von der Einleitung des Verfahrens über das elektronische Postfachsystem des SHFV an den Verein Mitteilung zu machen. Der Verein ist zur Weiterleitung an den Betroffenen verpflichtet.

§ 26 Rechtliches Gehör

1. Den Betroffenen und dem beteiligten Verein ist von der Einleitung eines Verfahrens Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Bei einem Platzverweis ist das zuständige Gericht gemäß § 46 Spielordnung nicht verpflichtet, den Betroffenen oder dessen Verein zur Stellungnahme aufzufordern. Der des Feldes verwiesene Spieler oder dessen Verein können sich innerhalb von zwei Tagen nach dem stattgefundenen Spiel zu dem Vorfall äußern; erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, kann das Urteil allein auf Grundlage des Schiedsrichterberichtes ergehen.

3. Ist ein Betroffener unter Fristsetzung zu einer Erklärung aufgefordert worden und erklärt er sich innerhalb dieser Frist nicht, kann das Urteil allein auf Grundlage des Schiedsrichterberichtes ergehen.

§ 27 Durchführung eines Verfahrens

1. Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen und kann selbständig Beweis erheben.

2. Die Gerichte entscheiden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren.

3. Jeder Beteiligte kann innerhalb der im Anhörungsverfahren gesetzten Frist eine mündliche Verhandlung beantragen. Die Entscheidung, ob mündlich verhandelt wird, steht ausschließlich dem zuständigen Gericht zu. Dessen Beschluss ist unanfechtbar.

4. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Sie beginnt mit der Ladung an den Verein der zu ladenden Person über das elektronische Postfachsystem des SHFV.

5. Vereinsmitglieder sind über den betroffenen Verein zu laden. Werden Zeugen durch einen Verein oder einen Betroffenen benannt, erfolgt die Ladung dieser Zeugen ebenfalls über den Verein oder den Betroffenen bzw. dessen Verein. Die Vereine bzw. der Betroffene tragen die Verantwortung für die Weitergabe der Ladung.

6. Den Beteiligten bleibt es überlassen, nicht geladene Zeugen zum Termin zu stellen. Über die Anhörung dieser Zeugen entscheidet das Gericht.

7. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit.

8. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen können von dem Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen, Ordnungsgelder bis 500 Euro oder Ausschluss von einer mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.
9. Bleibt ein Betroffener oder ein Zeuge zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Gegen Betroffene und Zeugen, die einer Ladung des Gerichts unentschuldigt nicht folgen oder Anfragen eines Gerichts nicht oder nicht rechtzeitig beantworten, kann das Gericht Ordnungsgelder bis 500 Euro festsetzen. Außerdem kann ihnen die durch die Säumnis entstandenen Mehrkosten auferlegt werden.
10. Über die Verhandlung wird ein Kurzprotokoll geführt.
11. Die mündliche Verhandlung des Gerichtes ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus besonderen Gründen durch Beschluss des Gerichtes ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

    Verhandlungen vor dem SHFV-Sportjugendgericht sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Gerichts zugelassen werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

    Bild- und Tonaufnahmen der Verhandlung sowie Weitergabe von Informationen während der Verhandlung sind nicht gestattet. Bei Verstößen können Ordnungsstrafen auch nach der Verhandlung verhängt werden. Ziffer 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 28 Vorsperre

1. Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der hinausgestellte Spieler automatisch für alle weiteren Spiele gemäß § 46 Spielordnung gesperrt.
2. Bei Vergehen (z. B. Tätlichkeit), die nicht mit Feldverweis geahndet wurden, kann der Vorsitzende des zuständigen Gerichts bzw. der zuständige Einzelrichter eine Vorsperre im Beschlusswege aussprechen; das gleiche gilt für Verfehlungen, die sich im Zusammenhang mit dem Spiel außerhalb des Spielfeldes ereignet haben.
3. Dies gilt auch für Spieler, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend sind und sich einer Verfehlung schuldig machen.
4. Die Vorsperre tritt mit Erlass des Urteils des zuständigen Gerichts außer Kraft.
5. Die Vorsperre kann vorher nur durch den Vorsitzenden des zuständigen Gerichtes bzw. den zuständigen Einzelrichter aufgehoben werden. Die Vorsperre ist grundsätzlich auf die zu erkennende Strafe anzurechnen.
6. Die Vorsperre ist nicht an den Namen gebunden, sondern an den jeweiligen Täter. Bei Namensverwechslung durch den Schiedsrichter ist der Verein für die Richtigkeit verantwortlich. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, haftet er für alle sich hieraus ergebenden Folgen.
7. Gesperrte Spieler dürfen weder als Schiedsrichter noch als Schiedsrichterassistenten oder Platzordner eingesetzt werden.

§ 29 Beweismittel, Beweisaufnahme

1. Art und Umfang der Beweisaufnahme werden durch das Gericht bestimmt.
2. Beweismittel sind Zeugen, Urkunden und die Inaugenscheinnahme. Eidesstattliche Versicherungen sind als Beweismittel unzulässig.
3. Mit der Einvernahme von Zeugen oder mit sonstigen Beweiserhebungen kann ein Mitglied des Gerichts durch den Vorsitzenden beauftragt werden. Dieser nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.
4. Auf Verlangen sind die Vereine zur Vorlage von Beweismitteln verpflichtet.
5. Den am Verfahren Beteiligten ist nicht gestattet, auf eigene Veranlassung unmittelbar bei dem Schiedsrichter oder den Schiedsrichterassistenten das Verfahren betreffende schriftliche oder mündliche Stellungnahmen zur Vorlage bei dem Gericht einzuholen.

§ 30 Vertretungsrecht vor den Gerichten

1. Betroffene müssen vor Gericht persönlich erscheinen.
2. Vereine oder deren Mitglieder dürfen nur durch vertretungsberechtigte oder bevollmächtigte Personen vertreten werden.

§ 31 Akteneinsicht

1. Akteneinsicht ist grundsätzlich dem Betroffenen, durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Vertretern des Vereins oder deren Rechtsbeiständen auf Antrag gestattet. Den Ort zur Einsicht bestimmt der mit der Sache befasste Vorsitzende des Gerichts. Akteneinsicht kann auch durch Übersendung von Kopien oder durch Übermittlung auf elektronischem Wege erfolgen.
2. Stellungnahmen von Mitgliedern der Gerichte und Abstimmungsergebnisse dürfen zur Einsichtnahme nicht vorgelegt werden.
3. Auf Beschluss des Gerichts kann in begründeten Einzelfällen insbesondere zum Schutz sensibler persönlicher Daten die Akteneinsicht ganz oder teilweise verweigert werden.

§ 32 Kostenregelungen

1. Die Verfahren vor den Sportgerichten des SHFV im Sinne des § 5 RVO sind kostenpflichtig. Kosten sind allgemeine Verfahrenskosten, Gerichtsgebühren und Auslagen (Gerichtskosten).
2. Bei Verurteilung sind dem Betroffenen die Gerichtskosten aufzuerlegen, bei Freispruch trägt der Verband die Gerichtskosten. Erfolgt eine Teilverurteilung, ergeht eine anteilige Kostenentscheidung, bei einer Einstellung des Verfahrens ist eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen zu treffen. Die Rechtsorgane können im Einzelfall nach eigenem Ermessen eine andere Kostenentscheidung treffen.
3. Die Höhe der allgemeinen Verfahrenskosten und Gerichtsgebühren ergibt sich aus der Finanzordnung.
4. Die Auslagen setzen sich zusammen aus den für das Zusammentreten des Gerichts erforderlichen Auslagen einschließlich der Auslagen für geladene Zeugen und der dem Verfahrensgegner erwachsenden Auslagen. Anwaltskosten werden nicht erstattet.
5. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Anträgen oder Anzeigen sollen dem Antragssteller bzw. Anzeigenden die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
6. Für die einem Betroffenen auferlegten Gerichtskosten besteht eine Mithaftung des Vereins.

§ 33 Berechnung der Fristen

Die Regelung zu Fristen ergibt sich aus § 12 der Satzung des SHFV.

5. Abschnitt Verfahrensabschluss

§ 34 Beendigung eines Verfahrens

1. Jede eine Instanz abschließende Entscheidung erfolgt durch Urteil. Alle übrigen Entscheidungen ergehen durch Beschluss.
2. Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen Überzeugung.

§ 35 Urteile und Beschlüsse

1. Jedes Urteil besteht aus der Urteilsformel, den Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung.

2. Die Urteilsformel enthält die Angabe der verletzten Bestimmungen, die Sachentscheidung und die Kostenregelung zu den allgemeinen Verfahrenskosten und Auslagen, wenn Gerichtsgebühren zu erheben waren, auch hierüber.

2. Die Urteilsformel enthält die Angabe der verletzten Bestimmungen, die Sachentscheidung und die Kostenregelung zu den allgemeinen Verfahrenskosten und Auslagen, wenn Gerichtsgebühren zu erheben waren, auch hierüber.

3. Die Urteile sind angemessen zu begründen. Die Begründung besteht aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen

4. Jedes Urteil muss eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthalten. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Frist, die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels und die Aufforderung zur Zahlung der Berufungsgebühr gemäß § 43 anzugeben.

5. Beratung und Abstimmung über das Urteil sind geheim. Die Mitglieder des Gerichts haben hierüber gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Rechtskraft (Verbindlichkeit) erlangen nur die Entscheidungen, die in die Urteilsformel aufgenommen sind.

7. Das Urteil ist den Beteiligten bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Zustellung über das Postfach-System des SHFV an die Vereine. Die Vereine sind verpflichtet, den Betroffenen die Entscheidungen mitzuteilen.

8. Das Datum der Bekanntgabe soll von dem Gericht im elektronischen Postfach-System festgehalten werden.

9. Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in einem Urteil können jederzeit auch ohne Antrag durch das zuständige Gericht berichtigt werden.

10. Auf Beschlüsse finden die Bestimmungen über das Urteil entsprechende Anwendung.

§ 36 Rechtskraft von Urteilen und Beschlüssen

1. 1. Erstinstanzliche Entscheidungen werden rechtskräftig
    a) mit Ablauf der Rechtsmittelfrist, bei fehlender Rechtsmittelbelehrung erst nach Ablauf von einem Monat nach Einstellung in das elektronische Postfachsystem.
    b) mit Verzicht auf Rechtsmittel,
    c) wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung.

2. Entscheidungen des Verbandsgerichtes werden mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung, vorbehaltlich einer möglichen Berufung beim Bundesgericht des DFB, rechtskräftig.

§ 37 Vollstreckbarkeit, Vollstreckungshindernisse, Verjährung

1. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung und hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Betroffenen oder von Amts wegen vom Verbandsgericht durch Beschluss bis zum Erlass der Entscheidung vorläufig ausgesetzt werden. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

2. Die Einleitung eines Verfahrens und jede das Verfahren fördernde richterliche Handlung hemmen die Verjährung. Die Hemmung endet mit der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens.

3. Entzieht sich ein Betroffener durch Vereinsaustritt einem Strafverfahren oder wird er von seinem Verein vor Abschluss des Strafverfahrens ausgeschlossen, so wird das Strafverfahren ausgesetzt. Nach Wiedereintritt in den SHFV durch Erwerb einer neuen

Vereinsmitgliedschaft soll das Verfahren erneut eingeleitet oder fortgesetzt werden. Der Austritt bzw. Ausschluss unterbricht die Verjährung bis zur Einleitung bzw. Fortsetzung des Verfahrens. Die Verjährungsfrist beginnt nach Einleitung bzw. Fortsetzung von neuem.

Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Urteil nicht oder nicht ganz vollstreckt werden kann. Der Geschäftsstelle des SHFV ist zwecks Registrierung der Unterbrechung des Verfahrens Mitteilung zu machen.

4. Strafbare Handlungen verjähren ein Jahr nach ihrer Begehung.
5. Mit Ordnungsgeld bedrohte Handlungen können nur innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Begehung verfolgt werden.
6. Verstöße gegen die Spiel- oder Jugendordnung und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen können zwei Monate nach ihrer Begehung, spätestens nach dem 31. Juli eines jeden Jahres, nicht mehr verfolgt werden.
7. Gebühren, die während einer Spielserie, beginnend mit dem Termin der Mannschaftsmeldung, anfallen, können nach dem auf die Spielserie folgenden 31. Juli nicht mehr erhoben werden.

6. Abschnitt: Rechtsmittel, Allgemeine Bestimmungen

§ 38 Rechtsmittel

1. Rechtsmittel sind:
   a) Berufung,
   b) Protest,
   c) Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand,
   d) Wiederaufnahme von Verfahren,
   e) Revision,
   f) Beschwerde gegen Beschlüsse der Gerichte.
2. Ein Irrtum in der Bezeichnung der Rechtsmittel ist unschädlich.

§ 39 Nicht frist- und formgemäße Rechtsmittel

1. Ist ein Rechtsmittel
   a) verspätet eingelegt,
   b) die Gebühr nicht oder nicht in vollem Betrag innerhalb der Rechtsmittelfrist einbezahlt

   oder

   c) nicht fristgerecht begründet worden,

   ist das Rechtsmittel kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen. Die einbezahlte Rechtsmittelgebühr verfällt.
2. Bei Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 51 gewährt werden.

§ 40 Form- und Verfahrensmängel

Das Verbandsgericht kann bei vorliegenden Form- und Verfahrensmängeln der Vorinstanz die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen. Das Verbandsgericht kann selbst entscheiden, wenn der Mangel beseitigt ist.

7. Abschnitt Bestimmungen für das Berufungsverfahren

§ 41 Berufung

1. Gegen Urteile der ersten Instanz ist die Einlegung der Berufung zulässig. Die Berufung bezweckt die Nachprüfung eines Urteils in sachlicher und rechtlicher Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig. Einer Nachprüfung unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten wird.
2. Ein Berufungsgericht darf keine Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

§ 42 Berechtigte, Frist und Form

1. Berechtigt zum Einlegen des Rechtsmittels der Berufung sind
    a) jeder unmittelbar Betroffene,
    b) das geschäftsführende Präsidium gegen erstinstanzliche Urteile des Sportgerichts,
    c) der für das erstinstanzlich entscheidende Kreisgericht zuständige geschäftsführende Kreisvorstand.
2. Im Protestverfahren kann die Berufung auch von Berechtigten im Sinne des § 47 eingelegt werden.
3. Die Berufung ist binnen einer Woche nach Zustellung des Urteils bei dem nächsthöheren Gericht einzulegen
4. Die Berufung ist innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen zu begründen, die Begründungsfrist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 43 Gebühren des Berufungsverfahrens

1. Die Berufung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Berufungsgebühr ergibt sich aus der Finanzordnung. Der SHFV ist von dieser Gebührenpflicht befreit.
2. Legt ein Betroffener ohne Mitwirkung seines Vereins Berufung ein, so kann vom Betroffenen neben der Berufungsgebühr ein angemessener Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Auslagen verlangt werden. Die Höhe setzt das Berufungsgericht fest, sie wird dem Betroffenen unter Fristsetzung mitgeteilt.
3. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so ist die Berufungsgebühr verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so ist die Berufungsgebühr entsprechend anteilig zu erstatten. Eine Verrechnung mit allgemeinen Verfahrenskosten und Auslagen findet nicht statt. Das Verbandsgericht kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen eine andere Kostenentscheidung treffen.

§ 44 Zurücknahme

Die Berufung kann bis zum Abschluss der Beweisaufnahme zurückgenommen werden. In diesem Fall wird die Berufungsgebühr erstattet, die bis dahin entstandenen Kosten hat der Berufungsführer zu tragen.

§ 45 Urteil im Berufungsverfahren

Das Urteil im Berufungsverfahren lautet entweder auf Zurückweisung der Berufung oder auf Aufhebung des Urteils der Vorinstanz und anderweitige Entscheidung.

8. Abschnitt Bestimmungen für das Protestverfahren

§ 46 Protest

1. Mit dem Protest eines Berechtigten kann die Gültigkeit oder die Wertung eines Verbandsspieles angefochten werden.

   Protestgrund ist die Verletzung der Fußballregeln oder der Spielbestimmungen. Im Falle eines nachgewiesenen Regelverstoßes des Schiedsrichters ist dem Protest nur dann stattzugeben, wenn der Regelverstoß mit hoher Wahrscheinlichkeit von spielentscheidender Bedeutung für den Protestführer war.

2. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind kein Protestgrund. Hat der Schiedsrichter sich in der Person des vom Felde verwiesenen Spielers geirrt, liegt keine Tatsachenentscheidung vor.

§ 47 Berechtigte, Frist und Form

1. Berechtigt zum Einlegen eines Protests sind
   a) die am Spiel beteiligten Vereine,
   b) die Vereine, deren sportliche Belange durch das angefochtene Spiel erheblich verletzt werden.
2. Der Protest ist binnen drei Tagen nach dem Spiel bei dem zuständigen Gericht einzulegen.
3. In der gleichen Frist ist die Protestgebühr auf das Konto beim SHFV einzuzahlen und sind bei dem zuständigen Gericht die Begründung und Beweismittel einzureichen.

§ 48 Protestgebühr

Der Protest ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Protestgebühr ergibt sich aus der Finanzordnung.

§ 49 Rücknahme des Protestes

Der Protest kann bis zum Abschluss der Beweisaufnahme zurückgenommen werden. In diesem Falle ist die Protestgebühr zu erstatten, die entstandenen Kosten trägt die protestierende Partei.

§ 50 Urteil im Protestverfahren

Das Urteil lautet auf Ungültigkeit eines Verbandsspiels oder seiner Wertung bei gleichzeitiger Festsetzung einer anderen Wertung oder Zurückweisung des Protestes.

9. Abschnitt Bestimmungen für die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

§ 51 Wiedereinsetzung

War ein Verfahrensbeteiligter ohne sein Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.

§ 52 Wiedereinsetzungsfrist

1. Die Wiedereinsetzung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Hindernis behoben ist.
2. Nach Ablauf eines Jahres von dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Gleiches gilt im Hinblick auf Entscheidungen, die den

Spielbetrieb betreffen, nach dem Ende des Spieljahres, auf das sich die Entscheidung bezieht.

§ 53 Wiedereinsetzungsantrag

1. Die Form des Antrages auf Wiedereinsetzung richtet sich nach den Vorschriften, die für die versäumte Verfahrenshandlung gelten.
2. Der Antrag muss die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten; diese sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen.
3. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen; ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

§ 54 Zuständigkeit

Über den Antrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die nachgeholte Verfahrenshandlung zusteht.

§ 55 Verfahren

1. Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist mit dem Verfahren über die nachgeholte Verfahrenshandlung zu verbinden. Das Gericht kann sich jedoch zunächst auf die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag beschränken.
2. Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.
3. Gegen die den Antrag verwerfende Entscheidung ist die Beschwerde bei dem Verbandsgericht zulässig. Eine diesbezügliche Entscheidung des Verbandsgerichts ist unanfechtbar.

10. Abschnitt Bestimmungen für die Wiederaufnahme von Verfahren

§ 56 Wiederaufnahme von Verfahren

1. Ein Gericht kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn der Antragsteller neue, ihm bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, die allein oder in Verbindung mit den bisher benutzten Tatsachen und/oder Beweismitteln geeignet sind, eine wesentlich andere Entscheidung herbeizuführen. Der Antragsteller hat zugleich mit der Antragsschrift in geeigneter Form glaubhaft zu machen, dass ihm die Tatsache oder das Beweismittel bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens nicht bekannt war.
2. Berechtigt zur Beantragung der Wiederaufnahme des Verfahrenssind
    a) jeder unmittelbar Betroffene,
    b) das geschäftsführende Präsidium,
    c) der für das Kreisgericht, das die Entscheidung getroffen hat, zuständige geschäftsführende Kreisvorstand.
3. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe bei dem Gericht zu stellen, das die Entscheidung getroffen hat. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn mehr als ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung vergangen ist.
4. Über den Antrag auf Zulassung der Wiederaufnahme entscheidet das Gericht, das die angefochtene Entscheidung gefällt hat. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Im Falle der Zulassung der Wiederaufnahme führt das Gericht das Verfahren erneut durch.

11. Abschnitt: Bestimmungen für die Revision

§ 57 Revision

1. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, in denen DFB-Recht berührt wird, kann gegen ein Urteil des Verbandsgerichts die Revision an das DFB-Bundesgericht zugelassen werden.
2. Die Zulassung der Revision geschieht von Amts wegen oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten. Ein entsprechender Antrag ist bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, im schriftlichen Verfahren vor Zustellung des Urteils zu stellen.

12. Abschnitt: Bestimmungen für das Beschwerdeverfahren

§ 58 Rechtsmittel gegen Beschwerdeentscheidungen

1. Gegen Entscheidungen der Beschwerdeinstanz ist, soweit die RVO keine anderweitigen Regelungen trifft, kein weiteres Rechtsmittel möglich.
2. Die Regelungen über die Revision und die Wiederaufnahme des Verfahrens sind sinngemäß anzuwenden.

§ 59 Kosten der Beschwerde

Die Beschwerde ist gebührenfrei. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen oder wird sie als unzulässig verworfen, werden, die Auslagen dem Beschwerdeführer auferlegt.

13. Abschnitt: Bestimmungen für die Beschwerde gegen Beschlüsse der Gerichte

§ 60 Beschwerde gegen Beschlüsse der Gerichte

1. Hat das Gericht durch Beschluss entschieden, steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde zu, soweit diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
2. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung des Beschlusses bei dem Gericht schriftlich einzulegen, das den Beschluss erlassen hat.
3. Das Gericht kann abhelfen, andernfalls legt es die Beschwerde der nächsthöheren Instanz vor.
4. § 35 Ziffer 10 gilt entsprechend.

14. Abschnitt Besondere Beschwerdeverfahren

§ 61 Beschwerde gegen Beschlüsse des Verbandstages

1. Beschwerden gegen Beschlüsse des Verbandstages sind beim Verbandsgericht einzulegen. Sie können nur mit Satzungsverstoß begründet werden. Der Satzungsverstoß ist in formeller und materieller Hinsicht genau darzulegen.
2. Berechtigt sind die Verbandsmitglieder.
3. Die Beschwerde ist innerhalb von einer Woche nach Zustellung der Verbandstagsbeschlüsse einzulegen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Berufungsverfahren.

§ 62 Beschwerde im Ordnungsgeldverfahren

1. Gegen Ordnungsgeldbeschlüsse der Ausschüsse – § 63 der Satzung –, des Kreisvorstandes und des geschäftsführenden Präsidiums ist die Beschwerde zulässig.

2. Berechtigt zum Einlegen der Beschwerde ist das Verbandsmitglied, gegen den sich das Ordnungsgeld richtet.
3. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen
    - beim zuständigen geschäftsführenden Kreisvorstand gegen Ordnungsgeldbeschlüsse der Ausschüsse auf Kreisebene,
    - beim Ausschuss für Satzung und Recht gegen Ordnungsgeldbeschlüsse der Ausschüsse auf Verbandsebene, des geschäftsführenden Präsidiums und eines Kreisvorstandes.
4. Gegen den abweisenden Beschluss eines geschäftsführenden Kreisvorstandes über die Beschwerde gemäß Ziffer 3a ist die weitere Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich mit Begründung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Ausschuss für Satzung und Recht einzulegen.
5. Über die Beschwerden nach Ziffer 3 und 4 soll jeweils binnen vier Wochen nach Eingang entschieden werden.
6. § 35 Ziffer Nr. 10 gilt entsprechend.

§ 63 Beschwerde gegen Verwaltungsmaßnahmen

1. Mit der Beschwerde wird die Abänderung einer Verwaltungsentscheidung angestrebt.
2. Berechtigt zum Einlegen einer Beschwerde sind jedes von der Entscheidung betroffene Verbandsmitglied und jedes seiner Mitglieder.
3. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verwaltungsentscheidung einzulegen
    - beim zuständigen geschäftsführenden Kreisvorstand gegen Verwaltungsentscheidungen der Ausschüsse auf Kreisebene,
    - beim Ausschuss für Satzung und Recht gegen Verwaltungsentscheidungen der Ausschüsse auf Verbandsebene, des geschäftsführenden Präsidiums und eines Kreisvorstandes.
4. Gegen den abweisenden Beschluss eines geschäftsführenden Kreisvorstandes über die Beschwerde gemäß Ziffer 3a ist die weitere Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich mit Begründung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Ausschuss für Satzung und Recht einzulegen.
5. Über die Beschwerden nach Ziffer 3 und 4 soll jeweils binnen vier Wochen nach Eingang entschieden werden.
6. § 35 Ziffer 10 gilt entsprechend.

§ 64 Beschwerde gegen Verwaltungsentscheidungen zu § 9 Spielordnung

1. Gegen Entscheidungen über Maßnahmen gemäß § 9 Spielordnung ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung durch das betroffene Verbandsmitglied beim Ausschuss für Satzung und Recht einzulegen.
2. Der Ausschuss für Satzung und Recht entscheidet endgültig mit der Einschränkung, dass gegen die Entscheidung der Nichtzulassung der untersten Herren- bzw. Frauenmannschaft des säumigen Vereins gemäß § 9 Ziffer 2d Spielordnung die weitere Beschwerde an das Verbandsgericht zulässig ist. Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. § 35 Ziffer 10 gilt entsprechend.

15. Abschnitt: Bestimmungen zum Ausschuss für Satzung und Recht

§ 65 Ausschuss für Satzung und Recht

1. Der Ausschuss für Satzung und Recht ist insbesondere zuständig für
    a) das Erstellen von Rechtsgutachten,
    b) die Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des SHFV in Ordnungsgeld- und Verwaltungsverfahren,
    c) Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des SHFV in Fällen des § 9 Spielordnung.
2. Das geschäftsführende Präsidium kann -auch auf Antrag eines Kreisvorstandes- im Einzelfall Verwaltungsangelegenheiten zur gutachtlichen Stellungnahme dem Ausschuss für Satzung und Recht überweisen.
3. Die Mitglieder des Ausschusses für Satzung und Recht sind unabhängig und als solche an keine Weisungen gebunden. Sie sind nur der Satzung, den Ordnungen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen und ihrem Gewissen unterworfen.

16. Abschnitt Gnadenrecht, Ausschluss aus dem SHFV, Haftungsausschluss

§ 66 Gnadenrecht

1. Das Gnadenrecht übt das geschäftsführende Präsidium aus. Der Antrag kann frühestens nach Verbüßung der Hälfte der Strafe gestellt werden.
2. Ein Rechtsmittel gegen Gnadenentscheidungen gibt es nicht. Das Gnadengesuch ist bei dem Gericht einzureichen, das in letzter Instanz entschieden hat. Dieses hat das Gesuch mit den Akten und seiner Stellungnahme an das geschäftsführende Präsidium alsbald weiterzuleiten.

§ 66a Allgemeiner Straferlass

Das Präsidium kann bei einem vorzeitigen Saisonende, insbesondere aufgrund behördlicher Verfügungslage einen einmaligen allgemeinen Straferlass beschließen.

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts ist zuvor anzuhören und hat sein Einverständnis zu erteilen; gleiches gilt für die Vorsitzenden des Sportgerichts und des Sportjugendgerichts in den Fällen, in denen zu erwarten ist, dass Strafen aus ihrem Zuständigkeitsbereich von dem allgemeinen Straferlass betroffen sind.

§ 67 Ausschluss aus dem SHFV

1. Zum Antrag auf Ausschluss eines Vereins oder eines Mitglieds ist das geschäftsführende Präsidium oder der jeweilige geschäftsführende Kreisvorstand berechtigt:
    a) wenn trotz Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses Handlungen vorliegen, die gegen den Verband, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind,
    b) wiederholt vorsätzlich gegen die Satzung oder Verbandsbeschlüsse verstoßen wird,
    c) ein Verein oder Mitglied seinen dem Verband gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
2. Über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verband entscheidet das Verbandsgericht endgültig. Die rechtskräftige Entscheidung ist ohne Angabe der Gründe zu veröffentlichen.

§ 68 Haftungsausschluss

Die Gerichte und Verwaltungsorgane sowie deren Mitglieder haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

Melde- und Passwesen (Stand: 28.04.2025)

(§§ 1 - 10a)

§ 1 Spielerlaubnis

1. Wer am Spielbetrieb in einem Verein teilnehmen will, bedarf der Spielerlaubnis.
2. Ein Spieler kann grundsätzlich nur jeweils für einen Verein eine Spielerlaubnis für Feldfußball und für Futsal erhalten. Diese bewirkt, dass der Betreffende nicht gleichzeitig für einen anderen Verein des SHFV oder eines anderen Verbandes spielen darf. Die Spielerlaubnis gilt mit der Ausstellung eines digitalen Spielerpasses durch die Passstelle des SHFV als erteilt.
3. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur eine Spielerlaubnis für Feldfußball und eine für Futsal erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 6 bleibt unberührt.
4. Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
5. Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.
6. Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der DFB-Nachwuchsligen oder der 2. Frauen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung, der ihm eine berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet, erteilt werden.
   Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielerlaubnis, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinn dieser Vorschrift vorgelegt werden. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Spieler aus Ländern, die ab dem 01. Mai 2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.
7. In Freundschaftsspielen von Amateurmannschaften können auf Antrag des Vereins Gastspieler bzw. Gastspielerinnen eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Die Gastspielerlaubnis ist über die Passstelle des SHFV zu beantragen. Sie muss die Termine der Spiele enthalten und ist mindestens drei Werktage vor Austragung des ersten Spiels zu beantragen. Weiterhin wird eine Gastspielerlaubnis für maximal zwei aufeinanderfolgende Spiele genehmigt. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.
8. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung)
   a) Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase bestehen (unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen wie beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe etc.) bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Ziffer 8.b) erteilt wird.
   b) Zum Zweck der Inklusion erteilt der SHFV für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Transitionsphase (zu m/w) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des SHFV zu stellen.

Ist die Transitionsphase abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der Passstelle des SHFV spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.

Auf diese Mitteilung erteilt der SHFV unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung erteilt wurde.

Die ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Erteilung der neuen Spielberechtigung. Sofern eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, bereits während der Transitionsphase erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2, Satz 1 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, so ist die Spielerlaubnis durch den SHFV für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen. Der Antrag ist von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

c) Personen, die sich in der Transitionsphase befinden und diesbezüglich Medikamente einnehmen, verstoßen beim Spielbetrieb in den vom SHFV organisierten Spielklassen in Abstimmung mit der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass die Medikamenten-Einnahme notwendigerweise mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung erfolgt.
Falls Medikamente eingenommen werden, ist das der Vertrauensperson mitzuteilen. Art der Medikation und ggf. Dosierung sind nicht zu erfassen. Diese Daten zählen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO in die Kategorie der besonderen personenbezogenen Daten.

9. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen, die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden

a) Zum Zweck der Inklusion erteilt der SHFV für seine Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Geschlechtseintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“), oder
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung abgegeben hat, dass ihr Geschlechtseintrag weder „männlich“ noch „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),

auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft. Der Antrag ist gemeinsam von der Person und der Vertrauensperson des SHFV zu stellen.

b) Für eine Person, die sich in der Transitionsphase befindet und einen nicht-binären (d.h. nicht „männlich“ oder „weiblich“) Geschlechtseintrag beabsichtigt, gelten die Bestimmungen unter Ziffer 8.

10. Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer Vertrauensperson nach § 1 Ziffern 8 und 9

Der SHFV ist für seine Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen, die eine Spielberechtigung nach § 1 Ziffern 8 und 9 in Anspruch nehmen, eine Vertrauensperson zu benennen. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des SHFV zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll themenbezogene Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit dem SHFV durchführen und an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des SHFV zusammenarbeiten. Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig für:

- die Umsetzung des Spielrechts und ist erste und zentrale Ansprechperson SHFV;
- Anträge für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen bzw. gemeinsam mit der jeweiligen Person einen Antrag zu stellen. Dies beinhaltet auch einen persönlichen Kontakt mit der antragstellenden Person;
- die Einholung eventueller Nachweise, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen etc.;
- die Erfassung nach Ziffer 8 c), ob Medikamente für die Transition eingenommen werden.

§ 1a Besondere Spielerlaubnis

Die Spielerlaubnis von Amateurspielern und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Mannschaft von Lizenzspielern ist in § 11 der DFB-Spielordnung, die Spielerlaubnis nach dem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene in § 11a der DFB-Spielordnung, die Spielerlaubnis von Lizenzspielern in Amateurmannschaften in § 12 der DFB-Spielordnung, die Spielerlaubnis nach dem Einsatz in einer Frauen- und 2. Frauen-Bundesligamannschaft in § 14 der DFB-Spielordnung geregelt. Die besonderen Voraussetzungen für die Spielerlaubnis in der 3. Liga regelt der §12a der DFB-Spielordnung.

§ 1b Zweitspielrecht

1. Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler durch die Passstelle des SHFV bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:
   a) Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an

   b) Das Zweitspielrecht gilt für Spiele auf Kreisebene außer Kreispokal.
   Für den Frauen-Bereich gilt insoweit Folgendes:
   Das Zweitspielrecht gilt bei den Frauen für Spiele auf Kreis- oder Verbandsebene.

   c) Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.

   d) Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des Stammvereins sowie eine entsprechende Bestätigung vom Arbeitgeber (über die Versetzung bzw. das Beschäftigungsverhältnis etc.) oder von der Hochschule (über den Studienbeginn etc.) beizulegen.

   e) Der Spieler stellt über den Verein bei der Passstelle des SHFV einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.

   f) Zu dem muss durch eine Kopie einer aktuell ausgestellten offiziellen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt oder einem vergleichbaren Dokument, z. B. Personalausweis oder Wohnungsgeberbescheinigung, nachgewiesen werden, dass der Spieler einen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im näheren Umkreis des Zweitvereins hat.

g) § 4 gilt entsprechend.

2. Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von den Buchstaben a) bis d) sowie f) zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.
3. Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.
4. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
5. Das Zweitspielrecht gilt jeweils nur bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung des Zweitspielrechtes muss ein erneuter Antrag gestellt werden.
6. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.
7. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 6 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
8. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.

§ 1c Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass-Online

Grundlage für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online bildet § 16a der DFB-Spielordnung. Sofern in dieser Vorschrift keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten auch für die Beantragungen einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 1 - 7a, 7e, 7g - i sowie 8 des Melde- und Passwesens.

Im Übrigen finden die durch den SHFV-Herrenspielausschuss erlassenen Nutzungsbedingungen (siehe Anhang zum Melde- und Passwesen) für das DFBnet-Pass-Online-Verfahren Anwendung.

§ 1d Spielerlaubnis bei Futsalspielern

1. Zusätzlich zur Spielerlaubnis für den Feldfußball gibt es eine Futsal-Spielerlaubnis, die zusätzlich für einen Spieler zu beantragen ist.
2. Ein Spieler kann jeweils nur eine Futsal-Spielerlaubnis für einen Verein besitzen. Eine Spielerlaubnis im Futsal kann als Vertragsspieler oder Amateur erteilt werden.
3. Daneben kann er eine weitere Feldfußball-Spielerlaubnis für diesen oder einen anderen Verein besitzen.
4. Der Futsal- und der Feldfußball-Verein müssen nicht demselben DFB-Mitgliedsverband oder dem DFB angehören. Eine Zustimmung des jeweils anderen Vereins (Futsal- oder Feldfußball-Vereins) für die Erteilung einer Spielerlaubnis ist nicht erforderlich.
5. Wird einem Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis erteilt und verfügt er zusätzlich über eine Feldfußball-Spielerlaubnis, haben der Spieler oder der jeweilige Futsal-Verein den Feldfußball-Verein des Spielers hierüber zu informieren. Eine wechselseitige Information der jeweiligen Vereine über die Erteilung von Spielerlaubnissen im Futsal bzw. Feldfußball ist zudem über das DFBnet sicherzustellen.

§ 2 Spielberechtigung, Spielerpass

1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des SHFV bzw. des DFB eine Spielerlaubnis für Feldfußball bzw. Futsal in seinem Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle des SHFV. Sie wird im Passsystem des DFBnets eingetragen und kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden.

   Zur Erstausstellung gehört neben dem ausgefüllten Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis mit Stempel und Unterschriften des antragstellenden Vereins sowie des Spielers bzw.

Erziehungsberechtigten auch eine Fotokopie des Ausweises oder der Geburtsurkunde, wobei alle Angaben auf der Kopie mit Ausnahme des Namens, des Vornamens und des Geburtsdatums geschwärzt werden können. Die Einreichung der Kopie ist erforderlich, um die Schreibweise des Namens sowie das korrekte Geburtsdatum mit den Antragsdaten abzugleichen.

Aufgrund besonderer internationaler Prüfungsmechanismen und zum Schutz der Integrität des Wettbewerbs, wird die Spielberechtigung in Folge einer Erstausstellung für einen ausländischen Spieler analog zum internationalen Vereinswechsel frühestens zum Tag der DFB-Freigabe erteilt..

Bei einem Antrag auf Vereinswechsel sind ebenfalls der ausgefüllte Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis mit Stempel sowie den Unterschriften des antragstellenden Vereins sowie des Spielers bzw. Erziehungsberechtigten vorzulegen. Weiterhin ist die Abmeldung des Spielers durch den abgebenden Verein über Passonline erforderlich.

Sowohl für die Erstausstellung als auch für den Vereinswechsel ist das Hochladen eines digitalen Spielerfotos im nichtöffentlichen Bereich des DFBnet erforderlich.
Sind nicht alle vorgenannten Erfordernisse erfüllt, erhält der Antragsteller keine Spielberechtigung.
Sofern der Spieler zusätzliche Einwilligungserklärungen zum Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis, insbesondere zur Verarbeitung von Fotos abgegeben hat, sind diese vom Verein mindestens noch sechs Monate nach dem Vereinsaustritt aufzubewahren und auf Verlangen dem SHFV vorzulegen. Die Passstelle des SHFV überprüft die Einhaltung der Aufbewahrung stichprobenartig.
Bei Antragstellung „Online“ wird auf die Nutzungsbedingungen DFBnet Pass Online im SHFV im Anhang zum Melde- und Passwesens hingewiesen.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie Satzung und Ordnungen des DFB und seines zuständigen Regional- und Landesverbandes bzw. des Ligaverbandes einzuhalten.

2. Die Spielberechtigung wird durch Nutzung des digitalen Spielerpasses nachgewiesen.

3. Der digitale Spielerpass muss folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

    a) Name und Vorname(n),
    b) Geburtstag,
    c) Spielerpassnummer
    d) FIFA-ID des Spielers
    e) Vereinsname mit FIFA-ID des Vereins,
    f) Lichtbild, das die Identität des Spielers eindeutig nachweist
    g) Registriernummer des SHFV und
    h) Beginn der Spielberechtigung, ggf. deren Befristung

    Bei Anwendung des digitalen Spielpasses werden die entsprechenden Daten den Berechtigten im nichtöffentlichen Bereich des DFBnet bereitgestellt.

4. Berichtigungen aller Art dürfen nur durch die Ausstellung eines neuen digitalen Spielerpasses durch die Passstelle erfolgen.

5. Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

§ 3 Vereinseintritt und Spielerpass

1. Erklärt ein Spieler seinen Eintritt, ist bei der Passstelle des SHFV ein Antrag auf Ausstellung eines digitalen Spielerpasses zu stellen.

   Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den SHFV mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags auf Erteilung einer Spielerlaubnis. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim SHFV als zugegangen. Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt.
   Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

2. In dem Antrag hat der Verein zu erklären, ob der Spieler bereits einem anderen Verein angehört hat oder ob erstmals die Erteilung einer Spielerlaubnis beantragt wird.
   Für die Richtigkeit der gemachten Angaben haftet der Verein. Eine auf Grund von Falschmeldungen ausgesprochene Spielerlaubnis ist ungültig.
   Mit der Beantragung einer Spielberechtigung erfolgt ein Abgleich der Antragsdaten mit den im zentralen Informationssystem des DFB und seiner Mitgliedsverbände vorgehaltenen Informationen zum Zwecke der Betrugs- und Manipulationsprävention. Es wird insoweit überprüft, ob bereits eine Spielberechtigung auf den angegebenen Namen ausgestellt wurde.

3. Bei Abschluss eines Vertrages als Vertragsspieler sind der aufnehmende Verein und der Spieler verpflichtet, die Spielberechtigungszeiten für den so genannten Vaterverein und für die letzten fünf Jahre vor Wirksamwerden des Vertrages anzugeben.

§ 4 Antragsformular, Gebühren

1. Für Spielerlaubnisanträge ist das vom SHFV herausgegebene Formular zu verwenden. Telefaxe werden nicht anerkannt.
2. Die Anträge auf Erteilung einer Spielerlaubnis sind gebührenpflichtig. Die Umschreibung eines Junioren/innen-Passes ohne Vereinswechsel ist innerhalb des 1. Jahres nach Übertritt in die Altersklasse gebührenfrei.
3. Die Gebühren werden per Lastschrifteinzug entrichtet.
4. Für die Registrierung, die Verlängerung, die vorzeitige Auflösung oder Aufhebung eines Vertrages mit einem Vertragsspieler (§ 7b Ziffer 2) ist jeweils eine Gebühr von € 450,- zu entrichten.

§ 5 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

   1.1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein in Schriftform oder mittels Vollmacht (stellvertretende Abmeldung) durch den aufnehmenden Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein bei der Passstelle des SHFV einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Die schriftliche Abmeldung ist an die im bisherigen Verein zuständige Person bzw. an die offizielle (Mail-)Adresse des Vereins zu übermitteln.

   Dem Antrag auf Spielerlaubnis ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet Pass Online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder ein Nachweis der Kündigung bzw. Abmeldung (aus der

Fußballabteilung) in Schriftform per E-Mail, per Einschreiben oder durch persönliche Abgabe jeweils mit Empfangs-/Zugangsbestätigung beizufügen.

Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung im DFBnet Pass Online ersetzt den Nachweis der Abmeldung in der o.g. Form bzw. der bisherigen Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das DFBnet Pass Online.

Im Falle der stellvertretenden Abmeldung wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis und Nachweis der Abmeldung bzw. ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers) erteilt die SHFV-Passstelle die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

1.2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Pass Online oder in Schriftform per E-Mail, per Einschreiben oder durch persönliche Abgabe jeweils mit Empfangs-/Zugangsbestätigung erfolgen. Als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Nachweises (Empfangs-/Zugangsbestätigung), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen bzw. bereits durch Eintragung des abgebenden Vereins in DFBnet Pass Online bestätigt.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

1.3. Geht einem Verein eine Abmeldung in Schriftform per E-Mail, Einschreiben oder persönlicher Abgabe zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Nachweises gemäß Ziffer 1.1.), so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem auf die Abmeldung folgenden Tag zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Pass Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Pflichtspiels zu vermerken.
Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, muss die SHFV-Passstelle den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen ab dem Tag nach der Abmeldung zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag nach der Abmeldung, wie oben beschrieben, reagiert hat.

Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann per Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II. Wird der Antrag auf Vereinswechsel innerhalb der vorgegebenen Fristen gestellt, jedoch erst nach Ablauf der Wechselfrist bearbeitet, so kann eine Nicht-Zustimmung am Tag der abschließenden

Antragsbearbeitung bis 23:59 Uhr per Online-Antrag durch den aufnehmenden Verein noch in eine nachträgliche Zustimmung umgewandelt werden.

1.3. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe bedingungslos auf Vereinsbriefpapier oder in anderer Schriftform (durch den Vereinsstempel bestätigt) erklärt hat. Eine entsprechende E-Mail inkl. Scan an die SHFV-Passstelle ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in 3.1.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag ist keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

1.4. Gehen für denselben Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)
Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

2.1 Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode 1)

2.2 Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode 2)

2.3 Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode 1 als auch in der Wechselperiode 2 einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode 2 jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

3.1 Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. (Wechselperiode 1)
Die Passstelle des SHFV erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 01. 07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Ziffer 3.1.1 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im übrigen zum 01.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins. Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30. 06. teil und meldet er sich innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Wettbewerbes oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag.

3.1.1 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Ziffer 3.1 Satz 3, zweiter Halbsatz von Ziffer 1.4. gilt entsprechend. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden:

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

1)	3. Liga oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	5.000 Euro
2)	4. Spielklassenebene (Regionalliga)	3.750 Euro

3)	5. Spielklassenebene (Oberliga Schleswig-Holstein)	2.500 Euro
4)	6. Spielklassenebene (Landesliga)	1.500 Euro
5)	7. Spielklassenebene (Verbandsliga)	750 Euro
6)	8. Spielklassenebene (Kreisliga)	500 Euro
7)	Ab der 9. Spielklassenebene (Kreisklasse A)	250 Euro

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1)	ersten Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500 Euro
2)	zweiten Frauen-Spielklasse (2.Frauen-Bundesliga)	1.000 Euro
3)	dritten Frauen-Spielklasse (Regionalliga)	500 Euro
4)	unterhalb der dritten Frauen-Spielklasse	250 Euro

3.1.2 Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

3.1.3 Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine A-, B- als auch keine C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können nicht als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt werden. Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und der die letzten drei Jahre vor dem Vereinswechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Treffen sowohl der Erhöhungs- als auch der Ermäßigungstatbestand der vorstehenden Absätze zu, gelten die in Ziffer 3.1.1 Absatz 3 festgelegten Höchstbeiträge. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungs- und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %.

3.1.4 Die Bestimmungen von Ziffer 3.1.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

3.1.5 Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

3.2 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrages auf Spielberechtigung bis zum 31.01. (Wechselperiode 2). Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 6f bleibt unberührt.

4. Bei den festgelegten Entschädigungen handelt es sich um Netto-Beträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.

5. Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele und Spiele um den Verbandspokal

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele und Spiele um den Verbandspokal seines neuen Vereins spielberechtigt.

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

   Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des SHFV nicht den Einsatz in einer Auswahl des SHFV.

7. Beim Vereinswechsel eines Jugendspielers gehen die §§ 5 ff. der SHFV-Jugendordnung vor.

§ 5a Vereinswechsel bei Futsalspielern

1. Ein Futsal-Spieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres für maximal drei Futsal-Vereine eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Futsal-Pflichtspielen von lediglich zwei Futsal-Vereinen eingesetzt werden.
2. Für den Vereinswechsel gelten die in § 5 Ziffer 2 bzw. § 7c Ziffer 1 festgelegten Wechselperioden. Bei mitgliedsverbandsübergreifenden Vereinswechseln gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
3. Für Vereinswechsel von Amateuren zwischen zwei Futsal-Vereinen gelten folgende, von der DFB-Spielordnung abweichende Sonderregelungen:
   a) „Erste Mannschaft“ im Sinne des § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung ist die erste Futsal-Mannschaft des Vereins.
   b) Die Höhe der Entschädigung wird abweichend von § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung wie folgt festgelegt:

- 1. Futsal-Spielklassenebene (Regionalliga):	150,00 €
- 2. Futsal-Spielklassenebene:	50,00 €
-ab der 3. Futsal-Spielklassenebene:	25,00 €

   c) § 16 Nr. 3.2.3 der DFB-Spielordnung kommt nicht zur Anwendung.

§ 6 Fortfall der Wartefrist in besonderen Fällen

Nachstehendes gilt ebenso für den Jugendfußball, soweit in § 6 Ziffer 5 der Jugendordnung nicht abweichend geregelt.

1. Stimmt der Verein bei der Abmeldung zu, entfällt die Wartefrist in folgenden Fällen:
   a) Wenn der Spieler für den Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hatte und zum alten Verein zurückkehrt.
   b) Wenn der Spieler in seiner Altersklasse keine Spielmöglichkeit mehr hat. Bestehen weitere Spielmöglichkeiten in seiner Altersklasse, so werden die Spiele der abgemeldeten Mannschaft zur Ermittlung der Wartefrist nicht mehr berücksichtigt.
2. Ohne Zustimmung des abgebenden Vereins entfällt die Wartefrist beim Vereinswechsel in folgenden Fällen:
   a) Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Pflichtspiel für den neuen Verein gespielt hat.
   b) Wenn Spieler, die aufgrund von Studium, Ausbildung, Arbeit oder vergleichbaren Gründen ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein im näheren Umfeld des neuen Wohnsitzes wechseln; ebenso wenn Spieler aus den genannten Gründen für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein im näheren Umfeld des neuen Wohnsitzes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren. Ebenso entfällt die Wartefrist für U17- und U18-Spieler, die gemeinsam mit ihren Erziehungsbe-rechtigen den Wohnsitz wechseln und zu einem Verein im näheren Umfeld des neuen Wohnsitzes wechseln (vgl. § 6 Ziffer 5a Jugendordnung).

c) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler der Gründungsvereine, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 01.07. im Zeitraum 01. bis 14.07. dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartezeit die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.

d) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.

e) Für die Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.

f) Wenn Amateurspieler nachweislich 6 Monate kein Pflichtspiel mehr bestritten haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

3. Die §§ 5 Ziffer 5 und 6 Ziffern 1 und 2 gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

§ 7 Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 349,99 Euro im Monat erstattet bekommt. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.

2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Ziffer 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 350,00 Euro monatlich erhält.

   Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des SHFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen- und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

   Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dieses gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 7a Geltungsumfang der Spielerlaubnis

Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften des SHFV und des Norddeutschen Fußballverbandes (NFV) in allen Mannschaften der Vereine aller Spielklassen mitwirken.

Die Spielberechtigung für DFB-Bundesspiele ist in § 44 der DFB-Spielordnung geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern (Lizenzspieler-Mannschaft) in § 53 der DFB-Spielordnung. Die §§ 11 bis 14 der DFB-Spielordnung bleiben unberührt.

§ 7b Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 2 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 7 Ziffer 2 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des NFV und des SHFV verstoßen.

   Ist ein Spielervermittler an den Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

   Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Zudem sind dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen.

   Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 350,00 Euro monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung findet nicht statt. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem SHFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsel (insbesondere gemäß § 23 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein.

   Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zu Gunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

   Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt

und Dritten gegenüber offen gelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

   Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsels ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim SHFV vorzulegen.

   Mit Beginn des wirksam, angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

   Sofern der Abschluss mehrere Verträge für die gleiche Spielzeit angezeigt wurde, hat der zuerst angezeigte Vertrag Vorrang.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 7c.

5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung sowie die §§ 5, 6, 9 und 10 des Melde- und Passwesens des SHFV Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dieses nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grund – hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 7c Ziffer 8, zu beachten.

   Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrganges gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des SHFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

   7.1. Mit A- und B-Junioren (U 16/U 17/U 18/U 19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der DFB-Nachwuchsligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der DFB-Nachwuchsligen, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 350,00 Euro monatlich ausweisen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Artikel 18) für diesen Nationalverband binden.

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler ab, so wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 7b Ziffer 2 Satz 2 (vor Nr. 1) abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielerlaubnis zu erteilen ist, sind zuständig:

   a) in erster Instanz:

      aa. falls die Vereine dem SHFV angehören, das Verbandsgericht des SHFV;

      bb. falls die Vereine dem NFV angehören, das Verbandsgericht des NFV;

      cc. in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB.

   b) als Berufungsinstanz das Bundesgericht des DFB.

9. Mit dem Antrag auf Spielerlaubnis hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dieses gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.
   Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen inländischen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden.

    Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22 DFB-Spielordnung.

    Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen und darf ab dem 1. Juli 2025 nicht länger als ein Jahr dauern. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

    Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

    Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff DFB-Spielordnung.

    Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen bis zum 1. Juli 2025 nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins des Spielers vorliegt.

    Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen ab dem 1. Juli 2025 nicht zu einem dritten Verein transferieren.

    Ab dem 1. Juli 2025 darf ein Verein während einer Spielzeit insgesamt höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich an andere inländische Vereine verleihen, darunter höchstens drei an denselben Verein und höchstens sechs Spieler (Lizenz oder Vertragsspieler) zeitgleich von anderen inländischen Vereinen ausleihen, darunter höchstens drei von demselben Verein. Die Beschränkungen des vorherigen Satzes gelten nicht für die Leihe eines Spielers, dessen Leihe vor dem Ende der Spielzeit, in der er das 21. Lebensjahr

vollendet, beginnt, wenn es sich bei diesem Spieler um einen vom Verein ausgebildeten Spieler im Sinn des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA handelt. Die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes finden für Vertragsspielerinnen entsprechende Anwendung, wobei Leihen von Spielerinnen und Spielern bei den jeweiligen Höchstzahlen getrennt betrachtet werden. Für internationale Leihen eines Spielers, also Leihen zwischen einem inländischen und einem ausländischen Verein, gilt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA (insbesondere dessen Artikel 10).

11. Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der DFB-Spielordnung einzuhalten haben.

12. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

§ 7c Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden

    1.1. Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode 1). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

    1.2. Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode 2). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

    1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der am 1. Juli vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher bis zum 31. August keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode 1 bis zum 31. Dezember erfolgen. Das gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

    1.4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielererlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 7c Ziffer 7 Absatz 2 bleibt unberührt.

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode 1) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode 2) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Spielerpasses oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet erteilt werden.

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode 1) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode 1 bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 7c Ziffer 1.4 angerechnet.

    In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode 2) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode 2) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Einganges des vollständigen Spielerlaubnisantrages beim SHFV. Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.08. bzw. 31.01. beim SHFV vorliegen.

6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.

7. Hat ein Verein einen Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können. Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden 1 und 2 einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 5 Ziffer 3.1.1, des Melde- und Passwesens vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.

9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung in Folge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 5 Ziffer 3.1.1, des Melde- und Passwesens zu entrichten.

10. § 5 Ziffer 5, des Melde- und Passwesens (Spielberechtigung für Freundschaftsspiel) sowie § 6 Ziffer 2b gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden 1 und 2.

11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 5, 6, 9 und 10 bzw. die entsprechenden allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dieses gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

13. Die Nichtzahlung des in Ziffer 8 und 9 festgelegten Entschädigungsbetrages wird als unsportliches Verhalten geahndet.

§ 7d Verbotener Brückentransfer (Bridge Transfers)

1. Ein verbotener Brückentransfer (sogenannter Bridge Transfer) im Sinn dieser Vorschrift liegt in zwei aufeinanderfolgenden nationalen oder internationalen Vereinswechseln desselben

   Spielers, die miteinander verknüpft sind und zwecks Umgehung der maßgebenden Regelungen oder Gesetzesbestimmungen und/oder Täuschung einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine zwischenzeitliche Registrierung dieses Spielers bei einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft beinhalten.

2. Weder Vereine noch Tochtergesellschaften oder Spieler dürfen sich an verbotenen Brückentransfers beteiligen.

3. Im Fall zweier aufeinanderfolgender nationaler oder internationaler Vereinswechsel desselben Spielers binnen 16 Wochen wird davon ausgegangen, dass sich die Vereine bzw. Tochtergesellschaften und der Spieler an einem verbotenen Brückentransfer beteiligt haben, sofern diese nicht den Gegenbeweis antreten.

4. Soweit ihre Zuständigkeit gegeben ist, kann die FIFA-Disziplinarkommission gegen Vereine bzw. Tochtergesellschaften und Spieler disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obigen Verpflichtungen verletzten. Im Übrigen können Verstöße gegen die obigen Bestimmungen im Zusammenhang mit einem verbotenen Brückentransfer – als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB sowie – im Bereich der Zuständigkeit der Regional und Landesverbände, als unsportliches Verhalten nach deren Bestimmungen geahndet werden.

§ 7e Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine wird geahndet das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen und Gewähren

   a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,

   b) von dem zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.

2. Dieses gilt auch für Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.

3. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 7f Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 7 Ziffer 2 des Melde- und Passwesens nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 5 Ziffer 3.1.1, 2. Absatz vorgesehenen Ausbildungsentschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 5 Ziffer 3.1.1 vorgesehenen Ausbildungsentschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Ausbildungsentschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 7 Ziffer 2 oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 7b Ziffer 2 sind mit Geldstrafen nicht unter 350,00 Euro zu ahnden.

   Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 7 Ziffer 2 können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet. Konkretisierungen zur Umsetzung obiger Sanktionsmöglichkeit werden durch den SHFV-Herrenspielausschuss geregelt und in den Durchführungsbestimmungen erläutert.

§ 7g Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen § 7e und 7f

Verstöße gegen die §§ 7e und f stellen ein unsportliches Verhalten dar und werden als Vergehen in erster Instanz durch das SHFV-Verbandsgericht geahndet; Berufungsinstanz ist das Bundesgericht des DFB.

§ 7h Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmung, und über die Höhe der Entschädigungszahlungen, ist beim SHFV eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
2. Die Schlichtungsstelle besteht aus einem unabhängigen Schlichter, welcher umfassende Kenntnisse im Verbandsrechtswesen aufweisen soll.
3. Die Schlichtungsstelle kann vom betroffenen Spieler oder von einem der beteiligten Vereine zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung der Streitigkeit angerufen. Werden.
4. Die Schlichtungsstelle beraumt einen Termin zur Güteverhandlung an, zu dem die Beteiligten zu laden sind. Wird eine Einigung zwischen dem Beteiligen in diesem Termin nicht herbeigeführt, so ist das Scheitern des Schlichtungsverfahrens von der Schlichtungsstelle zu bescheinigen.
5. Der weitere Rechtsweg über die Rechtsorgane des SHFV bzw. ordentlichen Gerichte bleibt unberührt. Ist die Schlichtungsstelle aber angerufen, so kann der weitere Rechtsweg jedoch erst nach Vorliegen einer Bescheinigung gemäß Absatz 4 beschritten werden.

§ 7i ()

1. Die Festsetzung einer möglichen Entschädigungszahlung für Amateure und Vertragsspieler, welche erstmalig Lizenzspieler werden, richten sich nach den §§ 27 und 28 und 28 a der DFB-Spielordnung.
2. Belange der Reamateurisierung eines Lizenzspielers bzw. die Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Vertragsspielers, welcher von einem der FIFA angeschlossenen Verbände freigegeben wird, als Vertragsspieler, richtet sich nach den §§ 29 und 30 der DFB-Spielordnung.

§ 7j Einhaltung von Verträgen zwischen Feldfußball und Futsal

Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Feldfußball-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Futsal-Verein nur mit schriftlicher Zustimmung seines Feldfußball-Vereins einen zweiten Vertrag als Vertragsspieler abschließen. Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Futsal-Verein unter Vertrag steht, darf nur mit schriftlicher Zustimmung seines Futsal-Vereins einen Vertrag als Berufsspieler (Nicht-Amateur) mit einem Feldfußballverein abschließen.

§ 8 Verzicht auf Nachprüfung

1. Mit der Erteilung der Zustimmung zum Vereinswechsel eines Spielers verzichtet der alte Verein auf die Nachprüfung des Vereinswechsels durch den SHFV.
2. Dem geschäftsführenden Präsidium steht das Recht zu, bei nicht einwandfreiem Übertritt, trotz Zustimmung zum Vereinswechsel des alten Vereins, die Wartezeit wie bei Vereinswechsel ohne Zustimmung zum Vereinswechsel festzusetzen.

§ 9 Übergebietlicher Vereinswechsel

1. Liegt dem SHFV der Spielerpass mit dem Vermerk zur Zustimmung zum Vereinswechsel des abgebenden Vereins eines anderen Landesverbandes vor, kann die Passstelle die Spielerlaubnis entsprechend den Bestimmungen des SHFV- Melde- und Passwesens erteilen. In diesem Falle ist die SHFV- Passstelle verpflichtet, den abgebenden Landesverband sofort schriftlich zu unterrichten.
2. Liegt der Spielerpass dem SHFV nicht oder nur mit einem Nicht- Vermerk zur Zustimmung zum Vereinswechsel vor, hat die Passstelle die Zustimmung zum Vereinswechsel beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins schriftlich zu beantragen. Eine Erklärung zur Zustimmung zum Vereinswechsel des Mitgliedsverbandes gilt gegebenenfalls als Erklärung

zur Zustimmung zum Vereinswechsel des abgebenden Vereins. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Zustimmung zum Vereinswechsel als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Ende der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des SHFV.

3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Zugriff der für den abgebenden Verein zuständigen Verbandsgerichtsbarkeit. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der SHFV-Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Erklärung zur Zustimmung zum Vereinswechsel solange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.
   Eine nach Ziffer 1 dieser Bestimmung erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

4. Einen Streit über eine Verweigerung zur Zustimmung zum Vereinswechsel oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes der Regionalverband, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 9a Tochtergesellschaften der Lizenzligen.

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 1 bis 6 des Melde- und Passwesens gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dieses unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.

2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 10 Internationaler Vereinswechsel.

Für Vereinswechsel sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des § 20 der DFB-Spielordnung unmittelbar.

§ 10a Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist von der Passstelle des SHFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen.

   Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.

   Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des § 16 der DFB-Spielordnung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.

   Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 7c Ziffer 1 und 3 des Melde- und Passwesens.

2. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.

Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.

3. Die Bestimmungen der Ziffer 3 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§11 Spieler- und Trainervermittlung

Für die Vermittlung von Spielern und Trainern gelten die Bestimmungen des DFB-Reglements für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball (Anhang zur DFB-Spielordnung). Das DFB-Reglement für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

Anhang Melde- und Passwesen

Nutzungsbedingungen DFBnet Pass Online im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband

1. Allgemeines

1.1 Pass Online ist eine Webapplikation des DFBnet, die es autorisierten Vereinen ermöglicht, Anträge auf Erteilung einer Spielerlaubnis über das Internet zu bearbeiten.

1.2 Die Autorisierung erfolgt über den SHFV und setzt die rechtsverbindliche Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen voraus. Die Verpflichtung, darüber hinaus auch die AGB/Nutzungsbedingungen der DFB GmbH & Co. KG anzuerkennen, bleibt hiervon unberührt.

2. Nutzung von DFBnet Pass Online

2.1 DFBnet Pass Online steht den autorisierten Mitgliedsvereinen (Nutzer) zeitlich unbefristet zur Nutzung zur Verfügung. SHFV und DFB-Medien behalten sich jedoch vor, nach alleinigem Ermessen jeglichen Zugang zu dieser Webapplikation ohne Ankündigung dem Nutzer zu verweigern und/oder den Betrieb ohne Ankündigung einzustellen. Die Nutzung von DFBnet Pass Online darf ausschließlich in gesetzlich zulässiger Weise und vertragsgemäß erfolgen, insbesondere unter Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen.

2.2 Der Nutzer ist für sämtliche Handlungen, die unter seinem Account vorgenommen werden, verantwortlich, soweit das vom Nutzer gewählte Passwort in Kombinationen mit der vergebenen Nutzerkennung eingegeben wurde.

2.3 Der Nutzer versichert ausdrücklich, dass die mit der Anwendung von DFBnet Pass Online von ihm Beauftragten voll geschäftsfähig und für ihn vertretungsberechtigt sind.

2.4 Der Nutzer versichert ausdrücklich, dass sämtliche Angaben, die er im Rahmen der Beantragung einer Spielerlaubnis macht, von ihm geprüft wurden und wahrheitsgemäß sind.

2.5 Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Antragstellung über DFBnet Pass Online erforderliche Mitteilungen und Nachfragen regelmäßig über das E-Postfachsystem des SHFV kommuniziert werden.

2.6 Eine Spielerlaubnis kann nur auf Grundlage der maßgeblichen Statuten des DFB (Spiel- und Jugendordnung) des SHFV (Spiel-, Jugendordnung und Melde- u. Passwesen) sowie der FIFA (Reglement bezüglich Spielerstatus und Transfer von Spielern) erteilt werden. Der Nutzer erkennt diese – in der jeweils gültigen Fassung – als für sich verbindlich an.

3. Aufbewahrungspflichten und –fristen

3.1 Der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche für die Beantragung eines Spielrechts erforderlichen Original-Unterlagen, insbesondere die unterzeichneten Spielerlaubnisanträge und ihm vorliegende Spielerpässe, für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Antragstellung aufzubewahren. Darüber hinaus sind Einwilligungserklärungen und Erklärungen über Nutzungsrechte solange aufzubewahren, wie diese Gültigkeit haben (in der Regel bis zu einem Widerruf) bzw. entsprechende, darauf beruhende Datenverarbeitungen vorgenommen werden.

3.2 Auf entsprechende Anforderung sind dem SHFV die nach der SHFV-Spielordnung/Melde- u. Passwesen und diesen Nutzungsbedingungen aufzubewahrenden Original-Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen im Original zur Einsicht vorzulegen.

3.3 Kommt der Nutzer der Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängt werden. Ferner gilt der betroffene Spieler als nicht spielberechtigt verbunden mit der Folge der Anwendung von § 29 der Spielordnung des SHFV.

4. Gebühren

4.1 Die für die Erteilung einer Spielerlaubnis durch den SHFV zu erhebende Gebühr wird durch den Nutzer im Lastschriftverfahren entrichtet. Die Autorisierung für DFBnet Pass Online setzt die Teilnahme am Lastschriftverfahren voraus.

4.2 Die Gebühren werden mit Antragstellung zur Zahlung fällig.

4.3 Soweit das angegebene Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Spielerlaubnis nicht erfüllt. Ein bereits erteiltes Spielrecht ist von Anfang an nichtig.

4.4 Die Abrechnung über die im Lastschriftverfahren entrichteten Gebühren erfolgt monatlich.

5. Datenschutz

5.1 Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die personenbezogenen Daten, die ihm im Rahmen einer Antragstellung über DFBnet Pass Online zur Kenntnis gelangen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz unterliegen.

5.2 Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass diese Daten nur im Rahmen der Antragstellung Verwendung finden und nicht für andere Zwecke genutzt werden.

6. Änderung dieser Nutzungsbedingungen

6.1 Der SHFV behält sich das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen zu ändern, sofern die Änderung der Nutzungsbedingungen für den Nutzer zumutbar ist. Änderungen der Nutzungsbedingungen wird der SHFV spätestens zwei Wochen vor deren Inkrafttreten in für den Nutzer zumutbarer Weise bekannt gegeben, regelmäßig über das E-Postfach.

6.2 Die Änderung der Nutzungsbedingungen für die Nutzung von DFBnet Pass Online gilt als genehmigt, wenn der Nutzer die Webapplikation auch einen Monat nach Inkrafttreten der geänderten Nutzungsbedingungen noch weiter nutzt. Der SHFV wird hierauf im Rahmen der Bekanntgabe der Änderung hinweisen.

Die Nutzungsbedingungen werden mit Unterzeichnen des DFBnet-Kennungsantrags des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes automatisch anerkannt.

Spielordnung (Stand: 28.04.202)

(§§ 1 - 56)

§ 1 Austragung nach internationalen Regeln

1. Alle Spiele werden nach den internationalen Regeln (FIFA) und dazu den vom DFB erlassenen Ausführungsbestimmungen durchgeführt.
2. Die Leitung und Beaufsichtigung obliegt dem jeweiligen Spielausschuss (§§ 35, 36, 49 der Satzung).

§ 1a Zulassungsbestimmungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein

Vereine, die eine Mannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein der Herren, Frauen oder Junioren bzw. Juniorinnen melden, haben für diese Mannschaften die Bestimmungen und Anforderungen der Zulassungsrichtlinie zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein, welche sich im Anhang der Spielordnung befindet, zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten ergänzend die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Oberligen Schleswig-Holstein.

Zuständig für die Bewertung, ob die Anforderungen gemäß Zulassungsrichtlinie für die Oberligen Schleswig-Holstein erfüllt werden, sind die jeweiligen Spielausschüsse des Verbandes, bei Fragen zum Thema Sicherheit die SHFV-Sicherheitskommission.

Gegen Entscheidungen dieser Gremien besteht die Möglichkeit der Beschwerde gemäß § 63 der Rechts- und Verfahrensordnung beim SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht.

§ 2 Pflicht- und freier Spielbetrieb

1. Der Spielbetrieb des SHFV gliedert sich in den Pflichtspielbetrieb und den freien Spielbetrieb auf, wobei der Pflichtspielbetrieb Vorrang vor dem freien Spielbetrieb und vor Spielen des F & B-Bereiches hat.
2. Der Pflichtspielbetrieb teilt sich in den ordentlichen und außerordentlichen.
3. Der ordentliche Pflichtspielbetrieb umfasst die Verbandsspiele. Das sind die folgenden, in der jährlichen Verbandsspielzeit auszutragenden Spiele:
    a) die von den Kreisen und vom Verband zur Ermittlung der Besten in zwei Runden (oder ggf. abweichendem Spielsystem) klassenweise durchzuführenden Punktspiele (Meisterschaftsspiele),
    b) die nötig werdenden Entscheidungsspiele,
    c) die Spiele um den Auf- und Abstieg,
    d) Spiele um den Verbandspokal; diese sind nicht an die jährliche Verbandsspielzeit gebunden.
4. Der außerordentliche Pflichtspielbetrieb umfasst die Auswahlspiele (Repräsentativspiele), die Hallenspiele und die Turniere des Verbandes und der Kreise, wobei erst die Meldung des Vereins oder des Kreises (zu SHFV-Maßnahmen) die Teilnahme zur Pflicht macht.
5. Der freie Spielbetrieb umfasst die Freundschaftsspiele, die Hallenspiele und die Turniere der Vereine.
6. Fußballspiele zwischen Frauen- und Herrenmannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft.

    Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften) ist möglich. Der Einsatz einer Spielerin, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in einer Herrenmannschaft in

allen Verbands- und Freundschaftsspielen sowie im Hallen- und Futsalspielbetrieb, beim Beachsoccer, Seniorenfußball und im Freizeit- und Breitenfußball erlaubt. Auf Antrag des Vereins können einzelne Spielerinnen in Herrenmannschaften eingesetzt werden. Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an den SHFV Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen. Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 1b Melde- und Passwesen erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herrenmannschaften sind zulässig.

7. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb der neuen Serie ist die Regulierung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband und den Kreisen per 31. März bis zum 31. Mai desselben Jahres.

8. Der ordentliche Pflichtspielbetrieb wird über Spieltage organisiert. Es gibt den Wochenspieltag von Montag bis Donnerstag und den Wochenendspieltag von Freitag bis Sonntag.
Der Verband darf grundsätzlich an einem Spieltag nur ein ordentliches Pflichtspiel für eine Mannschaft ansetzen. Sollte es erforderlich sein, dass aufgrund von Terminproblemen davon abgewichen werden muss, können die zuständigen Ausschüsse ausnahmsweise an einem Spieltag auch zwei ordentliche Pflichtspiele ansetzen. Sollte von Vereinen der Wunsch auf Austragung von zwei ordentlichen Pflichtspielen an einem Spieltag kommen, kann dem entsprochen werden. Im Jugendbereich können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2a Spielbetrieb über das DFBnet

1. Der Spielbetrieb im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband wird über das DFBnet abgewickelt.

2. Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens jedoch eine Stunde nach Spielende dem SHFV über das DFBnet zu melden.

3. Näheres regeln die jeweils einschlägigen Durchführungsbestimmungen.

4. Bei der Spielansetzung bzw. -abwicklung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene. Spiele des Landesverbandes haben Vorrang vor Spielen auf Kreisebene. Auf Landesverbandsebene haben Spiele der Oberliga Schleswig-Holstein Vorrang vor Spielen der Landesligen, Spiele der Landesligen Vorrang vor Spielen der Verbandsligen, Spiele der Verbandsligen Vorrang vor Spielen der Verbandsklassen. Auf Kreisebene haben Spiele der Kreisligen Vorrang vor Spielen der Kreisklassen, höhere Kreisklassen Vorrang vor unteren Kreisklassen.

5. Bei der Spielansetzung bzw. -abwicklung von Spielen innerhalb einer Leistungsklasse haben Herrenspiele Vorrang vor Juniorenspielen, Juniorenspiele Vorrang vor Frauenspielen und Frauenspiele Vorrang vor B-Juniorinnenspielen.

6. Darüber hinaus haben innerhalb einer Leistungsklasse im Junioren- und Juniorinnenbereich stets die Spiele der jeweils jahrgangsälteren Mannschaft Vorrang vor den Spielen der jüngeren Mannschaft.

§ 3 Altersklassen

Die Spiele werden in folgenden Altersklassen durchgeführt:

1. Gruppe Herren

Das sind vom 1. Juli einer Spielserie an alle männlichen Vereinsmitglieder, die in der Zeit vom vorangegangenen 1. Januar bis zum nachfolgenden 31. Dezember das 19. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden.

2. Gruppe Frauen

Das sind vom 1. Juli einer Spielserie an alle weiblichen Vereinsmitglieder, die in der Zeit vom vorangegangenen 1. Januar bis zum nachfolgenden 31. Dezember das 17. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden.

3. Gruppe Ü 32 bzw. Alte Herren

   Das sind vom 1. Juli einer Spielserie an alle männlichen Vereinsmitglieder, die in der Zeit vom vorangegangenen 1. Januar bis zum nachfolgenden 31. Dezember das 32. Lebensjahr vollendet haben.

4. Gruppe Ü-Fußball (Altersgruppen Frauen und Herren)

   Betroffen sind die Spieler/innen, die im betreffenden Kalenderjahr das jeweilige Einstiegsalter der im Folgenden aufgeführten Altersgruppen vollenden.

5. Altersgruppen:

Frauen	Ü32	Ü35	Ü40	Ü45	Ü50	Ü55	Ü60	Ü65	Ü70	Walking Football
Herren		Ü35	Ü40	Ü45	Ü50	Ü55	Ü60	Ü65	Ü70	Walking Football

   Weiteres ist dem Anhang zur SpO unter Punkt h) Richtlinien „Freizeitfußball“ zu entnehmen.

6. Die Altersklasse der Juniorinnen und Junioren regelt die Jugendordnung.

§ 4 Teilnahmemeldung

1. Jeder Mitgliedsverein kann nach der Aufforderung durch den Kreis oder SHFV seine Teilnahme an den Punktspielen erklären. Er ist verpflichtet, zu den gestellten Terminen die Mannschaften zu melden, die sich an den Punktspielen beteiligen wollen.

   Die Meldetermine lauten wie folgt:

	Herren	**Frauen**	**Junioren/ Juniorinnen**	**Ü-Mannschaften**
Verbandsspielklassen (inkl. Qualifikationsrunden zu Verbandsspielklassen)	Bis 15.06.	Bis 15.06.	Bis 15.06.	30.06.
Kreisspielklassen	Bis 15.06.	Bis 30.06	Bis 30.06.	30.06

   Meldungen, die nach dem jeweiligen Meldetermin erfolgen, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden (siehe Ziffer 2) bzw. sollten bereits gemeldete Mannschaften nach diesem zurückgezogen werden, so gelten sie als Regelabsteiger und die betroffenen Staffeln werden mit weniger Mannschaften die Spielserie bestreiten. Sollte der jeweilige Meldetermin auf ein Wochenende oder gesetzlichen Feiertag fallen, so wird die Frist um den darauffolgenden ersten Werktag verlängert.

   Sollte aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, einen Saisonstart (01.07.) nach hinten verschoben werden, so kann das SHFV-Präsidium den Meldetermin verändern.

   Es können bei den Mannschaftsmeldungen für einzelne Spielklassen weitere Angaben für einzelne Personen erforderlich sein. Näheres hierzu regeln die jeweiligen Durchführungs-bestimmungen.

2. Wird eine Mannschaft innerhalb von 3 Tagen nach em jeweiligen Meldeschluss über den zuständigen Ausschuss gemeldet, wird dies als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einem

Ordnungsgeld gemäß Ziffer 1a des Ordnungswidrigkeitenkataloges (Anhang zur Finanzordnung) belegt. Sollte die Meldung einer (bzw. mehrerer) Mannschaft(en) darüber hinaus erfolgen, können die Mannschaft(en) nur noch in der untersten Spielklassenebene bzw. in eine der Leistung entsprechenden Meldespielklasse auf Kreisebene eingegliedert werden. Über die Zulassung und Einteilung dieser Mannschaften entscheidet dann der zuständige Ausschuss. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Verein für diese Mannschaft auch einen zugelassenen Zählschiedsrichter stellen kann und die Meldung noch in den Planungen berücksichtigt werden kann.

3. Die Bezeichnung sämtlicher von den Vereinen zum Punktspielbetrieb gemeldeten Mannschaften wird in der Weise vorgenommen, dass der 1. Mannschaft, die 2., 3., 4. und weitere Mannschaften folgen. Die Bezeichnung der Mannschaften im DFBnet erfolgt ab der 2. Mannschaft mit dem Zusatz in römischer Zahl wie folgt: II., III., IV. usw.. Bei der ersten Mannschaft entfällt der entsprechende Zusatz.
4. Die Mannschaftsmeldungen der Vereine erfolgen über den DFBnet-Meldebogen. Dort gibt es eine Unterteilung nach Vereinsdaten und Mannschaftsmeldebögen. Bei den Vereinsdaten müssen die Grundinformationen des Vereins angegeben werden. Namentlich haben dabei folgende Meldungen zu erfolgen bzw. sind als vakant zu melden:
    a) Offizielle Adresse
    b) Vereinsheim
    c) Spielstätte
    d) 1. Vorsitzender
    e) 2. Vorsitzender
    f) Schatzmeister
    g) Schriftwart
    h) Geschäftsführer
    i) Fußballobmann
    j) Jugendobmann
    k) Leiterin Frauen- und Mädchenbereich
    l) Schiedsrichterbeauftragter
    m) Ehrenamtsbeauftragter
    n) EDV-Beauftragter
    o) Passbeauftragter gesamt bzw. Senioren
    p) Passbeauftragter Junioren
    q) Ligaobmann
    r) Altliga-Beauftragter
    s) Sicherheitsbeauftragter bei Vereinen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren
    t) Hygienebeauftragter
5. Jede Änderung in den vorgenannten Angaben ist der zuständigen Instanz unverzüglich zu melden. Eingaben von Vereinsmitgliedern, die in den obigen Positionen d - t nicht aufgeführt sind, werden von den Gremien des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes bzw. seiner Kreisfußballverbände als nicht offizielle Mitteilungen des Vereins betrachtet und entsprechend zurückgewiesen. Im Wiederholungsfall kann die nicht erfolgte Aktualisierung obiger Grunddaten mit der Verhängung eines Ordnungsgeldes belegt werden.
6. Weiterhin hat der Verein die Spielstätten anzugeben, auf denen der Verein seine Heimspiele austragen wird. Dies ist Voraussetzung um den Mannschaften bei der Meldung eine Spielstätte zuweisen zu können (Neuanlage bzw. Änderungen an Spielstätten kann nur der jeweilige KFV vornehmen).

7. Sofern behördliche Vorgaben die Erstellung und Einhaltung eines Hygienekonzeptes zur Voraussetzung für die Genehmigung von Fußballspielen machen, hat jeder Verein für den betreffenden Zeitraum einen Hygienebeauftragten (im Vereinsmeldebogen) anzugeben. Bei jedem (Heim-) Spiel soll der Verein darüber hinaus einen Ansprechpartner stellen, der die Gastmannschaft und den Schiedsrichter im Vorfeld des Spiels über das Hygienekonzept informiert. Die Gastmannschaft soll ebenfalls einen Ansprechpartner stellen, der sich vor Ort mit dem Ansprechpartner der Heimmannschaft beim Schiedsrichter meldet, um ggf. notwendige Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienekonzepte abzustimmen. In den einzelnen Durchführungsbestimmungen können weitere Hilfen für die Vereine definiert werden.

§ 4a Meldung von Freundschaftsspielen

Alle Freundschaftsspiele inkl. der Feldturniere sind durch den Heimverein zu melden. Weitere Einzelheiten regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

Die gemeldeten Spiele werden ins DFBnet eingetragen und sind somit auch für den Schiedsrichteransetzer erkenn- und bearbeitbar. Durch die Darstellung der Spiele im DFBnet ist auch die Genehmigung zur Durchführung erteilt.

Die Abführung der Spielabgabe gem. § 4 Finanzordnung ist zu beachten.

Die Meldung von „Hallenturnieren“ ist im Anhang b) der Spielordnung unter dem Punkt Genehmigungsverfahren geregelt.

§ 5 Spielklassen

1. In folgenden Klassen bzw. Spielklassenebenen kann gespielt werden:

   a) Herren:
   Oberliga Schleswig-Holstein, Landesliga, Verbandsliga, Kreisliga, Kreisklasse A, B, C usw.

   b) Frauen:
   Oberliga Schleswig-Holstein, Landesliga, Kreisliga, Kreisklasse A, B usw.

   c) Für den Bereich der Junioren/Juniorinnen wird auf § 13 der Jugendordnung des SHFV verwiesen

   d) Als Verbandsspielklassen gelten die Oberliga Schleswig-Holstein, die Landesliga sowie die Verbandsliga

2. Im Bereich der Herren werden die Spielklassen bis einschließlich der Kreisliga aus 16 Mannschaften bestehen. Die Größe der weiteren Spielklassen werden bis zu 14 Mannschaften betragen. Die genaue Größe richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften für die einzelnen Spielklassen sowie der örtlichen Lage der Mannschaften. Die Oberliga Schleswig-Holstein ist dabei bei den Herren die oberste Spielklasse, ihr folgt dann als nächste Spielklasse die zweigeteilte Landesliga sowie die Verbandsliga mit vier Staffeln.

   Sollte aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, eine Spielserie verkürzt werden oder ein zeitweises Aussetzen des Spielbetriebes während der bevorstehenden Serie nicht ausgeschlossen werden können, kann von der genannten Staffelgröße und –anzahl abgewichen werden.

3. Aus der Oberliga Schleswig-Holstein, den Landesligen sowie den Verbandsligen der Herren gibt es am Ende der Spielserie jeweils drei Regelabsteiger.Die Absteiger steigen in die nächst niedere Spielklassenebene ab. Ab der Kreisliga abwärts steigen die jeweils beiden letztplatzierten Mannschaften als Regelabsteiger in die nächstniedere Spielklassenebene ab.

   Aus allen Spielklassen, von der Landesliga bis zur untersten Kreisklasse, steigen grundsätzlich die jeweiligen Meister in die nächst höhere Spielklassenebene auf. Auf die nachfolgende Nummer 5 und § 6 Ziffer 2 wird hingewiesen.

Sollten aus besonderen Gründen die Plazierungen der einzelnen Staffeln über eine Quotientenregelung (gemäß § 12 Spielordnung) ermittelt werden, so können nur diejenigen Mannschaften aufsteigen, die mindestens 50 % der durchschnittlich absolvierten Spiele der jeweiligen Staffel absolviert haben. Bei Nichterfüllung geht die Anwartschaft für das Aufstiegsrecht auf den nächstplatzierten berechtigten Verein, soweit kein Regelabsteiger, über.

Notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen der vorstehenden Grundsatzregelungen sind durch den zuständigen Verbandsspielausschuss vor Beginn der Spielserie durch die gleitende Skala bekannt zu geben. Ein vermehrter Aufstieg findet nur statt, wenn unter Berücksichtigung der Regelabsteiger und möglicher zusätzlicher Absteiger die jeweilige Staffelstärke unterschritten wird.

Eine graphische Darstellung der Regelungen wird in den Durchführungsbestimmungen abgebildet.

4. In allen Spielklassenebenen von der Oberliga Schleswig-Holstein bis zur Kreisliga dürfen grundsätzlich nicht mehr als 16 Mannschaften spielen.

   Dabei gilt der Grundsatz, dass die beiden Tabellenletzten einer jeden Spielklasse in jedem Falle in die nächst niedere Spielklasse absteigen. Davon ausgenommen sind die jeweils untersten Spielklassen sowie die Kreisklassen und Kreisligen der Frauen.

5. Bei Verzicht auf das Aufstiegsrecht geht die Anwartschaft auf den nächstplatzierten berechtigten Verein, soweit kein Regelabsteiger, über.

6. Vereine mit Mannschaften mit Lizenzspielern haben mit einer Mannschaft reiner Amateure die gleichen Rechte und Pflichten wie Vereine ohne Mannschaften mit Lizenzspielern.

7. Die Oberliga Schleswig-Holstein der Frauen ist die oberste Spielklassenebene. Sie spielt in einer Staffel mit zwölf Mannschaften. Die Landesliga der Frauen ist die nächstuntere Spielklassenebene und wird aus in zwei parallelen, mit jeweils aus 12 Mannschaften bestehenden Staffeln gebildet. Ab der Saison 2023/24 wird die nächstuntere Spielklassenebene der Kreisliga aus vier, jeweils 10 Mannschaften umfassenden, Staffeln gebildet. Die darunter befindende Ebene der Kreisklasse wird jährlich auf Grundlage der vorliegenden Meldungen eingeteilt.

   Sollte aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, eine Spielserie verkürzt werden oder ein zeitweises Aussetzen des Spielbetriebes während der bevorstehenden Serie nicht ausgeschlossen werden können, kann von der genannten Staffelgröße und -anzahl abgewichen werden.

   Aus der Oberliga Schleswig-Holstein der Frauen steigen am Ende der Spielserie grundsätzlich zwei Mannschaften in die Ebene der Landesliga ab. Aus der Landesliga steigen ebenfalls jeweils zwei Mannschaften in die Ebene der Kreisliga ab und aus der Kreisliga steigt eine Mannschaft in die Ebene Kreisklasse ab.

   Die Meister der beiden Landesligen Schleswig und Holstein steigen in die Oberliga Schleswig-Holstein auf. Die Meister der Kreisligen steigen in die Landesliga auf. Die Meister der Kreisklasse A steigen grundsätzlich in die Kreisliga auf, wenn die Staffelzahl gleich oder kleiner vier ist. Sollte es mehr Staffeln bzw. Meister als Aufstiegsplätze geben, müssen die Aufsteiger in einer gesonderten Runde ermittelt werden. Die nachfolgende Nummer 5 und § 6 Ziffer 2 finden gleichermaßen Anwendung.

   Sollten aus besonderen Gründen die Platzierungen der einzelnen Staffeln über eine Quotientenregelung (gemäß § 12 Spielordnung) ermittelt werden, so können nur diejenigen Mannschaften aufsteigen, die mindestens 50 % der durchschnittlich absolvierten Spiele der jeweiligen Staffel absolviert haben. Bei Nichterfüllung geht die Anwartschaft für das Aufstiegsrecht auf den nächstplatzierten berechtigten Verein, soweit kein Regelabsteiger, über.

8. Unter dem Begriff „Regelabsteiger“ versteht man die letzten in der Tabelle platzierten Mannschaften. Sollte die Anzahl nicht in diesem Paragraphen festgelegt sein, so wird sie in den gültigen Durchführungsbestimmungen bestimmt.

9. Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften im Rahmen des flexiblen Spielbetriebes erfolgt durch den SHFV-Herrenspielausschuss sowie den SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss unter Verwendung einer neutralen Berechnungssoftware und in Absprache mit den jeweils zuständigen Verantwortlichen der Ausschüsse auf Kreisebene. Die Parameter (Fahrstrecke/Fahrzeit, Verwendung Range-Funktion, usw.) für die Berechnung in den jeweiligen Spielklassen sind in der Richtlinie zur Spielklassenberechnung (im Anhang zur Spielordnung) geregelt. Änderungen an diesen können in Ausnahmefällen vor einer Saison durch einen Präsidiumsbeschluss vorgenommen werden. Über die Klasseneinteilung und den Beginn der Teilnahme am Spielbetrieb entscheiden die spielleitenden Ausschüsse.
10. Im flexiblen Spielbetrieb obliegt die Staffelleitung grundsätzlich dem Kreisfußballverband, der die meisten Mannschaften in der jeweiligen Staffel stellt.
11. Sollte aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, eine Situation eintreten, in der das Präsidium des SHFV feststellt, dass in einer laufenden Spielserie nicht mehr ausreichend Spiele ausgetragen werden können, um Meister, Aufsteiger und Absteiger durch eine Quotientenregelung gem. § 12 zu ermitteln, kann das Präsidium mit einer einfachen Mehrheit beschließen, keine Wertung der jeweiligen Spielserie – ggf. gesondert für die jeweiligen Spiel- und Altersklassen (gem. §§ 3 und 5) – vorzunehmen. In diesem Falle wird die Wertung (gem. §12) der bereits absolvierten Spiele in den betreffenden Spiel- und Altersklassen grundsätzlich für ungültig erklärt und die festgelegten Auf- und Abstiegsregelungen (gem. §§ 5 und 12) entfallen. Alle Vereine erhalten damit die Möglichkeit, bei der Mannschaftsmeldung zur folgenden Spielserie (gem. § 4) ihre Mannschaften in den betreffenden Altersklassen für dieselben Spielklasse wie im Vorfeld der nichtgewerteten Spielserie zu melden. Hinsichtlich notwendiger Aufstiegsregelungen in Spielklassen oberhalb der SHFV-Ebene ist das Präsidium befugt, auf Vorschlag der betreffenden Verbandsspielausschüsse Einzelfallentscheidungen treffen.

§ 5a alternative Spielmodelle

1. Grundsätzlich werden die Spiele in den in § 5 genannten Spielklassenebenen gemäß der DFB-Fußballregeln (Regel 03 Spieler) von zwei Teams mit jeweils höchstens elf Spielern (11 gegen 11) auf dem Großfeld bestritten. Feste abweichende Regelungen bzw. Spielerzahlen existieren im Jugendbereich (§ 10 JO) und im Ü-Fußball (Anhang SpO, Richtlinien Freizeitfußball).
2. In einzelnen Spielklassenebenen und Klassen können aber aufgrund der vorhandenen Notwendigkeit – Vereine der jeweiligen Spielklassen verfügen nicht mehr über genügend Spieler – die folgenden alternativen Spielmodelle zur Anwendung kommen:
    a) Fester 9er/7er Spielbetrieb
    Für einzelne Spielklassenebenen bzw. Spielklassen können die Spielausschüsse festlegen, dass der Wettbewerb mit einer reduzierten Spielerzahl (9er-, 7er-Mannschaften) durchgeführt wird. Dieses wird bereits bei der Mannschaftsmeldung im DFBnet berücksichtigt. Die entsprechenden Feld und Torgrößen regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen für die jeweilige Altersklasse.

    b) 9er-/7er-Mannschaften in 11er-/9er-Spielklassen
    Die Spielausschüsse können für einzelne Spielklassen festlegen, dass Vereine orientiert an der Anzahl ihrer Spieler/-innen zum jeweiligen Meldeschluss ihre Mannschaften für einen 11er-Wettbewerb als 9er-Mannschaft bzw. für einen 9er-Wettbewerb als 7er-Mannschaft melden können. Mannschaften, die so gemeldet sind, nehmen am regulären Spielbetrieb teil, dürfen aber nur 9 bzw. 7 Spieler gleichzeitig einsetzen. Dies bleibt auch für die gesamte jeweilige Spielserie gültig, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Ein Wechsel zurück zur Teilnahme am Spielbetrieb mit 11 bzw. 9 Spielern ist ausschließlich zum Beginn der nächsten Saison möglich; bei einer genehmigten Reduzierung während der Saison kommt der Punkt 5. zum Tragen. In den Spielplänen sind diese Mannschaften durch den Zusatz (9er/7er) gekennzeichnet.
    Die betreffenden Mannschaften besitzen kein Aufstiegsrecht für die nachfolgende Spielserie. Steht am Ende der jeweiligen Spielserie eine 9er-/7er-Mannschaft auf

einem Aufstiegsplatz der Abschlusstabelle, geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte 11er-/9er-Mannschaft über. Des Weiteren besteht in der darauffolgenden Spielserie kein Anspruch darauf, wieder nach dem gewählten Modell zu spielen.
Mannschaften, die gegen eine Mannschaft spielen, die als 9er oder 7er angemeldet ist, dürfen in diesem Spiel ebenfalls nur mit 9 bzw. 7 Spielern antreten – ausgenommen Pokalspiele. Die entsprechenden Feld- und Torgrößen regeln die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Altersklasse.
Der Jugendbereich kann in seinen Durchführungsbestimmungen abweichende Regeln festlegen.

c) Sonstige Modelle (z. B. „Norweger Modell“)
   i. Wettbewerbe nach dem "Norweger Modell" bieten den Vereinen eine flexible, aber begrenzte Auswahl, mit welcher Zahl von Spielern sie jeweils antreten. Bei dem Spiel zweier Mannschaften entscheidet die kleinere der beiden Spielerstärken, mit welcher Zahl von Spielern beide Mannschaften auf dem Feld vertreten sind (siehe iv.). Die entsprechenden Feld- und Torgrößen sowie die Mindestspielerzahlen regeln die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Altersklasse.
   ii. Zunächst erfolgt die Mannschaftsmeldung über den DFBnet-Meldebogen für den für die Spielklasse festgelegten Spielbetrieb (11er/9er). Alle gemeldeten Mannschaften können, wenn es die Notwendigkeit erfordert, vor und während der Spielrunde in den "flexiblen Modus" wechseln (Mitteilung über das E-Postfach an die spielleitende Stelle). In den Spielplänen sind ab diesem Zeitpunkt die Mannschaften mit dem Zusatz „(flex)“ sowie dem Zusatz der Mannschaftsstärke der vorangegangenen Meldung gekennzeichnet. Diejenigen “flexiblen“ Mannschaften, die vor ihrem ersten Punktspiel wechseln, spielen weiterhin in Konkurrenz, verlieren aber ab dem Zeitpunkt des Wechsels in den flexiblen Modus ihr Aufstiegsrecht. Steht am Ende der jeweiligen Spielserie eine betreffende Mannschaft auf einem Aufstiegsplatz der Abschlusstabelle, geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte 11er-/9er-Mannschaft über. Bei einem Wechsel in den „flexiblen Modus“ während der Saison kommt hingegen der Punkt 5. zum Tragen.
   iii. Die in den flexiblen Modus eingetretene Mannschaft kann künftig ihre Rundenspiele als 9er- oder 11er-Mannschaft (bei 11er-Spielbetrieb) bzw. als 7er- oder 9er-Mannschaft (9er-Spielbetrieb) spielen, je nachdem wie viele Spieler/innen ihr vor Beginn eines jeden Spiels zur Verfügung stehen.
   iv. Die flexibel spielende Mannschaft hat dem Gegner spätestens 72 Stunden vor Anpfiff die Spielerzahl schriftlich über das E-Postfach mitzuteilen und diese ist umgehend durch den Gegner zu bestätigen, jeweils in Kopie an den zuständigen Spielleiter. Sollte keine vorherige Mitteilung erfolgen, so ist das Spiel mit der Spielerzahl des für die Spielklasse festgelegten Spielbetriebs (11er/9er) durchzuführen. Die für das Spiel getroffene Absprache ist dann verbindlich. Hierbei gelten jedoch folgende Grundsätze:
   Beantragt eine beim 11er-Spielbetrieb in den flexiblen Modus gewechselte Mannschaft 9-gegen-9 zu spielen, dürfen bei der flexiblen Mannschaft max. 11 Spieler auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sein. Bei 12 oder mehr Spielern wird 11-gegen-11 gespielt.
   Beim 9er-Spielbetrieb und der Beantragung auf 7-gegen-7 dürfen bei der flexiblen Mannschaft max. neun Spieler auf dem Spielberichtsbogen stehen. Bei 10 oder mehr Spielern wird 9-gegen-9 gespielt.

3. Die zur Anwendung kommenden alternativen Spielmodelle werden in den für die jeweiligen Spielklassenebenen bzw. Spielklassen geltenden Durchführungs-bestimmungen durch die verantwortlichen Ausschüsse festgelegt.

4. Die Mindestanzahl der Spieler zu Beginn des Spiels bzw. die Anzahl bei der das Spiel durch den Schiedsrichter abzubrechen ist, regelt § 30 Ziff.3 der Spielordnung.

5. Bei Ummeldung einer gemeldeten 11er-/9er-Mannschaft in eine Mannschaft mit veränderter Mannschaftstärke (9er-/7er-Mannschaft, „flexibler Modus“) nach deren erstem Punktspiel wird die betreffende Mannschaft unter Berücksichtigung der §§ 19 und 20 Spielordnung aus der Wertung genommen, kann aber als Mannschaft mit verminderter Mannschaftsstärke weiterhin am Spielbetrieb der betreffenden Staffel „ohne Wertung“ teilnehmen. Sollte im weiteren Verlauf der Spielserie die Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen werden, kommt der OGK Ziff.4 zum Tragen.

§ 6 Untere Mannschaften

1. Untere Mannschaften können sich an der Meisterschaft in der Oberliga Schleswig-Holstein, der Landesliga, der Verbandsliga, der Kreisliga oder in den Kreisklassen mit Punktwertung beteiligen.
2. Von der Kreisliga an aufwärts darf in einer Spielklassenebene jeweils nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Demgemäß verliert eine untere Mannschaft ihr Aufstiegsrecht, wenn ihre höhere Mannschaft bereits der nächst höheren Spielklassenebene angehört. Das Aufstiegsrecht geht auf die nächst bestplatzierte Mannschaft über.

   Die untere Mannschaft verliert auch dann ihr Aufstiegsrecht, wenn die höhere Mannschaft einen Abstiegsplatz belegt.

   Bei den Junioren können ab der Spielzeit 2024/25 in den Spielklassen auf Kreisebene sowie in Qualifikationsrunden zu Verbandsspielklassen der A- bis C-Junioren bis zu zwei Mannschaften desselben Vereins am Spielbetrieb teilnehmen. In der untersten Spielklassenebene dürfen beliebig viele Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teilnehmen.

   Im Falle des Abstiegs einer höheren Mannschaft in die Spielklassenebene der Kreisliga oder höher, der bereits eine untere Mannschaft des Vereins angehört, muss die untere Mannschaft als zusätzlicher Absteiger in die nächst niedrigere Spielklassenebene absteigen, sofern sie nicht bereits zu den Regelabsteigern gehört.

   Auch im Falle eines Aufstiegs einer unteren Mannschaft in eine Spielklassenebene unterhalb der Kreisliga darf diese einen möglichen Aufstieg nicht wahrnehmen wenn eine bereits in der Spielklasse spielende Mannschaft als Absteiger feststeht. Das Aufstiegsrecht geht im dem Fall auf die nächst platzierte Mannschaft über.
3. Für die beiden untersten Spielklassenebenen können Regelungen für einen Spielbetrieb erlassen werden, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen. Die Mannschaftsstärke liegt dabei bei mindestens sieben und maximal elf Spielern. Treffen im Rahmen eines solchen Spielbetriebes Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl aufeinander, so ist die Mannschaft mit der geringsten Spieleranzahl ausschlaggebend. Die weiteren Einzelheiten regeln die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen.

   In den Kreisligen der Frauen spielen Mannschaften mit einer Mannschaftsstärke von 11 Spielerinnen.

§ 7 Zusammenschluss nach § 69 der Satzung

1. Schließen sich mehrere Vereine gemäß § 69 der Satzung zusammen, werden alle Mannschaften spieltechnisch der Spielklasse zugeordnet, die sie für die neue Spielserie erreicht haben. Haben mehrere Mannschaften die gleiche Spielklasse erreicht, ist gemäß § 6, Satz 2, zweiter Halbsatz zu verfahren.
2. Ziffer 1 findet keine Anwendung, wenn das geschäftsführende Präsidium gem. § 69 Ziffer 3 der Satzung den Anspruch auf Zuteilung zu den erreichten Spielklassen abweist. Gegebenenfalls ist wie folgt zu verfahren:

a) Bei Neugründung:
Es verbleibt bei den Spielklassen des aufgelösten Vereins, der nicht zahlungsunfähig bzw. überschuldet war. Die weiteren Mannschaften sind der untersten Spielklasse zuzuordnen. Waren beide aufgelösten Vereine zahlungsunfähig oder überschuldet, sind alle Mannschaften der untersten Spielklasse zuzuordnen.

b) Bei Mitgliederübertritt:
Es verbleibt bei den Spielklassen des aufnehmenden Vereins. Die weiteren Mannschaften sind der untersten Spielklasse zuzuordnen.

§ 7a Spielgemeinschaften

1. Vereine können Spielgemeinschaften getrennt mit allen Mannschaften einer Altersklasse für alle Spielklassen im SHFV – mit Ausnahme der Oberliga Schleswig-Holstein der Herren – jeden Geschlechts bilden.
2. Spielgemeinschaften dürfen von maximal 5 Vereinen gebildet werden. Ein Verein hat die Verantwortung für die Einhaltung der SHFV-Satzung und Ordnungen sowie für alle Verbindlichkeiten gegenüber den Verbandsorganen zu übernehmen (federführender Verein).
3. Spielgemeinschaften bedürfen der Genehmigung. Die erstmalige Genehmigung einer Spielgemeinschaft ist gebührenpflichtig, eine Fortführung in folgenden Spielserien nicht.
4. Näheres regeln die Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften sowie § 14b der Jugendordnung des SHFV.

§ 8 Neugründung und Nachfolgevereine nach § 70 der Satzung

1. Neu in den Verband aufgenommene Vereine müssen der untersten der jeweils im Frauen- bzw. Herrenbereich bestehenden Spielklasse zugeordnet werden. Dies gilt auch
   a) für den Nachfolgeverein, der von einer Fußballabteilung oder von mehreren Fußballabteilungen ohne Zustimmung des Stammvereins bzw. auch nur eines der Stammvereine gegründet wurde oder
   b) wenn das geschäftsführende Präsidium gem. § 70 Ziffer 2 der Satzung feststellt, dass kein Anspruch auf Zuteilung zu einer der ehemals erreichten Spielklassen besteht.
   c) Ausnahmen können insoweit nur für Junioren- und Juniorinnenmannschaften des Nachfolgevereins zugelassen werden. Hierüber entscheidet auf schriftlich begründeten Antrag das geschäftsführende Präsidium. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.
2. Löst sich die Fußballabteilung eines im Übrigen bestehen bleibenden Vereins mit dessen Zustimmung auf oder lösen sich mehrere Fußballabteilungen entsprechend auf, so gilt für den Nachfolgeverein folgendes:
   a) Der von einer Fußballabteilung gegründete Nachfolgeverein wird den Spielklassen zugeordnet, welche die Mannschaften für das neue Spieljahr erreicht haben.
   b) Der von mehreren Fußballabteilungen gegründete Nachfolgeverein wird entsprechend § 7 Ziffer 1 behandelt.
3. Treten sämtliche Mitglieder der Frauenfußballabteilung eines bestehenden Vereines mit dessen Zustimmung aus dem Verein aus und gründen einen eigenen Verein oder schließen sich geschlossen einem anderen Verein an, gehen die Rechte der alten Frauenfußballabteilung des abgebenden Vereines bzgl. der sportlichen Qualifikation auf den neuen Verein über. Über die endgültige Zuordnung der Frauenmannschaften des neuen Vereines zu den Spielklassen innerhalb des Verbandes entscheidet der SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss unter Mitwirkung des geschäftsführenden Präsidiums.

Von der vorstehenden Regelung kann eine Frauenfußballabteilung eines Vereines erst nach Ablauf von 5 Jahren erneut Gebrauch machen.

§ 8a Nichtanerkennung eines Zusammenschlusses oder eines Nachfolgevereins durch einen übergeordneten Verband

1. Spielen eine oder mehrere Mannschaften eines Mitgliedsvereins auf DFB- und/oder NFV-Ebene und erkennen der DFB bzw. NFV den nach den §§ 69 oder 70 der Satzung gegründeten neuen Verein bzw. Nachfolgeverein nicht an, ist wie folgt zu verfahren:

    a. Stellt das geschäftsführende Präsidium fest, dass eine der Gründung vorangegangene Auflösung in ursächlichem Zusammenhang mit Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung stand, sind sämtliche Mannschaften im folgenden Spieljahr der untersten Spielklasse zuzuordnen.

    b. Liegen keine Anhaltspunkte für die Feststellung gem. Buchst. a) vor, ist bei der Zuteilung wie folgt zu verfahren:
    Die erste Mannschaft ist im folgenden Spieljahr der Oberliga Schleswig-Holstein, die eventuell ebenfalls über Verbandsebene spielende weitere Mannschaft der Landesliga zuzuordnen. Alle weiteren Mannschaften sind der Spielklasse zuzuordnen, welche sie auf SHFV-Ebene erreicht haben. § 6 Ziffer 2, ist zu beachten. Beantragt der Verein, mit der ersten Mannschaft nicht der Oberliga Schleswig-Holstein zugeordnet zu werden, ist sie der Spielklasse zuzuordnen, welche die auf SHFV-Ebene bestplatzierte Mannschaft erreicht hat. Die weiteren Mannschaften sind entsprechend den auf SHFV-Ebene danach erreichten Spielklassen zuzuordnen.

2. Steigt anstelle der nach Ziffer 1 Buchst. b) der Oberliga Schleswig-Holstein zuzuordnenden Mannschaft kein anderer Verein der Oberliga Schleswig-Holstein in die übergeordnete Spielklasse auf, wird die Landesliga im folgenden Spieljahr um die zugeordnete Mannschaft ergänzt. Am Ende dieses Spieljahres findet zur Erreichung der Staffelstärke nach § 5 Ziffer 3 ein erweiterter Abstieg nach Maßgabe der vom zuständigen Verbandsspielausschuss zu erlassenden Durchführungsbestimmungen statt.

§ 9 Schiedsrichtermeldung

1. Die Vereine haben für jede Frauen-/Herren- sowie A-Juniorenmannschaft bei Abgabe der Mannschaftsmeldung für das neue Spieljahr einen nach § 11 Schiedsrichterordnung für Spielleitungen zugelassenen Schiedsrichter zu melden (Zählschiedsrichter). Dieselbe Verpflichtung besteht für jede B- und C-Junioren-/Juniorinnenmannschaft, die in der Oberliga spielt. Die Verpflichtung besteht nicht für Altherrenmannschaften und für Staffeln in allen Spielklassen, die allein aus 7er- und 9er-Mannschaften bestehen. Für jede Herrenmannschaft der Spielklassen Verbandsliga und höher sind jeweils zwei gemäß § 11 Schiedsrichterordnung für Spielleitungen zugelassene Schiedsrichter zu melden.

    Zählschiedsrichter können nur aktive anerkannte Schiedsrichter im Sinne des § 11 Abs. 1 der Schiedsrichterordnung sein. Zählschiedsrichter im Sinne des Absatzes 1 kann nur sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Schiedsrichter, welche erfolgreich die Schiedsrichterprüfung abgelegt, das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. älter sind, aber noch nicht die Probezeit im Sinne von § 11 Abs. 2 Schiedsrichterordnung absolvierten, gelten als Zählschiedsrichter im Sinne von Abs.1 unter Vorbehalt. Zählschiedsrichter sowie Zählschiedsrichter unter Vorbehalt werden gleichermaßen bei der Erfüllung des Schiedsrichtersolls im Sinne von Abs. 1 berücksichtigt.

    Stichtag für die Meldung ist der 30.06. eines jeweiligen Jahres. Meldungen, die verspätet eingehen, werden als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einem Ordnungsgeld gemäß Ziffer 1b Ordnungsgeldkatalog (Anhang zur Finanzordnung) belegt, führen aber nicht zu einer Sanktionierung gemäß Ziffer 2. Meldungen, die erst nach dem 05.07. erfolgen, finden für die laufende Serie keine Berücksichtigung für die zu ermittelnde Anzahl der zu meldenden Zählschiedsrichter und führen zu einer Sanktionierung gemäß Ziffer 2. Die Wechselfristen für Schiedsrichter ergeben sich aus § 19 der Schiedsrichterordnung. Die

Vereine können aufgefordert werden, zu einem früheren Zeitpunkt eine vorläufige Meldung abzugeben.
Sollte der Meldetermin für die Mannschaftsmeldung (§ 4 Spielordnung) verändert werden, so verändern sich analog auch die Termine im vorgenannten Absatz.

Der Verein, welcher einen Schiedsrichter zur Ausbildung erstmals gemeldet hat, behält diesen ab Vollendung des 16. Lebensjahres mindestens 3 Jahre als Zählschiedsrichter im Sinne von Abs. 1, sofern dieser im Zuständigkeitsbereich des Kreisfußballverbandes als anerkannter Schiedsrichter tätig ist. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Schiedsrichter zwischenzeitlich von seinem Ausbildungsverein zu einem anderen Verein innerhalb des SHFV gewechselt ist. Die Schutzfrist (3 Jahre ab Vollendung des 16. Lebensjahres) ist unbeachtlich, wenn der abgebende Verein auf die Einhaltung schriftlich verzichtet und die Verzichtserklärung dem Kreisschiedsrichterausschuss vorlegt.

Wenn innerhalb einer Spielgemeinschaft Vereine mit Schiedsrichterüberhang Zählschiedsrichter an einen anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein für eine Spielzeit abgeben, so haben sie das in einer schriftlichen Erklärung (auf SHFV-Formular) vor der betreffenden Saison im Rahmen der Schiedsrichtermeldung dem zuständigen Kreisvorstand unter Nennung des Namens und des betreffenden Zeitraumes der Abgabe (mithin die betreffende Spielzeit) anzuzeigen. Diese Abgabemöglichkeit besteht nicht für Jugendfördervereine (JFV). Hier muss ein vollständiger Wechsel vom Stammverein zum JFV vollzogen werden.

2. Gegen säumige Vereine, die das Schiedsrichtersoll im Sinne von Ziffer 1 nicht erfüllen, sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

   a) Im ersten Jahr Zählschiedsrichterfehlbestand ein Ordnungsgeld in Höhe von € 125,00 je fehlendem Schiedsrichter.
   b) Im zweiten Jahr Zählschiedsrichterfehlbestand ein Ordnungsgeld in Höhe von € 250,00 sowie Abzug von 1 Punkt je fehlendem Schiedsrichter für die höchstklassige Mannschaft des Vereins im SHFV. Der Punktabzug wird auf maximal 3 Punkte begrenzt.
   c) Im dritten Jahr Zählschiedsrichterfehlbestand ein Ordnungsgeld in Höhe von € 375,00 sowie Abzug von 2 Punkten je fehlendem Schiedsrichter für die höchstklassige Mannschaft des Vereins im SHFV. Der Punktabzug wird auf maximal 6 Punkte begrenzt.
   d) Ab dem vierten Jahr Zählschiedsrichterfehlbestand ein Ordnungsgeld in Höhe von € 500,00 sowie Abzug von 3 Punkten je fehlendem Schiedsrichter für die höchstklassige Mannschaft des Vereins im SHFV. Der Punktabzug wird auf maximal 9 Punkte begrenzt.

   Ein Punktabzug gegen Junioren-/Juniorinnenmannschaften des säumigen Vereins ist nicht zulässig und kann zudem nur gegen Mannschaften erfolgen, für die gemäß Ziffer 1 Abs. 1 ein Zählschiedsrichter gemeldet werden muss.

   Für den Fall eines Punktabzugs im Sinne von Buchstabe b) bis d) gegen einen Verein, der in der betreffenden Spielklasse sowohl eine Herren- wie auch Frauenmannschaft am Spielbetrieb gemeldet hat, erfolgt der Punktabzug zu Lasten der Mannschaft, in deren Spielklasse mehr Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen.

   Sollte die Staffelstärke der beiden Staffeln identisch sein, kann der Verein spätestens bis zum 1. Spieltag der früher beginnenden Staffel entscheiden, welcher Mannschaft die Punkte abgezogen werden. Sollte der Verein keine Mannschaft benennen, so werden beide Mannschaften mit dem voll umfänglichen Punktabzug sanktioniert.*

   **Motive zur differenzierten Behandlung von Mannschaften im Sinne von § 9 Ziffer 2d letzter Absatz befinden sich im Anhang zur Spielordnung.*

3. Sofern Zählschiedsrichtern unter Vorbehalt im Sinne von Ziffer 1 vom Zeitpunkt ihrer Berücksichtigung an bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres vom jeweils zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss aufgrund mangelnder Leistungen gem. § 11 der Richtlinie zur Schiedsrichterausbildung der Status als Probeschiedsrichter aberkannt wird oder sie ihr Schiedsrichteramt freiwillig aufgeben greifen rückwirkend die Maßnahmen, die im Falle der Nichtberücksichtigung zum Meldezeitpunkt dieses Zählschiedsrichters unter Vorbehalt einschlägig gewesen wären.

   Sofern Zählschiedsrichter im Sinne von Ziffer 1 vom Zeitpunkt ihrer Berücksichtigung an bis zum 31.10. des gleichen Jahres vom jeweils zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss gem. § 8e) Schiedsrichterordnung rechtskräftig von der Schiedsrichterliste gestrichen wurden, gemäß § 13 Ziffer 2 Schiedsrichterordnung ihr Schiedsrichteramt freiwillig aufgegeben haben oder den Landesverband wechseln, greifen rückwirkend die Maßnahmen, die im Falle der Nichtberücksichtigung zum Meldezeitpunkt dieses Zählschiedsrichters einschlägig gewesen wären, sofern das Schiedsrichtersoll gem. Ziffer 1 hierdurch nicht mehr erreicht wird.

   Sofern Zählschiedsrichter im Sinne von Ziffer 1 vom 01.11. des Jahres ihrer Berücksichtigung an bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres vom jeweils zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss gem. § 8e) Schiedsrichterordnung rechtskräftig von der Schiedsrichterliste gestrichen wurden oder gemäß § 13 Ziffer 2 Schiedsrichterordnung ihr Schiedsrichteramt freiwillig aufgegeben haben, ist ein Ordnungsgeld in Höhe von 250,00 € je betroffenen Schiedsrichter festzusetzen, sofern das Schiedsrichtersoll gem. Ziffer 1 hierdurch nicht mehr erreicht wird.

4. Maßnahmen gemäß Ziffern 2 bis 3 werden durch den jeweils zuständigen Kreisvorstand binnen 4 Wochen vom Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung gemäß § 4 Spielordnung an veranlasst, ansonsten vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung an. Im Übrigen gilt § 64 Ziffer 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

5. Sollte ein bislang säumiger Verein das Schiedsrichtersoll im Sinne von Ziffer 1 zum Meldezeitpunkt (gem. Ziffer 1, Absatz 4, Satz 1) erfüllen, werden die bis dato erreichten Maßnahmenstufen gegenstandlos und der Verein gilt fortan als unvorbelastet.

§ 9a Schiedsrichterbeauftragte

Die Vereine benennen Schiedsrichterbeauftragte, die für die Betreuung und Werbung von Schiedsrichtern verantwortlich sind.

§ 10 Freie Termine

Folgende Termine sind, sofern nicht die Verbände und die Vereine mit der Ansetzung von Verbandsspielen an diesen Tagen einverstanden sind, von Verbandsspielen freizuhalten: Neujahrstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 1. Weihnachtstag.

§ 11 Verbandsspielzeit

1. Die Verbandsspielzeit beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Sollten im Jugendbereich einzelne Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, wird die Verbandsspielzeit dementsprechend verlängert.

2. Eine Ruhezeit, d. h. ein Verbot für jeden Pflichtspielbetrieb, wird vom geschäftsführenden Präsidium für jedes Jahr rechtzeitig für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen festgelegt.

   Die Regelung wird für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 außer Kraft gesetzt.

3. Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Verbands- und Vereinsmannschaften oder einzelner Spieler an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.

§ 12 Spielwertung

Für Punktspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegsspiele), bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat, gilt folgende Regelung:

a) ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.

b) Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Regelabsteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

Sollten in einer Spielserie auf Grund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, nicht alle Spiele einer Spielklasse gespielt werden können, so werden die Platzierungen der einzelnen Spielstaffeln unter Anwendung einer Quotienten-Regelung ermittelt. Die Wertung erfolgt in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien:

1. Quotient ermittelt nach der erreichten Punktzahl / gespielte Spiele
2. Quotient ermittelt nach der Tordifferenz / gespielte Spiele
3. Quotient ermittelt nach den erzielten Toren / gespielte Spiele
4. direkter Vergleich wenn bereits Spiele gegeneinander ausgetragen wurden
5. Losentscheid

Meister kann nur diejenige Mannschaft sein, die mindestens 50 % der durchschnittlich absolvierten Spiele der jeweiligen Staffel absolviert hat. Bei Nichterfüllung geht der Staffelsieg auf den nächstplatzierten Verein, soweit kein Regelabsteiger, über.

Für eine über die Quotienten-Regelung hinaus gehende, vom SHFV-Präsidium beschlossene Nichtwertung einer Spielserie gilt der § 5 Ziffer 11.

§ 13 Feststellung der Meister, der Auf- und Absteiger

1. Der zuständige Spielausschuss hat unverzüglich nach Schluss der Serie festzustellen, wer Meister und Regelabsteiger in jeder Klasse geworden ist, und die Feststellung den Vereinen schriftlich mitzuteilen. Bei gleicher Punktzahl entscheidet die ermittelte Tordifferenz über Meisterschaft und Abstieg.
   Sollten bei Meisterschaft und Abstieg Punktverhältnis und Tordifferenz bei mehreren Vereinen gleich sein, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die die meisten Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, so findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Kommen hierfür mehr als zwei Vereine in Frage, so entscheidet das Los, welche Vereine zuerst anzutreten haben.

   Sollte eine Spielserie nicht unter regulären Verhältnissen zu Ende geführt werden können, so findet die Quotientenregelung gem. § 12 Anwendung, über eine Wertung der Saison entscheidet das Präsidium.

   Sollte aufgrund höherer Gewalt das SHFV-Präsidium eine Nichtwertung der Spielserie gem. § 5 Ziffer 11 beschließen und somit die festgelegten Auf- und Abstiegsregelungen (gem. §§ 5 und 12) entfallen, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Verbandsspielausschusses über die Regelung zur Ermittlung der Teilnehmer an den Aufstiegsspielen zur Regionalliga in den jeweiligen Altersklassen.
2. Aufstiegsspiele der Frauen und Herren werden als Hin- und Rückspiel ausgetragen. Bei Punkt- und Torgleichheit wird im Rückspiel gemäß § 14 Absatz 3 verfahren. Aufstiegsrunden (mehr als zwei beteiligte Vereine) werden als einfache Spielrunde ausgetragen.
3. Beschwerden gegen die Richtigkeit der veröffentlichten Feststellungen sind nur innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung zulässig.
4. In sämtlichen Klassen werden dem jeweiligen (Staffel-)Sieger der Meisterschaftsspiele ein Wimpel sowie Medaillen ausgehändigt.

§ 14 Entscheidungsspiele

1. Für Entscheidungsrunden bestimmt der zuständige Spielausschuss die Plätze. Solche Spiele müssen auf neutralen Plätzen ausgetragen werden.
2. Bei Spielen auf neutralen Plätzen bestimmt der zuständige Spielausschuss den bauenden Verein.
3. Ist bei einem Entscheidungsspiel (außer bei Pokal-Endspielen auf Landes- oder Kreisebene) in der vorgeschriebenen Zeit eine Entscheidung nicht erzielt worden, so wird ein Sieger direkt durch ein Entscheidungsschießen ermittelt. Ist bei einem Pokal-Endspiel auf Landes- oder Kreisebene in der vorgeschriebenen Zeit eine Entscheidung nicht erzielt worden, so wird das Spiel bei neuerlicher Platzwahl verlängert. Die Verlängerung beträgt je nach Altersklasse bis zu 2 x 15 Minuten ohne Pause. Bleibt auch die Verlängerung ohne Entscheidung, so wird der Sieger durch Entscheidungsschießen nach den “Vorgehensweisen zur Ermittlung eines Siegers“ (Anhang zu den amtlichen Fußballregeln) entschieden.

   Anmerkung:
   Ein Spieler darf erst ein zweites Mal antreten, wenn alle teilnahmeberechtigten Spieler bereits einen Torschuss ausgeführt haben. Wenn beide Mannschaften nach Ausführung der Anzahl der Torschüsse der teilnahmeberechtigten Spieler die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, wird das Entscheidungsschießen in der gleichen Abfolge so lange fortgesetzt, bis ein Team nach gleich vielen Torschüssen ein Tor mehr erzielt hat.

§ 15 Verspätetes Herausbringen des Meisters

1. Falls ein Meister nicht rechtzeitig ermittelt worden ist, ist der zuständige Spielausschuss berechtigt, einem Verein die Vertretung für die weiteren Meisterschaftsspiele zu übertragen. Diese Bestimmung ist nicht anfechtbar.
2. Rückständige Spiele sind nachzuholen. Ergeben diese einen anderen Meister, so tritt dieser an die Stelle des mit der Vertretung beauftragten Vereins mit den von diesem inzwischen erzielten Punkten. Ein Verzicht auf dieses Recht ist möglich.

§ 16 Spielabsagen bei Verbandsspielen

Spielabsagen bei Verbandsspielen dürfen nur in ganz dringenden Fällen durch den Spielausschuss genehmigt werden. Sie sind aber so rechtzeitig zu beantragen, dass der Gegner und der Schiedsrichter spätestens noch 7 Tage vor dem Termin benachrichtigt werden können. Die Benachrichtigung hat durch den absagenden Verein und den Spielausschuss zu erfolgen.

§ 17 Verlegung eines Termins

1. Die Verlegung eines Termins kann der zuständige Spielausschuss vornehmen, wenn:
   a) ein verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen;
   b) beide beteiligten Vereine einverstanden sind und durch diese Verlegung die Austragung der anderen Punktspiele keine Verzögerung erleidet.
2. Verlegungen von Spieltagen oder Auswechselung des Gegners, neue Termine für ausgefallene Spiele sowie für Entscheidungsspiele sind spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages vor dem betreffenden Spieltag den beteiligten Vereinen mitzuteilen.
3. Fernmündliche Mitteilungen über Änderungen des Spielplanes oder mündliche Absprachen über Spielverlegungen müssen sofort schriftlich bestätigt werden.

§ 18 Verhandlungen zwischen zwei Vereinen

Verhandlungen zwischen zwei Vereinen über Verlegung eines Spieles sind dem zuständigen Spielausschuss spätestens 7 Tage vor dem festgesetzten Termin zur Kenntnis zu bringen.

§ 19 Dreimaliges Nichtantreten

1. Tritt eine Mannschaft dreimal in derselben Punktspielserie nicht an und wurden diese Spiele als verloren gewertet, so scheidet sie aus dem Spielbetrieb der betroffenen Spielklasse aus und gilt als erster Regelabsteiger in die nächst niedere Spielklasse. Sämtliche Punkte und Tore, die im Wettkampf mit dieser Mannschaft erzielt oder zugesprochen wurden, werden gestrichen.
2. Sollte in der Spielklasse, in die die Mannschaft einzureihen ist, bereits eine Mannschaft des Vereins vertreten sein, so ist gem. § 6 der Spielordnung zu verfahren. Sollte der Verein auf die Einreihung in der nächst niederen Spielklasse verzichten, so ist die Mannschaft in der Spielklasse einzureihen, in der die nächst niedere Mannschaft des Vereins spielt und ersetzt diese dort. Die ersetzte und alle weiteren Mannschaften des Vereins sind entsprechend weiter nach unten einzustufen.

§ 19a Insolvenzverfahren

Die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Regelabsteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Nimmt diese Mannschaft an den Spielen einer Spielklasse unterhalb der Oberliga Schleswig-Holstein teil und verfügt der Verein über eine Frauenmannschaft, die in der Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga spielt, so gilt die klassenhöchste Frauenmannschaft als Regelabsteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Die von dieser Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seiner Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.06.) getroffen wird.

Scheidet diese Mannschaft vor oder während der laufenden Spielzeit aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.

§ 20 Zurückziehen von Mannschaften / Nichtmeldung

1. Grundsätzlich darf ein Verein nur die niedrigste Mannschaft zurückziehen bzw. nicht zur neuen Punktspielserie melden. Erfolgt die Zurückziehung während der Punktspielserie, ist entsprechend § 19 Ziffer 1 zu verfahren.
2. Zieht ein Verein nicht die niedrigste Mannschaft zurück oder wird eine andere als die niedrigste Mannschaft zur neuen Punktspielserie nicht wieder gemeldet, gilt folgendes:
   a) Erfolgt die Zurückziehung während der Punktspielserie (zwischen dem 01.07. und dem letzten angesetzten Punktspiel) ist entsprechend § 19 Ziffer 1 und 2 zu verfahren. Der Einsatz der Spieler der zurückgezogenen Mannschaft in niederen Mannschaften ist ab dem Tag nach der Zurückziehung, unter Beachtung des § 55 Ziffer 2 (zwei Tage Schutzfrist), möglich. Des Weiteren wird die Mannschaft auch aus den Wettbewerben gestrichen, in denen sie zum Zeitpunkt des Rückzugs noch vertreten ist.
   b) Erfolgt die Zurückziehung nach Ende der Punktspielserie (zwischen dem letzten angesetzten Punktspiel und dem Meldeschluss der jeweiligen Altersklasse) gilt die Mannschaft als zusätzlicher Absteiger (sofern diese nicht auf einem Regelabstiegsplatz steht) und wird in der nächst niederen Spielklasse eingeteilt. Sollte dieser Platz nicht wahrgenommen werden, so ist die Mannschaft in der Spielklasse einzureihen, in welcher die nächst niedere Mannschaft des Vereins spielt und ersetzt diese dort. Die ersetzte und alle weiteren Mannschaften des Vereins sind entsprechend weiter nach unten einzustufen.

      Die Spielstaffel, in der die Mannschaft gespielt hat bzw. in die sie im Falle des

Abstiegs einzureihen gewesen wäre, wird zunächst durch Anwendung der gleitenden Skala komplettiert. Hat es in dieser Staffel keinen Absteiger gemäß gleitender Skala gegeben, wird die Staffel durch einen zusätzlichen Aufsteiger komplettiert. Diese Reihenfolge gilt ebenso für alle weiteren Staffeln darunter, deren Staffelstärke dadurch unterschritten wird.

3. Wird eine Mannschaft nach Erstellung der finalen Staffeleinteilung zurückgezogen, so werden die Nenngelder planmäßig eingezogen und ein Ordnungsgeld erhoben.

4. Wird eine für die kommende Saison gemeldete Mannschaft bis zum 05.07. wieder zurückgezogen, so findet diese Mannschaft keinerlei Beachtung hinsichtlich des § 9 SpO zur Schiedsrichtermeldung.

5. Die Ausschüsse für Jugend- sowie den Frauen- und Mädchenfußball können abweichende Regelungen beschließen.

6. Wenn eine Mannschaft aus der Regionalliga zurückzieht, zum Absteiger erklärt wird oder nicht zur neuen Spielserie zugelassen wird, und nicht in der Oberliga Schleswig-Holstein zu spielen wünscht, ist die Mannschaft in der Spielklasse einzureihen, in welcher die nächst niedere Mannschaft des Vereins spielt und ersetzt diese dort. Die ersetzte und alle weiteren Mannschaften des Vereins sind entsprechend weiter nach unten einzustufen.

§ 21 Nichtantreten

1. Befindet sich eine Mannschaft zur angesetzten Zeit, gleich aus welchen Gründen, nicht mit mindestens sieben spielbereiten Spielern auf dem Spielfeld, hat der Spielgegner bis zu 45 Minuten zu warten. Nach Ablauf der Frist ist der Spielgegner berechtigt, das Spiel nicht auszutragen, wenn der Schiedsrichter die Zeitüberschreitung bestätigt.

2. Das Spiel wird für die säumige Mannschaft wegen Nichtantretens als verloren und, wenn es sich um ein Punktspiel handelt, mit 0:5 Toren gewertet. Darüber hinaus werden der säumigen Mannschaft 3 Punkte in Abzug gebracht.

3. Stellt der Schiedsrichter 45 Minuten nach der angesetzten Spielzeit fest, dass beide Mannschaften nicht angetreten sind, wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren und mit 0:5 Toren gewertet. Darüber hinaus werden beiden Mannschaften 3 Punkte in Abzug gebracht.

4. Wurde das Nichtantreten durch höhere Gewalt verursacht, ist es neu anzusetzen.

§ 22 (aufgehoben)

§ 23 (aufgehoben)

§ 24 Schadenhaftung

Für jeden aus dem Nichtantreten zu einem angesetzten Punktspiel entstehenden Schaden ist der betreffende Verein haftbar. Die Höhe der Entschädigung wird durch das zuständige Gericht festgesetzt.

§ 25 Spielverbot

Dem geschäftsführenden Präsidium bzw. dem jeweiligen Kreisvorstand ist es gestattet, anlässlich besonderer Verbands- bzw. Kreisveranstaltungen örtlich oder auch für das gesamte Verbands- bzw. Kreisgebiet Spielverbot zu erlassen. Das Spielverbot kann zeitlich und örtlich begrenzt werden. Er hat jedoch darauf zu achten, dass hierdurch der Spielbetrieb der Vereine so wenig wie möglich gestört wird. Spielverbote sind mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.

§ 26 Unzulässiger Spielbetrieb

1. Mitgliedsvereine des SHFV, die an Spielen oder Wettbewerben außerhalb des Spielbetriebes des DFB oder des SHFV teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.
2. Über Genehmigungsanträge für Spieler, Trainer und Schiedsrichter der Lizenzligen entscheidet der DFB, über Anträge von Mitgliedsvereinen der Vorstand des Kreises, dem dieser Verein angehört.
3. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Bestimmungen des DFB bzw. des SHFV entspricht.
4. Die Genehmigung für Spiele gegen Mannschaften der Bundeswehr, des Zolls, der Bundespolizei, der Polizei oder Betriebssportmannschaften ist in der Regel zu erteilen, sofern der Spielbetrieb des SHFV nicht beeinträchtigt wird.

§ 27 Spiele mit ausländischen Mannschaften

Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung des DFB und des SHFV. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

§ 28 Spielberechtigung

1. Die Spielberechtigung setzt die Spielerlaubnis nach § 1 des Melde- und Passwesens voraus.
2. Spieler, die keine Spielberechtigungen haben oder denen diese entzogen ist, dürfen an keinen Spielen teilnehmen.
3. Bei Pokalspielen sind alle Spieler, die die Spielberechtigung für Freundschaftsspiele des Vereins besitzen, spielberechtigt.
   - 3.1. Eingesetzte Spieler haben sich mit ihrem ersten Einsatz in der Mannschaft des Kreispokals auch für diese festgespielt. Wenn der Verein durch eine erste Mannschaft und als Teil einer Spielgemeinschaft unter Federführung eines anderen Vereins im Pokal vertreten ist, sind Spieler nach dem Einsatz in einer dieser Mannschaften für die andere Mannschaft im gleichen Pokalwettbewerb nicht spielberechtigt.
   - 3.2. Nach einem Vereinswechsel des eingesetzten Spielers ist dieser für eine Mannschaft seines neuen Vereins spielberechtigt, auch wenn der Spieler bereits für eine andere Mannschaft in demselben Kreispokal zum Einsatz kam.
   - 3.3. Ein Einsatz in anderen Pokalwettbewerben, zum Beispiel Pokal für untere Mannschaften oder Ü-Mannschaften, ist unter Beachtung der Stammspielerregelung möglich.
   - 3.4. Der Einsatz von Lizenzspielern ist nicht zulässig.
4. Spieler mit einer Spielberechtigung für Freundschaftsspiele dürfen auch in Mannschaften, die ohne Wertung (o.W.) am Pflichtspielbetrieb teilnehmen, eingesetzt werden.

§ 29 Spielverlust bei nicht spielberechtigten Spielern

1. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler ein und trifft seinen Verein ein Verschulden an diesem Umstand, wird es mit 0 Punkten und 0:5 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem. Das Gleiche gilt auch für das Mitwirken eines nicht freigegebenen Junioren bzw. einer nicht freigegebenen Juniorin in Senioren-/Frauenmannschaften.
2. Ist die Spielberechtigung durch die zuständige Instanz irrtümlich erteilt und trifft den Verein keine Schuld an diesem Irrtum, so wird das Spiel wiederholt, wenn der Verein, bei dem der nichtberechtigte Spieler mitgewirkt hat, gewonnen hat. Ein unentschieden ausgegangenes Spiel wird wiederholt, wenn der Gegner die Wiederholung beantragt. Der Antrag muss innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung gestellt werden.

3. Wird das Spiel wiederholt, wenn ein Spieler mitgewirkt hat, dem die Spielberechtigung ohne schuldhaftes Verhalten des Vereins erteilt worden ist, darf der betreffende Spieler im Wiederholungsspiel nicht mitwirken, auch wenn er inzwischen für die betreffende Mannschaft spielberechtigt geworden ist.
4. Als Verschuldenszeitpunkt im Sinne von Ziffer 2 und 3 gilt ausschließlich der Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 30 Spielabbruch mit und ohne Verschulden

1. Wird ein Spiel ohne Verschulden beider Mannschaften oder der Vereine abgebrochen, so ist es neu anzusetzen, wenn nicht beide Vereine innerhalb einer Frist von drei Tagen übereinstimmend erklären, dass sie auf eine Neuansetzung des Spiels verzichten. In diesem Fall ist das Spiel wie ausgetragen zu werten.
2. Ergeben sich Anhaltspunkte für ein Verschulden, leitet der Spielausschuss den Spielbericht mit Anzeige dem zuständigen Gericht zu. Auf § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung wird verwiesen.
3. Bricht ein Schiedsrichter gemäß der DFB-Fußballregeln ein Spiel ab, weil eine der beteiligten Mannschaften sich auf weniger als sieben Spieler (9er-Feld: weniger als sechs, 7er-Feld: weniger als fünf) vermindert hat, wird das Spiel mit 0 Punkten und 0:5 Toren gegen die Mannschaft, die den Abbruch zu verschulden hatte gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis zum Zeitpunkt des Abbruchs für diese Mannschaft ungünstiger, verbleibt es bei diesem Ergebnis.

§ 30a Spielfortsetzung in besonderen Fällen

Sollte ein Spiel aufgrund von witterungsbedingten oder technischen Ereignissen auf der angesetzten Sportanlage nicht zu Ende geführt werden können, so muss das Spiel auf einer anderen freien Spielstätte des angesetzten Vereins zu Ende geführt werden.

§ 31 Wiederholungsspiele

Wiederholungsspiele sind auf dem Platz auszutragen, auf dem das erste Spiel stattfand, falls der zuständige Spielausschuss keinen anderen Platz bestimmt.

§ 32 Pflichten des bauenden Vereins

1. Der Verein, auf dessen Platz gespielt wird (bauender Verein), hat dafür zu sorgen, dass:
    a) das Spielfeld gemäß den Regeln ordnungsgemäß gebaut ist (dazu gehört die Zeichnung des Spielfeldes). Ist die Zeichnung des Spielfeldes wegen Schneefalls nicht mehr erkennbar. Es sind demnach folgende Fahnen oder Stangen auf den Linien aufzustellen: vier Eck- und zwei Mittelfahnen sowie acht Abgrenzungsfahnen für die Strafräume,
    b) die Tore mit Netzen versehen und in einem Umkreis von 5 m abgesperrt sind,
    c) mindestens zwei wettspielfähige Bälle,
    d) Fahnen für die Schiedsrichterassistenten,
    e) Spielberichtsformulare zur Stelle sind,
    f) den Schiedsrichtern ein neutraler Umkleideraum zugewiesen wird. Ist dieses nicht möglich, soll er sich im Raum des Platzvereins umziehen.
2. Der bauende Verein hat ferner dafür zu sorgen, dass während eines Spieles der Ordnungsdienst (durch Armbinden erkennbar gemacht) vorhanden ist, und dass bei Unfällen erste sanitäre und ärztliche Hilfe geleistet werden kann. Jeder Verein hat einen Verbandskasten im ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten.

§ 32a Beschaffenheit von Platzanlagen/Spielfeld

Verbandsspiele werden auf Naturrasen, Hart- oder Kunstrasenplätzen ausgetragen. Die Plätze müssen vom zuständigen Kreisfußballverband zugelassen sein. Für den Spielbetrieb melden die Vereine ihr Hauptspielfeld und vorhandene Ausweichspielplätze. Der Spielbetrieb wird auf dem jeweiligen Hauptspielfeld durchgeführt. Näheres regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

§ 33 Einwendungen gegen Spielfeld

1. Einwendungen gegen den Aufbau des Spielfeldes sind vor Beginn des Spiels beim Schiedsrichter anzubringen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spieles eintreten.
2. Der Schiedsrichter hat die Einwendungen zu prüfen, um dem Platzverein eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu geben. Er kann trotz der Einwendungen spielen lassen und darf bei geringfügigen Abweichungen ein Spiel nicht ausfallen lassen. Seine Entscheidung hat er auf dem Spielbericht zu vermerken.

§ 34 Der bauende Verein kann seinen Platz nicht stellen

1. Kann der bauende Verein seinen Platz aus besonderen Gründen, -witterungsbedingte Spielabsagen- wegen Unbespielbarkeit des Platzes fallen nicht hierunter, nicht stellen, so hat er dieses dem zuständigen Spielausschuss, Schiedsrichterausschuss und dem Gastverein unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Mannschaft muss dann auf dem Platz des Gegners antreten. Sollte dies beim ersten Aufeinandertreffen der beteiligten Mannschaften in der Spielserie einschlägig sein, so ist beim zweiten Aufeinandertreffen ebenfalls das Heimrecht zu tauschen.
   Vereinbaren zwei Vereine die Austragung eines Punktspieles auf einem anderen als dem ursprünglichen Platz, so ist die Genehmigung des zuständigen Spielausschusses einzuholen.
3. Sollte dadurch der Fall eintreten, dass eine Mannschaft zweimal zu einem Gegner reisen musste, werden Kostenentscheidungen durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 35 Absagen wegen Unbespielbarkeit des Platzes

1. Sollte bei Verbandsspielen der Platz wegen höherer Gewalt bis zum Spieltermin voraussichtlich unbespielbar werden, so kann, falls der angesetzte Schiedsrichter nicht rechtzeitig erreichbar ist, der zuständige Spielausschuss oder dessen Beauftragter bzw. die Platzkommission auf Meldung des Platzvereins den Platz für unbespielbar erklären.
2. Durch den zuständigen Spielausschuss sind sofort zu verständigen:
   a) der Gegner,
   b) der Schiedsrichter.
3. Missbrauch der vorstehenden Regelung zieht strenge Bestrafung nach sich.
4. Der jeweilige SHFV-Verbandsspielausschuss und die Kreise können für ihren Zuständigkeitsbereich andere Regelungen beschließen.

§ 36 Spielkleidung

1. Jede Mannschaft muss in der gemeldeten Spielkleidung erscheinen. Spielen ohne Schuhe ist nicht gestattet.
2. Wenn zwei Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Schiedsrichters eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss die Heimmannschaft die Kleidung wechseln. Durchführungsbestimmungen der einzelnen Spielebenen können anders lautende Regelungen festlegen.

3. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt der ansetzende Spielausschuss die Spielkleidung.
4. Der Torwart muss gegenüber den anderen Spielern und dem Schiedsrichter unterschiedlich gekleidet sein.
5. Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauenmannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 cm bis 35 cm haben. Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 cm bis 10 cm betragen.

§ 37 Platzdisziplin

1. Die Vereine sind für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf ihren Plätzen verantwortlich.
   An allgemein sichtbarer Stelle ist auf dem Platz durch ein Schild darauf hinzuweisen, dass Belästigungen des Schiedsrichters und der Spieler verboten sind und dass Zuwiderhandelnde vom Platz gewiesen werden. Die Vereine sind verpflichtet, für ausreichenden Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten und des Gegners vor, während und nach dem Spiel zu sorgen.
2. Für Ausschreitungen, die durch unsportliches Verhalten der Zuschauer infolge ungenügender Aufsicht und Platzordnung eintreten, haftet der Platzverein. Werden die Ausschreitungen ersichtlich von Zuschauern des Gastvereins verursacht, kann dieser zur Mithaftung herangezogen werden. Bei schweren Verstößen gegen die Platzdisziplin kann der für den ansetzenden Ausschuss zuständige Vorstand eine vorläufige Platzsperre verfügen. Diese erlischt durch das rechtskräftige Urteil.
3. Vereine sind verpflichtet, Personen, denen durch Beschluss eines Verbandsorgans der Zutritt zu geschlossenen Plätzen verboten ist, vom Platz zu weisen.
4. Die Vereine sind verpflichtet, die Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren in der jeweils aktuell gültigen Fassung vollumfänglich umzusetzen, soweit diese zur Anwendung kommt.

§ 38 Spielleitung durch den Schiedsrichter

1. Jedes Spiel soll von einem Schiedsrichter, der keinem der beiden beteiligten Vereine angehört, geleitet werden.
   Die Ansetzung des Schiedsrichters erfolgt durch den zuständigen Schiedsrichterobmann oder dessen Beauftragten.
2. Zur Unterstützung des Schiedsrichters sollen zwei Schiedsrichterassistenten zur Verfügung stehen.

§ 39 Nichterscheinen eines Schiedsrichters

1. Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, so hat sich der bauende Verein um einen anerkannten, neutralen Schiedsrichter zu bemühen.
2. Stehen mehrere anerkannte Schiedsrichter zur Wahl, so haben sich die Mannschaftsführer auf einen von ihnen zu einigen. Findet sich kein anerkannter neutraler Schiedsrichter, so müssen sich die Mannschaftsführer auf einen anerkannten Schiedsrichter, der einem der spielenden Vereine angehört, einigen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Los.
3. Steht kein anerkannter Schiedsrichter zur Verfügung, so ist der Platzverein für die Gestellung eines Schiedsrichters verantwortlich.
4. Über die Wertung dieses Spieles entscheidet ggf. der zuständige Spielausschuss.

§ 40 Pflichten des Schiedsrichters

Die Schiedsrichter haben die Spiele unter Beachtung der internationalen Spielregeln und der in dieser Spielordnung vorgesehenen Bestimmungen zu leiten.

Der Schiedsrichter sorgt grundsätzlich in allen Spielklassen für die Durchführung eines Begrüßungs- und Verabschiedungsrituals, verpflichtend jedoch mindestens in allen Verbandsspielklassen. Eine etwaige Meldung bei Nichteinhaltung liegt in der Ermesssensentscheidung des Schiedsrichters.

Weitere Einzelheiten - insbesondere zum Ablauf des Rituals - regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

§ 41 Schiedsrichter und Mannschaftsführer

1. Die Mannschaftsführer haben den Anordnungen des Schiedsrichters während des Spieles Folge zu leisten. Jede Mannschaft muss einen Mannschaftsführer haben. Dieser hat als äußeres Zeichen eine Armbinde zu tragen. Ist er gezwungen, während des Spieles auszuscheiden, ist ein Nachfolger zu bestimmen und diesem die Armbinde zu übergeben.
2. Die Mannschaftsführer haben den Schiedsrichter in jeder Weise zu unterstützen, insbesondere auf einwandfreies Verhalten ihrer Mannschaft zu achten. Sie haben dem Schiedsrichter jederzeit, auch nach Beendigung des Spieles, zu Auskünften zur Verfügung zu stehen.
3. Berechtigte Wünsche und Beschwerden können dem Schiedsrichter in angemessener Form durch den Mannschaftsführer zur Kenntnis gebracht werden.
4. Die Schiedsrichter haben im Sinne vorstehender Bestimmungen die Mannschaftsführer während des Spieles als ihre Gehilfen zur einwandfreien Durchführung des Spieles zu betrachten und sie als solche zu achten.

§ 42 Platzprüfung durch den Schiedsrichter

1. Der Schiedsrichter hat stets vor Beginn eines Spieles auf dem Spielfeld zu erscheinen und Bodenbeschaffenheit, Platzmarkierungen, Tore, Netze usw. zu prüfen.
2. Falls der reguläre Verlauf eines Spieles oder die Gesundheit der Spieler nicht gewährleistet erscheint, hat der Schiedsrichter den Platz als unbespielbar zu erklären.

§ 43 Vorlage des Spielberichts und der Spielerpässe

1. Im Pflichtspielbetrieb des SHFV werden eingesetzt:
    a) der elektronische DFBnet-Spielbericht oder
    b) der Originalspielbericht in Papier- oder digitaler Form in der jeweils zugelassenen aktuellen Fassung.
2. Vor Beginn eines Spieles sind dem Schiedsrichter unaufgefordert vorzulegen:
    a) vom Platzverein ausgedruckter bzw. erstellter Spielbericht (Variante 1.a oder 1.b)
    b) von beiden Vereinen die dazugehörigen Spielerpässe. Als Ersatz des gedruckten Spielerpasses gemäß § 2 Ziffer 3 MuP kommt die in der DFBnet Datenbank hinterlegte und mit einem Lichtbild (Spielerpassfoto) versehene Spielberechtigung („Digitaler Spielerpass“) zum Einsatz.
3. Der Schiedsrichter vervollständigt den elektronischen Spielbericht grundsätzlich bis 60 Minuten nach Spielende mit den von ihm geforderten Daten und gibt diesen frei. Sollte der elektronische Spielbericht vor Ort nicht ausgefüllt werden können, so ist er spätestens an dem, dem Spiel folgenden Werktag, durch den Schiedsrichter unter Angabe einer kurzen Begründung, zu vervollständigen. Sofern ein Papierspielbericht genutzt wird, ist dieser sowie der ggf. erforderliche Sonderbericht spätestens bis zum Ende des zweiten auf das Spiel folgenden Werktages an den zuständigen Staffelleiter zu übersenden.

4. Weitere Einzelheiten – insbesondere im Hinblick auf den elektronischen DFBnet-Spielbericht – regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

§ 44 Prüfung der Spielerpässe

1. Die Schiedsrichter vergleichen die einzelnen Spielerpässe mit den namentlichen Eintragungen der Mannschaften im Spielbericht. Bei Nutzung des digitalen Spielerpasses über den Spielbericht-Online erfolgt die Prüfung durch den Schiedsrichter über den Button „Spielberechtigungsprüfung“. Die Mannschaftsverantwortlichen können beim Schiedsrichter eine Einsicht in die Spielberechtigungsprüfung verlangen und ggf. auch eine Personenüberprüfung durch den Schiedsrichter fordern. Werden Beanstandungen festgestellt, so sind diese durch den Schiedsrichter der Spielbehörde zu melden.
2. Spieler, bei denen ein Foto im DFBnet fehlt, können vom Schiedsrichter nicht vom Spiel ausgeschlossen werden, doch hat der Spieler, der einer gesetzlichen Ausweispflicht unterliegt (mit Vollendung des 16. Lebensjahres), sich zwingend persönlich beim Schiedsrichter mit einem amtlichen Lichtbilddokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) auszuweisen. Erfolgt dieses nicht, ist vom Schiedsrichter ein entsprechender Hinweis auf dem Spielbericht zu vermerken. Der Spieler ist nicht spielberechtigt. § 29 Ziffer 1 ist grundsätzlich anzuwenden (Spielwertung). Eine Spielwertung erfolgt erst ab dem Bereich der A-Junioren und älter.
3. Der zuständige Spielausschuss kann die Spielerpässe im durch den Schiedsrichter freigegebenen Spielbericht auf Richtigkeit überprüfen. Bei Passmängeln (insbesondere eindeutiger Nachweis der Identität des Spielers nicht möglich) wird ein Ordnungsgeld erhoben.

§ 45 Feldverweis

Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller durch Zeigen der Roten Karte auf Dauer des Feldes verwiesen, so hat der Schiedsrichter den Spielbericht zusammen mit einer ausführlichen Stellungnahme (Sonderbericht) innerhalb von zwei Kalendertage im DFBnet zu hinterlegen bzw. hochzuladen.

Weitere Einzelheiten - insbesondere bei Nutzung des elektronischen DFBnet-Spielberichtes - regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

§ 45a Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot)

1. Wenn ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes/des Innenraumes zu verweisen.
2. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel auf Landes- oder Kreisebene des SHFV in Folge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf des nächsten Meisterschaftsspiels dieser Mannschaft gesperrt. Während dieses Zeitraums ist er auch für alle Meisterschaftsspiele anderer Mannschaften seines Vereins, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen, gesperrt. Eine Übertragung der Sperre auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.
3. Wird ein Spieler einer Mannschaft in einem Pokalspiel auf Landes- oder Kreisebene des SHFV in Folge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächstfolgende Pokalspiel seiner Mannschaft in diesem Wettbewerb gesperrt. Während dieses Zeitraums ist er auch für alle Pokalspiele anderer Mannschaften seines Vereins, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen, gesperrt. Sollte ein Spieler bei einem Vereinswechsel mit einer gelb/roten Karte im Pokalspielbetrieb belastet sein, so ist er für den neuen Verein für weitere Pokalspiele in der laufenden Spielserie gesperrt.
4. Vergleiche insofern § 15 der Rechts- und Verfahrensordnung.
5. Die Sperre nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) ist eine wettbewerbsabhängige Sperre und gilt nur für den Wettbewerb in der sie ausgesprochen wurde.

6. Die vorgenannten Regelungen (Ziff. 2 und 3) finden bei Mannschaftsoffiziellen keine Anwendung. D.h., dass hier keine automatische Sperre folgt.

§ 45b Sperre nach fünf gelben Karten (neu eingefügt ab 01.07.2019)

1. Die Regelung der Sperre nach fünf gelben Karten gilt für alle Spielklassenebenen der Frauen und Herren.
2. Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste Meisterschaftsspiel der jeweiligen Mannschaft gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Meisterschaftsspiel der jeweiligen Mannschaft gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Die vorgenannte Regelung bzgl. der automatischen Sperre nach fünf gelben Karten findet bei Mannschaftsoffiziellen keine Anwendung.
3. Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung (Gelbe Karte) nicht registriert.

§ 46 Vorläufige Sperre bei Feldverweis

1. Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Bei Mannschaftsverantwortlichen werden Sanktionen erst nach Beschluss oder Urteil der verantwortlichen Rechtsinstanzen wirksam.
2. Für Spieler der Lizenzligen, Regionalliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder der DFB-Nachwuchsligen ist § 1 der DFB-Spielordnung zu beachten.
3. Die Sperre ist an den Täter gebunden, nicht an den Namen. Falls dem Schiedsrichter aus irgendeinem Grunde eine Verwechselung unterläuft, ist der Verein des Spielers verpflichtet, die sofortige Richtigstellung beim zuständigen Gericht zu veranlassen.
4. Unterlässt der Verein diese Richtigstellung, so haftet er für die daraus entstehenden Folgen.

§ 47 Auswechseln von Spielern

1. In Verbandsspielen dürfen während des ganzen Spieles fünf Spieler ausgetauscht werden. Ausgetauschte Spieler können nicht wieder eingesetzt werden.
2. Für Spieler von der untersten Spielklasse bis einschließlich der Spielklassen:
   a) der Oberliga Schleswig-Holstein Frauen und
   b) der Kreisklasse A der Herren sowie für die Gruppe "Alte Herren"

   können bis zu fünf Spielerinnen bzw. Spieler unter Beachtung der hierfür maßgebenden Bestimmungen ausgetauscht werden.

   Ein Wiedereinwechseln ist hier möglich wobei das Wiedereinwechseln nicht an die bereits eingewechselten Spieler gebunden ist.
3. Der Austausch kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen. Der neu eintretende Spieler hat sich beim Schiedsrichter zu melden.
4. Bei Pflichtspielen müssen alle für den Austausch vorgesehenen Spieler vor Spielbeginn im elektronischen Spielbericht aufgeführt sein (fortlaufend ab Nr. 12, im Höchstfall acht Namen). Sie unterliegen der Kontrolle über die Spielberechtigungsliste.
5. Für Freundschaftsspiele gilt die gleiche Regelung, wenn nicht die beteiligten Vereine in Bezug auf die Anzahl der Auswechselungen unter Beachtung der Fußballregeln vor Beginn des Spieles eine andere Vereinbarung getroffen haben. Ein Wiedereinwechseln ist nur möglich, wenn beide an dem Spiel beteiligten Mannschaften den Spielklasseebenen angehören, in denen dies möglich ist.
6. Für einen Spieler, der des Feldes verwiesen wurde, kann kein anderer Spieler in die Mannschaft eintreten.
7. Bei Hallenspielen gelten die Richtlinien für Fußballspiele in der Halle.

8. Alle eingesetzten Spieler gehören zum Spiel.
9. Sollte ein Verstoß gegen die maximal zulässigen Auswechslungen vorliegen, so ist hier gemäß § 29 Spielordnung zu verfahren.

§ 48 Abstellung von Auswahlspielern

1. Jeder Verein ist verpflichtet, seine Spieler zu sechs Auswahlspielen im Jahr abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten. Angeforderte Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, der Anfordernde erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Eine solche Sperre gilt auch für die Dauer eines Vorbereitungslehrganges des Verbandes.

   Bei Nichterscheinen des angeforderten Spielers können Entschuldigungsgründe nur anerkannt werden, wenn entsprechende Beweise vorgelegt werden.
   Die Überprüfung erfolgt durch den zuständigen Spielausschuss.
2. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spieles zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Aufforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung.

   Die Durchführung eines Spieles "unter Vorbehalt" ist nicht gestattet.
3. Bei konkurrierenden Anforderungen hat die Anforderung der höheren Instanz Vorrang.
4. Das geschäftsführende Präsidium bzw. der jeweils zuständige Kreisvorstand ist berechtigt, Spieler, die ihren Verein gewechselt haben und noch nicht spielberechtigt sind, zu Auswahlspielen aufzustellen. Dieses gilt nur für Vereinswechsel innerhalb des SHFV.

§ 49 (aufgehoben)

§ 50 Eintrittsgelder – freier Eintritt

1. Für die Erhebung von Eintrittsgeldern gilt § 4 der Finanzordnung. Die Höhe des Eintrittsgeldes legt der Heimverein fest.
2. Schiedsrichter und Träger der Silbernen und Goldenen Verbands-Ehrennadel, jeweils mit gültigem Ausweis, sind zum freien Eintritt bei Spielen auf allen Verbandsebenen berechtigt. Entsprechendes gilt für Verbandsmitarbeiter mit gültigem Ausweis für Verbandsspiele in dem Bereich, in dem der Mitarbeiter tätig ist. Für Hallenspiele gilt Ziffer 3.

   Sofern behördliche Vorgaben die Zuschauerzahlen reglementieren, gilt Folgendes:

   a) Der Verein muss maximal 5 % der gesamten Kapazität an Freikarten zur Verfügung stellen. Die Anzahl der Karten ist auf volle Personenzahlen aufzurunden.

   b) Sollte die Maximal-Zuschauerzahl bis zum Anpfiff des Spiels nicht erreicht sein, muss der Verein weiteren Ausweis-Inhabern freien Zutritt gewähren.

   c) Verbandsfunktionären mit offizieller Aufgabe für das jeweilige Spiel (z.B. SR-Beobachter, SR-Paten) ist unabhängig von lit. a) und b) freier Eintritt zu gewähren.
3. Bei Hallenspielen haben die veranstaltenden Vereine bzw. der Verband oder die Kreise ein Kontingent von Freikarten für den unter Ziffer 2 genannten Personenkreis vorzuhalten. Dieses beträgt:

   a) für Schiedsrichter 5 % der vorhandenen Sitzplätze, maximal 100 Karten und

   b) für Träger der Silbernen und Goldenen Ehrennadel und für Mitarbeiter 5 % der vorhandenen Sitzplätze, maximal 50 Karten.

   Die Ausgabe der Karten kann der Kreis übernehmen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Veranstaltung fällt. Nicht ausgegebene Karten sind dem Veranstalter möglichst kurz vor Beginn der Veranstaltung zurückzugeben.

   Sofern behördliche Vorgaben die Zuschauerzahlen reglementieren, gilt Ziffer 2a) - c).

4. Wurde für Hallenveranstaltungen ein Kartenkontingent an den Kreis übergeben, besteht nach Beginn der Veranstaltung kein Anspruch mehr auf eine Freikarte.

§ 51 Kontrollrecht des Gastvereins

1. Bei Spielen gegen Eintrittsgeld steht dem besuchenden Verein das Recht der Kontrolle zu, soweit eine Einnahmeteilung vorgesehen ist.
2. Die Eintrittskarten sind fortlaufend zu nummerieren.

§ 52 Spielabrechnung bei Punktspielen

Bei allen Punktspielen verbleiben die Einnahmen dem Platzverein. Neben den Spielabgaben nach § 4 der Finanzordnung hat er die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten zu tragen.

§ 53 Spielabrechnung bei Entscheidungsspielen:

Bei Ausscheidungs-, Entscheidungs- und Wiederholungsspielen erhält der platzgebende Verein für die Platzgestellung 20 % (einschließlich Reklamekosten). Die reisende Mannschaft erhält Fahrtkosten in Höhe von 0,75 Euro pro km (für Hin- und Rückfahrt) unter Berücksichtigung des kürzesten Fahrweges. Von der Restsumme steht beiden Vereinen die Hälfte zu. Fehlbeträge sind im gleichen Verhältnis zu tragen wie Überschüsse.

Im Übrigen gilt § 52 der Spielordnung.

§ 54 Auslagen, die beide Vereine je zur Hälfte tragen

1. Falls ein Punktspiel infolge höherer Gewalt nicht stattfindet und die Gastmannschaft anreist, tragen beide Vereine je zur Hälfte die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sowie die Fahrtkosten des Gastvereins in Höhe von 0,75 Euro pro km (für Hin- und Rückfahrt) unter Berücksichtigung des kürzesten Fahrweges ab Heimatort.
   Sollte es zu einem Spielausfall ohne die Einwirkung höherer Gewalt oder das Verschulden der Vereine kommen, werden die hierdurch entstandenen Kosten durch den entsprechend zuständigen Verband getragen.

   Die spielleitende Instanz entscheidet auf Basis des Sonderberichtes des Schiedsrichters über die Kostenverteilung.

§ 55 Stammspieler

1. Grundsätzlich darf jeder Spieler eines Vereins an einem Spieltag (§ 2 Ziffer 8) nur bei einem ordentlichen Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) eingesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind Spieler einer unteren Mannschaft, die am selben Spieltag bei ihrem zweiten Spiel in einer höheren Mannschaft zum Einsatz kommen.

2. Nach einem Einsatz in einem ordentlichen Pflichtspiel sind Amateur- oder Vertragsspieler nach einer Schutzfrist von zwei darauffolgenden Kalendertagen für ordentliche Pflichtspiele der nächst niederen Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt. Bei ausgesprochener Spielsperre aufgrund eines Feldverweises (gem. §§ 45 u. 45a) wird diese Regelung erst nach Ablauf der Sperrzeit wirksam. Kommt es an einem Spieltag zu einem Spielausfall wegen Spielverlegung, Spielabsetzung oder Spielabsage der höheren Mannschaft bzw. ist kein ordentliches Pflichtspiel für die höhere Mannschaft angesetzt, so darf von den eingesetzten Spielern des letzten durchgeführten ordentlichen Pflichtspiels der höheren Mannschaft kein Spieler in einer niederen Mannschaft des Vereins zum Einsatz kommen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn erst nach Anpfiff des Spieles der niederen Mannschaft am Spieltag das Spiel der höheren Mannschaft verlegt, abgesetzt oder abgesagt wird.

3. Die Einschränkung gemäß Ziffer 1 und 2 gilt nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U23) und ebenfalls nicht für Spieler,

die vor dem nachfolgenden 01. Januar (bezogen auf den Beginn des Spieljahres) das 40. Lebensjahr vollendet haben (Ü40). Bei freigeholten A-Junioren bzw. freigeholten B-Juniorinnen ist weiterhin die Jugendordnung zu beachten.

4. Aus dem letzten ausgetragenen ordentlichen Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) einer höheren Mannschaft dürfen maximal drei Spieler in der niederen Mannschaft eingesetzt werden. Sofern ein Verein mehrere höhere Mannschaften (beispielsweise 1. und 2. Herren) besitzt, gilt die Begrenzung für Spieler aus allen höheren Mannschaften zusammen.

5. Ein Einsatz von Spielern der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene wird unter Berücksichtigung des § 11a Nr. 3 der DFB-Spielordnung auf maximal drei begrenzt.

6. Der Einsatz eines Spielers ist in den letzten vier Meisterschaftsspielen der niederen Mannschaft nicht mehr möglich, wenn der Spieler in mehr als fünf Meisterschaftsspielen ab 01. Januar des Spieljahres in höheren Mannschaften eingesetzt wurde. Dieses gilt auch für folgende Entscheidungsspiele und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Ein Spieler, der während der letzten vier Meisterschaftsspiele der niederen Mannschaft das sechste Mal in höheren Mannschaften zum Einsatz kommt, darf ab diesem Tag auch nicht mehr in der niederen Mannschaft seines Vereins zum Einsatz gelangen.

   Nach dem Einsatz in mindestens einem der letzten beiden zur Austragung gekommenen Meisterschaftsspiele des Spieljahres einer höheren Mannschaft kann ein Spieler an Meisterschaftsspielen niederer Mannschaften des Vereins nicht mehr eingesetzt werden.

7. Die Frage der Zulässigkeit des Einsatzes von Amateur- und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach einem möglichen Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft bzw. der Einsatz von Lizenzspielern in Amateurmannschaften ist in § 1a des Melde- und Passwesens des SHFV geregelt.

8. Die vorgenannten Regelungen gelten für die Bereiche Frauen, Herren und Ü-Fußball jeweils separat. Regelungen für den Jugendfussball sind in § 11 Jugendordnung geregelt.

   Ein Verstoß gegen diesen Paragraphen zieht eine Spielwertung gem. § 29 Spielordnung nach sich.

§ 56 Projekt „Einwurf-Abstoß/Eckstoß?“

Sofern nach den Vorgaben des Projektes „Einwurf-Abstoß/Eckstoß?“ gespielt wird, können einzelne Vorgaben der Spielordnung bzw. des Fußballregelwerkes ersetzt werden; Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen der einzelnen Spielklassen.

Anhang zur Spielordnung

a) Pokalbestimmungen

b) Richtlinien für Fußballspiele in der Halle

c) Sonderbestimmungen für Hallenfußballspiele nach FIFA-Regeln (Futsal) im gesamten SHFV

d) Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften

e) Vorschriften für die Werbung auf der Spielkleidung

f) Zulassungsrichtlinie zum Spielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein

g) Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren

h) Richtlinie Freizeitfußball

i) Richtlinie zur Spielklasseneinteilung

j) Motive zur differenzierten Behandlung von Mannschaften im Sinne des § 9 Ziffer 2d Spielordnung:

1. Vereine, die in einer Staffel mit einer größeren Anzahl von Mannschaften spielen als in einer anderen Staffel, benötigen über die Spielserie in der größeren Staffel mehr angesetzte Schiedsrichter als in der kleineren Staffel.
2. Herrenmannschaften auf einer bestimmten Leistungsebene binden in der Regel mehr Schiedsrichter als Frauenmannschaften auf der gleichen Leistungsebene, weil die Herrenspiele mit Schiedsrichterteams besetzt werden, Frauenspiele dagegen nicht.
3. In den Herrenstaffeln, die mit Schiedsrichterteams besetzt werden, ist der Administrationsaufwand im Schiedsrichterbereich (Ansetzung bei Umbesetzung etc.) höher als in Frauenstaffeln mit nur einem angesetzten Schiedsrichter.

k) Richtlinien zum Wettbewerb Meister der Meister (Stand: 04.06.2020)

Für die konkrete Ausgestaltung der Regularien erhalten die zuständigen Ausschüsse die Erlaubnis, diese im Zusammenspiel mit den Vorsitzenden der Kreisspielausschüsse abzustimmen und nachgelagert spätestens bis Ende Mai 2014 den Beiratsmitgliedern im schriftlichen Umlaufverfahren zur Abstimmung zuzuleiten. Dabei gelten folgende Grundvoraussetzungen:

1. Teilnehmer am Wettbewerb „Meister der Meister“ sind die Meister/Staffelsieger aller Frauen- und Herrenstaffeln der vorangegangenen Spielzeit im SHFV. Das Erringen der Meisterschaft einer Spielklasse verpflichtet grundsätzlich zur Teilnahme am Wettbewerb „Meister der Meister“ im darauf folgenden Spieljahr. Sollte ein Meister einer Spielklasse zur kommenden Spielserie nicht wiedergemeldet werden, so verfällt auch das Startrecht und geht nicht an einen anderen Verein über.
2. Die Spiele werden als Pokalrunde ausgetragen, wobei die Endrunde der letzten 4 Frauen- und 4 Herrenmannschaften als Final Four an einem Ort ausgetragen wird.
3. Der Sieger des Wettbewerbs „Meister der Meister“ erhält zusätzlich ein Startrecht für den SHFV Lotto-Pokal der kommenden Spielserie. Sollte diese Mannschaft bereits für den Pokal qualifiziert sein, so geht das Startrecht an die nächstfolgende Mannschaft über. Maximal können sich nur die Teilnehmer des Final Four für den SHFV Lotto-Pokal qualifizieren.

   Bei den Spielpaarungen, ausgenommen dem Final Four, hat die jeweils klassentiefere Mannschaft Heimrecht.

Aufgrund des Auslaufens der Spielserie 2019/2020 zum 30.06.2020 und der damit Nichtfortsetzung des Wettbewerbs werden die Richtlinien für den Wettbewerb Meister der Meister für die Spielserie 2019/2020 ausgesetzt.

a) Pokalbestimmungen (Stand: 28.06.2023)

(§§ 1 - 11)

§ 1 Verbandspokal (SHFV-LOTTO-Pokal)

Neben den Meisterschaftsspielen finden die Spiele um den Verbandspokal statt. Bei allen Spielen oberhalb der Kreisebene wird der Pokal unter der Bezeichnung LOTTO-Pokal ausgespielt.

Teilnehmende Vereine sind verpflichtet, die werblichen Vorgaben der Wettbewerbspartner und des SHFV kostenfrei zu erfüllen.

Ferner verpflichten sich die teilnehmenden Vereine bei Erreichen der 1. Runde im DFB-Pokal einen Solidarbeitrag (25 %) aus den Erträgen für die Teilnahme an der 1. Runde im DFB-Pokal durch den DFB abzuführen. Dazu ist vor der 1. Runde im SHFV-LOTTO-Pokal von jedem Teilnehmer eine verbindliche Abtretungserklärung rechtsverbindlich zu unterschreiben und dem Verband fristgerecht vorzulegen. Ohne diese Erklärung ist eine weitere Teilnahme am LOTTO-Pokal ausgeschlossen. Im Verzugsfall ist der diesem Verein zugeloste Verein automatisch eine Runde weiter.

Der Wettbewerbsmodus wird unter Berücksichtigung der folgenden Paragraphen in den durch die spielleitenden Ausschüsse (SHFV-Herrenspielausschuss und SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss) vor Wettbewerbsbeginn zu verfassenden bzw. zu veröffentlichenden Durchführungsbestimmungen festgelegt. Kann dieser beispielsweise auf Grund höherer Gewalt, wie behördliche Verfügungslagen, nicht wie geplant umgesetzt werden, kann das geschäftsführende Präsidium auf Vorschlag der spielleitenden Ausschüsse den Spielmodus (u. a. die folgenden §§ 5 und 6) sowie die Spielorte bedarfsgerecht anpassen. Können Vereine für die Teilnahme am DFB-Vereinspokal nicht termingerecht ermittelt werden, meldet das geschäftsführende Präsidium auf Vorschlag der spielleitenden Ausschüsse einen der Vereine, die zum Meldetermin noch im Pokalwettbewerb vertreten sind.

Der vom SHFV zur Teilnahme an der ersten Hauptrunde des DFB-Pokals ermittelte Teilnehmer verpflichtet sich, die allgemeinverbindlichen Vorgaben der DFB-Spielordnung im Zusammenhang mit dem DFB-Pokalwettbewerb zu erfüllen. Nach der Teilnahme an der 1. Runde im DFB-Pokal erhält dieser Verein vom DFB einen Betrag für die Teilnahme an der 1. Runde im DFB-Pokal. Dieser wird durch das DFB-Präsidium jährlich festgelegt. Aus dem Solidarbeitrag des DFB-Pokalteilnehmers sowie weiteren Mitteln, die der SHFV zur Verfügung stellt (die Höhe wird jährlich durch das geschäftsführende Präsidium festgelegt) ergibt sich ein Solidartopf, der an weitere Teilnehmer des SHFV-LOTTO-Pokal ausgeschüttet wird. Dieser wird wie folgt aufgeteilt:

Verlierer LOTTO-Pokalfinale		40 %
2 x Verlierer LOTTO-Pokal-Halbfinale	jeweils	20 %
4 x Verlierer LOTTO-Pokal-Viertelfinale	jeweils	5 %

Bei den SHFV-Beträgen handelt es sich jeweils um Nettobeträge. Die Auszahlung erfolgt im Gutschrift-Verfahren durch den SHFV. Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Austragung der ersten DFB-Pokal-Hauptrunde.

Die teilnehmenden Vereine am SHFV-LOTTO-Pokal der Frauen erhalten aus einem separaten Topf des SHFV folgende Vermarktungsanteile:

1 x Sieger Finale	4.000,00 €
1 x Verlierer Finale	2.000,00 €

2 x Verlierer Halbfinale jeweils	750,00 €

Auch bei diesen Beträgen handelt es sich um Nettobeträge die frühestens nach Austragung der ersten DFB-Pokal-Hauptrunde ausgezahlt werden.

Sollte der Wettbewerbsmodus gemäß Absatz 4 angepasst werden müssen oder sollten einzelne Mannschaften aufgrund von höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, den Wettbewerb nicht beenden können bzw. im Zuge dessen freiwillig auf eine weitere Teilnahme verzichten, kann das geschäftsführende Präsidium abweichende Prämienregelungen beschließen.

§ 2 Beteiligung an den Pokalspielen

An den Spielen um den Verbandspokal (Landes- und Kreispokal) können sich nach Ausschreibung alle Vereine des SHFV mit ihrer ersten Mannschaft beteiligen. Spielgemeinschaften können an dem Wettbewerb teilnehmen, sofern es für einen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine die I. Mannschaft ist.

Eine Teilnahmeverpflichtung besteht für die Vereine der 3. Liga, der Regionalliga Nord, der Regionalliga Nord Frauen, der Oberliga Schleswig-Holstein, der Landesligen und der Verbandsligen mit ihren ersten Mannschaften.

Vereine, die im Herrenbereich oberhalb der Oberliga Schleswig-Holstein am Spielbetrieb teilnehmen, sind in der darauf folgenden Spielserie für den SHFV-Lotto-Pokal qualifiziert und müssen sich während der Zugehörigkeit zu dieser Spielklasse nicht über den Kreispokal für den SHFV-Lotto-Pokal qualifizieren.

§ 3 Entsprechende Anwendung der Spielordnung

Für die Durchführung der Pokalspiele gilt die Spielordnung des Verbandes. Sie gelten als Verbandsspiele im Sinne der Spielordnung auch hinsichtlich der Spielberechtigung.

§ 4 Leitung der SHFV-LOTTO-Pokalspiele

1. Die Durchführung der Spiele untersteht dem zuständigen Ausschuss, nach dessen Anweisung die Kreise die Termine einzuhalten haben. Der Meldeschluss wird jeweils bekannt gegeben. Nachmeldungen sind ausgeschlossen.
2. Der Beginn der Spiele wird alljährlich vom zuständigen Ausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5 Zusammenstellung der Gegner

Die Spielzusammenstellung der Pokalrunden wird ausgelost. Hierbei können vom zuständigen Spielausschuss in der 1. Runde verkehrsnahe Paarungen ausgelost werden und im weiteren Verlauf sind regionale Unterteilungen bei der Auslosung gestattet.

Die Spiele finden auf den Plätzen der im Spielplan jeweils zuerst genannten Vereine statt.

Die klassenniedere Mannschaft hat Platzvorteil. Ein Verzicht ist möglich.

§ 6 K.o.-System

Ist das Ergebnis eines Pokalspiels bei Ablauf der Spielzeit unentschieden, so wird das Spiel entsprechend § 14 Ziffer 3 der Spielordnung entschieden.

Der verlierende Verein scheidet aus. Jede siegende Mannschaft ist verpflichtet, zur nächsten Runde anzutreten.

§ 7 Ausfallen der Pokalspiele

Fallen Pokalspiele aus oder werden sie abgebrochen, so entscheidet der zuständige Spielausschuss über die Wertung.

§ 8 Proteste

Das zuständige Gericht hat Proteste sofort, und zwar vor der nächsten Runde, zu prüfen und über die Wertung des fraglichen Spieles zu entscheiden.

Auch über Rechtsstreitigkeiten aus den Pokalspielen entscheidet das zuständige Gericht.

Gegen die Entscheidung gibt es keine Berufung.

§ 9 Verjährung des Protestes

Die Gültigkeit eines Spieles kann nicht mehr angefochten werden, wenn der betroffene Verein inzwischen ein weiteres Pokalspiel in der nächsten Runde ausgetragen hat.

§ 10 Strafverfahren

Geben ein Spieler oder eine Mannschaft Anlass zur Einleitung eines Strafverfahrens irgendwelcher Art, so ist für dieses Verfahren das jeweils zuständige Gericht erster Instanz anzurufen. (Vgl. § 9 der Satzung, § 10 der Rechts- und Verfahrensordnung).

§ 11 Spielabrechnung bei Pokalspielen

1. Bei Pokalspielen werden vor der Teilung der Reineinnahmen folgende Posten abgesetzt:
    a) 5 % Verbandsabgabe,
    b) 20 % Platzkosten einschließlich der Reklamekosten und der Kosten für die zu stellenden Kassierer und Ordner,
    c) Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten,
    d) Fahrtkosten für die reisende Mannschaft (0,75 Euro pro km und Mannschaft [für Hin- und Rückfahrt] unter Berücksichtigung des kürzesten Fahrweges).
2. Von der Restsumme steht beiden Vereinen die Hälfte zu. Fehlbeträge sind im gleichen Verhältnis zu tragen wie Überschüsse.
3. Der SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss, der SHFV-Jugendausschuss und die Spielausschüsse der Kreise können in den Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der Pokalrunde abweichende Regelungen treffen.
4. Für das Landesfinale gelten die Ziffern 1 und 2 nur eingeschränkt. Stattdessen werden individuelle Vereinbarungen zur Spielabrechnung getroffen.

§ 12 Finalspiele Herren und Frauen

Die Finalspiele der Herren und Frauen werden in Abkehr der §§ 5 und 11 der Pokalbestimmungen wie folgt ausgetragen:

a) An einem durch das geschäftsführende Präsidium, auf Vorschlag des Spielbetriebes (SHFV-Herrenspielausschuss und SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss), festgelegten Ort. Die Auswahl des Ortes erfolgt unter Berücksichtigung der Endspielteilnehmer aus einer Liste von geprüften Spielstätten, die für die Durchführung eines Pokalendspiels infrage kommen. Die Liste der geprüften Spielstätten wird anhand eines durch die Vereine beantworteten Anforderungskataloges, welcher auch Fragen zur Sicherheit beinhaltet, mit anschließender örtlicher Begehung zusammengestellt. Die Liste unterliegt einer ständigen Prüfung und kann bei weiteren Bewerbungen durch Vereine ergänzt oder aber auch gekürzt werden. Kürzungen bzw. Streichungen können auf Antrag des betroffenen Vereins oder der Feststellung, dass

erforderliche Gegebenheiten nicht mehr vorhanden sind, erfolgen.

b) Für die reisende Mannschaft verbleibt es bei den Regelungen von § 11 Ziffer 1d der Pokalbestimmungen.

c) Die Abrechnung des Verbandes mit dem stadionstellenden Verein erfolgt auf Grundlage einer Individualvereinbarung.

b) Richtlinien für Fußballspiele in der Halle (Stand: 28.04.2025)

Allgemeiner Teil

A Abweichende / ergänzende Bestimmungen für offizielle Hallenmeisterschaften auf Verbandsebene (Futsal)

B Abweichende / ergänzende Bestimmungen für sonstige Turniere auf Verbands-/ Vereinsebene

Allgemeiner Teil

1. Präambel

In der Halle können Fußballspiele unter Einhaltung nachfolgender Richtlinien durchgeführt werden, hierbei wird zwischen offiziellen Hallenmeisterschaften auf Verbandsebene (Futsal) und sonstigen Turnieren auf Verbands-/Vereinsebene unterschieden. Als Hallen-Fußball-Turnier wird die Veranstaltung anerkannt, an der mindestens vier Mannschaften beteiligt sind. Die Austragung von Meisterschaften ist zulässig. Wegen einer Hallenveranstaltung dürfen keine Verbandsspiele abgesetzt werden. Verbandsseitig angesetzte Spiele zählen gemäß § 2 Ziffer 4 der Spielordnung zum außerordentlichen Pflichtspielbetrieb, wobei allerdings erst die Meldung die Teilnahme zur Pflicht macht. Die Turniere der Vereine werden dem freien Spielbetrieb gem. § 2 Ziffer 5 der Spielordnung zugerechnet.

Alle offiziellen Hallenmeisterschaften auf Verbandsebene von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA gespielt. Abweichende Bestimmungen können für den Spielbetrieb in Turnierform und unterhalb der Landesverbandsebene für die Anzahl der Schiedsrichter, die Spielzeit und die Anzahl der kumulierten Fouls erlassen werden, wenn dies sachlich geboten ist. Für den Jugendspielbetrieb gelten zusätzlich die Richtlinien für Fußballspiele in der Halle für Juniorinnen und Junioren (Futsal-Richtlinien Jugend).

Für sonstige Turniere auf Vereinsebene gelten neben den allgemeinen Bestimmungen zusätzlich die Bestimmungen des Abschnittes B, wobei auch dort Turniere nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA zugelassen sind bzw. in gesondert festgelegten Durchführungsbestimmungen einzelne Bestandteile der Futsal-Regeln übernommen werden können, sofern die zuständigen Kreisspiel- und –schiedsrichterausschüsse den insoweit modifizierten Durchführungsbestimmungen im Vorwege zugestimmt haben.

Das Spieljahr für den Hallenfußball richtet sich nach der Verbandsspielzeit gem. § 11 Spielordnung.

2. Veranstalter

Fußballspiele und Turniere in der Halle werden vom DFB, seinen Mitgliedsverbänden oder von Vereinen bzw. Tochtergesellschaften veranstaltet, die dem DFB bzw. seinen Mitgliedsverbänden angehören. Ist ein Verein Veranstalter, muss er mit einer Mannschaft beteiligt sein.

3. Genehmigungsverfahren

a) Fußballspiele in der Halle sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin unter Vorlage der Turnierbestimmungen, einer Liste der teilnehmenden Mannschaften und eines Zeitplanes zu beantragen.

Für die Erteilung einer Genehmigung sind zuständig:

- der SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss bzw. SHFV-Herrenspielausschuss für Veranstaltungen unter Beteiligung von Mannschaften mit Lizenzspielern, Mannschaften der Frauen-Bundesligen,der 3. Liga, Mannschaften der Regionalliga der Frauen bzw. Herren, oder von ausländischen Mannschaften (ausgenommen der sogenannte „kleine Grenzverkehr“ mit dänischen Mannschaften);
- die Spielausschüsse der Kreise für alle sonstigen Veranstaltungen mit Frauen- und Herrenmannschaften sowie von Alte-Herren-Mannschaften und Mannschaften der Schiedsrichtergemeinschaften der Kreise;
- der SHFV-Jugendausschuss für Veranstaltungen unter Beteiligung ausländischer Juniorenmannschaften (ausgenommen der sogenannte „kleine Grenzverkehr“ mit dänischen Mannschaften) sowie unter Beteiligung von DFB-Nachwuchsligen und der A-, B- und C-Junioren Regionalliga und der A-, B- und C-Junioren Oberliga Schleswig-Holstein;
- die Kreisjugendausschüsse für alle sonstigen Veranstaltungen mit Jugendmannschaften;
- der DFB für Veranstaltungen eines Vereins mit seiner Mannschaft mit Lizenzspielern.

b) Bei Beteiligung ausländischer Mannschaften ist die erforderliche Spielgenehmigung beim DFB zusätzlich über den Landesverband einzuholen (ausgenommen der sogenannte „kleine Grenzverkehr“ mit dänischen Mannschaften).

Turniere von Vereinen und Tochtergesellschaften an denen Mannschaften aus mehr als drei verschiedenen Nationalverbänden teilnehmen, müssen der FIFA gemeldet werden. Die Turnierbestimmungen sind zur Genehmigung vorzulegen. Anträge sind unter Beifügung der Turnierbestimmungen über den DFB 21 Tage vor Turnierbeginn vorzulegen.

4. Durchführung des Turniers

a) Die Leitung und Durchführung eines Turniers obliegt dem Veranstalter. Eine Turnierleitung ist zu bilden, der mindestens drei Personen angehören müssen.

b) Jedes Turnier sollte von einem Beauftragten des genehmigenden Verbandes überwacht werden, welcher der Turnierleitung angehören kann.

c) Bei jedem Turnier sollte ein Sportarzt, mindestens aber ein Sanitätsdienst, zugegen sein. Für einen ausreichenden Ordnungsdienst ist Sorge zu tragen. Auf § 32 Ziffer 2 der Spielordnung wird im Übrigen verwiesen.

d) Die beteiligten Mannschaften müssen vor Beginn eines Turniers auf die Hallenrichtlinien und die Turnierbestimmungen schriftlich hingewiesen werden.

e) Für die Mannschaften dürfen Preise ausgesetzt werden.

5. Turniermodus

a) Den Spielplan eines Turniers legt der Veranstalter unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen fest.

b) Turniere müssen nach einem Zeitplan ablaufen. Die Reihenfolge der Spiele und die evtl. auszutragenden Entscheidungsspiele, Verlängerungen und Strafstoßschießen müssen vor Beginn des Turniers festliegen.

6. Sporthalle und Spielfeld

Die Sporthalle sollte so beschaffen sein, dass das Spielfeld vom Zuschauerraum abgegrenzt werden kann.

7. Anzahl der Spieler

Das Auswechseln von Spielern ist gestattet und hat von den Auswechselbänken zu erfolgen. „Fliegender Wechsel“ und „Wiedereinwechseln“ ist gestattet. Der auszuwechselnde Spieler hat das Spielfeld innerhalb der Wechselzone zu verlassen, an der der einzuwechselnde Spieler das Spielfeld betritt, es sei denn, dass der auszuwechselnde Spieler verletzt das Spielfeld verlassen muss; in diesem Fall darf der einzuwechselnde Spieler das Spielfeld erst nach Zustimmung durch den Schiedsrichter betreten.

Hat eine Mannschaft mehr als die zulässige Anzahl Spieler auf dem Spielfeld, so ist das Spiel zu unterbrechen und der Spieler, der zu früh das Spielfeld betreten hat, mit der gelben Karte zu verwarnen. Spielfortsetzung mit indirektem Freistoß für die gegnerische Mannschaft erfolgt dort, wo der Ball bei der Spielunterbrechung war. Die betroffene Mannschaft kann bestimmen, welcher Spieler das Spielfeld verlassen muss.

Wird durch Feldverweis auf Dauer die Zahl der Spieler einer Mannschaft auf weniger als 2 Feldspieler verringert, so muss das Spiel abgebrochen werden. Es gelten die Bestimmungen für Spielwertung bei verschuldetem Spielabbruch.

8. Spielberechtigung

Vereine, Tochtergesellschaften und Mitgliedsverbände dürfen nur Spieler einsetzen, die eine ordnungsgemäße Spielberechtigung für die teilnehmende Mannschaft besitzen und nicht gesperrt sind.

Auf § 28 der Spielordnung des SHFV wird im Übrigen verwiesen.

9. Ausrüstung der Spieler

Für die Ausrüstung der Spieler gelten die gleichen Bestimmungen wie bei anderen Fußballspielen. D. h., dass die zwingend vorgeschriebene Grundausrüstung eines Spielers aus folgenden Einzelteilen zu bestehen hat:

- Hemd oder Trikot mit Ärmeln – wird ein Unterleibchen getragen, muss die Farbe der Ärmel mit der Hauptfarbe der Ärmel des Hemds oder Trikots übereinstimmen
- kurze Hose – werden Unterziehhosen getragen, muss ihre Farbe mit der Hauptfarbe der Hosen übereinstimmen. Der Torhüter darf lange Hosen tragen
- Stutzen – wird außen Klebeband oder ähnliches Material angebracht, muss dieses die gleiche Farbe haben wie der Teil der Stutzen, den es bedeckt
- Schienbeinschützer

Die Spieler dürfen nur mit Hallenschuhen spielen. Die Schuhe müssen so beschaffen sein, dass keine Verletzungen der Mitspieler entstehen können und dürfen keine Stollen und Absätze haben. Das Spielen ohne Schuhe ist nicht gestattet. Es sind Schienbeinschützer zu tragen.

Weitere Einzelheiten über die Spielkleidung, z. B. auch über das Wechseln der Spielkleidung, hat der veranstaltende Verein bzw. Verband in den Turnierbestimmungen festzulegen.

10. Spielleitung

Die Spiele müssen von zugelassenen Schiedsrichtern geleitet werden, wobei bei Turnieren nach Futsalregeln jedes Spiel von zwei Schiedsrichtern geleitet werden muss.

Eine Turnieranmeldung bei der zu genehmigten Spielinstanz wird automatisch an den jeweiligen Schiedsrichterausschuss weitergeleitet womit dann auch die Schiedsrichteranforderung abgedeckt ist.

11. Spielzeit, Verlängerung, Pause, Höchstspielzeit

Die Spielzeit der Turnierspiele wird durch den Veranstalter in den jeweiligen Turnierbestimmungen festgelegt.

Die Spielzeit wird durch den Schiedsrichter oder durch einen von der Turnierleitung eingesetzten Zeitnehmer festgestellt. Über eine eventuelle Nachspielzeit entscheidet der Schiedsrichter. Auf ein Zeichen des Schiedsrichters ist die Zeit anzuhalten.

Muss eine Mannschaft zwei Spiele nacheinander austragen, so ist zwischen diesen beiden Spielen auf Wunsch der Mannschaft eine Pause von der Dauer einer halben Spielzeit einzulegen.

12. Fußballregeln und Spielbestimmungen

Bei Punktgleichheit nach den Gruppenspielen entscheidet zunächst die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Ist diese gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore. Ist auch hier Gleichstand, so entscheidet das Spielergebnis des direkten Vergleichs. Endete dieser unentschieden, so wird zur Ermittlung des Staffel- bzw. des Turniersiegers die Entscheidung durch „Sieben- bzw. Neun-Meter-Schießen“ herbeigeführt. Hieran dürfen nur diejenigen Spieler teilnehmen, die sich bei Spielende auf dem Feld befunden haben. Der Schiedsrichter hat darauf zu achten, dass von jeder Mannschaft die gleiche Anzahl von Spielern am Entscheidungsschießen teilnimmt; ggf. ist die Spieleranzahl einer Mannschaft zu reduzieren. Diese Regelung gilt nicht für den Fall, dass eine Mannschaft bereits ihr letztes Spiel ausgetragen hatte und das Entscheidungsschießen unabhängig von einem Spiel austragen muss.

Wenn beide Mannschaften nach Ausführung der Anzahl der vorgeschriebenen Torschüsse die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, wird das Entscheidungsschießen in der gleichen Abfolge so lange fortgesetzt, bis ein Team nach gleich vielen Torschüssen ein Tor mehr erzielt hat.

Sollte der Fall eintreten, dass mehr als zwei Mannschaften hiervon betroffen sein sollten, wird das Entscheidungsschießen mit allen betroffenen Mannschaften nach einem neu aufzustellenden Spielplan durchgeführt. Bei der Aufstellung der Tabelle gehen nur die erzielten Siege ein. Die Anzahl der erzielten Tore während des Entscheidungsschießens findet hier keine Berücksichtigung.

13. Verwarnung und Feldverweis

Bei Feldverweis mit der Roten Karte scheidet der Spieler aus dem Turnier aus und ist der zuständigen spielleitenden Stelle zu melden. Nach Ablauf von drei Minuten, bei Turnieren mit Nettospielzeit nach zwei Minuten, kann die Mannschaft wieder durch einen anderen Spieler ergänzt werden.

Eine Mannschaft, die einen oder mehrere Feldverweis(e) auf Zeit oder mit der Roten Karte hinnehmen musste, kann wieder auf die zulässige Anzahl Spieler ergänzt werden, wenn die gegnerische Mannschaft vor Ablauf der Feldverweise auf Zeit oder der vorhergehenden Absatz 1 genannten Zeitangaben ein Tor geschossen hat. In diesem Fall gelten folgende Bestimmungen:

Wenn bei 5 gegen 4 Spielern die Mannschaft in Überzahl ein Tor erzielt, darf die Mannschaft in Unterzahl umgehend auf die zulässige Anzahl Spieler ergänzt werden.

Wenn bei 4 gegen 4 oder 3 gegen 3 Spielern eine Mannschaft ein Tor erzielt, darf keine der beiden Mannschaften vervollständigt werden.

Wenn bei 5 gegen 3 oder 4 gegen 3 Spielern die Mannschaft in Überzahl ein Tor erzielt, darf die Mannschaft in Unterzahl nur um einen Spieler ergänzt werden, wobei dies nicht der Spieler sein darf, der zuletzt die Zeitstrafe erhalten hat.

Wenn die Mannschaft in Unterzahl ein Tor erzielt, wird das Spiel mit der bestehenden Anzahl Spieler fortgesetzt.

Die Strafzeit wird durch den Zeitnehmer bzw. Schiedsrichter überwacht.

Spieler von Mannschaften mit Nichtamateuren mit Lizenz sind bei einem Feldverweis nicht automatisch gesperrt; auf Antrag des DFB-Kontrollausschusses kann der Vorsitzende des DFB-Sportgerichtes die Spieler im Wege der einsteiligen Verfügung vorläufig sperren.

Bei Spielern von Amateurmannschaften des SHFV gilt § 46 Ziffer 1 der SHFV-Spielordnung.

14. Spielerliste - Spielberichte

Vor Beginn eines Turniers hat jede Mannschaft einen Spielbericht mit max. zwölf Spielern zu erstellen und der Turnierleitung zusammen mit den Spielerpässen zu übergeben. Diese stellt unmittelbar nach der Veranstaltung der zuständigen spielleitenden Stelle die Spielberichte zu.

Die Namen der Spieler und Auswechselspieler – egal, ob anwesend oder nicht –

müssen der Turnierleitung bzw. den Schiedsrichtern vor Spielbeginn bekanntgegeben werden.

Auswechselspieler, deren Namen der Turnierleitung bzw. den Schiedsrichtern vor Spielbeginn nicht gemeldet wurden, dürfen in diesem Turnier bzw. Spiel nicht eingesetzt werden.

15. Schiedsgericht

Für die Entscheidung von Streitfragen ist ein Schiedsgericht von drei Personen zu bilden. Die Turnierleitung kann auch als Schiedsgericht fungieren. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist unanfechtbar, dies gilt auch für die Wertung der Spiele.

Es ist ebenfalls für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Den Anordnungen der Turnierleitung, des Schiedsgerichtes sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht weder gegen die Entscheidungen der Schiedsrichter noch gegen solche der Turnierleitung oder dem Schiedsgericht.

16. Gebühren

Abweichend von § 4 der Finanzordnung des SHFV sind Eintrittsgelder nur zu erheben und abzurechnen, wenn eine Herren-Mannschaft der 1. oder 2. Bundesliga oder der 3. Liga an einem Turnier teilnimmt. Bei anderen Veranstaltungen können Eintrittsgelder erhoben werden. Werden Eintrittsgelder erhoben, sind in jedem Falle Spielabgaben abzuführen.

Die Schiedsrichter erhalten Fahrtkosten und den Auslagenersatz nach der Schiedsrichter-Spesen- und Kostenvergütung. Dabei ist zu beachten, dass ein Schiedsrichter nicht länger als 5 Stunden eingesetzt werden soll. Die Zeit berechnet sich insoweit ab dem Beginn des ersten Turnierspieles. Dauert ein Turnier von vornherein länger als 5 Stunden, so ist ggf. mindestens ein weiterer Schiedsrichter anzufordern, dessen/deren Einsatz entsprechend später erfolgt.“

A Abweichende / ergänzende Bestimmungen für offizielle Hallenmeisterschaften auf Verbandsebene (Futsal)

6. Sporthalle und Spielfeld

Das Spielfeld ist rechteckig und wird mit Linien gekennzeichnet. Die Linien gehören zu den Räumen, die sie begrenzen, und müssen sich farblich klar vom Spielfeld abheben. In der Regel wird als Spielfeld ein vorhandenes Handballspielfeld genutzt.

Folgende Spielfeldabmessungen sollten bei nicht internationalen Spielen eingehalten werden:

a) Länge (Seitenlinie): min. 25 m bis max. 42 m

b) Breite (Torlinie): min. 16 m bis max. 25 m

c) Als Strafraum dient der Wurfkreis (6m-Kreis) des Handballfeldes.

d) Es sind zwei Strafstoßmarken zu markieren. Die erste Strafstoßmarke ist 6 m vom dem Tor entfernt, auf der Linie des Strafraumes, und die zweite Strafstoßmarke befindet sich 10 m vom Tor entfernt.

e) Als Tore werden die Handballtore (3 x 2 m) verwendet.

In den nachfolgenden Grafiken wird der Aufbau des Spielfeldes dargestellt:

Spielfeld

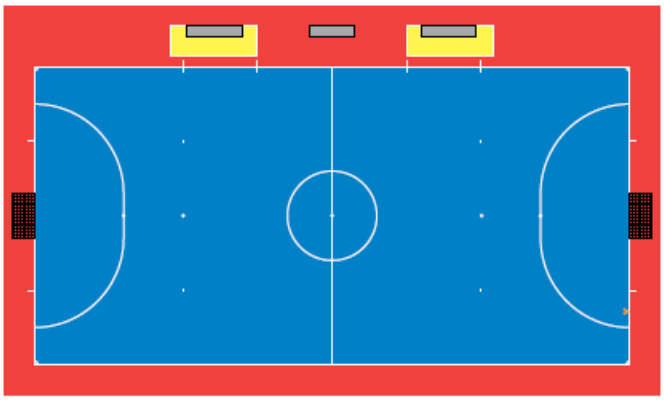

Spielfeldabgrenzungen

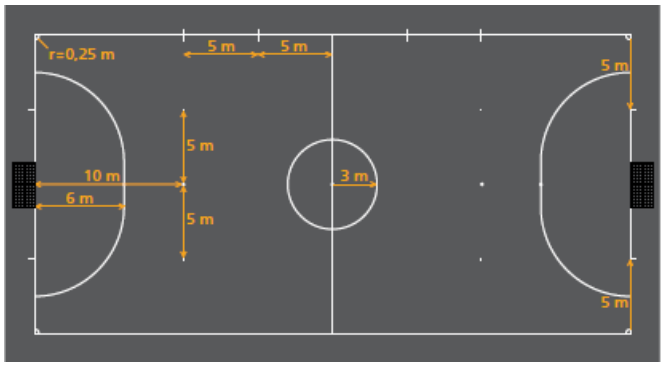

7. Anzahl der Spieler

Eine Mannschaft kann aus bis zu 12 Spielern bestehen, wobei jedes Team mit höchstens fünf Spielern auf dem Spielfeld vertreten sein darf, und von denen einer der Torhüter ist.

Verstößt eine Mannschaft gegen die Vorschrift des Auswechselns von Spielern, so erhält die gegnerische Mannschaft einen ind. Freistoß am Ort des Balles und die Schiedsrichter verwarnen den Spieler wegen Verstoßes gegen die Auswechselbestimmungen und weisen ihn an, das Spielfeld zu verlassen.

8. Spielberechtigung

a) Für die Teilnahme an Futsal-Spielen ist grundsätzlich eine eigene Futsal-Spielerlaubnis erforderlich.

b) Eine Futsal-Spielerlaubnis ist obligatorisch für die Teilnahme an der Deutschen Futsal-Meisterschaft und für den in Ligen organisierten Spielbetrieb auf Regional- oder Landesverbandsebene.

c) Abweichend zu a. kann ein Spieler auch mit seiner Spielerlaubnis für den Feldfußball an Futsal-Spielen desselben Vereins teilnehmen. Die Teilnahme ist nicht gestattet, wenn der Spieler bereits eine Futsal-Spielerlaubnis für einen anderen Verein besitzt.

d) Bei Hallenmeisterschaften der Junioren, Juniorinnen und Frauen auf Kreis- und Verbandsebene ist ausschließlich die Spielerlaubnis für den Feldfußball erforderlich. Die vorstehenden Bestimmungen (siehe a, b, c) gelten für diese Bereiche entsprechend nur für einen regelmäßigen Futsal-Spielbetrieb.

11. Spielzeit, Verlängerung, Pause, Höchstspielzeit, Time-Out

Sofern durch die Turnierbestimmungen nichts anders festgelegt ist, besteht ein Spiel aus zwei Hälften von je 20 Minuten Dauer. Jede Vereinbarung, die Länge der Spielabschnitte zu ändern, muss vor dem Spiel getroffen werden und mit dem Wettbewerbsreglement in Einklang stehen.

Jeder Mannschaft steht pro Spiel eine Auszeit von je einer Minute zu, bei Spielen mit Halbzeitpause steht jeder Mannschaft je Halbzeit eine Auszeit von einer Minute zu. Time-Out kann bei der Turnierleitung vom Trainer/Betreuer der Mannschaft angemeldet werden, wenn die eigene Mannschaft im Ballbesitz ist (kommt) und der Ball aus dem Spiel ist.

12. Fußballregeln und Spielbestimmungen

12.1 Der Ball

Speziell für Futsal entwickelter Ball mit besonderem Sprungverhalten (springt weniger, erfordert ein schnelles Flachpass-Spiel)

12.2 Freistöße

Es gibt direkte und indirekte Freistöße (entsprechend der Feldregel). Beim Anstoß und bei allen Spielfortsetzungen müssen die Gegner mindestens 5m vom Ball entfernt sein.

Ein Freistoß muss innerhalb von 4 Sekunden ausgeführt werden (ab dem Zeitpunkt, wo der Ball im Besitz des ausführenden Spielers und spielbar ist).

12.3 Fair Play / kumuliertes Foulspiel

Ab dem Xten* kumulierten Foulspiel (es zählen Fouls, die mit einem direktem Freistoß geahndet wurden, 6 m Strafstoß zählt mit) erhält die gegnerische Mannschaft für jedes Foulspiel einen 10m-Strafstoß. Dies ist unabhängig davon, wo das Foulspiel begangen wurde.

12.4 Einkick / Eckstoß

Ball muss auf der Seitenlinie / dem Eckstoßpunkt ruhen und wird in irgendeine Richtung ins Spiel zurückgeschossen. Gegner halten Abstand von mindestens 5 m. Ein Einkick/ Eckstoß muss innerhalb von 4 Sekunden ausgeführt werden (ab dem Zeitpunkt, wo der Ball im Besitz des ausführenden Spielers und spielbar ist).

12.5 Torabwurf

Durch Werfen oder Rollen vom Torwart innerhalb des (auch nach Ausball) Strafraumes. Abwürfe über die Mittellinie sind gestattet. Ein Torabwurf muss innerhalb von 4 Sekunden ausgeführt werden (ab dem Zeitpunkt, wo der Ball im Besitz des Torwarts und spielbar ist).

12.6 Torwart

Er darf Torraum verlassen und am Spiel teilnehmen. Torwart verursacht aber einen indirekten Freistoß für die gegnerische Mannschaft, wenn er

a) den Ball in seiner Spielfeldhälfte ein zweites Mal berührt (Torabwurf zählt als erste Berührung), nachdem dieser ihm von einem Mannschaftskollegen absichtlich zugespielt wurde, ohne dass der Ball dazwischen von einem Gegner berührt oder gespielt wurde.

b) den Ball mit seinen Händen berührt oder kontrolliert, nachdem er ihn direkt nach einem Einkick oder einem absichtlichen Zuspiel von einem Mitspieler erhalten hat.

c) den Ball länger als vier Sekunden in seiner Spielfeld-hälfte mit der Hand oder dem Fuß berührt oder kontrolliert

12.7 Deckenberührung des Spielballes

Fliegt der Ball bei laufendem Spiel gegen die Decke, wird die Partie mit einem Einkick für das gegnerische Team des Spielers fortgesetzt, der den Ball zuletzt berührt hat. Der Einkick wird an der Stelle ausgeführt, die dem Punkt am nächsten liegt, an dem der Ball die Decke berührt hat.

12.8 Abseitsregelung

Die Abseitsregel findet keine Anwendung.

*Bis zu einer Spielzeit von max. 14 Minuten (mind. 10 min.) ab dem 4. kumulierten Foulspiel. Bei einer darunter oder darüber hinaus gehenden Spieldauer Angleichung der Foulspielanzahl (bis 9 min. = 3, 15-17 min. = 5, 18-20 min. = 6).

13. Verwarnung und Feldverweis

Der Schiedsrichter kann einen Spieler verwarnen und in schweren Verstößen auf Dauer (gelb/rote bzw. Rote Karte, je 2 min) des Spielfeldes verweisen. Bei Turnierspielen, die nicht mit der original Nettospielzeit von 2x 20 min. ausgetragen werden, kann der Schiedsrichter einen Spieler einmal während eines Spieles für die Dauer von zwei Minuten des Spielfeldes verweisen (Feldverweis auf Zeit), wenn ihm eine Verwarnung (Gelbe Karte) nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer (Rote Karte, 3 min) jedoch noch nicht erforderlich erscheint. Eine Gelb-Rote Karte ist nicht zulässig. Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit ist unzulässig. Die Mannschaft kann nach Ablauf von zwei Minuten wieder durch einen Spieler ergänzt werden. Dabei kann es sich auch um den Spieler handeln, der die persönliche Strafe erhalten hat.

Die ergänzende Regelung zum Auffüllen der dezimierten Mannschaft ist im allgemeinen Teil beschrieben.

Bei einer Gelb-Roten Karte (nur bei noriginal Nettospielzeit von 2x 20 min) ist der bestrafte Spieler automatisch für das nächste Spiel gesperrt.

B Abweichende / ergänzende Bestimmungen für sonstige Turniere auf Verbands-/ Vereinsebene

6. Sporthalle und Spielfeld

Das Spielfeld richtet sich nach den Hallenausmaßen und muss rechteckig sein. Die Länge soll nicht mehr als 50 Meter und nicht weniger als 30 Meter, die Breite nicht mehr als 25 Meter und nicht weniger als 15 Meter betragen.

Wird mit Banden gespielt, so hat die Begrenzung des Spielfeldes durch eine mindestens 1 Meter hohe, fest verankerte Bande zu erfolgen. Auch eine Hallenwand bzw. einseitige Bande ist gestattet.

Die Aufteilung des Spielfeldes erfolgt entsprechend den Fußballregeln; sie ist jedoch den jeweiligen Größenverhältnissen anzupassen. Das Spielfeld wird durch Seitenlinien bzw. Seitenbanden und Torlinien bzw. Banden begrenzt. Die Mittellinie muss parallel zur Torlinie verlaufen und genau den Mittelpunkt der Seitenlinie treffen. Der Mittelpunkt des Spielfeldes muss gekennzeichnet sein.

Als Strafraum ist ein rechteckiger Torraum abzuzeichnen (Straf- und Torraum sind demnach identisch), der mindestens 6 Meter tief sein muss. Die seitlichen Begrenzungslinien des Torraumes verlaufen mindestens 3 Meter seitlich der Torpfosten. Wenn keine andere Möglichkeit besteht, kann auch ein für Hallenhandballspiele eingezeichneter Wurfkreis als Straf- bzw. Torraum Verwendung finden.

Das Tor kann 3 bis 5 Meter breit und muss 2 Meter hoch sein. Es ist ein Strafstoßpunkt zu markieren. Dieser befindet sich 7 Meter vom Mittelpunkt der Torlinie entfernt. Bei 5 Meter breiten Toren beträgt die Entfernung 9 Meter.

Es werden keine Eckfahnen aufgestellt. Die Eckstöße werden jeweils von den Punkten ausgeführt, an denen sich die Seiten- und Torlinien treffen.

7. Anzahl der Spieler

Eine Mannschaft kann aus bis zu 12 Spielern bestehen, von denen je nach Spielfeldgröße bis zu 6 (1 Torwart und 5 Feldspieler) gleichzeitig auf dem Spielfeld sein dürfen.

Verstößt eine Mannschaft gegen diese Vorschrift, so erhält die gegnerische Mannschaft einen ind. Freistoß am Ort des Balles. Eine Verwarnung wird nicht ausgesprochen.

Wird durch einen Feldverweis auf Zeit die Zahl der Spieler einer Mannschaft auf weniger als 2 Feldspieler verringert, so ist dieser aufzuschieben, bis ein dritter Feldspieler wieder am Spiel teilnehmen darf.

8. Spielberechtigung

Sollten Vereine den Antrag auf Teilnahme sogenannter „All-Star-Teams“ stellen, so haben die beteiligten Spieler im Vorwege des Turniers eine Genehmigung des Stammvereins vorzuweisen. Diese sind auch der zu genehmigten Instanz im Vorwege vorzulegen.

12. Fußballregeln und Spielbestimmungen

Aus der eigenen Spielhälfte kann ein Tor direkt erzielt werden. Dies gilt nicht für den Torwart, wenn dieser den Ball nach einem Toraus wieder ins Spiel bringt. Beim Anstoß und bei Spielfortsetzungen müssen alle gegnerischen Spieler mindestens 3 Meter vom Ball entfernt sein.

12.1 Der Ball

Der Spielball soll in Größe und Gewicht dem normalen Spielball entsprechen. Verwendung von besonderen Bällen ist möglich.

12.2 Freistoß

Alle Freistöße sind indirekt auszuführen. Innerhalb des Strafraums verwirkte indirekte Freistöße für die angreifende Mannschaft sind auf der parallel zur Torlinie verlaufenden Strafraumlinie von dem Punkt auszuführen, der dem Tatort am nächsten gelegen ist.

12.3 Strafstoß

Bei der Ausführung des Strafstoßes müssen sich die Spieler außerhalb des Straf-bzw. Torraumes und innerhalb des Spielfeldes und hinter dem Ball befinden sowie mindestens 3 Meter vom Strafstoßpunkt entfernt sein, bis der Ball im Spiel ist.

12.4 Einwurf

Der Einwurf ist durch Einrollen zu ersetzen.

12.5 Torabstoß

Hat der Ball die Torlinie oder Torbande überschritten - ohne dass ein Tor erzielt wurde -, nachdem er zuletzt von einem Angreifer berührt worden war, darf ihn nur der Torwart durch Werfen, Rollen oder durch flachen Abstoß (ruhender Ball) wieder ins Spiel bringen. Er ist erst wieder im Spiel, wenn er den Straf- bzw. Torraum verlassen hat. Kein gegnerischer Spieler darf sich im Straf- bzw. Torraum aufhalten, bevor der Ball im Spiel ist

Erfolgt der Torabstoß über die eigene Spielhälfte hinaus, ohne dass ein anderer Spieler den Ball berührt oder dass der Ball in der eigenen Spielfeldhälfte den Boden (die Bande zählt insoweit nicht) berührt hat, so ist auf indirekten Freistoß für die gegnerische Mannschaft von der Mittellinie aus zu entscheiden. Diese Bestimmung gilt im Übrigen für jegliches Abspiel

des Torwarts, wenn er zuvor den Ball kontrolliert gehalten hat. Die Vorteilbestimmung findet Anwendung.

12.6 Eckstoß

Überschreitet der Ball die Torlinie oder Torbande - ohne dass ein Tor erzielt wurde - mit Ausnahme des Teiles zwischen den Torpfosten und unter der Querlatte –nach dem er zuletzt von einem Spieler der verteidigenden Mannschaft (einschließlich des Torwartes) berührt oder gespielt wurde, so ist von einem Spieler der angreifenden Mannschaft ein Eckstoß auszuführen.

Ein Tor kann aus einem Eckstoß direkt erzielt werden.

12.7 Torwartspiel

Der Torwart darf den Torraum nicht verlassen, es sei denn zur Abwehr eines Balles. Der Torraum entspricht dem Strafraum

Wenn ein Feldspieler den Ball absichtlich seinem Torwart mit dem Fuß zuspielt, ist es diesem untersagt, den Ball mit den Händen zu berühren. Tut er dies dennoch, ist ein indirekter Freistoß auf der Torraumlinie zu verhängen. Dies gilt nicht bei Turnieren für G-, F- und E-Jugendmannschaften. Berührt der Torhüter den Ball mit der Hand, nachdem er ihn direkt durch Einrollen eines Mitspielers erhalten hat, ist ein indirekter Freistoss auf der Torraumlinie zu verhängen. Dies gilt nicht bei Turnieren für G-, F- und E-Jugendmannschaften. Wenn der Torwart den Ball länger als sechs Sekunden in den Händen hält, hat der Schiedsrichter dies als Verzögerung zu betrachten und durch einen indirekten Freistoß zu ahnden; eine Verwarnung ist nicht auszusprechen. Ein indirekter Freistoß ist auch dann zu verhängen, wenn der Torwart den Ball länger als sechs Sekunden mit dem Fuß führt, aber noch berechtigt ist, den Ball in die Hand zu nehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Torwart den Ball zunächst außerhalb des Strafraums mit dem Fuß angenommen hat.

12.8 Deckenberührung des Spielballes

Der Veranstalter bestimmt unter Berücksichtigung der Hallenmaße, bis zu welcher Höhe der Ball gespielt werden darf. Verstöße werden mit einem indirekten Freistoß von der Stelle aus bestraft, die unterhalb des Punktes liegt, wo die zulässige Höhe überschritten bzw. die Decke oder herabhängende Gegenstände berührt wurden.

12.9 Abseitsregelung

Die Abseitsregel findet keine Anwendung.

13. Verwarnung und Feldverweis

Der Schiedsrichter kann einen Spieler einmal während eines Spieles für die Dauer von zwei Minuten des Spielfeldes verweisen, wenn ihm eine Verwarnung (Gelbe Karte) nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer (Rote Karte) jedoch noch nicht erforderlich erscheint. Eine Gelb-Rote Karte ist nicht zulässig.

Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit ist unzulässig. Die Mannschaft kann nach Ablauf von zwei Minuten wieder durch einen Spieler ergänzt werden. Dabei kann es sich auch um den Spieler handeln, der die persönliche Strafe erhalten hat.

c) Sonderbestimmungen für Hallenfußballspiele nach FIFA-Regeln (Futsal) im gesamten SHFV (Jugend, Herren/Frauen, Fußball für Ältere) (Stand: 25.11.2017)

Soweit diese Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA, der Satzung und Ordnungen des DFB/SHFV gespielt.

Präambel

Futsal gilt als eine der Halle perfekt angepasste Variante des Fußballs und wird in absehbarer Zeit den bisherigen Hallenfußball ersetzten.

In der Originalversion beträgt die Spieldauer 2x 20 Minuten (Nettospielzeit). In der aktuellen bei uns umgesetzten Variante wird in der Regel in Turnierform gespielt, so dass ggf. ein anderes Zeitlimit – keine Nettospielzeit – anzusetzen ist.

Daraus folgt, dass auch einige der Futsal-Regularien dieser Spielform angepasst werden müssen.

Als Futsal-Turnier wird die Veranstaltung anerkannt, an der mindestens vier Mannschaften beteiligt sind. Die Austragung von Meisterschaften ist zulässig. Verbandsseitig angesetzte Spiele gem. § 2 Ziffer 3 der Spielordnung haben Vorrang vor Futsal-Veranstaltungen.

Verbandsseitig angesetzte Futsalspiele zählen gem. § 2 Ziffer 4 der Spielordnung für gemeldete Vereinsmannschaften zum a. o. Pflichtspielbetrieb, wobei allerdings erst die Meldung die Teilnahme zur Pflicht macht.

Die nachfolgende Übersicht mit den SHFV Futsal-Sonderregeln ist Bestandteil der Spielordnung.

Nicht dezidiert aufgenommene Punkte sind gem. der bekannten Richtlinien für Fußballspiele in der Halle zu behandeln.

Umsetzung SHFV-Futsal	Juniorinnen/Junioren	Senioren (Frauen/Herren)	Fußball für Ältere (ab Ü 30-Fr., Ü 35-Hr.)	Allgemeine Anmerkungen
Anzahl der Spieler (FIFA-Regel 3)	C-Junioren und älter 5 inkl. Torwart D Junioren und jünger bis zu 6 inkl. Torwart, je nach Spielfeldgröße	gleichzeitig auf dem Spielfeld 5 inkl. Torwart	gleichzeitig auf dem Spielfeld 5 inkl. Torwart	Pro Mannschaft max. 12 Spieler
Ausrüstung der Spieler (Regel 4)	siehe allgemeine Anmerkungen	siehe allgemeine Anmerkungen	siehe allgemeine Anmerkungen	Grundausrüstung aus Trikot, Hose, Stutzen, Schienbeinschützer und Fußbekleidung mit hellen Sohlen
Ball im Seitenaus oder an der Hallendecke (Regel 15)	Einschießen von der Seitenlinie, siehe allgemeine Anmerkungen	Einschießen von der Seitenlinie, siehe allgemeine Anmerkungen	Einschießen von der Seitenlinie, siehe allgemeine Anmerkungen	Überquert der Ball in der Luft oder am Boden in vollem Umfang die Seitenlinie oder berührt er die Hallendecke, wird gegen das Team des Spielers, der den Ball zuletzt berührt hat, ein Einkick zugesprochen.
Fair-Play Kumuliertes Foulspiel mit 10 m Strafstoß (Regel 13)	D-Junioren und älter gem. Senioren E-Junioren und jünger –> Kumulierte Foulspiele finden keine Anwendung	Bei Nettospielen mit 2x 20 min. gibt es ab der in den FIFA-Bestimmungen festgelegten Anzahl von 6 Foulspielen (nur Fouls mit direktem Freistoß - 6m Strafstoß zählt mit) einen 10m Strafstoß, bei Turnierformen gelten die in den allg. Anmerkungen aufgelisteten Regelungen	siehe Senioren	Regelungen zum 10m Straßstoß: Spielzeit unter 10 Minuten ab 3. kumulierten Foulspiel Spielzeit 10 bis 14 Minuten ab 4. kumulierten Foulspiel Spielzeit 15 bis 17 Minuten ab 5. kumulierten Foulspiel Spielzeit ab 18 Minuten ab 6. kumulierten Foulspiel
Freistöße (Regel 12)	siehe allgemeine Anmerkungen	siehe allgemeine Anmerkungen	siehe allgemeine Anmerkungen	Analog der Feldregel wird zwischen direkten und indirekten Freistößen unterschieden
Persönliche Strafen (Regel 12, keine Zeitstrafen)	gelbe und rote Karten, sowie Zeitstrafen (2 min.) möglich	gelbe, gelb/rote* bzw. rote Karten, sowie Zeitstrafen** möglich [*nur bei Original-Spielzeit, **nur bei Turnierspielen]	gelbe, gelb/rote* bzw. rote Karten, sowie Zeitstrafen** möglich [*nur bei Original-Spielzeit, **nur bei Turnierspielen]	Siehe Regelung zum Auffüllen der dezimierten Mannschaft gemäß Richtlinien Fußballspiele in der Halle, allg. Teil Punkt 13.
Rote Karte	siehe allgemeine Anmerkungen	siehe allgemeine Anmerkungen	siehe allgemeine Anmerkungen	Bei Feldverweisen mit der Roten Karte scheidet der Spieler aus dem Turnier aus und ist, wenn der Spieler eine gültige Spielerlaubnis besitzt, der zuständigen spielleitenden Stelle zu melden.
Anzahl Schiedsrichter (Regel 22)	C-Junioren und älter 2 Schiedsrichter D-Junioren und jünger 1 SR, in der D-Jugend können ggf. auch 2 SR eingesetzt werden	2 Schiedsrichter	Ü 40-Herren 2 Schiedsrichter, ab Ü 50-Herren und Ü 30-Frauen kann 1 Schiedsrichter eingesetzt werden	Zählen auch die kumulierten Foulspiele in Abstimmung mit der Turnierleitung
Spielball (Regel 15)	C-Junioren und älter Futsalball (Gr. 4) D-Junioren und jünger Futsalball-Light (ca. 350 g, Gr. 4)	Futsalball (Gr. 4)	Futsalball (Gr. 4)	
Spielfeld (Regel 1)	Handballspielfeld	Handballspielfeld	Handballspielfeld	Mit Seitenaus und Auswechselzonen auf der Seitenlinie; nur in Ausnahmefällen (bauliche Gegebenheiten Sporthalle) mit (Teil)Bande und Auswechselzonen auf Torlinie
Spielzeit (Regel 7)	variabel, Altersklassen beachten	variabel	variabel	in Anlehnung an Punkt 11 SHFV-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle
Strafraum (Regel 1)	6 m Kreis	6 m Kreis	6 m Kreis	
Strafstoßmarken (Regel 1)	6 m vom Tor entfernt 10 m vom Tor entfernt für kumuliertes Foulspiel	6 m vom Tor entfernt 10 m vom Tor entfernt für kumuliertes Foulspiel	6 m vom Tor entfernt 10 m vom Tor entfernt für kumuliertes Foulspiel	
Tackling (Regel 12)	erlaubt (wenn nur Ball gespielt wird)	erlaubt (wenn nur Ball gespielt wird)	verboten (hineingrätschen, Gleittackling)	Beim Torwart im Strafraum zur Abwehr Tackling immer erlaubt
Timeout (Regel 7)	kann vorgesehen werden, ab Landesebene Pflicht	siehe Juniorinnen/Junioren	siehe Juniorinnen/Junioren	pro Mannschaft max. 1 Minute pro Spiel bzw. Halbzeit
Tore (Regel 1)	3 x 2 m Tore	3 x 2 m Tore	generell 3 x 2m Tore, ab Ü 50-Herren / Ü 40-Frauen Verwendung von 5 x 2 m-Toren möglich	
Torwart-Spiel (Regel 12)	D-Junioren und älter gem. allgemeine Anmerkungen Bei den E-Junioren und jünger entfallen die Punkte a), b) und c) der allg. Anmerkungen	siehe allg. Anmerkungen	ab Ü 50-Herren und Ü 40-Frauen entfällt der Punkt a) der allg. Anmerkungen	Torwart nimmt am Spiel teil und darf den Torraum verlassen. Torwart verursacht einen indirekten Freistoß, wenn er **a)** den Ball in seiner Spielfeldhälfte ein zweites Mal berührt (Torabwurf zählt als erste Berührung), nachdem dieser ihm von einem Mannschaftskollegen absichtlich zugespielt wurde, ohne dass der Ball dazwischen von einem Gegner berührt oder gespielt wurde. **b)** den Ball mit seinen Händen berührt oder kontrolliert, nachdem er ihn direkt nach einem Einkick oder einem absichtlichen Zuspiel von einem Mitspieler erhalten hat **c)** den Ball länger als vier Sekunden in seiner Spielfeldhälfte mit der Hand oder dem Fuß berührt oder kontrolliert
Turnierleitung	mindestens 2 Personen	mindestens 2 Personen	mindestens 2 Personen	vom Veranstalter benannt
Vier Sekunden Regel (Regeln 13, 15, 16, 17)	Gilt ab D-Junioren und älter, siehe allg. Anmerkungen	siehe allg. Anmerkungen	siehe allg. Anmerkungen	Spielfortsetzungen (Freistoß/Einkick/Eckstoß/ Torabwurf) müssen innerhalb von 4 Sekunden erfolgen. Zeitzählung ab dem Punkt der Spielbarkeit des Balles; SR zeigen Sekunden gut sichtbar an

d) Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften (Stand: 16.06.2021)

Allgemeines

Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, das Fußballspielen in den Vereinen zu ermöglichen. Spielgemeinschaften können in den Teilbereichen: Herren-, Altherren-, Frauen, Junioren- und Juniorinnen-Spielbetrieb unabhängig voneinander gebildet werden. Das Spielrecht und die Zusammensetzung einer Spielgemeinschaft gilt für die genehmigte Spielklasse und für alle weiteren Mannschaften der beteiligten Vereine in den darunter befindlichen Spielklassen. Im Junioren- und Juniorinnen-Bereich gilt diese Regelung für jede Altersklasse gesondert. Eigene Mannschaften der an der Spielgemeinschaft im Junioren-/Juniorinnen-Bereich beteiligten Vereine können weiterhin eigenständig am Spielbetrieb teilnehmen. Im Übrigen gilt § 14b der Jugendordnung des SHFV.

Antrags- und Genehmigungsverfahren

Spielgemeinschaften sind vom zuständigen Spielausschuss/Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit zugehörigen SHFV-Gremien zu genehmigen. Die erstmalige Genehmigung einer Spielgemeinschaft ist gebührenpflichtig, eine Fortführung in folgenden Spielserien nicht. Die Genehmigung erteilt der für den federführenden Verein zuständige Kreisspiel-/Jugendausschuss, bei einer SG-Bildung mit Vereinen der Verbandsstaffeln das zuständige SHFV-Gremium. Alle anderen beteiligten Spiel- und Jugendausschüsse sind durch das genehmigende Gremium zu informieren. Der Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft ist bis zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung zu stellen.

Die erteilte Genehmigung gilt für ein Spieljahr. Die Fortführung der Spielgemeinschaft über die jeweils laufende Spielserie hinaus erfolgt durch die erneute Mannschaftsmeldung über den Vereinsmeldebogen.

Nach Gründung einer Spielgemeinschaft benennen die beteiligten Vereine einen Verein (federführender Verein), der die Verantwortung für die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des SHFV übernimmt. Ein Wechsel der Federführung bei einer Fortführung einer Spielgemeinschaft ist wie eine Neumeldung zu beantragen.

Gegen die Entscheidung des Kreisspiel-/Jugendausschusses kann die Beschwerde gemäß § 63 der Rechts- und Verfahrensordnung beim jeweiligen geschäftsführenden Kreisvorstand eingelegt werden.

Die Anmeldung als Spielgemeinschaft muss enthalten

1. Angabe ihres Namens (max. 20 Buchstaben) und den Namen des federführenden Vereins. Der Name der Spielgemeinschaft ist unter Beachtung des § 6 der Satzung zu bilden.
2. Erklärung des federführenden Vereins, dass er die Verantwortung für die Einhaltung der SHFV – Satzung und Ordnungen in Bezug auf die Spielgemeinschaften übernimmt und für alle Verbindlichkeiten aus unanfechtbaren Entscheidungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane haftet.
3. Verzicht der nicht federführenden Vereine auf die satzungsgemäß und aufgrund der Ordnungen zustehenden Rechte in Bezug auf die Spielgemeinschaften gegenüber den Verwaltungs- und Rechtsorganen des SHFV.
4. Benennung des (der) Platzes (Plätze), auf dem (denen) die Heimspiele ausgetragen werden sollen.
5. Unterschriften der zur Vertretung der beteiligten Vereine gegenüber dem SHFV berechtigten Vorstandsmitglieder:
   Die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen und die Spieler Mitglieder dieser Vereine, für die sie auch die Spielerlaubnis behalten.

Bestimmungen für den Spielbetrieb/Auf- und Abstieg

Spielgemeinschaften können auf- und absteigen. § 6 Ziffer 2 der Spielordnung gilt analog, d. h., hat eine Spielgemeinschaft ein Aufstiegsrecht in eine Spielklasse erworben, in welcher eine andere Mannschaft der Spielgemeinschaft oder der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bereits am Spielbetrieb teilnimmt, so ist der Aufstieg verwehrt. Im Falle des Abstiegs wird entsprechend verfahren.

Erringt eine Spielgemeinschaft das Aufstiegsrecht in eine Spielklasse oberhalb der

Verbandsebene bzw. das Recht zur Teilnahme an den entsprechenden Aufstiegsspielen, und will dieses wahrnehmen, so teilt der federführende Verein dem zuständigen Spielausschuss/Jugendausschuss der so betroffenen Spielklasse mit, welcher an der Spielgemeinschaft beteiligte Verein das Aufstiegsrecht bzw. Teilnahmerecht an den Aufstiegsspielen wahrnehmen wird. Nur für den gemeldeten Verein spielberechtigte Spieler können an den Aufstiegsspielen teilnehmen.

Beendigung von Spielgemeinschaften

Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst bzw. nicht neu gemeldet, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung bis spätestens zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.

e) Vorschriften über die Werbung und Wettbewerbslogos auf der Spielkleidung (Stand: 07.12.2024)

§ 1 Allgemeine Grundsätze zur Werbung auf Spielkleidung

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
2. Verstöße gegen die Vorschriften über die Werbung auf der Spielkleidung werden vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht notiert und vom jeweiligen Spielausschuss geahndet.
3. Werbung auf der Trikotvorder- und -rückseite

   Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften mehrere Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben. Der jeweilige Werbepartner darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf je Partner nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.
4. Werbung auf dem Trikotärmel und der Hose
   a) Werbung auf dem Trikotärmel und der Hose gemäß § 3 Ziffer 1 und 3 dieser Vorschrift ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbssponsor zulässig, wobei Trikotärmel und Hose von unterschiedlichen Sponsoren genutzt werden dürfen.
   b) Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle für Meisterschaftswettbewerbe jeweils bis zum 01.01. vor Beginn des Spieljahres, für Pokalwettbewerbe des SHFV jeweils bis zum 01.07. vor Beginn des Spieljahres bekannt.
   c) Für einzelne Spiele (z. B. Pokalendspiele) und Einzelveranstaltungen (z. B. Turniere) gelten die unter b) aufgeführten Fristen nicht.
   d) Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, können die Vereine unter Berücksichtigung von c) für ihre betreffenden Mannschaften in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmel- und Hosenwerbung haben. Dieser darf auf dem Ärmel und der Hose jeweils nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

§ 2 Unzulässige Werbung

1. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
2. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
3. Die Werbung für starke – bei Juniorenmannschaften für jegliche – Alkoholika ist unzulässig.
4. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt.

§ 3 Mögliche Werbeflächen

1. Als Werbefläche dienen grundsätzlich die Vorder- und Rückseite sowie der linke Ärmel im Oberarmbereich des Trikots und der Hosenbereich.
2. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
3. Die Werbefläche der Trikotvorder- und rückseite und der Hose darf max. 200 qcm, die desTrikotärmels sowie des vorderen Hosenbeines jeweils 100 qcm nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.

4. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinsemblem die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben:
   a. Hemd: 100 qcm
   b. Hose: 50 qcm
   c. Stutzen: 25 qcm

5. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten (SRA) oder die Zuschauer wirken.

§ 4 Werbung bei Schiedsrichtern

1. Die Spielkleidung von Schiedsrichtern und Assistenten muss dem Artikel 9 des FIFA-Ausrüstungsreglements und der Anweisung Nr. 1 des DFB zur Fußballregel 5 entsprechen.
2. Bei Bundesspielen (§§ 40 - 42 der DFB-Spielordnung) darf die Spielkleidung der Schiedsrichter mit Werbung versehen sein, sofern das DFB-Präsidium entsprechende Beschlüsse fasst.
3. Der SHFV lässt die Werbung auf der Spielkleidung von Schiedsrichtern zu.

   §§ 2 bis 4 und § 6 finden entsprechende Anwendung.

   Die Entscheidung über die konkrete Werbung trifft das geschäftsführende Präsidium in Abstimmung mit den jeweils spielleitenden Stellen. Sofern von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors aller Schiedsrichter des Verbandes bzw. aller Schiedsrichter, die in bestimmten Spielklassen eingesetzt werden, Gebrauch gemacht wird, gibt der Verband dieses rechtzeitig vor Beginn des Spieljahres bekannt.
4. Schiedsrichter, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.

§ 5 Markenzeichen

Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 qcm), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 qcm) sowie den Torwart-Handschuhen (höchstens 20 qcm).

§ 6 Wettbewerbslogo

Ein vom SHFV für einen bestimmten Verbandswettbewerb festgelegtes Wettbewerbslogo ist als Bildmarke bei allen Spielen verpflichtend auf dem vom SHFV bezeichneten (in der Regel rechten) Ärmel des Hemdes der Torhüter und Feldspieler gut sichtbar anzubringen. Die Positionierung erfolgt in der Mitte zwischen Schulteranfang und Ellenbogen.

f) Zulassungsrichtlinie zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein (Stand: 04.06.2020)

Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist es, einen geregelten Spielbetrieb für die Mannschaften der Oberligen Schleswig-Holstein im Bereich der Herren, Frauen, Junioren oder Juniorinnen zu gewährleisten.
Vereine, die am Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein im Bereich der Herren, Frauen, Junioren oder Juniorinnen teilnehmen wollen, werden für diese Spielklassen nur zugelassen, wenn sie die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen sowohl im sportlich-organisatorischen wie auch technisch-organisatorischen Bereich erfüllen. Im Bereich der Oberliga Schleswig-Holstein Herren gilt dies auch ausdrücklich für die Bestimmungen der separaten Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren.
Bei Nichtzulassung zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein werden die insoweit betroffenen Mannschaften in die nächst niedere Spielklasse zurück gestuft. Die zurück gestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote der Oberligen Schleswig-Holstein angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den Regelabsteigern.
Im Falle des Aufstiegs in die Oberligen Schleswig-Holstein kann der jeweils zuständigen Spielausschuss (Herren, Frauen oder Jugend) bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen, ausgenommen der sportlichen Qualifikation, für das erste Jahr eine Übergangsregelung treffen.
Für die Spielserie 2020/2021 können die spielleitenden Ausschüsse Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen treffen.
Weiterhin sind die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Form zu beachten.

1. Zulassungsverfahren

Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein sind nur Mannschaften der Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb von den jeweils zuständigen Spielausschüssen (Herren, Frauen oder Jugend) zugelassen worden sind. Die Zulassung gilt jeweils für ein Spieljahr.
Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt gemäß § 1a Spielordnung den jeweiligen Spielausschüssen des Verbandes.
Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Sicherheitsrichtlinie erfolgt durch die SHFV-Sicherheitskommission, in eilbedürftigen Fällen durch den SHFV-Sicherheitsbeauftragten oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied der SHFV-Sicherheitskommission. Die Entscheidung über die Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein erfolgt durch den jeweils gemäß § 1a der Spielordnung zuständigen Spielausschuss des Verbandes.
Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt anhand vereinsseitig vorgelegter Unterlagen durch Beschluss. Eine Zulassung ist nicht möglich, wenn die SHFV-Sicherheitskommission die Nichterfüllung der Vorgaben der Sicherheitsrichtlinie festgestellt hat.

Die Entscheidung lautet entweder auf Zulassung zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein oder auf Ablehnung des Antrages. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.
Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen diese Entscheidung kann ein Verein gemäß § 63 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des SHFV Beschwerde binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht einlegen. Diese Beschwerde entfaltet abweichend von § 37 Ziff. 1 RVO aufschiebende Wirkung. Der SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht entscheidet über die Beschwerde letztinstanzlich.

2. Zulassungsvoraussetzungen – sportlich-organisatorisch

2.1 Sportliche Qualifikation
Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der jeweiligen Oberliga Schleswig-Holstein des jeweiligen Spieljahres, aus den Bestimmungen des Auf- und Abstieges zwischen den Regionalligen Nord und

der jeweiligen Oberliga Schleswig-Holstein sowie den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes zum Auf- und Abstieg zwischen den Oberligen Schleswig-Holstein und den Landesligen.

2.2 Sportlich-organisatorische Qualifikation im Bereich der Herren
Potentielle Aufsteiger in die Oberliga Schleswig-Holstein der Herren müssen bereits im Laufe der Rückrunde an einer vom SHFV angebotenen Informationsveranstaltung teilnehmen, um sich mit den organisatorischen Anforderungen für den Spielbetrieb der Herren, insbesondere mit den Anforderungen der Sicherheitsrichtlinie, vertraut zu machen. Hierzu sind die potentiellen Aufsteiger durch den SHFV-Herrenspielausschuss zu laden. Die Teilnahme hieran ist verpflichtend. Bei Nichtteilnahme ist vom SHFV-Herrenspielausschuss ein Ordnungsgeld in Höhe von 250 € zu verhängen.

2.2.1. Trainer
Der verantwortliche Trainer einer Mannschaft in der Oberliga Schleswig-Holstein Herren muss mindestens im Besitz einer B-Lizenz sein. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in die Oberliga Schleswig-Holstein aufsteigen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, dürfen ihre Mannschaft höchstens für eine weitere Spielzeit trainieren.

Änderungen bei den Trainern der Mannschaften sind umgehend dem SHFV-Herrenspielausschuss mitzuteilen. Endet die Tätigkeit des Trainers vor Ende der Spielzeit, darf übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit ein Trainer ohne die erforderliche Mindestlizenz beschäftigt werden. Über die genannten Konstellationen sowie weitere Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der SHFV-Herrenspielausschuss. Der Verein, der einen Trainer für eine Mannschaft am Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Liga meldet, muss nachweisen, dass dieser über eine aktive Mitgliedschaft bei diesem Verein verfügt.

2.2.2. Gestellung weiterer Mannschaften
Jeder Verein, der mit einer Mannschaft in der Oberliga Schleswig-Holstein der Herren am Spielbetrieb teilnehmen will verpflichtet sich:

a) mindestens mit einer 2. Herrenmannschaft (Alt-Herrenmannschaften zählen nicht zu den Herrenmannschaften) im gesamten abgelaufenen (gilt ab Serie 2019/20) und neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen zu haben bzw. teilzunehmen. An die Stelle einer 2. Herrenmannschaft kann eine weitere Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) in den unter b) genannten Altersklassen treten, wobei dann mindestens eine A-Juniorenmannschaft gemeldet sein muss.
b) mindestens mit einer Juniorenmannschaft in einer Altersklasse A-/B- oder C-Junioren (11er-Mannschaft) im neuen Spieljahr am Pflichtspielbetreib teilzunehmen.
c) Vereine, die Partner einer zugelassenen Spielgemeinschaft (SG) sind, erfüllen durch ihr Mitwirken in der SG die Voraussetzung des Buchstaben b). Weiter erfüllen auch Vereine, die Partner eines eigenständigen Jugendfördervereins sind, die Voraussetzungen des Buchstaben b), wenn sie sich verpflichtet haben, selbst keine Jugendmannschaften gewisser Altersklassen für den Spielbetrieb zu melden, und durch das Abstellen „ihrer“ Spieler den Jugendförderverein finanziell unterstützen.

2.3 Sportlich-organisatorische Qualifikation im Bereich der Frauen
Vereine, die eine Frauenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein melden, werden nur zugelassen, wenn sie mindestens auch mit einer Juniorinnenmannschaft im neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilnehmen.

2.4. Sportlich-organisatorische Qualifikation im Bereich der Junioren/Juniorinnen
Der SHFV-Jugendausschuss kann bei Bedarf gleichlautende Regelungen festlegen.

3. Zulassungsvoraussetzungen technisch-organisatorisch

3.1. Herren
Vereine, die eine Mannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein Herren melden, werden für diese Spielklasse nur zugelassen, wenn

sie die baulichen, technischen sowie organisatorischen Anforderungen dieser Richtlinie sowie die Anforderungen der Sicherheitsrichtlinie erfüllen.

3.1.1. Sicherheitsrichtlinie
Jeder Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen der anliegenden Sicherheitsrichtlinie des SHFV zu erfüllen.

3.1.2. Örtliche Gegebenheiten
3.1.2.1. Schiedsrichterkabine
Die Schiedsrichterkabine muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:
Größe mindestens 10 qm
Mindestens eine Einzeldusche
Mindestens ein WC
Tisch und Stühle oder Sitzgelegenheiten für mindestens vier Personen
Die Kabine muss abschließbar sein
Für den Spielbericht online muss ein PC/Laptop mit Internetzugang und Drucker vorhanden sein.

3.2. Frauen / Junioren
Für die Zulassung zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein Frauen, Junioren und Juniorinnen gelten zurzeit keine besonderen Anforderungen im Bereich Sicherheit und örtliche Gegebenheiten.

4. Nachträgliche/fortgesetzte Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

Nach erfolgter Zulassung zum Spielbetrieb der Oberligen gilt die nachträgliche Nichteinhaltung der Voraussetzungen dieser Richtlinie bzw. der Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen der Flens-Oberliga Herren als Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Ordnungsgeld geahndet.
Für den Fall, dass eine der geforderten Mannschaften gemäß 2.2.2 bzw. 2.3 während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, ist durch den zuständigen Ausschuss gemäß § 1a der Spielordnung die Nichtzulassung der betreffenden Mannschaft zum Spielbetrieb der Oberligen im darauffolgenden Spieljahr, ungeachtet der sportlichen Platzierung, zu verfügen.

Bei Nichteinhaltung einer der weiteren Zulassungsvoraussetzungen wird unter Fristsetzung seitens des zuständigen Ausschusses eine Abstellung dieser gefordert. Bei fortgesetzter Nichteinhaltung der Voraussetzungen ist durch den zuständigen Ausschuss gemäß § 1a der Spielordnung die Nichtzulassung der betreffenden Mannschaft zum Spielbetrieb der Oberligen im darauffolgenden Spieljahr, ungeachtet der sportlichen Platzierung, zu verfügen.
Nichtzugelassene Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den sportlichen Absteigern.

5. Prävention zur Wettmanipulation

Jeder Verein, der mit einer Mannschaft im Bereich der Herren, Frauen, Junioren oder Juniorinnen am Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein teilnimmt, ist verpflichtet, vor Beginn der Spielserie eine durch jeden Spieler, sofern dieser volljährig ist und auf der Spielberechtigungsliste steht, unterschriebene Erklärung über die Kenntnis des Verbots zur Teilnahme an Sportwetten abzugeben.

Sollte die Spielberechtigungsliste während der Spielserie ergänzt werden, so ist die unterschriebene Erklärung durch die neu aufgenommenen Spieler sofort nach Aufnahme nachzureichen. Die Nichtbeachtung wird mit einem Ordnungsgeld belegt, bei mehrmaligem Verstoß folgt eine Anzeige beim SHFV-Sportgericht.

g) Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren

„SHFV-Sicherheitsrichtlinie“ (Stand: 01.07.2022)

Präambel

Gewalt und Ausschreitungen auf den Zuschauerrängen sind längst nicht mehr nur ein Problem des deutschen Profifußballs. Verschiedene Ereignisse der letzten Spielzeiten haben gezeigt, dass dieses Phänomen - in unterschiedlicher Ausprägung - auch in den Amateurklassen der Regional- und Landesverbände zu verzeichnen ist.
Das gilt auch für den schleswig-holsteinischen Fußballsport. Zwar läuft der weitaus größte Teil der Spiele innerhalb der höchsten schleswig-holsteinischen Spielklasse friedlich und fair ab. Um allerdings auf potentielle Probleme vorbereitet zu sein, hat der Schleswig-Holsteinische Fußballverband zusammen mit der Polizei Schleswig-Holstein diese Richtlinie aufgestellt. Sie soll insbesondere helfen, präventive Maßnahmen zu entwickeln und zu verbessern, um eventuellen Ausschreitungen vorzubeugen.
Der personelle Aufwand der beteiligten Vereine und der Polizei soll dabei auf einen angemessenen Rahmen begrenzt werden. Die Fortschreibung sowie die Überprüfung der Einhaltung dieser Sicherheitsrichtlinie obliegen dem SHFV-Sicherheitsbeauftragten und der SHFV-Sicherheitskommission.

Teil 1 Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren

§ 1 Grundsatz

Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein melden, werden für diese Spielklasse nur zugelassen, wenn sie die Sicherheitsmaßnahmen in baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art gemäß den Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie im Anhang zur Spielordnung des SHFV in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllen. Nach erfolgter Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein der Herren gilt die Nichteinhaltung der Vorgaben der Sicherheitsrichtlinie des SHFV als Ordnungswidrigkeit und kann neben einem Ordnungsgeld* auch mit der nachträglichen Aberkennung der Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein geahndet werden, mindestens jedoch erfolgt die Nichtzulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein im darauf folgenden Spieljahr, ungeachtet der sportlichen Platzierung.
Im Falle des Aufstiegs in die Oberliga Schleswig-Holstein der Herren kann für das erste Jahr eine Übergangsregelung mit dem SHFV getroffen werden.
In Zusammenhang mit diesem Paragraphen ist auch die Ziffer 2 (Grundsatz) der Zulassungsbestimmungen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein der Herren zu beachten.
Der SHFV ist berechtigt, jederzeit, auch verdeckte Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung der Sicherheitsrichtlinie durchzuführen. Es wird nach der verdeckten Kontrolle mit den Vereinsverantwortlichen ein Gespräch geführt, um dem Verein eine Hilfe für zukünftige, verbesserte Handhabungen der Sicherheitsrichtlinie an die Hand zu geben. Ebenfalls wird ein Protokoll der Kontrolle erstellt, welches dem Sicherheitsbeauftragten und dem Vorstand des Vereins übermittelt wird.
Bei Verstößen gegen die Sicherheitsrichtlinie ist ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro je Verstoß festzusetzen.* Zuständig für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes ist die SHFV-Sicherheitskommission, in eilbedürftigen Fällen der SHFV-Sicherheitsbeauftragte oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der SHFV-Sicherheitskommission. Das Nähere regelt die SHFV-Sicherheitskommission.
Zuständig für die nachträgliche Aberkennung der Zulassung bzw. der Nichtzulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein für das folgende Spieljahr ist der SHFV-Herrenspielausschuss.

*Vgl. Ordnungsgeldkatalog im Anhang zur Sicherheitsrichtlinie

§ 1a SHFV-Sicherheitskommission und SHFV-Sicherheitsbeauftragter

Die SHFV-Sicherheitskommission besteht aus sieben ehrenamtlichen Mitgliedern, einer hauptamtlichen Begleitung durch die Geschäftsstelle des SHFV sowie als beratendes Mitglied ein Vertreter der Landespolizei. Die SHFV-Sicherheitskommission wird in Grundsatzfragen durch ein Mitglied des SHFV-Ausschusses für Satzung und Recht unterstützt.
Der Vorsitzende der SHFV-Sicherheitskommission (SHFV-Sicherheitsbeauftragter) gehört als ordentliches Mitglied dem SHFV-Herrenspielausschuss an.
Die Mitglieder der SHFV-Sicherheitskommission und der SHFV-Sicherheitsbeauftragte werden vom geschäftsführenden Präsidium mit Zustimmung des Präsidiums berufen.
Die Mitglieder der Sicherheitskommission haben auf dem Gebiet der Sicherheit ihre Fachkenntnisse nachzuweisen. Eine entsprechende Arbeitsplatzbeschreibung ist für jedes Mitglied der SHFV-Sicherheitskommission zu erstellen.
Die SHFV-Sicherheitskommission entscheidet über alle sicherheitsrelevanten Belange im Rahmen dieser Richtlinie (sofern keine andere Regelung in der Sicherheitsrichtlinie getroffen wird). In eilbedürftigen Fällen kann der SHFV-Sicherheitsbeauftragte allein entscheiden.
Die SHFV-Sicherheitskommission und der SHFV Sicherheitsbeauftragte sind nach § 35 Ziffer 2 der Satzung befugt, Verwaltungsanordnung zu treffen und bei Verstößen Ordnungsgelder bis zu 500 Euro je Verstoß festzusetzen.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

2.1 Es ist Aufgabe der Vereine, die Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen der Oberliga Schleswig-Holstein auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele mitwirken.

2.2 Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und gegebenenfalls durchzuführen, hat er bei den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem SHFV zu berichten.

2.3 Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr pp) bleiben davon unberührt.

§ 3 Bauliche Maßnahmen

3.1 Grundsatz

3.1.1 Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen der Oberliga Schleswig-Holstein genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Sicherheitserfordernissen des SHFV entspricht.

Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage und die für vorgeschriebene wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen sind zu beachten.

Bauliche Veränderungen an Platzanlagen und Stadien, welche die Sicherheitsrichtlinie betreffen sind nach der offiziellen Platzabnahme durch den SHFV unzulässig.

Sollten bei einem Verein nach der offiziellen Platzabnahme durch den SHFV bauliche Veränderungen dieser Art vorgenommen worden sein, so hat dieser Verein unverzüglich den SHFV-Sicherheitsbeauftragten hierüber zu informieren und abzuklären, inwieweit dies die bereits erteilte Zulassung berührt.

Die SHFV-Sicherheitskommission, in eilbedürftigen Fällen der SHFV-Sicherheitsbeauftragte, müssen tätig werden, wenn sie von derartigen baulichen Veränderungen nach der Platzabnahme Kenntnis erlangen.

Die SHFV-Sicherheitskommission, in eilbedürftigen Fällen der SHFV-Sicherheitsbeauftragte, müssen auf den Verein einwirken, nach den vorgenommenen baulichen Veränderungen die

Anforderungen der Sicherheitsrichtlinie weiterhin zu erfüllen. Sie sind befugt, hierzu Verwaltungsanordnungen zu erlassen oder Ordnungsgelder zu verhängen.

3.1.2 Der Verein ist verpflichtet, die von ihm genutzte Platzanlage gemeinsam mit den Sicherheitsträgern jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen, das Ergebnis in dem dafür vorgesehenem Vordruck niederzulegen und dem SHFV umgehend zukommen zu lassen. Die Platzanlage muss von der zuständigen Behörde entsprechend den Vorgaben der Versammlungsstätten-Verordnung bzw. der einschlägigen Bauvorschriften auf ihre Verkehrssicherheit überprüft und abgenommen sein. Eine Ablichtung des Besichtigungsprotokolls ist der SHFV Sicherheitskommission jährlich vor Saisonbeginn unaufgefordert vorzulegen. Gleichfalls ist eine Ablichtung der behördlichen Festlegung des Fassungsvermögens vorzulegen. Dies gilt auch für den angegebenen Ausweichplatz.

Die nötigen Formblätter für die behördlich zulässigen Zuschauerzahlen des Haupt- und Nebenplatzes, der Hausrechtsübertragung sowie dem Protokoll des Ordnungsdienstes sind auf der Homepage des SHFV herunter zu laden.

Zusammenfassend müssen im Bereich Sicherheit folgende Vordrucke von den in der Oberliga Schleswig-Holstein der Herren spielenden Vereinen jährlich bis zum 15.06. eines Kalenderjahres beigebracht werden:

1. Hausrechtsübertragung vom Eigentümer für die Spiele des Vereins in der Oberliga Schleswig-Holstein,
2. Nennung und Bestätigung der behördlichen Zuschauerkapazitäten für den Haupt- und Ausweichplatz (Spielstätte) durch den Eigentümer,
3. Einverständniserklärung über die Anerkennung der Sicherheitsrichtlinie,
4. Stadionordnung,
5. ein mit der örtlichen Polizei und der zuständigen Ordnungsbehörde abgestimmter Übersichtsplan mit Eintragungen zu den Flucht- und Rettungswege sowie Zu- und Ausgänge. Die Darstellung hat mit einem Luftbild oder Kartenausschnitt auf einem oder mehreren Blättern zu erfolgen. Es müssen für Risikospiele (s. § 9) Angaben zur Trennung der Zuschauer nach Vereinen (bei der An- und Abreise, im Stadion sowie in den Eingangsbereichen) beigebracht werden. Weiterhin sind Aufstellorte der Versorgungseinrichtungen und sanitären Anlagen zu dokumentieren. Ebenso sind auch die Parkplätze für die Auswärtsmannschaft, die Schiedsrichter und die Offiziellen zu vermerken,
6. Besichtigungsprotokoll des Vereinsverantwortlichen über die jährlich durchzuführende Überprüfung der Platzanlage,
7. Benennung der zertifizierten Vereinssicherheitsbeauftragten,
8. Protokoll über die Schulung des Vereinsordnungsdienstes. Dieses ist bis spätestens zum 30.09. eines Spieljahres einzureichen. Die Nichtbeachtung zieht ein Ordnungsgeld nach sich. Der schriftliche Nachweis eines Vereins über die Zusammenarbeit mit einem gewerblichen Sicherheitsdienst wird ebenso anerkannt. (Ziffer. 11b Anhang zur FO)

Sollte der Meldetermin für die Mannschaftsmeldung verändert werden, so verändert sich der Abgabetermin für die Unterlagen analog zum Meldetermin.

3.2 Äußere Umfriedung

3.2.1 Die äußere Umfriedung muss weiträumig die gesamte Fläche der Platzanlage umschließen um ein unbefugtes Eindringen zu verhindern. Sie darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein.

Eine abschließende Beurteilung durch die Polizei und den SHFV hat zu erfolgen.

Bei Vereinen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, kann eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt werden.

3.2.2 Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt

werden kann. Flächen für Fahrzeuge und Fußgänger sind so einzurichten, dass sie möglichst nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

3.3 Spielfeldumfriedung, Spielerzugang

3.3.1 Der Innenraum (Spielfeld) muss durch eine feste Absperrung (Bande oder Barriere) abgegrenzt werden. Die Innenraumsicherung vor Sitzplatzbereichen kann auch durch andere Maßnahmen geleistet werden. Diese Maßnahmen sind vom Verein nachzuweisen. Hierzu hat der Verein die Zustimmung des Stadioneigentümers und der Sicherheitsorgane einzuholen.

3.3.2 Die Spieler und die Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen durch Personen zu schützen.

3.4. Zuschauerbereiche

3.4.1 Alle Zuschauerbereiche sind so auszugestalten, dass die Zuschauer im Gefahrenfall ungehindert, schnellstmöglich die Platzanlage verlassen können. Dabei ist zu beachten, dass Einbauten oder Einrichtungen, die den Verkehrsfluss stören oder behindern könnten zu unterbleiben haben.

3.4.2 In den Zuschauerbereichen sind die baulichen Anlagen und der Boden so zu gestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstigen Gegenstände aufgenommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Gegenstände auf der Platzanlage, z.B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.

3.4.3 In Stadien der Oberliga Schleswig-Holstein, in denen der Stehplatzbereich stufenartig angelegt ist, sind bei mehr als fünf Treppenstufen übereinander Wellenbrecher, alternativ ein Geländer, zu installieren. Die Wellenbrecher sind verpflichtend jeweils ab der fünften Stufe beginnend aufwärts zu montieren. (siehe Versammlungsstättenverordnung § 28). Nachfolgende bildliche Darstellung zeigt den Einsatz von Wellenbrechern:

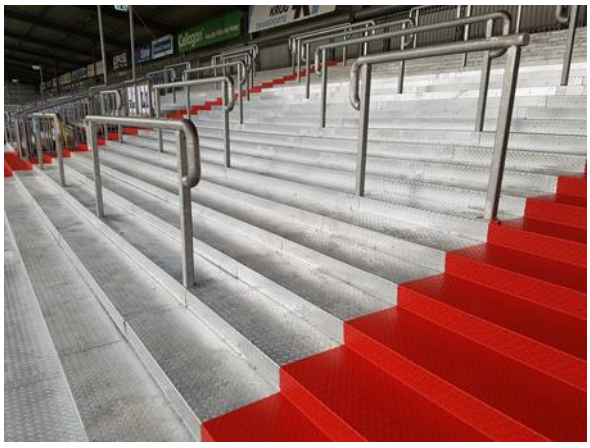

Weitere Informationen sind über die SHFV-Sicherheitskommission zu beziehen.

3.4.4 Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sind mit Schlössern auszustatten, die möglichst nur mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.

3.4.5 Den Fans der beiden Mannschaften sollen Bereiche zugewiesen werden, die möglichst über getrennte Zuwegungen erreicht werden können und möglichst weit voneinander entfernt liegen.

3.5 Regelungen für Mannschaften und Schiedsrichter

Für den Gastverein, die Schiedsrichter und Verbandsoffizielle in Funktion müssen ausreichend Parkplätze bereitgestellt werden. Diese Parkplätze sollen sich in unmittelbarer Nähe der Umkleideräume befinden und von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt sein.

3.6 Beschallungseinrichtungen und Stadionsprecher

Die Platzanlage muss mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein. Die Beschallungseinrichtung muss so ausgestaltet sein, dass Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen auf der gesamten Platzanlage zu verstehen sind. In Ausnahmefällen kann auf

Antrag eine nicht vorhandene Beschallungseinrichtung durch zwei Megaphone mit einer Phonstärke von 90 dB ersetzt werden:

Reichweite bis 1.000 m, Leistung min. 25 Watt

Der Heimverein hat einen Stadionsprecher zu stellen.

§ 4 Sicherheitsbeauftragter der Vereine und Sicherheitsbesprechung

4.1 Alle Meldungen, die Sicherheitsfragen dieser Sicherheitsrichtlinie betreffen sind der SHFV-Sicherheitskommission über das elektronische Postfach (E-Postfach) an folgende E-Mail-Adresse: info@shfv-kiel.de zu übersenden.

4.2 Dem Sicherheitsbeauftragten des Vereins obliegt insbesondere:

a) die Meldung von sicherheitsrelevanten Vorkommnissen an den SHFV. Dieses hat unmittelbar nach Spielende durch den Verein über das elektronische Postfach (E-Postfach) an die SHFV-Sicherheitskommission an folgende E-Mail-Adresse: info@shfv-kiel.de zu erfolgen.

b) vor Beginn eines jeden Spieljahres (15.06.) und bei besonderen Anlässen sind Sicherheitsbesprechungen mit einem Mitglied der SHFV-Sicherheitskommission, Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei durchzuführen. Über diese jährliche Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen und vor Saisonbeginn an den SHFV zu senden.

   Im Rahmen dieser Sicherheitsbesprechung sollen möglichst bereits die Spiele mit erhöhtem Risiko (§ 9) benannt und festgelegt werden.

   Sollte der Meldetermin für die Mannschaftsmeldung verändert werden, so verändert sich der Abgabetermin für die Unterlagen analog zum Meldetermin.

c) spätestens eine Woche vor jedem Heimspiel ist Kontakt zum Gastverein und der örtlich zuständigen Polizei aufzunehmen, um eventuelles Gefahrenpotential zu erfragen.

d) bei allen Spielen mit erhöhtem Risiko (§ 9) ist zwei Tage vor dem Spiel eine Sicherheitsbesprechung mit dem Einsatzleiter der Polizei, ggf. Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst durchzuführen.

   Hierbei kann auch ein Vertreter der SHFV-Sicherheitskommission anwesend sein, der über den Zeitpunkt der Besprechung rechtzeitig vorher zu informieren ist.

   Von dieser Besprechung ist ein Protokoll zu führen und der SHFV-Sicherheitskommission über das elektronische Postfach (E-Postfach) an folgende Emailadresse: info@shfv-Kiel.de zu übersenden.

e) bei allen Spielen mit erhöhtem Risiko (§ 9) ist eine Sicherheits- / Einsatzbesprechung am Spieltag, unmittelbar vor dem Spiel mit einem zu benennenden Vereinsvertreter des Gastvereins und dem Einsatzleiter der Polizei pp. und ggf. weiteren Vertretern von Behörden durchzuführen. Die Terminierung hierzu obliegt dem Sicherheitsbeauftragten des Heimvereins.

   Hierbei kann auch ein Vertreter der SHFV-Sicherheitskommission anwesend sein, der über den Zeitpunkt der Besprechung rechtzeitig vorher zu informieren ist.

f) die Anwesentheitspflicht bei Heimspielen seines Vereins. Sollte die Anwesenheit nicht möglich sein, hat er einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

g) die Pflicht dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

h) die Gesamtverantwortung für den Ordnungsdienst im Verein. Weiterhin und ist er für die Aus- und Fortbildung der Ordner zuständig. Der Vereinsordnungsdienst ist mindestens einmal im Jahr –möglichst vor Beginn des Spieljahres, spätestens jedoch bis zum 30.09. eines Spieljahres- ggf. unter Mitwirkung eines Polizeibeamten oder/und einem Vertreter der SHFV-Sicherheitskommission zu schulen.

Über diese Schulung ist ein Protokoll (Vorlage wird bereitgestellt) zu fertigen und dann unaufgefordert an die Geschäftsstelle des SHFV zu senden.

i) dazu verpflichtet, an den vom SHFV angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen (Sicherheitsschulung) teilzunehmen. Nach der Teilnahme wird ein Zertifikat ausgehändigt.

Bei Verhinderung des Sicherheitsbeauftragten des Verein muss der Verein einen Vertreter entsenden. Der Verein hat sicherzustellen, dass bei Teilnahme eines Vertreters die auf der Schulung vermittelten Kenntnisse an den gemeldeten Sicherheitsbeauftragten des Vereins weiter gegeben werden.

4.3 Dem Sicherheitsbeauftragten des Vereins (sofern keine besonderen Fanbeauftragen des Vereins benannt worden sind) wird empfohlen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von die Sicherheit gefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dieses könnte insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

a) Besprechung mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen,

b) Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,

c) Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.

§ 5 Stadionordnung

5.1 Der Verein ist verpflichtet - ggf. in Abstimmung mit den örtlichen Sicherheitsbehörden und dem Platzeigentümer - eine Stadionordnung zu erlassen.

5.2 Diese Stadionordnung ist vor den Stadioneingängen gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Ordnereinsatz

Für den Ordnerensatz gelten die nachfolgenden Vorschriften diese Paragraphen sowie den Leitfaden für zum Einsatz Ordner in der jeweils aktuellen Fassung (Aufnahme in Anlagen)

6.1 Ordnungsdienst

6.1.1 Mit Öffnung der Platzanlage ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrecht zu erhalten. Dieses gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.

6.1.2 Zur Wahrnehmung der in Ziffer 1 genannten Aufgaben ist ein Ordnungsdienst einzusetzen. Die Anzahl der eingesetzten Ordner richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Rettungstore etc.), der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses. Es sind in jedem Fall aber mindestens vier Ordner pro Spiel (ein Ordner davon weiblich) vorzuhalten. Vor der Festlegung der Einsatzstärke – insbesondere bei Spielen mit erhöhtem Risiko- sind die örtlichen Sicherheitsorgane zu hören.

Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen volljährig und zuverlässig sein; sie sollen nach Möglichkeit Erfahrungen in der Wahrnehmung der Ordnungsdienstaufgaben besitzen.

6.1.3 Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung – mindestens mit einem einheitlichen Überwurf oder einer Weste jeweils mit der Aufschrift „Ordner“ auszustatten. Die Erstausstattung wird vom SHFV kostenlos gestellt.

6.1.4 Der Sicherheitsbeauftragte des Vereins und die Ordnungsdienstkräfte sind für die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

Der Ordnungsdienst hat im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegende Rettungstore entsperrt sind

b) Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z. B. Kassen, Kartenverkaufsstelle, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal)

c) Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre Zutrittsberechtigung für das Stadion nicht nachweisen können, die auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen ist

d) Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern im Stadion, die im Verdacht stehen, pyrotechnische Gegenstände bei sich zu führen

e) Zurückweisung und verweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind

f) Wegnahme, Lagern und ggf. Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen

g) Gewährleistung der Fantrennung bei Spielen mit erhöhtem Risiko

h) Freihalten der Auf- und Abgänge in der Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege

i) Unterstützung einer geordneten Evakuierung im Gefahrenfall

j) Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Zutrittsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum und das Betreten des Spielfeldes

k) Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes

l) Durchsetzen der Stadionordnung

m) Meldung strafrechtlicher und sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei bzw. Rettungsdienste, Feuerwehr oder an andere betroffene Institutionen, z. B. SHFV.

6.1.5 Eine namentliche Aufstellung des vereinseigenen Ordnungsdienstes ist vom Verein vorzuhalten. Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist hierüber ein Vertrag zu schließen.

6.2 Zutrittsberechtigung

Der Verein ist verpflichtet, an Spieltagen nur Personen das Betreten der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsausweis vorlegen können.

Berechtigungsausweise sind u. a.: Eintrittskarten, Arbeitskarten/-ausweise, Durchfahrtsscheine. Dienstausweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben stehen den Berechtigungsnachweisen gleich.

Das Befahren der Platzanlage mit den notwendigen Fahrzeugen ist den berechtigten Personen jederzeit zu gestatten.

Der Verein ist ebenfalls verpflichtet, alle Mitarbeiterausweise des DFB und seiner angeschlossenen Landes- und Regionalverbände anzuerkennen. Ein entsprechender Mitarbeiterausweis berechtigt zum Betreten aller Innen- und Außenbereiche des Stadions.

6.3 Kontrollen

6.3.1 An den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche sind bei allen Spielen bei gegebenem Anlass (ins besonders aber bei Spielen mit erhöhtem Risiko) Kontrollen der Besucher durchzuführen.

Die Kontrollen haben sich auf die Feststellung zu erstrecken:

a) der Zutrittsberechtigung

b) von Waffen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen gefährlichen Gegenständen, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen

c) des Mitführens von alkoholischen Getränken und

d) des Zustandes von Personen, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit für sich oder andere eine Gefährdung darstellen können

e) von beabsichtigten Meinungsäußerungen wie Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86 Stgb sowie rassistischer, fremdenfeindlicher sowie sonst ehrverletzender Art

6.3.2 An den Kontrollstellen dürfen Personen aufgefordert werden, sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen zu lassen. Personenkontrollen haben gleichgeschlechtlich zu erfolgen. Personen, die sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung nicht unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.

6.3.3 Werden Gegenstände festgestellt, die nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischen zu lagern. Es obliegt dem Sicherheitsbeauftragten des Vereins, dem Betroffenen den Zutritt zur Platzanlage zu verweigern. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden. Die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. § 127 Abs.1 StPO gilt entsprechend. Wird also jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.

6.3.4 Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus gesetzlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind diese Gegenstände bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.

6.4 Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank

6.4.1 Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich gestattet.

Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splittern können und nicht als Wurf- oder Schlagwerkzeuge geeignet sind (kein Ausschank in Gläsern oder Flaschen, sondern in Plastikbechern).

6.4.2 Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die sich infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in einem ihre freie Willensbildung ausschließenden oder beeinträchtigenden Zustand befinden, so sind diese Personen von der Platzanlage zu verweisen.

6.5 Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.

6.6 Freihalten der Rettungswege

Die festgelegten Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

§ 7 Stadionsprecher

Für Stadionsprecher sind vorbereitete Texte für Lautsprecherdurchsagen für besondere Fälle vorzuhalten (z. B. Spielabbruch durch den Schiedsrichter, schwere Auseinandersetzung zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen, Abbrennen von Pyrotechnik, Übersteigen der Spielfeldumfriedung durch einzelne Zuschauer bzw. durch Zuschauergruppen, Gefahren durch Unwetter bzw. bauliche Mängel der Platzanlage).

§ 8 Stadionverbote

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage in Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein örtliches Stadionverbot ausgesprochen werden.

Soweit das Erfordernis eines ligaweiten Stadionverbotes besteht, ist dieses über den SHFV zu beantragen.

Ferner verpflichten sich die Vereine der Oberliga Schleswig-Holstein vor der Saison, dass bei allen Spielen die bundesweiten Stadionverbote des DFB über das eigene Hausrecht Gültigkeit finden.

Näheres ist in den Richtlinien zur einheitlichen Regelung von Stadionverboten geregelt.

§ 9 Spiele mit erhöhtem Risiko

9.1 Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten kann.

9.2 Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem bauenden Verein, der die Entscheidung nach Anhörung der örtlichen Sicherheitsbehörden, den Sicherbeauftragten beider Vereine und des SHFV-Sicherheitsbeauftragten- so früh wie möglich zu treffen hat.

Insbesondere bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die vorstehenden allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen.

Der SHFV ist berechtigt, durch seinen Sicherheitsbeauftragten aus eigener Veranlassung Spiele zu Riskospielen in allen Spielklassen des Verbandes und für alle Spiele in seinem Verbandsgebiet anzuordnen, wenn die Kriterien aus Ziffer 9.1 vorliegen oder wenn dem Verband andere Erkenntnisse bekannt sind, die eine besondere Gefahrenlage erwarten lassen. Die zu erwartenden Kosten für diese Spiele gehen zu Lasten des veranstaltenden Vereins.

§ 10 Prävention

Fanbetreuung in Form von Fanarbeit der Vereine, selbstständigen Projekten sowie Jugend- und Sozialarbeit der Kommunen ist geeignet, Gewaltphänomenen im Zusammenhang mit Fußballspielen erfolgreich zu begegnen.

Fanarbeit durch die Vereine ist grundsätzlich in den Bundes- und Regionalligen gewährleistet. Fanprojekte auf der Grundlage des „Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit“ bestehen vor allem in den Bundesligen und auch in den Regionalligen.

Eine Verpflichtung der ausschließlich in den Amateurligen vertretenen Vereine zu strukturierter Fanarbeit besteht derzeit nicht. Vereinen, die eine kritische Fansituation aufweisen, wird empfohlen, Fanarbeit zu leisten. Falls es aufgrund der örtlichen Situation erforderlich ist, könnte der Aspekt Gewalt durch Fußballfans über den Landespräventionsrat in die kommunalen Präventionsräte eingebracht sowie gegebenenfalls die Sozialarbeit und Jugendhilfe auf den Kontakt zu Anhängern des örtlichen Fußballclubs ausgedehnt werden.

Teil 2

Hilfsangebote für Vereine die nicht der Oberliga Schleswig-Holstein angehören, aber im Laufe der Serie Spiele mit etwaig erhöhtem Sicherheitsrisiko organisieren müssen.

Vorwort

Für Vereine, die nicht der höchsten Spielklasse des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes angehören, finden sich nachfolgend einige Tipps und Hilfsangebote, die dazu dienen, Spiele oder Turniere unter dem Aspekt von eventuell notwendigen Sicherheitsanforderungen durchführen zu können.

Unverändert bleibt jedoch die grundsätzliche Verantwortlichkeit eines Vereines/Veranstalters für Veranstaltungen, die auf seiner Anlage/Halle bzw. unter seiner Verantwortung durchgeführt werden.

Als weitere Hilfe kann auch die Sicherheitsrichtlinie Teil 1 des SHFV herangezogen werden.

Was ist zu tun, wie gehe ich als Vereinsverantwortlicher vor?

1. Anmeldung der Veranstaltung bei der zuständigen Ordnungsbehörde der jeweiligen Stadt/Kommune.
2. Anmeldung der Veranstaltung bei der örtlichen Polizei.
3. Anmeldung der Veranstaltung beim jeweils zuständigen Spielausschuss.
4. Anforderung von Schiedsrichtern beim zuständigen Schiedsrichterausschuss
5. Bei den vorstehenden Ziffern 1 - 4 muss genau angegeben werden, um welche Veranstaltung es sich handelt und welche Vereine teilnehmen werden. Somit kann bereits im Vorfeld durch die Ordnungsbehörde und die Polizei geklärt werden, ob die Veranstaltung auf dem Platz oder in der entsprechenden Halle durchgeführt werden kann.
6. Die angegebenen Stellen müssen, sobald sie Kenntnis vom Zeitpunkt der Veranstaltung erlangt haben, sofort eingebunden werden, damit etwaige Folgekosten im Falle eines Ablehnungsbescheides seitens der Ordnungsbehörde oder der Polizei bereits im Vorwege vermieden werden.
7. Falls die Ordnungsbehörde, die Polizei oder der veranstaltende Verein es für nötig erachten, eine Organisations-/ oder Sicherheitsbesprechung einzuberufen, um die Veranstaltung ordnungsgemäß abzuwickeln, ist dem veranstaltenden Verein zu raten, dies mit entsprechendem Vorlauf zu bewerkstelligen und entsprechende Entscheidungsträger seines Vereins in diese Sitzung zu entsenden.
8. Zu dieser Sitzung kann auf Wunsch des Veranstalters auch der SHFV-Sicherheitsbeauftragte oder ein Mitglied der SHFV-Sicherheitskommission hinzu gezogen werden, um beratend zur Seite zu stehen.
9. Ebenfalls müssen der Sicherheits- oder Fanbeauftragte des veranstaltenden Vereins (falls im Verein nicht vorhanden, muss eine verantwortliche Person benannt werden) und je ein Vertreter der weiteren beteiligten Vereine an dieser Besprechung teilnehmen.
10. In dieser Organisationsbesprechung müssen detaillierte und verbindliche Absprachen zwischen allen Beteiligten abgestimmt werden, um eine möglichst störungsfreie Veranstaltung zu gewährleisten.
11. Von der Organisationsbesprechung/Sicherheitsbesprechung muss ein Protokoll erstellt werden.

    In diesem Organisations-/Sicherheitsprotokoll müssen folgende Punkte verbindlich geregelt sein:

    a) Benennung eines hauptverantwortlichen Organisationsleiters seitens des Veranstalters.

    b) Genaue Festlegung, wer am Veranstaltungstag für was zuständig ist.

    c) Erstellung einer Telefonliste, um im Bedarfsfall schnellstmöglich reagieren zu können.

    d) Im Bedarfsfall am Veranstaltungstag eine nochmalige Organisations- oder Sicherheitsbesprechung durchführen.

    e) Wer regelt den Verkehrsfluss zum Veranstaltungsort und die Abfahrt. Welche Zufahrten sind zu nehmen. Wer regelt Absperrungen, stellt Absperrungen und stellt den dafür notwendigen Ordnereinsatz?

    f) Wie sind die Zufahrt, der Parkraum, die Unterbringung der Schiedsrichter, Offiziellen und Mannschaften sowie der Einsatzfahrzeuge geregelt?

    g) Im Einzelfall ist zu prüfen, ob Personen mit einem Stadionverbot, die entweder für Spiele der 1. bis 4. Liga oder der Oberliga Schleswig-Holstein gelten, auch bei der betreffenden Veranstaltung aus gefahrenabwehrenden Gründen der Zutritt verwehrt werden sollte. Bei Fragen zum Thema des Umgangs mit Stadionverboten steht der SHFV-Sicherheitsbeauftragte jederzeit gerne zur Verfügung.

h) Das Ergebnis einer solchen Prüfung kann dann ein spezielles, für die betreffende Veranstaltung geltendes und durch den Veranstalter (Hausrechtsinhaber) auszusprechendes Teilnahmeverbot sein. Dieses muss vom Veranstalter entsprechend rechtzeitig (bis spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung) öffentlich (d. h. über die offiziellen Mitteilungsblätter oder die Veranstaltungs- bzw. Vereinshomepage) bekanntgemacht werden.

i) Ist eine Zuschauertrennung notwendig? Wenn ja, wie ist diese umsetzbar, insbesondere hinsichtlich Ordner, Trenngitter und sanitärer Anlagen?

j) Wie hoch soll die Zahl der eingesetzten Ordner an den Eingängen, in der Halle oder im Stadion sein? Genügen vereinseigene Ordner oder muss eine professionelle Sicherheitsfirma eingesetzt werden? Hier sind detaillierte Angaben wichtig.

k) Falls ein professioneller Sicherheitsdienst eingesetzt werden soll, ist genau festzulegen, welche Aufgaben dieser hat. Siehe hierzu die Sicherheitsrichtlinie des SHFV § 6.

l) Ist der Ausschank von Bier bei der Veranstaltung erlaubt? Wenn ja, darf dies ausschließlich nur in Plastikbechern und keinesfalls in Flaschen erfolgen. Von anderen alkoholischen Getränken raten wir dringend ab!

m) Ist eine ausreichende Beschallungseinrichtung vorhanden?

n) Gibt es eine aktuelle, öffentlich ausgehängte Stadion/Hallenordnung als Grundlage des Handelns? Wenn nein, raten wir dringend hierzu.

Anhang zur Sicherheitsrichtlinie – Ordnungsgeldkatalog (Stand: 24.08.2020)

		Fristen zur Mangelbeseitigung in Wochen	Ordnungsgeld in Höhe von
	a) Verstöße baulicher Art		
3.1.2	Dokumente 1. bis 8. liegen nicht vor	2	100,00 €
3.1.2.	Spielen auf Plätzen, für die keine Genehmigung durch den Sicherheitsbeauftragten des SHFV vorliegt	0	500,00 €
3.2	Die äußere Umfriedung erfüllt nicht die Anforderungen	3	500,00 €
3.3	Spielfeldumfriedung unzureichend	3	500,00 €
3.3.1	Spieler+Schiedsrichterzugang ungesichert	0	250,00 €
3.4.1	Verkehrsfluss für Zuschauer im Entfluchtungsfall gestört	0	400,00 €
3.4.2	Als Wurfgeschoss geeignete Gegenstände auf der Sportanlage	0	200,00 €
3.4.3	Notwendige Wellenbrecher/Geländer nicht installiert	3	500,00 €
3.5	Kein gesicherter Parkraum für Schiedsrichter u. Gastmannschaft	0	100,00 €
	b) Verstöße technischer Art		
3.6	Keine oder unzureichende Beschallungseinrichtung vorhanden (im Wiederholungsfall)	0	100,00 €
	c) Verstöße organisatorischer Art		
4.	Der Verein verfügt über keinen Sicherheitsbeauftragten	1	500,00 €
4.2 b	Versäumnis der jährl. Sicherheitsbesprechung	0	100,00 €
4.2 f	Abwesenheit des Sicherheitsbeauftragten oder des Vertreters bei Heimspielen	0	500,00 €
4.2 i	Nichtteilnahme des Sicherheitsbeauftragten oder seines Vertreters an der SHFV-Qualifizierungsmaßnahme	0	100,00 €
5.2	Fehlende/unzureichend einsehbare Stadionordnung	2	50,00 €
6.1.2	Einsatz von nicht geeignetem Ordnerpersonal (z. B. zu jung)	0	100,00 €
6.1.2	Anzahl der Ordner geringer als die Minimalforderung von 4	0	50,00 € (pro fehlendem Ordner)
6.1.3	Erkennbarkeit des Ordnungsdienstes ist nicht gegeben	0	100,00 €
6.3.1	Unzureichende bis fehlende Besucherkontrollen	0	100,00 €

	d) Verstöße betrieblicher Art		
6.4.1	Abgabe von Getränken in ungeeigneten Behältnissen	0	50,00 €
7.	Fehlender Stadionsprecher, bzw. unzureichend vorbereitete Texte	1	50,00 €

h) Richtlinien Freizeitfußball (Stand: 28.04.2025)

Präambel

Mit diesen Richtlinien werden Besonderheiten zur Durchführung des Freizeitfußballs im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich sowie des Ü-Spielbetriebes im Frauen-/Herrenbereich oberhalb der Altersklasse „Alte Herren“ und die Spielregeln beim „Walking Football“ festgelegt. Diese können ergänzend bzw. zum Teil auch abweichend zu den allgemein gültigen Vorschriften und Ordnungen des SHFV/DFB angewendet werden. Angebote und Wettbewerbe im Freizeitfußball von Vereinen, Kreisfußballverbänden oder dem SHFV sind klar als solche zu deklarieren (u.a. in den Durchführungsbestimmungen). Sie können auf dem Rasen, in der Halle, im Sand (Beachsoccer) oder anderen, je nach Gestaltung, geeigneten Spielflächen durchgeführt werden. Spiele und (Hallen)Turniere zwischen den Vereinen sind gemäß § 2 der Spielordnung zusätzlich dem freien Spielbetrieb zugeordnet.

1. Altersregelung

1.1. Allgemeines

Für Angebote und Wettbewerbe des Freizeitfußballs können von § 3 der Spielordnung und § 9 der Jugendordnung abweichende Altersregelungen getroffen werden. Das Zusammenspielen vonErwachsenen und Kinder-/Jugendlichen bei Wettbewerben/Turnieren ist dabei grundsätzlich erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres möglich (ausgenommen Walking Football).

1.2. Ü-Fußball

Ü-Fußballer im Sinne dieser Bestimmung ist, wer im betreffenden **Kalenderjahr** das Ü-Alter gemäß seiner Altersgruppe in § 3 Ziff. 4 der Spielordnung vollendet.

Bei Wettbewerben für 11er Mannschaften können die jeweiligen Durchführungsbestimmungen eine Einsatzmöglichkeit von bis zu drei Spielern vorsehen, die im betreffenden Kalenderjahr noch der jeweils vorgelagerten Ü-Stufe angehören, wobei für die beiden Einstiegsstufen gilt:

Im betreffenden Kalenderjahr müssen Frauen das 28. Lebensjahr und Herren das 33. Lebensjahr vollenden.

Bei Spielen mit Mannschaftsstärke unterhalb der 11er-Mannschaften regeln die Durchführungsbestimmungen des Veranstalters die erlaubte Anzahl jüngerer Spieler.

1.3. Walking Football

Die Altersregelung bei Wettbewerben von Vereinen und Verbänden regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Bei einer Festlegung auf eine Altersstufe aus Ziffer 2 können Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Einsatzes einer begrenzten Anzahl von jüngeren Spielern sowie von Spielern mit geistigen oder körperlichen Einschränkungen (ggf. unter Vorlage eines Nachweises oder ärztlichen Attests) getroffen werden.

2. Wettbewerbe

Jeder Mitgliedsverein kann nach Aufforderung durch den Kreis- bzw. Landesverband seine Teilnahme erklären. Der Kreis/Verband kann die Durchführung von Veranstaltungen auch auf Vereine übertragen.

Spiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herrenmannschaften sind zulässig. Kreise können auch Freizeitmannschaften ohne Vereinszugehörigkeit bei ihren Wettbewerben zulassen (siehe hierzu Ziffer 3).

Bei den Wettbewerbsformen (Spielbetrieb über Punkt-/Pokalrunden, Turniere etc.) besteht freie Gestaltungsmöglichkeit. Dies gilt auch bezüglich der Anzahl der Spieler (11er, 9er ,7er etc. oder Norweger-Modell gemäß § 5a der Spielordnung bzw. im Kinderfußball gemäß der Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld im Anhang zur Jugendordnung) und Feldgrößen, wobei im Bereich des Ü-Fußballs der Herren ein 11er-Spielbetrieb auf dem Großfeld für die Ü 35 und Ü 40 anzustreben ist.

Entscheidende Grundlage sind die Durchführungsbestimmungen des Veranstalters.

Die Spielzeiten sind genau wie die Spieltermine flexibel zu gestalten. Bei Maßnahmen/Turnieren im Kinder- und Jugendbereich hat sich der Veranstalter aber an den Vorgaben hinsichtlich Spieldauer gemäß § 16 der Jugendordnung und Gesamttagesspielzeiten gemäß Punkt 7 der Richtlinien für Jugend-Fußballturniere (Anhang Jugendordnung) zu orientieren.

Verstärkt sollte beim Fußball im Freien auf die Zeit von April bis Oktober jeden Jahres zurückgegriffen werden. Die vom Verband gem. § 11 der Spielordnung verfügte Sommerpause gilt nicht.

3. Vereinsmitgliedschaft/Spielberechtigungen

Es ist zulässig, dass Spieler ohne gültige Spielberechtigung (Vereinsmitglieder genauso wie Nichtmitglieder) mitwirken, wenn die jeweiligen Durchführungsbestimmungen dieses ausdrücklich erlauben. Ersatzweise weisen sich die Spieler dann über Lichtbilddokumente aus, die eine nachprüfbare Alterskontrolle ermöglichen.

Für Nichtmitglieder sollte der Ausrichter einen Sportversicherungsschutz* gewährleisten.

Bei den Landesmeisterschaften des SHFV im Ü-Bereich der Herren sind nur Vereinsmitglieder mit gültiger Spielberechtigung zugelassen.

(Anm.: Vereine arbeiten heute schon zunehmend mit einer Nichtmitgliederversicherung. Lt. Auskunft ARAG liegt der Jahresbeitrag bei Vereinen mit mehr als 500 Mitliedern bei knapp 250,00 € jährlich).

4. Spielerliste

Bei Wettbewerben, in den nicht der DFBnet-Spielbericht zum Einsatz kommt, muss von jeder teilnehmenden Mannschaft eine Spielerliste ausgefüllt werden, aus der zumindest Name und Geburtsdatum der teilnehmenden Spieler hervorgehen. Diese ist vor Spiel-/Turnierbeginn dem Veranstalter vorzulegen oder vorab zu übersenden. Alternativ bzw. ergänzend kann auch ein Ausdruck der Spielberechtigungsliste im DFBnet verwendet werden.

5. Spielgemeinschaften

Mehrere Vereine können Spielgemeinschaften bilden (siehe Anhang zur Spielordnung).

Nicht zu beachten ist die Terminvorgabe 01.06. der Richtlinie, da sich die SGs auch im Laufe einer Spielserie zweckgebunden für bestimmte Veranstaltungen/Wettbewerbe bilden können. Die Antragstellung für die jeweilige SG sollte spätestens 2 Wochen vor Beginn des betreffenden Wettbewerbs beim zuständigen Kreisspielausschuss erfolgen. Bei Turnierveranstaltungen auf Landesebene ohne vorherige Qualifikation auf Kreisebene kann auch der Landesverband die Bildung einer zweckgebundenen SG genehmigen. Bei einer SG, die nur für eine Turnierveranstaltung gebildet wird, kann die Auflösung mit der Anmeldung bereits kommuniziert werden.

6. Gastspielrecht

Spieler mit einer Spielberechtigung für einen Verein können punktuell für einzelne Veranstaltungen/Wettbewerbe der Kreise und des SHFV ein Gastspielrecht erhalten. Hierfür ist die schriftliche Einverständniserklärung des Stammvereins vorzulegen. In den

Durchführungsbestimmungen kann der Ausrichter die Anzahl der pro Mannschaft einsetzbaren Gastspieler begrenzen.

7. Gesundheitsaspekte

Für die Spielkleidung gelten die gleichen Vorgaben wie beim regulären Spielbetrieb. Es kann ein generelles **Grätschverbot** für Zweikämpfe am Gegner ausgesprochen werden (beim Ü-Fußball Pflicht).

Beim Ü-Fußball werden Ausführung und Versuch mit einem direkten Freistoß und mit einer Verwarnung in Form einer Gelben Karte bestraft. Diese Regelung gilt nicht für den Torwart innerhalb des eigenen Strafraums.

Es wird empfohlen, dass Spieler ab der Ü 40 eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes einholen.

8. Schiedsrichter

Die Mannschaften, die im Freizeitfußball an Punktrunden der Kreise und des SHFV teilnehmen, zählen nicht im Sinne des § 9 Ziffer 1 der Spielordnung als schiedsrichterpflichtige Mannschaft.

Daraus resultiert, dass die Schiedsrichteransetzung bei Vereinsmaßnahmen ausschließlich in der Verantwortung des Heimvereins bzw. beim ausrichtenden Verein liegt. Eine Spieldurchführung ohne Schiedsrichter ist bei vorhergehender einvernehmlicher Abstimmung zwischen den beteiligten Vereinen/Mannschaften bzw. bei Spielen/Turnieren im Kinderfußball ebenfalls möglich/erlaubt**.**

Bei Wettbewerben, die der Kreis oder der SHFV durchführt, erfolgt die Schiedsrichteransetzung grundsätzlich über den entsprechenden Schiedsrichterausschuss.

9. Auswechseln von Spielern

Die Anzahl an Auswechselspielern und möglichen Wechseln regeln grundsätzlich die Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Wettbewerbes. Bei Ü-Spielen außerhalb von offiziellen Verbandswettbewerben sollten beliebig viele Spieler ausgewechselt und wieder eingewechselt werden können.

10. Persönliche Strafen

Der Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) kann bei Turnieren ersetzt werden durch einen Feldverweis auf Zeit. Nach einem Feldverweis auf Zeit kann eine weitere Verwarnung nicht mehr ausgesprochen werden.

Wird mit einem Feldverweis auf Zeit gespielt, so ist dies ausdrücklich über die Turnierbestimmungen zu kommunizieren.

Ergänzung – Sonderregelwerk „Walking Football“

Soweit die folgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, gelten die oben aufgeführten Richtlinien und es wird nach den offiziellen DFB Fußball-Regeln gespielt.

1. Sporthalle und Spielfeld

Walking Football kann sowohl im Freien als auch in einer Sporthalle gespielt werden. Das Spielfeld richtet sich im Innenbereich nach den Hallenausmaßen und muss rechteckig sein. Die Länge soll

nicht mehr als 40 Meter und nicht weniger als 30 Meter, die Breite nicht mehr als 20 Meter und nicht weniger als 15 Meter betragen.

Das Spielfeld wird durch Seitenlinien und Torlinien begrenzt. Die Mittellinie muss parallel zur Torlinie verlaufen und genau den Mittelpunkt der Seitenlinie treffen. Der Mittelpunkt des Spielfeldes muss gekennzeichnet sein.

Einen Strafraum gibt es nicht. Eine gedachte Linie ist 3 Meter vor jedem Tor und parallel zur Torlinie durch Hilfsmittel auf den Seitenlinien zu kennzeichnen.

Das Tor ist grundsätzlich 3 Meter breit und 1 Meter hoch.

Handballtore können entweder liegend oder stehend – in diesem Fall durch ein parallel zur Torlinie und den Mittelpunkt beider Pfosten treffendes Hilfsmittel (z.B. Spanngurt) halbiert – verwendet werden.

Je nach örtlichen Gegebenheiten sind Abweichungen der Maße möglich. Entscheidende Grundlage sind bei Wettbewerben die Durchführungsbestimmungen des Veranstalters oder bei Freundschaftsspielen eine entsprechende Absprache zwischen den beteiligten Vereinen.

2. Anzahl der Spieler

Die jeweiligen Durchführungsbestimmungen des Veranstalters regeln die zugelassenen Spielerzahlen pro Mannschaft. Zu einer Kadergröße von bis zu 12 Spielern wird geraten. Von den in der Spielerliste aufgeführten Spielern sollen pro Mannschaft sechs (bei geeigneter Spielfeldgröße, Abweichungen nach Absprache oder Festlegung in den Durchführungsbestimmungen) auf dem Spielfeld sein. Um spielfähig zu sein, müssen mindestes 3 Spieler auf dem Spielfeld sein.

Es gibt keine Torhüter.

Fliegender Wechsel und Wiedereinwechseln während des laufenden Spiels ist erlaubt – je nach örtlicher Gegebenheit finden die Wechsel von der Seiten- oder der Torlinie im Bereich der Spielerbänke aus statt. Der einzuwechselnde Spieler darf das Spielfeld erst betreten, wenn der auszuwechselnde Spieler das Spielfeld verlassen hat. Ein Wechselfehler während des laufenden Spiels zieht einen Freistoß am Ort des Balles nach sich sowie ggf. einen Feldverweis auf Zeit (FaZ, siehe Punkt 6), wenn daraus ein erheblicher Vorteil entsteht.

3. Ausrüstung der Spieler

Bei Spielen im Freien dürfen Fußballschuhe getragen werden, allerdings dürfen diese keine Metallstollen aufweisen.

Schienbeinschützer sind zu tragen.

4. Dauer des Spiels

Ein Spiel dauert 60 Minuten und kann in zwei Halbzeiten oder drei Drittel unterteilt werden. Bei Turnieren kann die Spielzeit abweichen und beträgt mindestens 10 Minuten.

Beträgt die Spielzeit nach den jeweiligen Turniervorgaben 20 Minuten oder länger, sind nach der Hälfte der Spielzeit die Seiten zu wechseln.

5. Fußballregeln und Spielbestimmungen

Aus der eigenen Spielhälfte kann ein Tor nicht direkt erzielt werden.

Beim Anstoß und bei allen anderen Spielfortsetzungen müssen alle gegnerischen Spieler mindestens 3 Meter vom Ball entfernt sein.

Der Ball darf nicht absichtlich über Hüfthöhe gespielt werden. Wird der Ball über Hüfthöhe gespielt, ist auf Freistoß für die gegnerische Mannschaft dort zu entscheiden, wo der Ball die erlaubte Höhe überschritten hat.

Springt der Ball nach einem Abspiel unbeabsichtigt von einem Körperteil eines Spielers über Hüfthöhe wird weitergespielt.
Grätschen in Spielnähe ist verboten. Spielnähe wird definiert mit einem Abstand von weniger als 2 Meter zum Gegenspieler.

Wird ein Tor regelwidrig verhindert, ist auf Strafstoß zu entscheiden.

Walking-Football ist Gehen zu jeder Zeit, auch wenn z. B. ein Spieler nicht in Ballbesitz ist oder während des Wechselvorgangs. Während der Bewegung muss ein Fuß immer den Boden berühren. Ein Verstoß wird mit einem Freistoß O.d.V (Ort des Vergehens) geahndet.

Spieler dürfen sich nur bis zu 5 Sekunden direkt vor dem Tor und innerhalb von 3 Meter vor dem Tor (gedachte 3-Meter-Linie), aufhalten. Sollte sich ein Angreifer länger in diesem Bereich aufhalten, ist das Spiel für die verteidigende Mannschaft mit einem Freistoß 3 Meter vor dem Tor fortzusetzen. Sollte sich ein Verteidiger länger in diesem Bereich aufhalten, wird der angreifenden Mannschaft ein Strafstoß zugesprochen. Im Wiederholungsfalle ist der Spieler zu verwarnen und bei mehrmaligen Verstößen gegen diese Regel mit einer Zeitstrafe zu belegen.

Neben dem Tor dürfen sich die Spieler innerhalb der 3 Meter unbegrenzt aufhalten.

Die Vorteilbestimmung kann angewendet werden.

Bei Turnieren mit k. o.-Spielen wird nach unentschiedenem Spielausgang der Sieger durch ein Entscheidungsschießen von der Mittellinie entschieden. Zur Durchführung finden die Bestimmungen des DFB-Regelheftes Anwendung.

7.3. Der Ball

Der Spielball soll in Größe und Gewicht dem normalen Spielball entsprechen. In der Halle oder auf Hartplätzen ist die Verwendung von Futsal-Bällen ist möglich.

7.4. Freistoß

Alle Freistöße sind indirekt auszuführen. Freistöße aus einer Entfernung von weniger als 3 Meter vor dem Tor für die angreifende Mannschaft sind 3 Meter vor dem Tor auszuführen.

7.5. Strafstoß

Strafstöße erfolgen in Form eines Schusses von der Mittellinie auf das leere Tor. Bei der Ausführung müssen alle Spieler den Abstand einhalten und sich hinter dem Ball oder auf Ballhöhe auf der Mittellinie befinden. Kein Spieler darf sich in der Spielfeldhälfte aufhalten, in der das Tor steht, auf das geschossen wird.

7.6. Einwurf

Der Einwurf ist durch Einkicken zu ersetzen.

7.7. Torabstoß

Hat der Ball die Torlinie überschritten – ohne dass ein Tor erzielt wurde – nachdem er zuletzt von einem Angreifer berührt worden war, wird er durch Einkicken eines Spielers der sich in Ballbesitz befindenden Mannschaft höchstens 3 Meter vor dem Tor wieder ins Spiel gebracht.

Erfolgt der Torabstoß über die eigene Spielhälfte hinaus, ohne dass ein anderer Spieler den Ball berührt oder dass der Ball in der eigenen Spielfeldhälfte den Boden berührt hat, so ist auf Freistoß für die gegnerische Mannschaft von der Mittellinie aus zu entscheiden.

7.8. Eckstoß

Eckstoß wird ausgeführt vom Schnittpunkt der Seiten- und Torlinie.

7.9. Abseitsregelung

Abseits ist aufgehoben.

8. Persönliche Strafen

Der Schiedsrichter kann einen Spieler einmal während eines Spieles für die Dauer von zwei Minuten des Spielfeldes verweisen (FaZ), wenn ihm eine Verwarnung (gelbe Karte) nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer (rote Karte) jedoch noch nicht erforderlich erscheint. Eine gelb-rote Karte ist nicht zulässig.

Ein Feldverweis auf Zeit (FaZ) kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Eine Verwarnung nach einem FaZ ist unzulässig. Die Mannschaft kann nach Ablauf von zwei Minuten wieder durch einen Spieler ergänzt werden. Dabei kann es sich auch um den Spieler handeln, der die persönliche Strafe erhalten hat.

Wenn bei 5 gegen 4 Spielern die Mannschaft in Überzahl ein Tor erzielt, darf die Mannschaft in Unterzahl umgehend auf die zulässige Anzahl Spieler ergänzt werden.

Wenn bei 4 gegen 4 oder 3 gegen 3 Spielern eine Mannschaft ein Tor erzielt, darf keine der beiden Mannschaften vervollständigt werden.

Wenn bei 4 gegen 3 die Mannschaft in Überzahl ein Tor erzielt, darf die Mannschaft in Unterzahl nur um einen Spieler ergänzt werden, wobei dies nicht der Spieler sein darf, der zuletzt die Zeitstrafe erhalten hat.

Die Strafzeit wird durch den Zeitnehmer bzw. Schiedsrichter überwacht.

i) Richtlinie zur Spielklasseneinteilung (Stand: 04.02.2023)

1. Bei den Berechnungen zu den Staffeleinteilungen fließt die Fahrstrecke mit einem Prozentwert von 100 ein.

2. Jede Mannschaft aus einer Spielklasse kann einen Tausch in eine andere Staffel der gleichen Spielklasse grundsätzlich über einen freiwilligen Tauschkandidaten anstreben.

3. Manuelle Anpassungen der berechneten Staffeleinteilungen sind ausschließlich im Jugendbereich über die zuständigen Spielausschüsse zulässig. Sofern manuelle Änderungen durch den Jugendausschuss vorgenommen werden, entfällt jegliche Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsmittels (Beschwerde) beim Ausschuss für Satzung und Recht.

4. In allen Spielklassen unterhalb der Kreisliga kann die Range-Funktion des Berechnungstools grundsätzlich mit einer Bandbreite von -1 und +1 für die durchschnittliche Staffelgröße verwendet werden.

5. Range-Funktion +1/-1 heißt, dass bei deren Anwendung aus angedachten 12er-Staffeln ebenso 13er oder 11er-Staffeln werden können.

6. In Spielklassen ohne Aufstiegsrecht oder Möglichkeit zur Teilnahme an Landesmeisterschaften, kann die Range-Bandbreite bei Bedarf erhöht werden.

Jugendordnung (Stand: 28.04.2025)

(§§ 1 - 22)

Präambel

Im Mittelpunkt der sportlichen Jugendpflege im Fußball steht der junge Mensch. Der SHFV und seine Mitgliedsvereine wollen den Junioren und die Juniorin, die ehrlich spielen, fair kämpfen und Gegner, Schiedsrichter und Spielregeln achten.

Das Fußballspiel der Junioren und Juniorinnen soll die Erziehung durch Elternhaus, Schule, Kirche und Beruf ergänzen.

Die Führungskräfte im SHFV und seine Mitgliedsvereine sind sich der Bedeutung der biologischen, pädagogischen und sozialen Aufgabe ihrer Jugendarbeit bewusst. Sie bemühen sich intensiv und gewissenhaft um ihre Lösung.

Die auf Kreis- oder Landesebene gebildeten Jugendgemeinschaften gestalten - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Verbandes und seiner Gliederungen - ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Diesem Zweck soll diese Jugendordnung dienen, die für Junioren und Juniorinnen gleichermaßen gilt, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 1 Zuständigkeiten in Verein und Verband

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugendfußballabteilungen der Vereine. Die Gestaltung und Durchführung der fußballsportlichen Jugendarbeit obliegt den Vereinen und den Jugendausschüssen auf Kreis- und Verbandsebene.
2. Der Spielbetrieb der Junioren wird auf Verbandsebene vom SHFV-Jugendausschuss, der Spielbetrieb der Juniorinnen vom SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss geleitet.

   Auf Ebene der Kreise wird der Spielbetrieb der Junioren und Juniorinnen vom Kreisjugendausschuss geleitet. Die Ausschüsse sind auch zuständiges Organ nach § 63 der Satzung. Im Ordnungsgeldverfahren hinsichtlich des freien Spielbetriebes ist derjenige Jugendausschuss zuständig, welcher für die betreffende Mannschaft auch im Pflichtspielbetrieb zuständig wäre. Sind vom Verfahren beide Mannschaften betroffen und gehören die Mannschaften verschiedenen Spielklassen an, entscheidet der für den höherklassigen Verein zuständige Jugendausschuss, gehören die Mannschaften der gleichen Spielklasse an, der für den Platzverein zuständige Jugendausschuss.

   Rechtfertigt das Verhalten eine besondere strafrechtliche Ahndung, leitet der Jugendausschuss das Verfahren an das nach Ziffer 4 zuständige Gericht weiter.

§ 2 Jugendorgane, Jugendausschüsse, Wahl und Zusammensetzung, Jugendverbandstag

1. Organe der Jugendarbeit auf Verbandsebene sind:
   a) der Jugendverbandstag,
   b) der Jugendbeirat des SHFV,
   c) der SHFV-Jugendausschuss.
2. Der Kreisjugendausschuss (KJA) besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Beisitzern und einem/er Vertreter/in für Mädchenfußball. Eine Ergänzung um weitere Beisitzer ist möglich:

   Die Zusammensetzung des SHFV-Jugendausschusses ergibt sich aus § 37 der Satzung.

3. Die Kreisjugendausschüsse werden auf den Kreisjugendtagen gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß § 28 Ziffer 2 Satz 1 der Satzung.

   Die Amtsdauer richtet sich nach den §§ 34 und 37 der Satzung.

   Jugendtage können als gesonderte Veranstaltungen vor ihren korrespondierenden ordentlichen Kreis- bzw. Verbandstagen durchgeführt werden, oder aber auch als gemeinsame Veranstaltung innerhalb dieser. Werden Jugendtage als gesonderte Veranstaltungen zu ihren ordentlichen Kreis- bzw. Verbandstagen angesetzt, so finden sie mindestens drei Wochen vor diesen statt. Beschlüsse der Jugendtage sind auf den ordentlichen Kreis- bzw. Verbandstagen vorzulegen.

4. Auf den Kreisjugendtagen hat jeder Verein eine Grundstimme, dazu erhält er so viele Stimmen, wie Junioren/ Juniorinnenmannschaften, ausgenommen G-Junioren/-Juniorinnen, am vergangenen 1. Januar zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb gemeldet waren.
   Die Mitglieder der Kreisjugendausschüsse haben auf ihren Jugendtagen je eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Die Tagesordnung der Kreisjugendtage muss den Punkt Wahl der Delegierten zum Jugendverbandstag enthalten.

5. Der Jugendverbandstag setzt sich zusammen aus

   a) 50 Delegierten der Mitgliedsvereine,

   b) den Mitgliedern des Jugendbeirates.

   Die Zahl der jeweils aus den Kreisen zu entsendenden Delegierten der Mitgliedsvereine wird entsprechend dem prozentualen Anteil des Kreises an der für den vorangegangenen 1. Januar ermittelten Zahl aller am Pflichtspielbetrieb des SHFV teilgenommenen Junioren-/Juniorinnenmannschaften, ausgenommen G-Junioren/-Juniorinnen, festgelegt.

   Jeder Delegierte, die Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse und Mitglieder des SHFV-Jugendausschusses haben je eine Stimme. Stimmrechtsübertragung bzw. Vertretung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nur die Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse können sich durch ein Mitglied ihres jeweiligen Jugendausschusses vertreten lassen.

   Das Mandat der Delegierten der Kreise beginnt mit der Eröffnung des Verbandstages und endet mit der Schließung.

   Findet vor dem nächsten Verbandstag ein außerordentlicher Verbandstag statt, lebt das Mandat wieder auf. Neugewählten Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse erwächst das Mandat mit der Wahl. Die Delegierten müssen einem Verein angehören. Die Kosten für die Vereinsdelegierten tragen die Kreise, im Übrigen trägt der Verband die Kosten. Die Einladung zum Jugendverbandstag erfolgt gemäß § 16 Ziffer 1 der Satzung.

6. Die Leitung der Kreisjugendtage bzw. des Jugendverbandstages liegt in den Händen des jeweils zuständigen Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse. Im Falle seiner Verhinderung geht die Leitung auf den zuvor bestimmten Vertreter über.

§ 3 Jugendbeirat

Der SHFV-Jugendausschuss und die Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse bilden den Jugendbeirat des SHFV. Eine Vertretung der Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse ist zulässig.

Auf Antrag des SHFV-Jugendausschusses treten einmal jährlich die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses sowie die Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse zusammen, ein weiteres Mal pro Jahr, ebenfalls auf Antrag des SHFV-Jugendausschusses, die Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse, die Vertreterinnen des Mädchenfußballs auf Kreisebene sowie die Mitglieder des SHFV-Jugendausschusses und der Abteilung

Mädchenspielbetrieb des SHFV-Frauen- und Mädchenausschusses. Der Jugendbeirat kann auch auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder zusammentreten.

Sofern die Vertreterin des Mädchenfußballs offizielles Mitglied eines Kreisfrauen- und Mädchenausschusses ist, hat sie im Rahmen der Jugendbeiratstagung Stimmrecht.

Der Jugendbeirat berät den SHFV-Jugendausschuss sowie den SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss in allen wichtigen Fragen des Junioren/-Juniorinnenspielbetriebes. Insbesondere bereitet er die Jugendverbandstage vor.

§ 4 Erstmalige Spielerlaubnis

1. Bei der Erteilung einer Spielerlaubnis für Junioren und Juniorinnen, die erstmals eine Spielerlaubnis erwerben wollen, gelten die §§ 2 bis 4 des Melde- und Passwesens.
2. Bei Jugendlichen ist auf dem Spielerlaubnisantrag die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten sowie des Vereins erforderlich.
3. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung) und von Personen, die keinen binären Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden

   Für die Spielrechtserteilung zum Zweck der Inklusion gegenüber Person,

   - die sich in der Phase einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung) befinden,
   - die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden,

   gelten die Regelungen in § 1 Ziff. 8 und 9 des Melde- und Passwesens entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen. Eine Beratung gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, Absatz 1 SBGG ist der Vertrauensperson nachzuweisen.

§ 4a Zweitspielrecht für Juniorinnen und Junioren

Der SHFV erteilt Junioren und Juniorinnen in seinen Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht.

1. Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, der/die Erziehungsberechtigte bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers/der Spielerin und der zuständige Kreisjugendausschuss zustimmen.

   Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband eingeht.

   Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 6 Ziffer 5 sind bei späteren Vereinswechseln (auch zum Zweitspielrechtverein) sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen. Der Wechsel des Zweitspielrechtvereins ist außerhalb der Wechselfristen nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug) möglich.

   Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Juniors/der Juniorin.

2. Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich
   a) für Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse
      - keine Mannschaft gemeldet hat oder
      - über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt; wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihren Stammvereinen die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse.
   b) für Junioren/Juniorinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten (z. B. wegen getrennt lebender Eltern).

c) für Juniorinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse

- keine Möglichkeit bietet, in einer Junioren-Mannschaft zu spielen oder
- keine Möglichkeit bietet, in einer Juniorinnen-Mannschaft zu spielen oder
- keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Junioren-Mannschaft zum Einsatz zu kommen (Junioren-Spielrecht im Stammverein erlischt) oder
- Keine leistungsgerechte Möglichkeit in einer Juniorinnen-Mannschaft zum Einsatz zu kommen (Juniorinnen-Spielrecht im Stammverein erlischt); die Entscheidung obliegt in diesem Fall den zuständigen Verbandsausschüssen.

d) für B-Juniorinnen und ältere C-Juniorinnen, deren Stammverein der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zugehörig ist, für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins. In diesem Fall ist das Zweitspielrecht nach Zustimmung des jeweiligen Stammvereins bis spätestens 31.01. einer jeden Spielzeit zu beantragen.

3. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.
4. Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Junioren/ Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.
5. Juniorinnen und Junioren mit einem Zweitspielrecht dürfen an einem Tag in nur einem Spiel zum Einsatz kommen.

§ 4b Gastspielerlaubnis

Die Zulässigkeit von Gastspielerlaubnissen für Freundschaftsspiele richtet sich nach § 1 Ziffer 7 des Melde- und Passwesens.

§ 5 Spielerlaubnis nach Vereinswechsel

1. Für die Erteilung einer Spielerlaubnis nach einem Vereinswechsel zwischen Vereinen des SHFV ist die SHFV-Passstelle zuständig. §§ 6 Ziffer 1 Absatz 3 und 8 bleiben unberührt.
2. Für das Antragsverfahren und die Feststellung des Beginns von Wartefristen gilt § 5 des SHFV Melde- und Passwesens mit der nachfolgend in Ziffer 3 genannten Abweichung.
3. Für das Verfahren nach § 5 Ziffer 1.3 des Melde- und Passwesens (Nichtaushändigung und Verlust des Passes) ist die Passstelle des SHFV zuständig. Sie erteilt auch die Spielerlaubnis.

§ 6 Vereinswechsel

1. Ein(e) Junior(in) kann in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt dem Vereinswechsel zu oder es liegen die Ausnahmegründe nach Ziffer 5 vor.

   Die Fristen für die Spielerlaubnis richten sich nach den Regelungen für den Jahrgang, den der (die) Junior(in) nach Fristablauf bei dem aufnehmenden Verein erreicht.

   Gehört der/die Spieler/Spielerin in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang/dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gelten grundsätzlich die nachfolgenden Wechselbestimmungen. Wird für diese Jahrgänge jedoch ein Herren- bzw. Frauenspielrecht im aufnehmenden Verein beantragt, wird das vorzeitige Herren- bzw. Frauenspielrecht auf Grundlage des Melde- und Passwesens erteilt. Die

nachfolgenden Bestimmungen mit Ausnahme der Ziffer 6 gelten daher in diesen Fällen nicht.

Ist der Junior/die Juniorin Vertragsspieler/in, gilt § 7b ff.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Ursprungsverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der II. Wechselperiode die Zustimmung beider Vereine erforderlich. Bei den A- bis D-Junioren/Juniorinnen ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefrist die Zustimmung beider Vereine erforderlich, sofern neben der Spielerlaubnis für den Ursprungsverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein existent ist.

2. Wechselperiode I – Abmeldung bis zum 30.06.

2.1 Jüngere A- bis C-Junioren/Juniorinnen

Junioren und Juniorinnen, der unter Ziffer 2.1 genannten Altersklassen, die sich bis zum 30.06. eines Jahres bei ihrem Verein abmelden, oder die sich danach innerhalb von 7 Tagen nach dem letzten angesetzten Pflichtspiel bei ihrem Verein abmelden, erhalten ab Eingang des Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis bei Zustimmung des abgebenden Vereins eine sofortige Spielerlaubnis für alle Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins; stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, wird eine Spielerlaubnis erst zum 01.11. des Jahres erteilt.

2.1.2 Bei Abmeldung eines/einer Juniors/Juniorin bis zum 30.06. eines Jahres und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. desselben Jahres kann die Zustimmung des abgebendes Vereins durch den Nachweis der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der 1. Mannschaft (1. Herren- oder Frauenmannschaft) des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird.
Wechselt ein Spieler zu einem Jugendförderverein, errechnet sich die zu zahlende Entschädigung nach dem Mittelwert der den jeweiligen Spielklassenebenen aller zugehörigen Stammvereine zugeordneten Beträgen. Bei sonstigen Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der nachfolgenden Tabelle (€ 50,00 bzw. € 25,00) zu Grunde zu legen.

Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 01.05. vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim SHFV eingegangen sind. Gehört der/die Spieler/in in der neuen Saison dem älteren A-Juniorenjahrgang / dem älteren B-Juniorinnenjahrgang an, gilt § 5 des Melde- und Passwesens.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Junioren/Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens 6 Spieljahre bei Junioren, höchstens 4 Spieljahre bei Juniorinnen), in welchem der Junior/die Juniorin dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gilt § 5 des Melde- und Passwesens. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag Jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Jugend	Betrag pro angefangenem Spieljahr
1. Bundesliga	2.500 Euro	1.500 Euro	200 Euro
2. Bundesliga	1.500 Euro	1.000 Euro	150 Euro
3. Liga	1.250 Euro	750 Euro	125 Euro

Regionalliga	1.000 Euro	500 Euro	100 Euro
Oberliga Schleswig-Holstein	750 Euro	400 Euro	50 Euro
Landesliga	500 Euro	300 Euro	50 Euro
Verbandsliga	400 Euro	200 Euro	50 Euro
Jugendfördervereine	300 Euro	150 Euro	50 Euro
z. Zt. nicht besetzt	200 Euro	100 Euro	25 Euro
Kreisliga	100 Euro	50 Euro	25 Euro
Kreisklasse	50 Euro	25 Euro	25 Euro

Juniorinnen:

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750 Euro	300 Euro	150 Euro
2. Frauen-Bundesliga	350 Euro	200 Euro	100 Euro
3. und 4. Spielklasse (Regional- u. Oberliga)	200 Euro	100 Euro	50 Euro
5. Spielklasse und darunter	100 Euro	50 Euro	25 Euro

In Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines/einer leistungsstarken Spielers/in durch einen höherklassigen Verein kann der zuständige Mitgliedsverband einen hiervon angemessenen abweichenden Betrag festsetzen.

2.2 D- bis G-Junioren / Juniorinnen

Spieler/Spielerinnen der unter Ziffer 2.2. genannten Altersklassen, die sich bis zum 30.06 des Jahres bei ihrem Verein abmelden, oder die sich danach innerhalb von sieben Tagen nach dem letzten angesetzten Pflichtspiel bei ihrem Verein abmelden, erhalten ab dem 01.07. des Jahres die Spielerlaubnis für alle Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins, ohne dass eine Zustimmung zum Vereinswechsel erforderlich ist.

3. Wechsel außerhalb der Wechselperiode I – Abmeldung nach dem 30.06.

3.1. jüngere A- bis C-Junioren / B- bis C-Juniorinnen

Spieler/Spielerinnen dieser Altersklassen, die sich außerhalb der in Ziffer 2 genannten Fristen abmelden, müssen bei Zustimmung zum Vereinswechsel eine Wartefrist für Pflichtspiele von drei Monaten ab dem Tag nach der Abmeldung aus der Fußballabteilung einhalten, es sei denn, § 6 Ziffer 4 kommt zur Anwendung.

3.1.1. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, erhält der/die Spieler/Spielerin eine Wartefrist für Pflichtspiele von sechs Monaten ab dem Tag nach der Abmeldung aus der Fußballabteilung.

3.2. D- bis G-Junioren/Juniorinnen
Spieler/Spielerinnen der Altersklassen D und E, die sich außerhalb der in Ziffer 2 genannten Fristen abmelden, erhalten bei Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine sofortige Spielerlaubnis ab dem Tage nach der Abmeldung aus der Fußballabteilung an, bei Nichtzustimmung eine Wartefrist von drei Monaten ab dem Tag nach der Abmeldung aus der Fußballabteilung, es sei denn § 6 Ziffer 4 kommt zur Anwendung. Spieler/Spielerinnen der Altersklassen F und G, die sich außerhalb der in Ziffer 2 genannten Fristen abmelden, erhalten unabhängig einer Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine sofortige Spielerlaubnis innerhalb des Spieljahres ab dem Tage nach der Abmeldung aus der Fußballabteilung.

4. Wechselperiode II

   Für Spieler/Spielerinnen aller Altersklassen gilt, dass, sofern sie sich bei ihrem Verein zwischen dem 01.07. und 31.12. eines Jahres abgemeldet haben, einen Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis einreichen und der abgebende Verein seine Zustimmung zum Vereinswechsel erklärt, eine Spielerlaubnis vom Tage ab Eingang des Antrages an, frühestens jedoch zum 01.01., erteilt wird.

5. Ergänzend zu § 6 des Melde- und Passwesens erteilt die SHFV-Passstelle eine weitere sofortige Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahres, wenn:

   a) ein Wohnungswechsel vorliegt, der Vereinswechsel die notwendige Folge dieses Wohnungswechsels ist und die SHFV-Passstelle anerkennt, dass es daher dem Junioren oder der Juniorin unzumutbar ist, beim alten Verein weiterzuspielen.

   b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn die Altersklasse im alten Verein aufgelöst ist, bzw. dauerhaft nicht zu erwarten ist, dass eine Mannschaft der betroffenen Altersklasse am Spielbetrieb teilnehmen kann, obwohl diese nicht offiziell aufgelöst wurde. Die Wartefrist entfällt jedoch nicht, wenn der Spieler sich noch vor der Einstellung des Spielbetriebs abgemeldet hat und der abgebende Verein die Zustimmung verweigert. Bestehen weitere Spielmöglichkeiten in seiner Altersklasse, so werden bei Zustimmung des abgebenden Vereins die Spiele der abgemeldeten Mannschaft zur Ermittlung der Wartefrist nicht mehr berücksichtigt. Der Fall, dass ein Junior bzw. eine Juniorin wegen mangelnder Leistungsfähigkeit nicht eingesetzt wird, gilt nicht als fehlende Spielmöglichkeit.

   c) der Junior oder die Juniorin den Nachweis bringt, dass er bzw. sie in den letzten sechs Monaten nicht gespielt hat

   d) ein(e) Spieler(in) bis zu dem auf den Vereinswechsel folgenden 31.10. zu seinem/ihrem bisherigen Verein zurückkehrt und der abgebende Verein der Rückkehr zustimmt.

6. Ab dem Tage des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen sind die Spieler(innen) für Freundschafts- und Hallenspiele sowie für Spiele um den Verbandspokal ihres neuen Vereins spielberechtigt.

7. Bei einem erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusänderung des Spielers gelten ab dem 01. April 2024 die abweichenden Wechselbestimmungen und die abweichenden Entschädigungsbeträge des § 3 Ziffer 6 der DFB-Jugendordnung.

§ 7 Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel

a. Die Spielerlaubnis bei übergebietlichem Vereinswechsel erteilt die Passstelle des SHFV. Sie darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Zustimmung zum Vereinswechsel des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Erklärung zur Zustimmung zum Vereinswechsel, des abgebenden Vereins gilt. Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn:

   a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat,

   b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,

   c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,

   d) ein(e) E-Junior(in) und jünger zum Spieljahresende wechselt.

b. Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen führen, als nach § 6 Ziffer 3 höchstens zulässig sind.

c. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Zustimmung zum Vereinswechsel schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen - gerechnet vom Tage der

Antragstellung ab - äußert, gilt die Zustimmung zum Vereinswechsel als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.

d. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Vermerk zur Zustimmung zum Vereinswechsel des abgebenden Vereins vor oder sind vom abgebenden Verein die Eintragungen gemäß § 5 Ziffer 1.3 des Melde- und Passwesens vorgenommen worden, kann die Spielerlaubnis, sofern die Bestimmungen der DFB-Jugendordnung und der Jugendordnung des aufnehmenden Verbandes dies im übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.

e. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der SHFV-Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Erklärung zur Zustimmung zum Vereinswechsel so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist.

   Eine nach lit. c erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

f. Bei einem Streit über eine Verweigerung zur Zustimmung zum Vereinswechsel oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb des NFV die Rechtsorgane des NFV nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung. Geht der Wechsel über die Grenzen des NFV hinaus, so sind in erster Instanz das DFB-Sportgericht und in zweiter Instanz das DFB-Bundesgericht zuständig.

g. Für den internationalen Vereinswechsel sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des § 3a der DFB-Jugendordnung unmittelbar.

§ 8 Sonderbestimmungen für den Vereinswechsel zu einem Verein der DFB-Nachwuchsligen bzw. der Junioren-Regionalligen

C-Junioren oder älter unterliegen beim Vereinswechsel zu einem Verein, dessen Junioren in der DFB-Nachwuchsliga bzw. der Regionalliga spielen oder dafür qualifiziert sind, dem § 29 der DFB-Jugendordnung bzw. den Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen des DFB (Anhang zur DFB-Jugendordnung).

Soweit nach den vorgenannten Bestimmungen die Landesverbände für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständig sind, ist abweichend von § 5 Ziffer 1, die Passstelle des SHFV zuständig.

§ 8a Förderverträge

a. Die Voraussetzungen für den Abschluss von Förderverträgen mit A- und B-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten regelt § 7b Ziffer 7a des Melde- und Passwesens (§ 22, Nr. 7.1, DFB-Spielordnung).

b. Die Regelungen des § 7b der DFB-Jugendordnung hinsichtlich der Anerkennung von Leistungszentren von Vereinen der Herren-Regionalliga und die sich aus dem Abschluss von Förderverträgen ergebenden Rechte und Pflichten gelten unmittelbar.

§ 9 Altersklassen

1. Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

2. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

a. A-Junioren (U 19/U 18)*) A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

b. B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U 16): B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

c. C-Junioren/C-Juniorinnen (U 15/U 14): C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

d. D-Junioren/D-Juniorinnen (U 13/U 12): D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

e. E-Junioren/E-Juniorinnen (U 11/U 10): E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

f. F-Junioren/F-Juniorinnen (U 9/U 8): F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

g. G-Junioren/G-Juniorinnen (Bambini/U 7): G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

*In dieser Altersklasse sind auch Juniorinnen-Mannschaften zulässig.

3. Es sind auch gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Junioren) zulässig. B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen.

4. Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Mannschaften) zulässig.

5. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom zuständigen Ausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen.

6. Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs ihrer Altersklasse besitzen zugleich auch eine Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften der nächst niedrigeren Altersklasse ihres Vereins. In Einzelfällen kann der SHFV Frauen- und Mädchenausschuss aus Talentfördergründen auf Antrag eines Vereins auch Juniorinnen des älteren Jahrgangs – begrenzt auf aktuelle Landesauswahlspielerinnen – die Spielberechtigung erteilen. Diese Sonderregelung gilt nur für B-Juniorinnen sowie Vereine, bei denen die betreffenden Juniorinnen in einer C-Juniorenmannschaft auf Verbandsebene (Landesliga, Oberliga) zum Einsatz kommen sollen.

   Seit der Spielserie 2022/23 besitzen U18- und U19-Spielerinnen zugleich auch eine Spielberechtigung für die A- und B-Juniorenmannschaften ihres Vereins (gem. § 5a DFB-Jugendordnung).

7. Auf Antrag eines betroffenen Vereins ist grundsätzlich eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Junioren-Staffel der nächstniedrigeren Altersklasse einzuteilen. Der Antrag ist bis zum 30.06. einer jeden Spielzeit beim für die jeweilige Spielklasse zuständigen Jugendausschuss zu stellen. Bei Unklarheiten hinsichtlich einer leistungsgerechten Einteilung sind die sportliche Leitung sowie der Frauen- und Mädchenausschuss beratend hinzuzuziehen. Die Eingliederung in den Juniorenspielbetrieb hat leistungsadäquat zu erfolgen.

8. Junior/Juniorin mit Handicap:

   Unterhalb der Verbandspielklassen dürfen gehandicapte Juniorinnen und Junioren in der nächstniedrigeren Altersklasse spielen. Voraussetzung dafür ist eine geistige Einschränkung oder eine körperliche Schwerbehinderung von mehr als 50 Prozent oder eine vergleichbare Beeinträchtigung, die mit einem Schwerbehindertenausweis oder mit einer ärztlichen Rückversetzungsempfehlung nachgewiesen wird. In der Empfehlung muss begründet

werden, warum die Beeinträchtigung zu einer erheblichen sportlichen Benachteiligung der Juniorin oder des Junioren in der eigenen Altersklasse führt. Der Antrag kann auch im laufenden Spieljahr bei der Passstelle des SHFV eingereicht werden, die - in Zweifelsfällen unter Einbeziehung des hauptamtlichen Inklusionsbeauftragten und ggf. Einholung einer fachlichen ärztlichen Beratung - darüber entscheidet. Eine Genehmigung gilt nur für das betreffende Spieljahr. Ein Einsatz in verschiedenen Altersklassen ist nicht möglich. Der Kreisjugendausschuss wird von der Passstelle über die Rückversetzung informiert und kann diese in begründeten Fällen (z.B. Rückversetzung ist nicht leistungsgerecht) über die Passstelle für die Zukunft beenden.

§ 9a Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 10 Spielfeldgröße, Anzahl der Spieler/Spielerinnen und weitere Vorgaben zum Spielbetrieb

1. Bei den G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen sind Anzahl der Spieler/Spielerinnen pro Mannschaft, Größe der Tore, Ballgröße, Spielfeldgröße, Organisation, Spielform und allgemeine Spielprinzipien in den „Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren/Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D- bis A-Junioren/Juniorinnen)“ (Anhang e) zur Jugendordnung), die vom Jugendausschuss für die jeweilige Junioren-Altersklasse und vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die jeweilige Juniorinnen-Altersklasse beschlossen werden, verbindlich geregelt.
2. Bei den D-Junioren/Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Die Mannschaften der D-Junioren/Juniorinnen bestehen aus bis zu neun Spielern/Spielerinnen. Die Größe der Tore beträgt bis zu 5 x 2 m.
3. Bei den D-Junioren des älteren Jahrgangs (U 13) in Sonderspielrunden (Anhang e) zur SHFV-Jugendordnung), C-Junioren und älter sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.
4. Bei den C- bis B-Juniorinnen sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld (mit Toren in der Größe 5 x 2 m) als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielerinnen.
5. Die Abgrenzung des Spielfeldes und der Strafräume erfolgt nach den DFB-Fußballregeln. Für die Altersklassen G-, F- und E-Jugend sind keine Linien vorgeschrieben. Anstelle von Stangen (min. 1,50 m hoch) können auch Markierungskegel (min. 0,30 m hoch) aufgestellt werden. Sind keine Linien vorhanden, müssen zusätzlich 8 Hilfsstangen oder Markierungskegel zur Kennzeichnung der Strafräume aufgestellt werden.Diese müssen 1m außerhalb des Spielfeldes positioniert werden.
6. Der SHFV kann gem. § 8a DFB-Jugendordnung Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.
7. Der Jugendausschuss erlässt weitergehende Vorgaben für die Spielregeln und den Spielbetrieb der D-Junioren, die der Jugendordnung im Anhang e) beigefügt sind. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erlässt weitergehende Vorgaben für die Spielregeln und den Spielbetrieb der D-Juniorinnen, die der Jugendordnung im Anhang e) beigefügt sind.

§ 10a Jugendordnung

Der SHFV-Jugendausschuss und SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss kann Regelungen für Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.

§ 11 Beschränkung des sportlichen Einsatzes

1. Kein Jugendlicher darf an einem Tag in mehr als einem Pflichtspiel (Punkt- oder Pokalspiel) eingesetzt werden, an einem Spieltag nicht mehr als drei Spiele.

2. Der Einsatz der Jugendlichen in der jeweils nächsthöheren Altersklasse ist den Vereinen überlassen, jedoch ist das Herunterspielen zurück in die eigentliche Altersklasse (gilt auch für das Herunterspielen aus dem Seniorenbereich in den Jugendbereich) innerhalb einer zweitägigen Schutzfrist nur über die höchstspielende Mannschaft dieser Altersklasse sowie unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen möglich.

3. Ein Austausch zwischen den Junioren-/Juniorinnenmannschaften der gleichen Altersklasse eines Vereins von oben nach unten ist grundsätzlich nicht statthaft.Es dürfen jedoch aus der Mannschaft des letzten Pflichtspiels (Punkt- und Pokalspiel) der nächsthöher spielenden Mannschaft bis zu drei eingesetzte* Spieler/Spielerinnen in der nächstniedriger spielenden Mannschaft eingesetzt werden. Handelt es sich aber bei der nächstniedriger spielenden Mannschaft um eine 9er-/7er-Mannschaft, so dürfen in dieser nur bis zu zwei eingesetzte* Spieler/Spielerinnen eingesetzt werden, bei einer 5er-Mannschaft nur bis zu einem/r eingesetzte/n Spieler/Spielerin. Vorstehendes gilt nur für Mannschaften im organisierten Pflichtspielbetrieb (Punkt- und Pokalspiele). Spieler/Spielerinnen, die im letzten Pflichtspiel der Mannschaft, in der sie zuletzt eingesetzt wurden, nicht zum Einsatz kamen, sind für die nächstniedriger spielende Mannschaft spielberechtigt. Die Reihenfolge der Mannschaften orientiert sich nach der Spielklassenebene. Innerhalb derselben Spielklassenebene findet die Nummerierung der Mannschaft gemäß Meldung Berücksichtigung.

4. Nach beendeter Punktspielrunde der höher spielenden Mannschaften ist der Einsatz von Spielen/Spielerinnen in den niedriger spielenden Mannschaften nicht mehr zulässig, wenn diese Spieler/Spielerinnen in einem der beiden letzten Punktspiele der höheren Mannschaften eingesetzt worden sind.

5. Startet innerhalb einer Spielzeit eine neue Spielrunde, so ist der Austausch von Spielern zwischen den Mannschaften zum ersten Spiel der neuen Spielrunde ohne Einschränkungen statthaft.

6. Gilt nur für überregional spielende Mannschaften:
   a) Stammspieler einer überregional spielenden Mannschaft (Nachwuchsliga, Regionalliga) sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins in den unteren Spielklassenebenen nicht spielberechtigt. Stammspieler ist, wer nach dem vierten Meisterschaftsspiel zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der überregional spielendenden Mannschaft, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

   b) Ein Spieler verliert seine Stammspielereigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der überregional spielenden Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre.

**Erläuterung: Im Bereich der F- bis D-Jugend gelten alle im Spielbericht vermerkten Spieler(innen) als eingesetzt. Ab der C-Jugend aufwärts gelten nur die tatsächlich aktiv auf dem Feld mitgewirkten Spieler(innen) als eingesetzt.*

§ 11a Auswechslungen

1. Für die Kreisspielklassen gilt:

   Im Bereich der D- bis G-Jugend dürfen beliebig viele Spieler/Spielerinnen ein- und ausgewechselt werden, wobei auch ein Wiedereinwechseln und -auswechseln von ausgewechselten Spielern/Spielerinnen möglich ist. In der A- bis C-Jugend ist Vorstehendes mit der Einschränkung gültig, dass hier die Spielerzahl auf 18 bzw. bei 9er-Mannschaften auf 14 und bei 7er-Mannschaften auf 12 beschränkt ist. Alle eingesetzten* Spieler/Spielerinnen gehören zum Spiel.

2. Für die Verbandsspielklassen gilt:

Die Spielerzahl ist auf 16 bzw. bei 9er-Mannschaften auf 14 und bei 7er-Mannschaften auf 12 beschränkt. Alle eingesetzten* Spieler/Spielerinnen gehören zum Spiel.

**Erläuterung: Im Bereich der F- bis D-Jugend gelten alle im Spielbericht vermerkten Spieler(innen) als eingesetzt. Ab der C-Jugend aufwärts gelten nur die tatsächlich aktiv auf dem Feld mitgewirkten Spieler(innen) als eingesetzt.*

§ 12 Teilnahme am Spielbetrieb

Jede Jugendfußballabteilung kann sich an dem von den Jugendorganen ausgerichteten Spielbetrieb beteiligen.

§ 13 Einteilung der Spielklassen

Der Jugendspielbetrieb wird in folgenden Klassen abgewickelt:

a) Oberliga Schleswig-Holstein, Landessliga, Kreisliga, Kreisklasse A, B, C usw.

b) Die Oberliga Schleswig-Holstein der A-, B- und C-Junioren ist die jeweils oberste Spielklasse. Im Bereich der Oberliga Schleswig-Holstein A, B- und C-Junioren wird in einer Staffel mit jeweils max. 14 Mannschaften gespielt. Die Landesliga der A-, B- und C-Junioren ist die nächstniedere Spielklasse, die Anzahl der Staffeln kann je nach Spielmodus und Meldezahlen variieren. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

   Im Bereich der D-Junioren bildet die Verbandsliga die oberste Spielklasse. Die Anzahl der Staffeln kann je nach Spielmodus und Meldzahlen variieren.
   Sollte aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, eine Spielserie verkürzt werden oder ein zeitweises Aussetzen des Spielbetriebes während der bevorstehenden Serie nicht ausgeschlossen werden können, kann von den genannten Staffelgrößen/-anzahlen abgewichen werden.

c) Die Einteilung der Spielstaffeln im Rahmen des flexiblen Spielbetriebes, die Staffelstärke und die jeweilige Auf- und Abstiegsregelung legen die jeweils zuständigen Ausschüsse fest. Die Einteilung erfolgt dabei grundsätzlich unter Verwendung einer neutralen Berechnungssoftware. Die Parameter (Fahrstrecke/Fahrzeit, Verwendung Range-Funktion, usw.) für die Berechnung in den jeweiligen Spielklassen sind in der Richtlinie zur Spielklassenberechnung im Anhang zur Spielordnung geregelt. Änderungen an diesen können in Ausnahmefällen vor einer Saison auf Vorschlag des SHFV-Jugendbeirats durch einen Präsidiumsbeschluss vorgenommen werden.

   Lässt das SHFV-Präsidium eine manuelle Eingriffsmöglichkeit für die Berechnung in den jeweiligen Spielklassen zu, ist gegen die betroffene Spielklasseneinteilung eine Beschwerde gemäß § 63 RVO nicht statthaft.

d) Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Klassen ergibt sich bei den Oberligen der Junioren durch Auf- und Abstieg, zu allen anderen Klassen durch Meldung. Keine Staffel darf mehr als 16 Mannschaften umfassen. Sollte aufgrund höherer Gewalt das SHFV-Präsidium eine Nichtwertung der Spielserie gem. § 5 Ziffer 11 SpO beschließen und somit die festgelegten Auf- und Abstiegsregelungen entfallen, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des SHFV-Jugendausschusses über die Regelung zur Ermittlung der Teilnehmer an den Aufstiegsspielen zur Regionalliga in den jeweiligen Altersklassen.

e) Untere Mannschaften nehmen mit Punktwertung am Pflichtspielbetrieb teil. Der Aufstieg von unteren Mannschaften ist möglich bis zur Klasse unterhalb der ersten Mannschaft.

f) Die zuständigen Ausschüsse können zu Beginn eines Spieljahres Qualifikationsrunden innerhalb der jeweiligen Altersklassen durchführen, aus denen im Verlauf der weiteren Spielserie sich Zugehörigkeiten zu

unterschiedlichen leistungsstarken Staffeln ergeben können, die nicht durch Auf- und Abstieg bestimmt werden. Die weiteren Einzelheiten hierzu werden gem. Durchführungsbestimmungen der entsprechenden Ausschüsse geregelt.

In der Altersklasse G-Junioren/Juniorinnen wird kein Pflichtspielbetrieb, sondern lediglich ein freier Spielbetrieb durchgeführt. Es werden Kurzturniere bzw. Spielnachmittage ausgetragen. Für jeglichen Spielbetrieb in dieser Altersklasse ist jeder Ergebnisdienst, gleich welcher Art, untersagt.

In der Altersklasse F-Junioren/Juniorinnen kann ein Pflichtspielbetrieb, jedoch ohne Punktwertung, durchgeführt werden. Abweichend hiervon können Kreisfußballverbände analog zu den G-Junioren/Juniorinnen einen freien Spielbetrieb anbieten.

Ein Austragen von Hallenmeisterschaften oder gleich gelagerten Veranstaltungen, sowie die Durchführung bzw. Veranstaltung von Pokalspielen in der Altersklasse der G-Junioren/Juniorinnen ist nicht zulässig, in der Altersklasse der F-Junioren/Juniorinnen nicht erwünscht.

§ 14 Spielbetrieb

Nach dem Spielende hat der Schiedsrichter oder der Platzverein den Spielbericht dem zuständigen Jugendausschuss zu übersenden.

§ 14a Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

1. Das geschäftsführende Präsidium kann auf Antrag einen Verein als Jugendförderverein zum Jugendspielbetrieb zulassen. Soweit diese Möglichkeit eröffnet wird, ist die Zulassung an folgende Voraussetzungen gebunden:
   a) Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine). Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
   b) Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Jugendförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.
   c) Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren/Juniorinnen mit jeweils mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Aus organisatorischen Gründen ist es zulässig, die Altersklassen der E-, F- und G-Junioren/Juniorinnen in den Jugendförderverein einzugliedern. Die Altersklassen der A-, B- und C-Junioren/Juniorinnen sollten höchstens über zwei Mannschaften verfügen, in den übrigen Altersklassen sind auch mehr als zwei Mannschaften je Altersklasse erlaubt.
   d) Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.
   e) Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem SHFV-Jugendausschuss.
2. Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
   a) Spieler, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein.
   b) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselvoraussetzungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist im DFBnet Pass Online ein Vereinswechsel zu beantragen.
   c) Juniorinnen und Junioren des Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich der Voraussetzungen gemäß § 4a JO, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden. Der Einsatz dieser Spieler in Mannschaften derselben Spielebene des JFV ist untersagt.

d) In die Spielerlaubnis im DFBnet Pass Online ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.

e) Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.

f) Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, jedoch dürfen diese nicht über den Mannschaften des JFV spielen.

3. Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes:Die betreffenden Spieler sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.Das Teilnahmerecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.

4. Wird ein Jugendförderverein aufgelöst, kann die sportliche Qualifikation aller Mannschaften durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an dem Jugendförderverein beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einem Jugendförderverein hervorgehenden Mannschaften in die Kreisebene eingestuft.

5. Insgesamt 15 A-Junioren, B- und C-Juniorinnen/Junioren eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne von § 5 Ziffer 3.1.3 des Melde- und Passwesens.

6. Weitere Einzelheiten regeln ggf. die Durchführungsbestimmungen im Junioren-/Juniorinnenbereich.

§ 14b Besondere Bestimmungen für Spielgemeinschaften im Jugendspielbetrieb

1. Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Jugendspielbetriebs beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern oder Spielerinnen die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern oder Spielerinnen unterschiedlicher Vereine.

2. Die Vereine können Spielgemeinschaften unter folgenden Voraussetzungen mit einer bis max. drei Mannschaften in A-, B- und C-Jugend sowie in unbegrenzter Anzahl ab der D-Jugend abwärts für eine Saison zum Jugendspielbetrieb melden:

a) Ein Verein beantragt die Zulassung und übernimmt gegenüber dem SHFV die Verantwortung für die Organisation des Spielbetriebs aller zum Spielbetrieb in einer Altersklasse angemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft. Die weiteren Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften im Anhang zur Spielordnung geregelt.

b) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten.

3. Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt dem zuständigen Ausschuss. So kann eine Spielgemeinschaft nicht oberhalb der Spielklassenebene der höchstklassig spielenden Mannschaft der jeweiligen Altersklasse eines Stammvereins gemeldet werden. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften an landesverbandsübergreifenden Spielklassen ist unzulässig. Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene Meldespielklassen und Qualifikationsrunden zu Verbandsspielklassen darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine spielt. In der untersten Spielklasse dürfen beliebig viele Mannschaften eines Vereins bzw. einer SG am Spielbetrieb teilnehmen.

4. Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.

5. Im Übrigen gilt § 7a der Spielordnung des SHFV.

§ 15 Beaufsichtigung, Verantwortlichkeit

Keine Jugendmannschaft darf ohne Beaufsichtigung durch einen erwachsenen Betreuer ein Spiel austragen. Dieser Betreuer ist für die sportliche Disziplin und das allgemeine Verhalten der Jugendlichen verantwortlich. Für den ausreichenden gesundheitlichen Zustand der Jugendlichen sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 16 Spieldauer, Entscheidungsspiele

1. Die Spieldauer beträgt bei den:

A-Junioren (U 19/U 18)	2 x 45 Minuten
B-Junioren/Juniorinnen (U 17/U 16)	2 x 40 Minuten
C-Junioren/Juniorinnen (U 15/U 14)	2 x 35 Minuten
D-Junioren/Juniorinnen (U 13/U 12)	2 x 30 Minuten

Die Spieldauer bei den E-Junioren/Juniorinnen (U 11/U 10), F-Junioren/Juniorinnen (U 9/U 8) und G-Junioren/Juniorinnen (Bambinis) (U 7) ist in den „Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren/Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D- bis A-Junioren/Juniorinnen“ (Anhang e zur Jugendordnung)“, die vom Jugendausschuss für die jeweilige Junioren-Altersklasse und vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die jeweilige Juniorinnen-Altersklasse beschlossen werden, verbindlich geregelt.

2. Die Spieldauer bei den A-, B-, C- und D-Junioren/Juniorinnen kann bei Wettbewerben besonderer Art (z.B. Turnieren) von den für die Ausrichtung zuständigen Spielausschüssen des SHFV bzw. für Junioren vom Jugendausschuss des DFB oder für Juniorinnen vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des DFB herab- oder heraufgesetzt werden.
3. Über Entscheidungsspiele mit unentschiedenem Ausgang ist die Entscheidung durch Spielverlängerung, Spielwiederholung oder Elfmeterschießen herbeizuführen.
4. Für A-Junioren-Mannschaften darf die Spielverlängerung maximal 2 x 15 Minuten, für B-Junioren-Mannschaften maximal 2 x 10 Minuten und für alle anderen Junioren-Mannschaften 2 x 5 Minuten betragen. Dies gilt für Mannschaften der Juniorinnen entsprechend.

§ 17 Einsatz von Junioren in Herrenmannschaften

1. Grundsätzlich sind Junioren für Herrenmannschaften nicht spielberechtigt.
2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist auf Antrag eine Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften ihres Vereins zu erteilen, sofern die Anforderungen von Ziffer 6 erfüllt werden. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.
3. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für Junioren des jüngeren A-Jugendjahrgangs für die Herrenmannschaften möglich, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene angehören. Vorstehendes gilt für Spieler, die einer DFB- oder Landesauswahl angehören, oder die eine Spielerlaubnis für einen Lizenzverein, einen Verein der 3. Liga oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung besitzen. Im Einzelfall entscheidet der verantwortliche Verbandssportlehrer, welcher Spieler einer Landes- oder DFB-Auswahl angehört.
4. Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzligamannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach dem Lizenzspielerstatut erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

5. A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und B-Junioren die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, ist auf Antrag sowie unter den Voraussetzungen nach Ziffer 6 eine Spielerlaubnis für Spiele der ersten Herren-Mannschaft bzw. der Lizenzmannschaft zu erteilen.

6. Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

   a) schriftlicher Antrag des Vereins,

   b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes, soweit der Jugendliche nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.

7. Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaft der Tochtergesellschaft. Für die Lizenzligamannschaft gilt dieses nur, sofern ihm auch die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatus erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag gemäß Ziffer 5 Buchstabe a.) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

8. Die Spielerlaubnis wird von der Passstelle des SHFV im Auftrag des SHFV-Jugendausschusses nur dem Verein erteilt, für den der Junior auch das Erstspielrecht für Pflichtspiele für die Junioren besitzt. Wechselt der Junior den Verein, erlischt die erteilte Zustimmung auf Freigabe.

9. Nach Abschluss ihrer Pflichtspiele können freigeholte A-Junioren des älteren Jahrgangs an allen Spielen der Herrenmannschaften teilnehmen.

10. Wird ein A-Junioren-Spiel (auch das einer Spielgemeinschaft oder eines Jugendfördervereins) an einem Wochentag gleich aus welchem Grund abgesagt, so sind die freigeholten A-Junioren der Mannschaft (Der einzelne A-Junior ist jeweils der Mannschaft zuzuordnen, für welche er das letzte Meisterschaftsspiel bestritten hat) desjenigen Vereins, welcher die Absage ursächlich zu verantworten hat, für diesen Tag nicht mehr spielberechtigt. Im Falle der Nichtbeachtung findet § 29 der Spielordnung Anwendung. Ferner ist § 55 der Spielordnung zu berücksichtigen.

11. Jugendliche mit einer Spielerlaubnis für Herrenmannschaften dürfen an einem Tag nur in einem Spiel zum Einsatz kommen.

12. Junioren mit einer Spielerlaubnis nach Ziffer 2- 4 werden für sportliche Vergehen, deren sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.

13. Sonderregelung für Inselvereine ohne Straßenanbindung zum Festland: Ist es dem Inselverein nicht möglich, den eigenen A-Junioren die Teilnahme am Spielbetrieb zu ermöglichen, so kann bis zu zehn Spielern des jüngeren Jahrgangs (U18) auf Antrag beim SHFV (unter Beachtung von Ziffer 6) die Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften des Vereins erteilt werden.

§ 17a Einsatz von Juniorinnen in Frauenmannschaften

1. Juniorinnen dürfen grundsätzlich nicht in einer Frauenmannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Juniorinnen nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften tragen dann die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der maßgeblichen Spielordnung. Außerdem werden die betreffenden Vereine und Tochtergesellschaften bestraft.

2. Juniorinnen des älteren B-Jugendjahrgangs können eine Spielerlaubnis für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erhalten. Juniorinnen des älteren B-Jahrgangs sind die Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben. Die Spielerlaubnis wird von der Passstelle des SHFV im Auftrage des SHFV-Frauen- und Mädchenausschusses jedoch nur dem Stammverein

erteilt, vorausgesetzt die Juniorin besitzt auch die Spielerlaubnis für Pflichtspiele für die Juniorinnen des betreffenden Vereins. Wechselt die Juniorin den Verein, erlischt die erteilte Zustimmung zur Freigabe.

3. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben und, wenn der/die zuständige DFB-Trainer/in der Spielrechtserteilung zustimmt.

4. Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

   a) schriftlicher Antrag des Vereins,

   b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes.

5. Die Spielerlaubnis für die Juniorinnenmannschaft bleibt daneben bestehen.

6. Jedoch darf keine freigeholte B-Juniorin mit einem Spielrecht für Frauenmannschaften ihres Vereins in einer anderen Altersklasse eingesetzt werden als in der B-Jugend selbst. Auch ein Austausch der freigeholten B-Juniorin gemäß § 11 Ziffer 2 Satz 3 ist nicht zulässig. Ein Einsatz in einer Frauenmannschaft darf jedoch nur einmal an einem Spieltag erfolgen.

7. Nach Abschluss ihrer Pflichtspiele können freigeholte Juniorinnen des älteren B-Juniorinnenjahrgangs an allen Spielen der Frauenmannschaften teilnehmen.

8. Wegen des Einsatzes einer Juniorinnenspielerin mit einer Spielerlaubnis für Frauenmannschaften darf kein Jugendspiel dieses Vereins abgesetzt werden.

9. Juniorinnen mit einer Spielerlaubnis für Frauenmannschaften dürfen an einem Tag nur in einem Spiel zum Einsatz kommen.

10. Juniorinnen mit einer Spielerlaubnis nach Ziffer 2- 4 werden für sportliche Vergehen, deren sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.

    § 29 der Spielordnung findet Anwendung bei Einsatz von nicht ordnungsgemäß freigeholten B-Juniorinnen im Sinne dieser Vorschrift.

11. Sonderregelung für Inselvereine ohne Straßenanbindung zum Festland: Ist es dem Inselverein nicht möglich, den eigenen B-Juniorinnen die Teilnahme am Spielbetrieb zu ermöglichen, so kann bis zu zehn Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs (U16) auf Antrag beim SHFV (unter Beachtung von Ziffer 4) die Spielerlaubnis für alle Frauen-Mannschaften des Vereins erteilt werden.

§ 17 b Spielen gegen Herren-/Frauenmannschaften oder Teilnahme an Seniorenturnieren

1. Das Spielen von A-Junioren-/B-Juniorinnenmannschaften gegen Herren-/Frauenmannschaften ist grundsätzlich nicht erlaubt. Jedoch kann der Verein eine Genehmigung bei dem jeweils für die Mannschaft zuständigen Jugendausschuss (Kreisklasse bis Kreisliga > Kreisjugendausschuss; Oberliga Schleswig-Holstein bis Landesliga/Verbandsliga > SHFV-Jugendausschuss / SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss) einholen. Diese kann nur für ein Spiel gelten.

2. Die Teilnahme von A- Junioren-/B-Juniorinnenmannschaften an Herren-/Frauenturnieren kann vom für die Mannschaft zuständigen Jugendausschuss/SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss erteilt werden.

3. Der Einsatz von B-Junioren/C-Juniorinnen ist nicht statthaft.

4. A-Junioren-/B-Juniorinnenmannschaften dürfen nicht an Meisterschaften des Herren-/Frauenbereiches teilnehmen.

§ 18 Persönliche Strafen

Bei den persönlichen Strafen gibt es die Verwarnung (gelbe Karte), den Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rote Karte) und den Feldverweis auf Dauer (rote Karte).

1. Im Falle eines Feldverweises auf Dauer (rote Karte) hat der Schiedsrichter dieses im Spielbericht zu vermerken und den Sonderbericht dem zuständigen Jugendausschuss zu übersenden.
2. Im Falle eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen richtet sich die Sperre nach den Regelungen des § 45a der Spielordnung.

§ 19 Meldung einer Unsportlichkeit

Anzeigen gegen einen Junior oder eine Juniorin sowie gegen Senioren bzw. Seniorinnen, welche im Zusammenhang mit Vergehen bei Jugendspielen stehen, sind beim zuständigen Kreisjugendgericht bzw. SHFV-Sportjugendgericht zu erstatten.

§ 20 Einsatz in Auswahlmannschaften

Für Junioren/Juniorinnen, die für eine Auswahlmannschaft aufgestellt sind und absagen, tritt selbsttätig ein siebentägiges Spielverbot ein, wenn der zuständige Jugendausschuss die Gründe der Absage nicht anerkennt. Die Sperre beginnt zwei Tage vor dem Auswahlspiel.

§ 21 Spielabsetzungen

1. Absetzung von Spielen bei Abstellung von Auswahlspielern

   Ein Verein, der Junioren/Juniorinnen für eine Auswahl-/Talenfördermaßnahme abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen, wenn mindestens zwei Feldspieler oder ein Torwart der gleichen Altersklasse der A- bis D-Junioren bzw. der B- bis D-Juniorinnen gleichzeitig zu einer SHFV- oder DFB-Jugend-Maßnahme einberufen werden.

2. Absetzung von Spielen aufgrund von Spielerabwesenheit

   Sind mindestens 5 Spieler einer 11er-Mannschaft (9er-Spielbetrieb: 4 Spieler, 7er: 3 Spieler), die in den letzten drei ausgetragenen Meisterschaftsspielen laut Spielbericht zwei Mal eingesetzt waren, erkrankt, verletzt oder nehmen an schulischen Veranstaltungen und kirchlichen Maßnahmen teil, kann auf Antrag des Vereines eine Spielabsetzung/-verlegung erfolgen. Der Antrag ist unverzüglich nach bekannt werden der Erkrankungen/Verletzungen/ Veranstaltungen schriftlich per E-Postfach dem Staffelleiter zu übermitteln. Dem Staffelleiter sind Nachweise gem. nachfolgender Übersicht bis spätestens zwei Werktage nach dem angesetzten Spiel, per E-Post zu schicken:

   - Entschuldigungsschreiben der Erziehungsberechtigten (bis einschl. D-Jugend)
   - Offizielle Testnachweise bzw. ärztliche Bescheinigungen (ab C-Jugend Pflicht)
   - Schulische/kirchliche Bescheinigungen (Alle Altersklassen)

Geschieht dies nicht, so wird das Spiel als Nichtantritt gewertet.

§ 22 Schlussbestimmung

Die jeweils gültigen Ordnungen des SHFV, insbesondere die Spielordnung, gelten auch für den Bereich der Junioren/Juniorinnen, wenn die vorstehende Jugendordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt.

Anhang zur Jugendordnung

a) Pokalbestimmungen für die Jugend

b) Richtlinien für Jugend-Fußballturniere

c) Durchführungsbestimmungen der Erziehungsmaßnahme "Feldverweis auf Zeit" (Entfällt ab dem 01.07.2025)

d) (aufgehoben)

e) Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G bis D) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/Juniorinnen)

f) Sonderbestimmungen für Hallenfußballspiele nach FIFA-Regeln (Futsal) im Juniorinnen- und Juniorenbereich

g) Leitlinien zur Ansprache von Jugendspielern *(neu ab dem 01.07.2025)*

a) Pokalbestimmungen für die Jugend (Stand: 22.07.2024)

§ 1 Verbandspokal der Jugend

Neben den Meisterschaftsspielen finden die Spiele um den Verbandspokal der Jugend statt. Diese Pokalspiele werden innerhalb eines Spieljahres begonnen und abgeschlossen. Der Pokalgewinner nimmt am Pokalwettbewerb des NFV bzw. DFB teil.

Sollten in einer Pokalsaison aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, nicht alle Runden gespielt werden können, so kann der Jugendausschuss des SHFV unter Abwägung von Durchführbarkeit und Risiken das Präsidium um Abbruch der Pokalsaison bitten. Alternativ unterbreitet der Jugendausschuss dem geschäftsführenden Präsidium Vorschläge für die Teilnehmer weiterführender Pokalwettbewerbe.

§ 2 Beteiligung an den Pokalspielen

An den Spielen um den Verbandspokal (Landespokal, Kreispokal) der Jugend können sich nach Ausschreibung alle Vereine des SHFV mit ihrer ersten Jugendmannschaft beteiligen. Es können jedoch nur Vereine am Kreispokal teilnehmen, deren erste Mannschaften in den Verbands- oder Kreisspielklassen spielen. Eine Teilnahmeverpflichtung besteht nicht, wobei aber ein Verzicht nach der Meldung nicht mehr möglich ist.

§ 3 Entsprechende Anwendung der Satzung und der Ordnungen

Für die Durchführung der Pokalspiele gelten die Satzung und die Ordnungen des Verbandes mit den hier in den Pokalbestimmungen gemachten Ausnahmen.

§ 4 Leitung und Durchführung

Die Durchführung der Spiele untersteht dem SHFV-Jugendausschuss, nach dessen Anweisung die Durchführung der Vorrunden den Kreisen übertragen wird. Hierbei haben die Kreise die Vorrunden so durchzuführen, dass zu dem vom SHFV-Jugendausschuss bekannt gegebenen Termin die Kreise je 1 Mannschaft melden können. Mit diesen Mannschaften wird der Wettbewerb dann auf Verbandsebene weitergeführt. Vereine, die nicht auf Verbandsebene (Kreis- oder SHFV-Spielklassen) spielen, werden zum SHFV Landespokal gesetzt und können sich nicht mehr über den Kreispokal qualifizieren (siehe § 2).

Das 16 Mannschaften umfassende Teilnehmerfeld wird bei Bedarf durch die bestplatzierten Oberliga-Mannschaften aus der Vorsaison komplettiert.

§ 5 Zusammenstellung der Gegner

Die Spielpaarungen der Pokalrunden werden ausgelost. Dabei hat der klassenniedere Verein stets Heimrecht. Bei Spielklassengleichheit hat der zuerst geloste Verein Heimrecht.

Für die Finalspiele der Pokalwettbewerbe der Junioren/-innen kann der zuständige Ausschuss in seinen Durchführungsbestimmungen Sonderregelungen über den Austragungsort festlegen.

§ 6 K. O.-System

Ist das Ergebnis eines Pokalspieles bei Ablauf der Spielzeit unentschieden, wird die Entscheidung (mit Ausnahme der Finalpartie) direkt durch ein Entscheidungsschießen herbeigeführt. In der Finalpartie gibt es zunächst eine Verlängerung. § 14 der Jugendordnung und § 14 der Spielordnung sind in Verbindung mit den hier genannten Ausnahmen zu beachten. Der verlierende Verein scheidet aus.

§ 7 Ausfallen der Pokalspiele

Fallen Pokalspiele aus oder werden sie abgebrochen, so entscheidet der zuständige Spielausschuss über die Wertung.

§ 8 Proteste

Der zuständige Jugendausschuss hat Proteste sofort, und zwar vor der nächsten Runde, zu prüfen und über die Wertung des fraglichen Spiels zu entscheiden. Auch über Rechtsstreitigkeiten aus den Pokalspielen entscheidet der zuständige Jugendausschuss.

Gegen die Entscheidung gibt es keine Berufung.

§ 9 Verjährung des Protestes

Die Gültigkeit eines Spieles kann nicht mehr angefochten werden, wenn der betroffene Verein inzwischen ein weiteres Pokalspiel in der nächsten Runde ausgetragen hat.

§ 10 Unsportlichkeiten und strafbare Handlungen

Verfehlungen jeglicher Art im Pokalwettbewerb werden von den zuständigen Gremien gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung bzw. der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

b) Richtlinien für Jugend-Fußballturniere (Stand 21.09.2024)

1. Jugend-Fußballturniere sind genehmigungspflichtig

Dabei sind folgende Turnier-Arten zu unterscheiden:
Veranstaltungsarten

A. Internationale Turniere
Beteiligungen von mindestens einer Mannschaft eines Vereines eines anderen Nationalverbandes

Dänische Mannschaften, die im Rahmen des so genannten „kleinen Grenzverkehres“ teilnehmen, sind keine ausländischen Mannschaften im Sinne dieser Richtlinien.

B. Nationale Turniere
Beteiligung ausschließlich von Mannschaften von Vereinen, die dem DFB angehören

C. Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen
Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind Turniere oder andere Wettbewerbe, die mindestens eine zusätzliche Qualifikationsrunde enthalten.

D. Spiele außerhalb des Verbandsgebietes des DFB
Spiele oder Turnierteilnahmen deutscher Junioren-/Juniorinnenmannschaften im Ausland

2. Spielmodus

Den Spielmodus legt der Veranstalter unter Berücksichtigung der höchstzulässigen Spielzeit - unter Einschluss einer möglichen Verlängerung - nach Ziffer 7 dieser Richtlinie fest.

3. Genehmigungsverfahren von Turnieren

A. Turniere sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Für internationale Turniere ist die Zustimmung des DFB-Jugendausschusses über den SHFV einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn ihr der DFB-Jugendausschuss nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eingang widersprochen hat.

Für alle sonstigen Turniere ist die Genehmigung bei dem zuständigen Kreisjugendausschuss des veranstaltenden Vereines zu beantragen.

B. Der Antrag auf Genehmigung muss folgende Angaben enthalten:

1. Zeitpunkt der Veranstaltung
2. Art des Turniers
3. Teilnehmende Mannschaften
4. Austragungsmodus und Spielplan

C. Bei einem Turnier sind die Mindest- und Gesamtspielzeiten einzuhalten.

D. Bei einem internationalen Turnier müssen mindestens 25 % der Mannschaften aus Vereinen stammen, die einem Mitgliedsverband des DFB angehören.

Davon unberührt bleibt die bei Internationalen Turnieren notwendige Genehmigung durch den DFB.

Erst wenn alle diese Voraussetzungen im Rahmen dieser Bestimmungen gegeben sind, kann der zuständige Jugendausschuss die Genehmigung erteilen.

4. Genehmigungsverfahren von meisterschaftsähnlichen Veranstaltungen

Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vom Veranstalter beim zuständigen Kreisjugendausschuss zu beantragen. Sofern an der Veranstaltung Vereine der Oberliga Schleswig-Holstein und/oder Vereine aus mehr als drei

Landesverbänden teilnehmen, ist die Zustimmung des SHFV-Jugendausschuss einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn ihr der SHFV-Jugendausschuss nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang widersprochen hat. Ohne eine solche Genehmigung von meisterähnlichen Veranstaltungen ist eine Teilnahme von Vereinsmannschaften unzulässig.

Eine Genehmigung für Mannschaften des F-Junioren/Juniorinnenbereichs ist ausgeschlossen.

5. Genehmigungsverfahren für Spiele im Ausland

Spiele sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist beim SHFV-Jugendausschuss zu beantragen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn ihr die SHFV-Jugendausschuss nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eingang widersprochen hat.

Für Mannschaften der DFB-Nachwuchsligen und der Nachwuchsleistungszentren der Lizenzvereine ist die Genehmigung mindestens acht Wochen vorher direkt beim DFB einzuholen.

6. Spielberechtigt sind nur Junioren oder Juniorinnen

die nach den Bestimmungen der DFB-Jugendordnung in Verbindung mit der SHFV-Jugendordnung für den teilnehmenden Verein oder Verband spielberechtigt sind.

7. Spielzeit der Turniere

Die Spielzeit beträgt an einem Spieltag höchstens bei den:

a)	A-Junioren	180 Minuten
b)	B-Junioren	160 Minuten
c)	C-Junioren	140 Minuten
d)	D-Junioren	120 Minuten
e)	E-Junioren	100 Minuten
f)	F-Junioren	80 Minuten
g)	G-Junioren/Bambini	80 Minuten
h)	B-Juniorinnen	160 Minuten
i)	C-Juniorinnen	140 Minuten
j)	D-Juniorinnen	120 Minuten

Unter Berücksichtigung dieser Gesamttagesspielzeiten sind Mindestspielzeiten einzuhalten. Diese betragen bei den:

a)	A-Junioren	20 Minuten
b)	B-Junioren	20 Minuten
c)	C-Junioren	15 Minuten
d)	D-Junioren	15 Minuten
e)	E-Junioren	10 Minuten
f)	F-Junioren	10 Minuten
g)	G-Junioren/Bambini	10 Minuten
h)	B-Juniorinnen	20 Minuten
i)	C-Juniorinnen	15 Minuten
j)	D-Juniorinnen	15 Minuten

Bei Turnierendspielen sind Verlängerungen zulässig. Die Spielzeit in der Verlängerung muss in der Gesamtspielzeit enthalten sein.

8. Siegerpreise

Die Siegerpreise sollten dem Charakter einer Jugendveranstaltung angepasst sein.

9. Hallenturniere

Die Rahmenrichtlinien für Fußballspiele des DFB in der Halle sind für Hallenturniere der Junioren verbindlich, soweit mindestens eine teilnehmende Mannschaft entweder einem Verein der Lizenzliga angehört oder eine Nationalmannschaft. In anderen Fällen gelten die entsprechenden Richtlinien des SHFV.

c) (aufgehoben)

d) Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (Stand 07.12.2024)

(G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D- bis A-Junioren/ Juniorinnen)

Um Spielerinnen und Spielern in den Alterslassen der G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen altersgerechte Spielmöglichkeiten zu eröffnen, geben der Jugendausschuss und der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball Maßgaben und Regeln für den Kleinfeldfußball vor, die ab der Spielzeit 2022/23 im SHFV verbindlichen Charakter haben (Teil 1: Regelungen zum kindgerechten Fußball). Für die D- bis A-Junioren/Juniorinnen hat der SHFV zudem Vorgaben zum Spielbetrieb auf verkleinertem Spielfeld erlassen (Teil 2: Spielformen bei Spielen auf verkleinertem Spielfeld bei den D- bis A-Junioren/Juniorinnen).

Teil 1: Regelungen zum kindgerechten Fußball

Für Kleinfeldfußball in den Altersgruppen der G-, F- und E- Junioren/Juniorinnen gelten die folgenden Regelungen zu Anzahl der Spieler/Spielerinnen pro Mannschaft, Größe der Tore, Ballgröße, Spielfeldgröße, Organisation, Spielform und allgemeine Spielprinzipien.

Ab der Spielzeit 2022/23 gilt Folgendes:

1. Allgemeine Spielprinzipien

Bei Spielen der Altersgruppen der G- bis F-Junioren/Juniorinnen kommen die folgenden allgemeinen Spielprinzipien zur Anwendung:

- Alle Kinder spielen mit Freude und gehören dazu.
- Alle Kinder spielen selbstständig und sorgen für Fairplay.
- Erlebnis vor Ergebnis.
- Coaching und Reize von außen werden minimiert.
- Jedes Kind hat viele Ballaktionen und Erfolgserlebnisse.
- Teamgröße und Spielfeldgröße wachsen mit der Entwicklung der Kinder.
- Mädchen und Jungen können gemeinsam spielen

.

2. Altersspezifische Prinzipien

G-Junioren / G-Juniorinnen / Bambini	F-Junioren/ F-Juniorinnen	E-Junioren/ E-Juniorinnen
Überschaubare Bedingungen (Team- & Spielfeldgröße, kurze Spielzeiten und genügend Pausen)	Erweiterte Bedingungen (Team- & Spielfeldgröße, Tore)	Variable Bedingungen (Team- & Spielfeldgröße, Tore)
Fußball erleben – erste Erfahrungen sammeln	Fußball erlernen - spielerisch eigene Lösungen finden	Fußball verstehen – unterschiedliche Situationen meistern

Kinder ermutigen	Persönliche Erfolge für jedes Kind (Tore, Dribblings, Pässe, Zweikämpfe) Ständige Misserfolge vermeiden	Lernen, mit Sieg und Niederlage umzugehen Jedes Spiel ist eine neue Chance

3. Spielregeln und Organisation

Altersklasse	**G-Junioren / G-Juniorinnen / Bambini**	**F-Junioren/ F-Juniorinnen**	**E-Junioren/ E-Juniorinnen**
Anzahl der Spieler/Spielerinnen pro Mannschaft	3gg3 2gg2	5gg5 4gg4 3gg3	7gg7 / 6gg6 5gg5 4gg4 3gg3 (nur Juniorinnen)
Größe der Tore	4 Mini-Tore (max. 2,0m x 1,2m)	4 Mini-Tore (max. 2,0m x 1,2m) oder 2 Kleinfeldtore möglichst höhen-reduziert (1,65m)	2 Kleinfeldtore und/oder 4 Mini-Tore (max. 2,0m x 1,2m)
Ballgröße	Gr.3 (290g)	Gr.3 (290g)	Gr.4 (350g)
Spielfeld	3gg3: ca. 25x20m, 6m Schusszone 2gg2: ca. 16x20m, Mittellinie = Schusszone;	7gg7: ca. 55x35m & Nebenspielfeld(er) im 2gg2 / 3gg3 (nur JG 2014 in Saison 2022/23); 4gg4/5gg5: ca. 40x25m, 6m Schusszone bei Mini-Toren; Schusszone ab Mittellinie bei Kleinfeldtoren 3gg3: ca. 25x20m, 6m Schusszone;	7gg7: ca. 55x35m & Nebenspielfeld(er) im 2gg2 / 3gg3; 4gg4/5gg5: ca. 40x25m, 6m Schusszone bei Mini-Toren; Schusszone ab Mittellinie bei Kleinfeldtoren 3gg3: ca. 25x20m, 6m Schusszone (nur Juniorinnen)
Spieldauer	3gg3: 7x7 Minuten, Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten 2gg2: Bis zu 7 Durchgänge á max. 5 Minuten, Rotation nach jedem Tor oder	Kleinfeld: 2x 20min. (nur JG 2014 in Saison 2022/23) oder bis zu 7 Durchgänge á max. 12min, Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten	<u>Ligaspielbetrieb:</u> 4x15 Minuten, mit Wechsel aus Nebenspielfeldern oder optional 2x25 Minuten <u>Festivals/Turniere:</u>

	nach max. 2 Minuten;	Mini-Tore: Bis zu 7 Durchgänge á max. 10 Minuten; Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten;	Bis zu 7 Durchgänge á max. 12min, Rotation nach 3 Minuten;
Organisation	Festivalform mit auf-/absteigenden Spielfeldern - Optional möglich: mit rollierenden Spielfeldern	Festivalform mit auf-/absteigenden Spielfeldern - Optional möglich: mit rollierenden Spielfeldern unterschiedliche Teamstärken auf verschiedenen Feldern möglich	Festivalform mit auf-/absteigenden Spielfeldern - Optional möglich: mit rollierenden Spielfeldern; Turnierform mit mehreren Vereinen; Ligaspielbetrieb
Spielbetrieb	• Festivals* im regelmäßigen Rhythmus • Kein Ligaspielbetrieb • Keine Pokalwettbewerbe	• Festivals* im regelmäßigen Rhythmus • Kein Ligaspielbetrieb • Keine Pokalwettbewerbe • Ligaspielbetrieb für JG 2014 möglich	• Festivals* im regelmäßigen Rhythmus • Turnierform • Ligaspielbetrieb (7gg7 oder 5gg5 & Nebenspielfelder 2gg2 / 3gg3)

* Definition Festival: Zwei oder mehr teilnehmende Vereine

Fair-Play-Regeln

Bei den Spielen der F-Junioren/Juniorinnen und jünger, gegebenenfalls – sofern der jeweilige Mitgliedsverband dies beschließt – auch bei den E-Junioren/Juniorinnen, sind zur Ermöglichung eines kindgerechten Fußballspiels nachfolgende Fair-Play-Grundsätze zu beachten:

a) Die Spiele werden ohne Schiedsrichter/Schiedsrichterin ausgetragen. Die Kinder treffen die Entscheidungen auf dem Platz selbst.

b) Die Trainer/Trainerinnen geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich zurück. Sie unterstützen die Kinder unter Berücksichtigung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coaching-Zone.

c) Alle Zuschauer halten mindestens 3 Meter Abstand zum Kleinspielfeld ein, wobei das Großfeld nicht betreten werden soll. Dies gilt insbesondere auch für Familienmitglieder der Spielerinnen und Spieler.

4. Sicheres Spiel

Damit die Kinder in einer sicheren Umgebung Fußballspielen können, gelten folgende Regeln:

a) Kopfballspiel
- Kopfbälle sollten noch kein Schwerpunkt des Trainings sein. Hier sind die jeweils aktuellen und altersspezifischen Trainingsempfehlungen zu beachten.
- Kindgerechte Wettbewerbsformen senken die Anzahl und Intensität von Kopfbällen auf ein Minimum (kleine Spielfelder, kleine Tore, weniger Spieler*innen, weniger hohe Bälle).
- Leichte Bälle mit geringem Balldruck senken zusätzlich die Risiken von Kopfverletzungen.

b) Sicheres Spielfeld
- Zur Vermeidung von Unfällen sind mobile Tore (gemäß DIN EN 748) so zu sichern, dass ein Umstürzen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann.
-

5. Spielregeln

Für Kleinfeldfußball kommen die folgenden vereinfachten Spielregeln zur Anwendung. Für den Kinderfußball auf vier Minitore werden in den Durchführungsbestimmungen abweichende Regeln festgelegt.

a) Bei den E-Junioren und jünger ist Abseits aufgehoben
b) Bei den E-Junioren und jünger werden Verstöße des Torwarts gegen Regel 12 (Verstoß gegen 6-Sekunden-Regel, Wiederaufnahme des Balls nach bereits erfolgter Freigabe, Aufnahme des Balls nach Rückpass/Einwurf) nicht geahndet.
c) Bei den E-Junioren und jünger gibt es nur direkte Freistöße, und der Strafstoß erfolgt aus neun Metern Entfernung.
d) Bei den E-Junioren und jünger kann der Abstoß auch aus der Hand als Abwurf erfolgen.
e) Bei den E-Junioren und jünger wird auf das Zeigen der Gelben oder Roten Karte verzichtet. Die Verwarnung eines Spielers wird durch ein Ermahnen ersetzt. Feldverweise sollen nur bei groben Unsportlichkeiten und Tätlichkeiten und grundsätzlich nicht bei technischen Wiederholungsvergehen ausgesprochen werden.
f) Bei den E-Junioren und jünger dürfen unbegrenzt viele Spieler in einer Spielpause eingewechselt werden. Wiederholtes Ein- und Auswechseln ist gestattet.
g) Bei den G-Junioren wird der Ball eingedribbelt oder eingepasst. In der F-Jugend gilt Vorstehendes sofern auf vier Tore gespielt wird. Ansonsten wird mit Einwurf gespielt. Eine fehlerhafte Ausführung des Einwurfs wird nicht geahndet. Bei den E-Junioren erhält der Spieler die Möglichkeit, den Einwurf nach einer Erklärung durch den Spielleiter zu wiederholen.
h) Bei den E-Junioren und jünger ist bei Standards im Spiel auf normale Kleinfeldtore ein Abstand von mindestens fünf Metern einzuhalten.

6. Kindgerechtes Fußballspiel

Bei den Spielen der F-Junioren und F-Juniorinnen und jünger sollen zur Ermöglichung eines kindgerechten Fußballspiels nachfolgende Grundsätze der sogenannten „Fair-Play-Liga“ beachtet werden:

a) Die Spiele werden ohne Schiedsrichter/Schiedsrichterin ausgetragen. Die Spielerinnen und Spieler treffen die Entscheidungen auf dem Platz selbst.

b) Die Trainer/Trainerinnen geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich zurück. Sie unterstützen die Spielerinnen und Spieler unter Berücksichtigung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coaching-Zone.

c) Alle Zuschauer halten mindestens 5 Meter (Empfehlung: 15 Meter) Abstand zum Kleinspielfeld ein, wobei das Großfeld nicht betreten werden darf. Dies gilt insbesondere auch für Familienmitglieder der Spielerinnen und Spieler.

7. Sicherheitsbestimmung

Zur Vermeidung von Unfällen sind mobile Tore (gemäß DIN EN 748) so zu sichern, dass ein Umstürzen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann.

Teil 2: Spielformen bei Spielen auf verkleinertem Spielfeld bei den D- bis A-Junioren/Juniorinnen

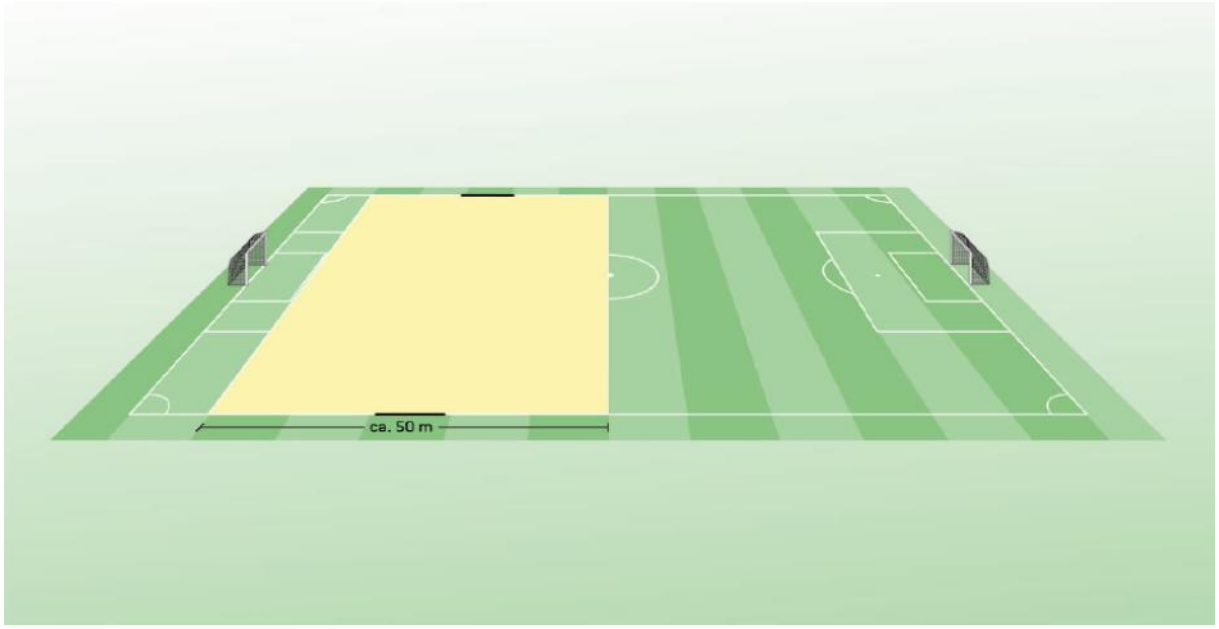

E-Junioren

Spielformen:	7 gegen 7 (inklusive Torhüter)
Spielfeldmaße:	etwa 35 x 55 Meter
Strafraummaße:	11 Meter (Ab Torpfosten i. R. Außenlinie und ab Grundlinie ins Feld)
Strafstoßpunkt:	9 Meter
Torgröße:	5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb:	Spielrunden auf Kreisebene

E-Junioren/D-Juniorinnen (5er)

Spielformen:	5 gegen 5 (inkl.Torhüterin)
Spielfeldmaße:	etwa 25 x 40 Meter

Strafraummaße:	6 Meter ab Torpfosten und 9 Meter ab Grundlinie ins Feld
Strafstoßpunkt:	9 Meter
Torgröße:	5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb:	Meisterschaftsspiele
Ballgröße:	Größe 5 (350 g)

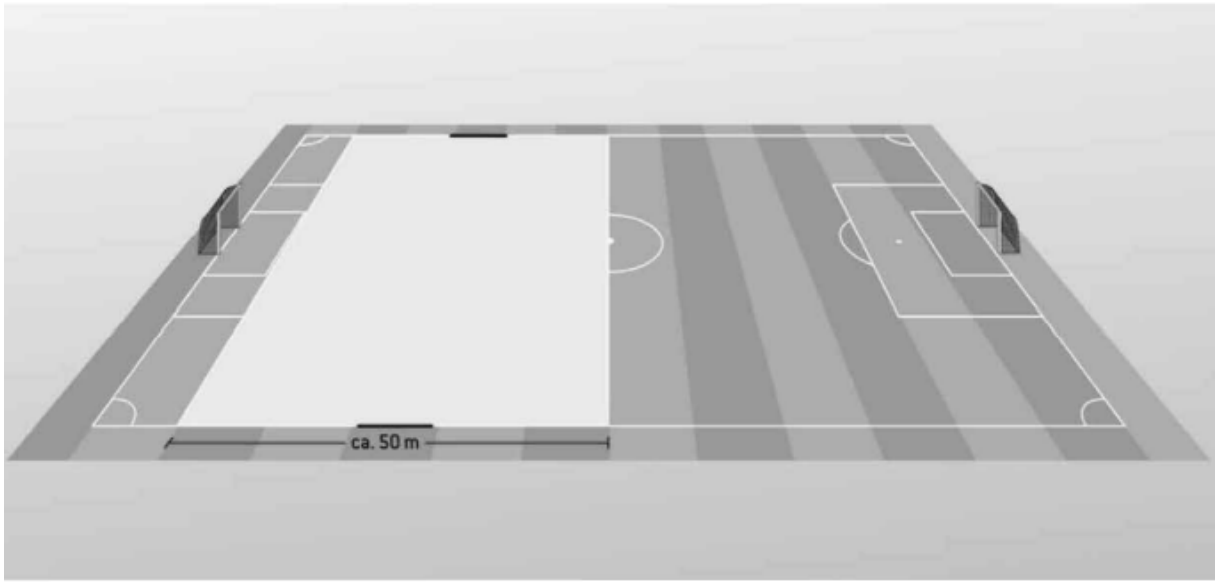

D-Junioren/Juniorinnen (7er)

Spielformen:	7 gegen 7 (inklusive Torhüter/Torhüterin)
Spielfeldmaße:	etwa 50 x 65 Meter
Strafraummaße:	11 Meter (ab Torpfosten i.R. Außenlinie und ab Grundlinie ins Feld)
Strafstoßpunkt:	9 Meter
Torgröße:	5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb:	Meisterschaftsspiele
Ballgröße:	Größe 5 (350 g)

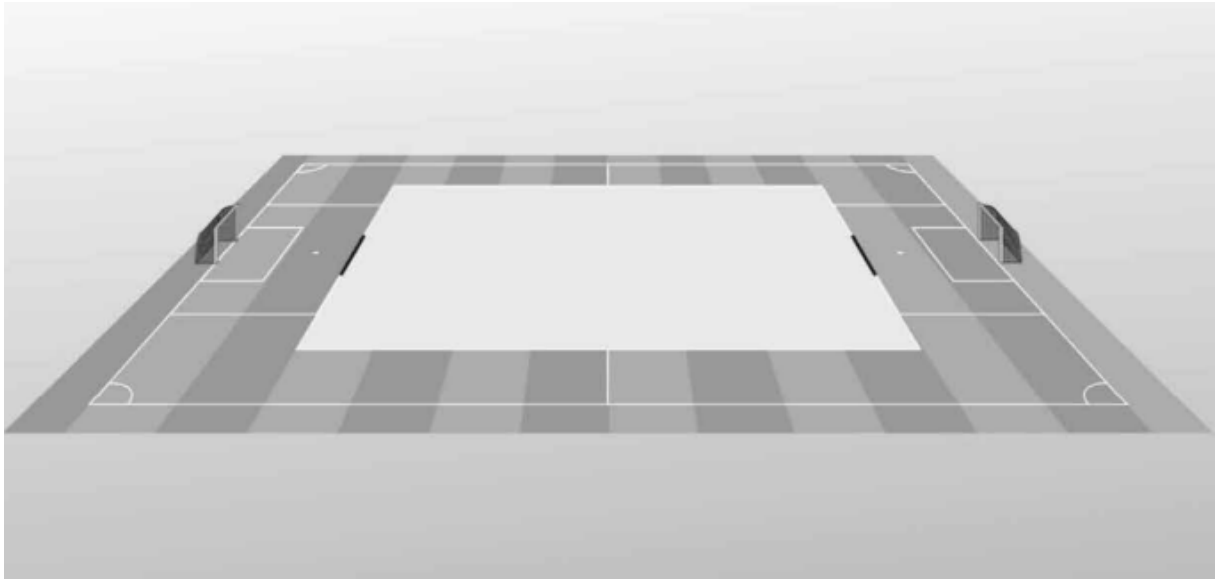

D-Junioren/Juniorinnen (9er/8er) und C- bis A-Junioren/Juniorinnen (7er)

Spielformen:	9 gegen 9 (inklusive Torhüter/Torhüterin), Spielfeld von 16er zu 16er; 8 gegen 8 (inklusive Torhüter/Torhüterin), Spielfeld quer von Außenlinie zu Außenlinie 7 gegen 7 (inklusive Torhüter/Torhüterin)
Spielfeldmaße:	16er zu 16er oder mindestens 50 x 68 Meter
Strafraummaße:	11 Meter (ab Torpfosten i.R. Außenlinie und ab Grundlinie ins Feld)
Strafstoßpunkt:	9 Meter
Torgröße:	5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb:	Meisterschaftsspiele
Ballgröße:	D-Junioren/Juniorinnen: Größe 5 (350 g) C- bis A-Junioren/Juniorinnen: Größe 5

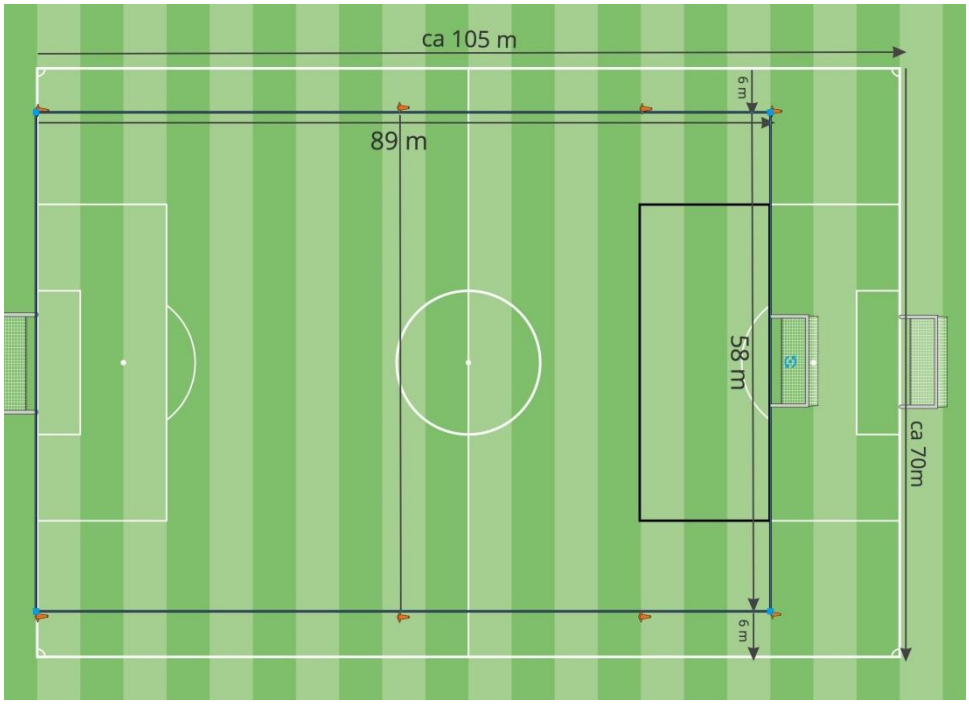

C- bis A-Junioren/B-Juniorinnen (9er)

Spielformen:	9 gegen 9 (inklusive Torhüter)
Spielfeld	Um einen 16er reduziert, Seitenlinien eingerückt
Spielfeldmaße:	Richtwert 58 x 89 Meter
Strafraummaße:	16,50 Meter (Ab Torpfosten i. R. Außenlinie und ab Grundlinie ins Feld)
Strafstoßpunkt:	Junioren: 11 Meter; Juniorinnen: 9 Meter
Torgröße:	Junioren: Großtore (7,32 x 2,44 Meter) (Ist kein mobiles Großtor vorhanden, wird auf Großfeld gespielt) Juniorinnen: 5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb:	Meisterschaftsspiele

e) Sonderbestimmungen für Hallenfußballspiele nach FIFA-Regeln (Futsal) im Juniorinnen- und Juniorenbereich

1. Alle Juniorinnen- und Junioren-Verbandswettbewerbe für Fußballspiele in der Halle von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den folgenden Bestimmungen gespielt. Sie sind gem. § 38 DFB-Futsal-Ordnung von den Landesverbänden umzusetzen.

<table>
<tr><th>Altersklasse</th><th colspan="2">Bambinis (U6/U7)</th><th colspan="2">F-Jugend (U8/U9)</th><th colspan="2">E-Jugend (U10/U11)</th><th>D-Jugend (U12/U13)</th><th>C- bis A-Jugend (U14 bis U19)</th></tr>
<tr><th colspan="9">Rahmenbedingungen des Fußballspiels in der Halle</th></tr>
<tr><td>Spielform</td><td>2v2</td><td colspan="2">3v3</td><td>4v4</td><td>3v3</td><td>4v4</td><td colspan="2">5v5</td></tr>
<tr><td>Spielfeldmaße</td><td>Ca. 15m x 10m</td><td colspan="5">Ca. 20-30m x 15-20m</td><td colspan="2">40m x 20m</td></tr>
<tr><td>Bande</td><td colspan="8">Nein</td></tr>
<tr><td>Wechselzone</td><td colspan="8">Ja</td></tr>
<tr><td>Anzahl der Tore</td><td>2 oder 4</td><td colspan="2">4</td><td>2 oder 4</td><td>4</td><td>2 oder 4</td><td colspan="2">2</td></tr>
<tr><td>Torgröße</td><td>Max. 2m x 1,2m</td><td colspan="5">Bei 2 Toren: Max. 3m x 2m; Bei 4 Toren: Max. 2m x 1,2m</td><td colspan="2">3m x 2m</td></tr>
<tr><td>Ball</td><td colspan="7">Futsal-Ball light</td><td>Futsal-Ball</td></tr>
<tr><td>Ballgröße</td><td colspan="3">3</td><td colspan="4">4</td><td></td></tr>
<tr><td>Ballgewicht</td><td colspan="3">290g - 310g</td><td colspan="4">340g - 360g</td><td>410g - 440g</td></tr>
<tr><td>Spielzeit (Turniere)</td><td>5 - 7 Min. pro Spiel (Brutto)</td><td colspan="6">10 - 12 Min. pro Spiel (Brutto)</td><td>bis zu 15 Min. pro Spiel (Brutto)</td></tr>
<tr><td>Spielzeit (Ligaspiele)</td><td colspan="6">Keine Einzelspiele vorgesehen</td><td>Optional Liga</td><td>Mind. 2x 25 Min. (Brutto)</td><td>Mind. 2x 30 Min. (Brutto)</td></tr>
<tr><td>Schiedsrichter*innen</td><td colspan="7">Keine Schiedsrichter*innen vorgesehen / Es gilt das Fair-Play-Prinzip und Let-Them-Play-Prinzip</td><td>Mind. 1</td><td>Mind. 2</td></tr>
<tr><td>Zeitnehmer*in</td><td colspan="7">Kein*e Zeitnehmer*in vorgesehen</td><td colspan="2">1</td></tr>
<tr><td>Rotationsspieler*in</td><td>2</td><td colspan="2">3</td><td>4</td><td>3</td><td>4</td><td colspan="2">max. 9</td></tr>
<tr><td>Torspieler*in</td><td colspan="6">Nein; Optional beim 4v4 auf 2 Tore</td><td colspan="3">Ja</td></tr>
<tr><th colspan="9">Regelwerk</th></tr>
<tr><td>Ecke</td><td colspan="7">Als flacher Einkick oder Eindribbeln, Abstand 3m</td><td colspan="2" rowspan="9">Nach dem FIFA-Futsal-Regelwerk</td></tr>
<tr><td>Einkick</td><td colspan="7">Als flacher Einkick oder Eindribbeln, Abstand 3m</td></tr>
<tr><td>Freistoß</td><td colspan="7">Indirekter Freistoß</td></tr>
<tr><td>6-Meter-Strafstoß</td><td colspan="6">Nein</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>4-Sekunden-Regel</td><td colspan="7">Nein</td></tr>
<tr><td>Torspieler*in-Regeln</td><td colspan="7">Nein</td></tr>
<tr><td>Time Outs</td><td colspan="7">Nein</td></tr>
<tr><td>Kumulierte Mannschaftsfouls</td><td colspan="7">Nein</td></tr>
<tr><td>Persönliche Strafen</td><td colspan="7">Nein</td></tr>
<tr><td>Spielerwechsel</td><td colspan="7">Nach spätestens 3 Minuten</td></tr>
<tr><th colspan="9">Wettkampfformen</th></tr>
<tr><td>Kreismeisterschaft</td><td colspan="6" rowspan="3">Nein</td><td rowspan="3">Optional</td><td colspan="2" rowspan="3">Ja</td></tr>
<tr><td>Bezirksmeisterschaft</td></tr>
<tr><td>Landesmeisterschaft</td></tr>
<tr><td>Regionalmeisterschaft</td><td colspan="6" rowspan="2">Nein</td><td>Optional</td></tr>
<tr><td>Deutsche Meisterschaft</td><td>Nein</td></tr>
</table>

2. Für die Teilnahme an Futsalspielen für Juniorinnen und Junioren ist grundsätzlich keine eigene Futsal-Spielerlaubnis gemäß § 25 der DFB-Futsal-Ordnung erforderlich. Eine solche eigene Spielerlaubnis ist verpflichtend nur erforderlich, wenn

a) dies Landes-/Regionalverbände für eigene Wettbewerbe vorschreiben

b) Juniorinnen/Junioren eine Feldfußballspielerlaubnis für einen Verein besitzen und für einen andern Verein Futsal spielen möchten oder

c) Juniorinnen/Junioren keine Feldfußballspielerlaubnis besitzen und sie ausschließlich Futsal spielen möchten.

3. Spielgemeinschaften und Jugendfördervereine können am Spielbetrieb teilnehmen.
4. In Kreisen, in denen keine Vorrunde für die jeweiligen DFB-Jugend-Futsal-Cups (C- bis A-Junioren, C-/B-Juniorinnen) vom Kreis-Jugendausschuss angeboten wird, können Vereine, die ein entsprechendes Futsal-Turnier mit Mannschaften ihres Fußballkreises nach diesen Bestimmungen ausrichten, beim zuständigen Landesverband beantragen, dass dieses Turnier als offizielles Qualifikationsturnier gewertet wird.

f) Leitlinien zur Ansprache von Jugendspielern

Leitlinie 1

Ist ein Verein an einem Spieler interessiert, ist dieser verpflichtet, vor der Ansprache des Spielers, den Verein, in dem der Spieler eine Spielberechtigung hat, schriftlich zu informieren.

Leitlinie 2

Im Falle des Interesses an einem Spieler hat der Trainer seinen Jugendobmann/Koordinator anzusprechen, der dann Kontakt zum Jugendobmann/Koordinator des betroffenen Vereins aufnimmt. Erst drei Tage nach der Kontaktaufnahme darf der Spieler bzw. bis zur C-Jugend der Vormund kontaktiert werden. Das gilt auch, wenn sich die Trainer untereinander informieren.

Leitlinie 3

Die Ansprache des Spielers darf nicht an dem Kalendertag erfolgen, an dem ein Spiel, eine Auswahlmaßnahme des SHFV oder eine Maßnahme der DFB-Stützpunkte erfolgt.

Leitlinie 4

Spieler, die eigeninitiativ den Verein wechseln wollen und sich an den neuen Verein wenden, müssen von diesem aufgefordert werden, den aktuellen Verein über die Wechselabsicht zu informieren. Bis zur C-Jugend muss der neue Verein mindestens eine erziehungsberechtigte Person dazu auffordern.

Leitlinie 5

Bei der Kommunikation mit den Spielern bezüglich des eventuellen Vereinswechsels dürfen der aktuelle Verein, die Mannschaft und die Mannschaftsverantwortliche des Spielers nicht negativ dargestellt werden.

Leitlinie 6

Wechselt ein Mannschaftsverantwortlicher den Verein, darf er ab Beendigung seiner Tätigkeit 6 Monate keine Spieler für einen Vereinswechsel ansprechen, die in dem Verein/der Mannschaft aktiv spielen, in dem er tätig war.

Leitlinie 7

Mannschaftsverantwortliche dürfen Spieler ihres Vereins nicht beauftragen, Spieler anderer Vereine anzusprechen, weil sie an den Spielern interessiert sind.

Leitlinie 8

Spieler dürfen nicht durch finanzielle oder materielle Anreize abgeworben werden.

Grundsätzlich gilt:

Bei nachweisbaren Verstößen gegen diese Leitlinie kann über den SHFV-Jugendausschuss ein Verfahren wegen unsportlichen Verhaltens eingeleitet werden.

Schiedsrichterordnung (Stand: 15.03.2025)

(§§ 1 - 23)

Präambel

Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebs im Bereich des DFB und seiner Landesverbände ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichtern*innen geleitet werden.

Die Schiedsrichterordnung (SRO) gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen, Männer und diverse Personen gleichermaßen. Soweit nur der Begriff "Schiedsrichter" verwendet wird, umfasst dies die folgenden Tätigkeiten im Schiedsrichterbereich: Schiedsrichter, Spieloffizieller, Beobachter und Pate.

Der SHFV und die Kreisfußballverbände haben die Pflicht, für die Werbung und Ausbildung des Schiedsrichternachwuchses zu sorgen.

§ 1 Organisation

Die Verbände bilden zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben Schiedsrichterausschüsse.

§ 2 Aufgaben

Den Schiedsrichterausschüssen obliegt:

a) die Ansetzung der Schiedsrichter zu Pflicht- und Freundschaftsspielen im Einvernehmen mit dem Spielausschuss;
b) die Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen;
c) die Ahndung von Verstößen gegen die sportliche Auffassung;
d) die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter;
e) die Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter;
f) die Beobachtung der Schiedsrichter bei ihrer Tätigkeit;
g) die Werbung und Erhaltung von Schiedsrichtern in gemeinsamer Verantwortung mit den Vereinen.

§ 3 Schiedsrichterausschüsse im SHFV

Im SHFV werden folgende Schiedsrichterausschüsse gebildet:

1. der SHFV-Schiedsrichterausschuss,
2. die Kreisschiedsrichterausschüsse.

§ 4 Lehrwesen

Die Lehrtätigkeit findet auf Verbands- und Kreisebene statt. In den Kreisen wird das Lehrwesen von einem Beisitzer des Kreisschiedsrichterausschusses (Kreisschiedsrichterlehrwart) konzipiert und organisiert. Zu seiner Unterstützung kann ein Kreis-Schiedsrichterlehrstab gebildet werden.
Die Konzipierung und Organisation der Fortbildung- und Weiterbildung der Kreisschiedsrichterlehrwarte und der Schiedsrichter der SHFV-Leistungsklassen sowie die einheitliche Ausrichtung der Kreislehrarbeit obliegt dem SHFV- Schiedsrichterlehrwart. Zu seiner Unterstützung kann ein SHFV-Schiedsrichterlehrstab gebildet werden.

Die Lehrtätigkeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf Kreis- und Verbandsebene erfolgt durch Referenten, die Lehrwarte und die Lehrstabsmitglieder dürfen die Referententätigkeit ebenfalls übernehmen.

Für alle Referententätigkeiten im Schiedsrichterbereich kommt die aufgrund von § 7 der Finanzordnung erlassene Richtlinie zu den Honoraren zur Anwendung.

§ 5 Ansetzungen

1. Schiedsrichter werden zu den Spielen vom jeweils zuständigen Schiedsrichterausschuss angesetzt;. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Einsätzen besteht nicht.

2. Bei Pokalspielen mit Mannschaften aus unterschiedlichen Klassen soll der Schiedsrichter maximal eine Spielklasse unter der des höherklassigsten Vereins angesetzt werden.

3. Schiedsrichter und Spieloffizielle sollen nur zu solchen Spielen angesetzt werden, bei denen ihr Verein nicht unmittelbar beteiligt ist. Sie sollen nicht in einer Spielklasse zum Einsatz kommen, in der sie selbst noch als Spieler aktiv sind. Bei Freundschaftsspielen, müssen Schiedsrichter bei dem Schiedsrichterausschuss angefordert werden, der für die höchstklassifizierte Mannschaft zuständig ist, sofern der zuständige Schiedsrichterausschuss keine abweichende Regelung getroffen hat. Die Ansetzung darf nur vorgenommen werden, wenn die Einhaltung von § 3 Ziffer 3 der DFB-Schiedsrichterordnung und § 33 Ziffer 2 der DFB-Spielordnung sichergestellt sind. Bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen soll der Schiedsrichter mindestens aus der Spielklasse der niedriger eingestuften Mannschaft angesetzt werden. Insofern gilt für den Herrenbereich folgende Übersicht:

   Bundesligavereine = 1./2./3. Liga

   Amateurverein = Oberliga Schleswig-Holstein oder niedriger

Heimverein	**Gastverein**	**Antragstellung zur Spielgenehmigung an**	**Ansetzung durch**
Bundesligaverein	Lizenzverein	DFB	DFB
Bundesligaverein	Regionalliga	DFB	DFB
Bundesligaverein	Amateurverein	DFB	DFB
Regionalliga	Bundesligaverein	NFV	NFV (kann auf den SHFV delegiert werden)
Regionalliga	Regionalliga	NFV	NFV (kann auf den SHFV delegiert werden)
Regionalliga	Amateurverein	NFV	NFV (kann auf den SHFV delegiert werden)
Oberliga Schleswig-Holstein	Bundesligaverein	SHFV	SHFV
Oberliga Schleswig-Holstein	Regionalliga	SHFV	SHFV
Oberliga Schleswig-Holstein	Oberliga Schleswig-Holstein	SHFV	Kreis
Oberliga Schleswig-Holstein	Landesliga	SHFV	Kreis
Oberliga Schleswig-Holstein	Verbandsliga	SHFV	Kreis

Oberliga Schleswig-Holstein	Kreisliga oder niedriger	Kreis	Kreis
Landesliga	Bundesligaverein	SHFV	SHFV
Landesliga	Regionalliga	SHFV	SHFV
Landesliga	Oberliga Schleswig-Holstein	SHFV	Kreis
Landesliga	Landesliga	SHFV	Kreis
Landesliga	Verbandliga	SHFV	Kreis
Landesliga	Kreisliga oder niedriger	SHFV	Kreis
Verbandsliga	Bundesligaverein	SHFV	SHFV
Verbandsliga	Regionalliga	SHFV	SHFV
Verbandsliga	Oberliga Schleswig-Holstein	SHFV	Kreis
Verbandsliga	Landesliga	SHFV	Kreis
Verbandsliga	Verbandsliga	SHFV	Kreis
Verbandsliga	Kreisliga oder niedriger	SHFV	Kreis
Kreis	Bundesligaverein	SHFV	SHFV
Kreis	Regionalliga	SHFV	SHFV
Kreis	Amateurverein	Kreis	Kreis

4. Zwischen in- und ausländischen Lizenzvereinen wird nicht unterschieden.
5. Bei Spielen zweier Lizenzvereine auf neutralem Platz (z. B. Kreisverein) werden die Spiele vom DFB besetzt. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einem Heimspiel eines Lizenzvereins.
6. Für alle Spiele von Amateur- und Regionalligamannschaften gegen ausländische Mannschaften ist der SHFV zuständig.
7. Für Freundschaftsspiele im Frauenbereich mit Beteiligung von Mannschaften der 1. oder 2. Bundesliga ist der Schiedsrichter beim SHFV anzufordern. Im Übrigen ist der Kreis für die Ansetzung von Freundschaftsspielen im Frauen- und Juniorinnenbereich zuständig.
8. Für Freundschaftsspiele im Juniorenbereich mit Beteiligung von Mannschaften der Bundesliga ist der Schiedsrichter beim SHFV anzufordern. Im Übrigen ist der Kreis für die Ansetzung von Freundschaftsspielen im Juniorenbereich zuständig.
9. Es ist den Schiedsrichtern untersagt, ohne Auftrag und Genehmigung des zuständigen Schiedsrichterausschusses Freundschaftsspiele zu leiten.
10. Die Ansetzung von Schiedsrichtern durch den SHFV-Schiedsrichterausschuss hat Vorrang und kann ohne Rücksicht auf die Ansetzungspläne der Kreise vorgenommen werden. Der betroffene Kreisschiedsrichterausschuss ist von dem Einsatz der Schiedsrichter rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
11. Die Schiedsrichterausschüsse sorgen im Rahmen der Haushaltsmittel für die Überwachung der Spielleitungen. Sie haben hierfür Schiedsrichterbeobachter einzusetzen.

§ 6 Einteilung in Leistungsklassen

1. Die Schiedsrichter unterstehen bei Einteilung in eine SHFV-Leistungsklasse neben dem Kreisschiedsrichterausschuss nach § 19 Ziffer 1 auch dem SHFV-Schiedsrichterausschuss.
2. Der Aufstieg eines Schiedsrichters in eine höhere Leistungsklasse ist von seinen Leistungen bei der Spielleitung, seiner Gesamteinstellung zum Schiedsrichterwesen und von einer Prüfung abhängig, die er vor dem Schiedsrichterausschuss abzulegen hat, der für die neue Leistungsklasse zuständig ist.

3. Eine solche Prüfung muss aus einem schriftlichen Regeltest und einer körperlichen Leistungsprüfung bestehen. Es können weitere Prüfungsarten vorgesehen werden.

4. Eine Prüfung (Regeltest) kann für bestimmte Bereiche (Prüfungen, die keinen körperlichen Leistungstest erfordern; Beobachter; Nachprüfungen usw.) auch über ein Onlinetool erfolgen, das mit dem SHFV-Schiedsrichterausschuss abgestimmt ist.

5. Die danach von dem für die Prüfung zuständigen Schiedsrichterausschuss getroffene Entscheidung ist endgültig. Einzelheiten zu Auf- oder Abstiegsregelungen kann der zuständige Schiedsrichterausschuss durch die Herausgabe von Richtlinien regeln.

6. Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, für die ihnen unterstehenden Leistungsklassen Altersbegrenzungen zu beschließen.

7. Das Ausscheiden aus einer Leistungsklasse vollzieht sich durch Rücktritt oder unanfechtbaren Beschluss des zuständigen Schiedsrichterausschusses (§ 8 bleibt unberührt).

§ 7 Rechte der Instanzen

1. Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung sowie gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens werden von den gemäß § 6 zuständigen Schiedsrichterausschüssen verfolgt.

2. Hierzu gehören insbesondere:

   a) unentschuldigtes Nichtantreten sowie wiederholtes bzw. verspätetes Absagen von Ansetzungen ohne ausreichenden Grund;

   b) Verletzung der Prüfungspflichten aus § 17, unvollständige Ergänzung und verspätetes Erstellen des Onlinespielberichtes bzw. verspätete Übersendung des Spielberichtsbogens sowie das Unterlassen anzeigepflichtiger Vorgänge;

   c) Missachtung rechtmäßiger Anordnungen der Schiedsrichterausschüsse;

   d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises und Nichtbeachtung der Aufforderung zur Rückgabe des Schiedsrichterausweises;

   e) Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft;

   f) der nicht ausreichende Besuch von anrechenbaren Lehrveranstaltungen sowie die wiederholte Weigerung, an Fortbildungsveranstaltungen für Schiedsrichter teilzunehmen;

   g) Nichterscheinen zu ausgewiesenen Pflichtveranstaltungen (z. B. Leistungsprüfungen, Halbzeittagungen, Stützpunkte) ohne ausreichenden Grund;

   h) die nicht erreichte Anzahl von mindestens zwölf Spielaufträgen als Schiedsrichter der jeweiligen Spielserie im Auftrag des zuständigen Schiedsrichterausschusses; über Ausnahmen bzw. Anpassung der Mindestspielleitungen entscheidet der zuständige Schiedsrichterausschuss;

   i) die Nichtbestätigung oder verspätete Bestätigung von DFBnet-Ansetzungen.

3. Die Einleitung des Verfahrens steht grundsätzlich dem Schiedsrichterausschuss zu, auf dessen Ebene es zu einem Verstoß nach Ziffer 2 gekommen ist. Sofern ein Kreisschiedsrichterausschuss ein Verfahren gegen einen Schiedsrichter einleitet, der auf einer Schiedsrichterliste des SHFV nominiert ist, unterrichtet er den SHFV-Schiedsrichterausschuss unverzüglich. Wird ein solches Verfahren eingeleitet mit dem Ziel, eine Streichung von der Schiedsrichterliste nach § 8 Ziffer 1 Buchstabe e) zu verfügen, ist für das Verfahren grundsätzlich der SHFV-Schiedsrichterausschuss zuständig. Im Wege einer einvernehmlichen Zuständigkeitsvereinbarung kann ein Verfahren vom Kreisschiedsrichterausschuss an den SHFV-Schiedsrichterausschuss bzw. umgekehrt abgegeben werden. Leitet der SHFV-Schiedsrichterausschuss ein

Verfahren ein, unterrichtet er den zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss unverzüglich.

§ 8 Ahndungsmaßnahmen

1. Zur Ahndung der sich aus § 7 SRO ergebenden Verstöße können die gemäß §§ 6, 7 SRO zuständigen Schiedsrichterausschüsse
   a) Verweise,
   b) Ordnungsgelder,
   c) befristete Nichtansetzung zu Spielen (Sperre),
   d) die Abstufung in eine niedrigere Leistungsklasse und
   e) die Streichung von der Schiedsrichterliste verfügen.
2. Der Streichung unterliegen auch solche Schiedsrichter, die sich nach Leistung, Auftreten und Charakter nicht zu ihrem Amt eignen oder die auf Grund einer groben Pflichtverletzung von einem ordentlichen SHFV-Sportgericht rechtskräftig verurteilt worden sind.
3. Wird ein Verfahren auf Aberkennung des Schiedsrichteramtes (Streichung) erstinstanzlich vom SHFV-Schiedsrichterausschuss durchgeführt, ist der gemäß § 6 SRO zuständige Vorsitzende des Kreisschiedsrichterausschusses zum Verfahren hinzuzuziehen. Er hat für dieses Verfahren Sitz und Stimme im SHFV-Schiedsrichterausschuss.
4. Dem betroffenen Schiedsrichter ist vor Beschlussfassung einer Ahndungsmaßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das schriftliche Verfahren ist zulässig. Der Betroffene kann innerhalb der im Anhörungsverfahren gesetzten Frist eine mündliche Verhandlung beantragen. Die Entscheidung, ob mündlich verhandelt wird, steht ausschließlich dem zuständigen Schiedsrichterausschuss zu. Dieser entscheidet hierüber endgültig.
5. Die Ahndungsmaßnahmen gemäß Ziff. 1 verfügt der Schiedsrichterausschuss als Verwaltungsmaßnahme. Sie kann mit dem Rechtsbehelf der Beschwerde gemäß § 63 der Rechts- und Verfahrensordnung angefochten werden. Bei mündlichen Verfahren auf Grundlage von Ziffer 4 gelten hinsichtlich der Kostentragungspflicht §§ 32 Ziffer 2 und 59 der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.

§ 9 Beschwerdeinstanzen

Eine Beschwerde gegen die nach § 8 verhängten Ahndungsmaßnahmen ist zulässig. Der Betroffene ist über die Möglichkeit der Beschwerde zu belehren. Für das Beschwerdeverfahren gelten die §§ 62, 63 und 59 der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 10 Meldung, Ausbildung, Prüfung

1. Ein Anwärter für das Schiedsrichteramt - für die Zulassung ist die Vollendung des 12. Lebensjahres erforderlich (Richtlinien zur Schiedsrichter-Ausbildung zu § 10 SRO-Prüfung Ziffer 5a) - hat sich durch seinen Verein bei dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss melden zu lassen. Mit der Meldung sind ggf. die nach § 15 SRO zu zahlenden Kosten zu entrichten. Der Kreisschiedsrichterausschuss überprüft die grundsätzliche Eignung des gemeldeten Anwärters für das Schiedsrichteramt mittels einer Informationsveranstaltung oder eines Einzelgespräches, bildet die Anwärter aus und überprüft die erworbenen Regelkenntnisse.
2. Der Kreisschiedsrichterausschuss hat die Anwärter auch einer körperlichen Leistungsprüfung zu unterziehen.
3. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters, welcher damit auch für den ausreichenden gesundheitlichen Zustand Verantwortung trägt.

4. Weitere Einzelheiten bestimmt der SHFV-Schiedsrichterausschuss durch die Herausgabe von Richtlinien.

§ 10a Kurzschulungen

Außerhalb der Schiedsrichter-Anwärterausbildung können Kurzschulungen durchgeführt werden. Weitere Einzelheiten bestimmt der SHFV-Schiedsrichterausschuss durch die Herausgabe von Richtlinien.

§ 10b Schiedsrichterausbildung in Sonderprojekten

Eine Schiedsrichter-Anwärterausbildung oder Kurzschulung kann auch im Rahmen von Sonderprojekten, welche der jeweiligen Genehmigung durch den SHFV-Schiedsrichterausschuss bedürfen, durchgeführt werden. Weitere Einzelheiten bestimmt der SHFV-Schiedsrichterausschuss in den Richtlinien zur Schiedsrichterausbildung.

Der SHFV-Schiedsrichterausschuss kann auch in Sonderprojekten wie Kompaktlehrgängen eine Schiedsrichter-Anwärterausbildung durchführen. Diese Sonderprojekte werden vom SHFV-Schiedsrichterausschuss ausgeschrieben. Teilnehmer können sich dabei direkt anmelden und müssen ihren zugehörigen Verein darüber informieren. Gehört der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Anmeldung noch keinem Verein an, muss er sich bis zum Lehrgangsbeginn einem Verein angeschlossen haben. Die Vereine werden über die gewünschte Teilnahme auch vom SHFV vor dem Lehrgang informiert. Die Vereine müssen die Unterstützung der Teilnahme des Anwärters sowie die Kostenübernahme im Vorfeld bestätigen. Die Kreisschiedsrichterausschüsse erhalten eine Liste mit den Kontaktdaten der jeweiligen Teilnehmer aus ihrem Kreis. Nach Abschluss des Lehrgangs werden die Kreisschiedsrichterausschüsse über das Ergebnis ihrer Teilnehmer informiert. Die Kreise binden die neuen Schiedsrichteranwärter in ihre Gemeinschaft ein und stellen den Anwärtern Paten für die Begleitung der ersten Spiele zur Seite.

§ 11 Probezeit, Ablehnung, Anerkennung, Schiedsrichterausweis

1. Anerkannte Schiedsrichter können aktive oder passive Schiedsrichter sein. Aktive Schiedsrichter sind solche, die in einer Spielserie kumuliert mindestens 12 anerkannte Einsätze als Schiedsrichter, Spieloffizieller, Beobachter, Pate oder Chaperon haben sowie die erforderliche Anzahl von Schulungsveranstaltungen besuchen oder in einem Schiedsrichterausschuss oder Schiedsrichterlehrstab tätig sind. Sofern Paten, die ausschließlich in der Anwärterausbildung tätig sind und nicht mehr anderweitig eingesetzt werden, aus objektiven Gründen die Mindestzahl von 12 Einsätzen nicht erfüllen können, können sie dennoch als aktive Schiedsrichter anerkannt werden, wenn sie jedenfalls 6 Einsätze wahrnehmen. Die erforderliche Anzahl an Lehrveranstaltungen bleibt hiervon unberührt.
2. Passive Schiedsrichter sind solche, die als aktive Schiedsrichter ausgeschieden sind und unmittelbar zuvor kumuliert mindestens 20 Jahre ununterbrochen als Schiedsrichter, Spieloffizieller, Beobachter, Pate oder Chaperon tätig gewesen sind oder mindestens 15 Jahre ununterbrochen in einem Schiedsrichterausschuss oder Schiedsrichterlehrstab tätig waren.
3. Zähl-Schiedsrichter im Sinne des § 9 der Spielordnung können nur aktive Schiedsrichter sein.
4. Die Anerkennung als Schiedsrichter wird vom Kreisschiedsrichterausschuss ausgesprochen. Für die Dauer der Probezeit ist dem Anwärter ein vorläufiger SHFV-Schiedsrichterausweis auszustellen, der zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen auf SHFV-Ebene berechtigt. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes.
5. Die Anerkennung als Schiedsrichter durch die Erteilung des DFB-Schiedsrichterausweises soll erst erfolgen, wenn sich der Anwärter nach bestandener Prüfung in der Praxis bewährt hat (Probezeit, vgl. Richtlinien zur

Schiedsrichterausbildung). Für die Zulassung eines Anwärters zur Probezeit (rechtmäßiger Einsatz als Schiedsrichter) ist das Prüfungsorgan zuständig. Anerkannter Schiedsrichter mit DFB-Schiedsrichtersausweis kann nur sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Dieser Ausweis berechtigt zum freien Eintritt bei den Fußballspielen innerhalb des Bundesgebietes. Für Bundesspiele gilt eine Sonderregelung.

6. Schiedsrichter, die sich in der Probezeit befinden, sollen von Paten betreut und bei Spielaufträgen unmittelbar nach der Anwärterprüfung begleitet werden. Die Paten sollen für die Schiedsrichteranwärter während des Betreuungszeitraums ansprechbar sein und ihnen helfen, sich in die Schiedsrichtergruppe zu integrieren. Weitere Einzelheiten bestimmt der SHFV-Schiedsrichterausschuss durch Anweisungen.

7. Wird während der Probezeit festgestellt, dass sich der Schiedsrichteranwärter nach seiner Leistung und nach seiner Einstellung zum Schiedsrichterwesen nicht zum Amt des Schiedsrichters eignet, ist der Kreisschiedsrichterausschuss durch Beschlussfassung ohne Verfahren berechtigt, den Schiedsrichteranwärter seinem Verein als untauglich zurückzugeben. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Beschwerde gegen diesen Entscheid ist zulässig (§ 9).

§ 12 Weiterbildung, Lehrveranstaltungen, Lehrgänge, Training

1. Die Schiedsrichter werden auf Lehrveranstaltungen in Präsenz und Online weitergebildet. Mindestens einmal im Monat soll eine Lehrveranstaltung stattfinden. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, diese Lehrveranstaltungen in ausreichender Anzahl zu besuchen.

2. Für die Anerkennung als Zählschiedsrichter im Sinne des § 9 der Spielordnung ist der Besuch von vier Lehrabenden Voraussetzung. Schiedsrichter und Beobachter der SHFV-Listen haben in der Spielserie mindestens acht Lehrveranstaltungen zu besuchen. Die Anzahl der Besuche für die Schiedsrichter, Beobachter und Paten der Kreise legt der jeweilige Kreisschiedsrichterausschuss fest, wobei eine Lehrveranstaltung je Quartal besucht werden sollte.

3. Für Weiterbildungen sollen auch digitale Medien wie z. B. DFB-Onlinelernen angewendet werden.

4. Online moderierte Lehrveranstaltungen, z. B. Videokonferenzen, werden voll angerechnet. Mindestens 50 % der Lehrveranstaltungen sollen in Präsenz wahrgenommen werden.

5. Für Schiedsrichter, die insbesondere aus beruflichen Gründen dauerhaft oder aus anderen wichtigen Gründen zeitlich begrenzt nicht regelmäßig an Lehrveranstaltungen teilnehmen können, können die Schiedsrichterausschüsse Onlinelehrveranstaltungen anbieten.

6. Weiterbildungslehrgänge sind stets mit einer Prüfung abzuschließen. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich durch sportliches Training leistungsfähig zu erhalten.

7. Die zuständigen Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, Rahmenpläne für die Weiterbildung, Lehrveranstaltungen, Lehrgänge und das Training herauszugeben.

8. Schiedsrichter sind unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer Nationalität zu fördern.

§ 13 Aberkennung, Rücktritt, Wiederzulassung

1. Einem im Sinne von § 11 anerkannten Schiedsrichter mit DFB-Schiedsrichterausweis kann das Schiedsrichteramt nur durch Streichung von der Schiedsrichterliste gemäß § 8 aberkannt werden.

2. Das Schiedsrichteramt gilt auch als aberkannt (aufgegeben), wenn der Schiedsrichter durch Abmeldung ausscheidet. Ein solcher Rücktritt steht der Einleitung eines Verfahrens nach §§ 7, 8 nicht entgegen.

3. Eine Abmeldung aus der Schiedsrichtertätigkeit unter Beibehalt eines DFB-Schiedsrichterausweises ist nicht möglich.

4. Ein gemäß § 8 von der Schiedsrichterliste gestrichener Schiedsrichter muss sich – will er neu beginnen – dem Ausbildungs- und Zulassungsverfahren für Schiedsrichter-Anwärter ohne Einschränkung unterwerfen. Dieses kann frühestens 24 Monate nach dem Tage der Rechtskraft des Ausschlusses geschehen.

5. Ein durch Abmeldung ausgeschiedener Schiedsrichter wird umgehend wieder anerkannt und zugelassen, wenn seine Wiederanmeldung nach längstens 24 Monaten (gerechnet vom Tage der Abmeldung) vorliegt und er bei einer vom zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss anzusetzenden Prüfung Regelkenntnisse und körperliches Leistungsvermögen nach den Maßstäben eines Schiedsrichter-Anwärters nachweist; will dieser Schiedsrichter nur administrativ, als Beobachter oder Pate tätig sein, ist nur der Regeltest abzulegen. Über begründete Ausnahmen zur Frist von längstens 24 Monaten entscheidet der SHFV-Schiedsrichterausschuss auf Antrag des zuständigen Kreisschiedsrichterausschusses.

6. Diese Prüfung kann einmal wiederholt werden. Sollte diese endgültig nicht bestanden werden, ist der Schiedsrichter dann an den nächsten Anwärterlehrgang zu verweisen.

7. Der Missbrauch dieser Regelung zwecks Umgehung des § 9 Spielordnung (Schiedsrichtermeldung) wird im Strafverfahren verfolgt.

§ 14 Honorare und Fahrtkosten

1. Schiedsrichter, Spieloffizielle, Beobachter und Paten haben Anspruch auf ein Honorar und auf Entschädigung ihrer Fahrtkosten gemäß der Abrechnungsrichtlinien für Schiedsrichter (s. Anhang). Findet ein Spiel nicht statt, haben sie Anspruch auf die Fahrtkosten und den halben Honorarsatz.

   Die Abrechnung von Honoraren und Fahrtkosten, die über das DFBnet vorgesehen ist, hat von Seiten der Schiedsrichter und Spieloffiziellen je Saison jeweils spätestens bis zum 31.07. zu erfolgen, andernfalls verfallen die Ansprüche.

2. Für die Abrechnung der Kosten der Schiedsrichter und Spieloffiziellen ist der Platzverein oder der durch Durchführungsbestimmungen bestimmte Verein, bei Pauschalierung der SHFV zuständig. Für die Abrechnung der Kosten der Beobachter werden von den zuständigen Schiedsrichterausschüssen die jeweiligen Vorgehensweisen festgelegt.

§ 15 Verwaltungskosten

Zur Begleichung der Kosten der Schiedsrichterausbildung, ggf. einschließlich der anschließenden Patenschaftsbetreuung, kann der Verband vom den Schiedsrichteranwärter meldenden Verein eine Gebühr erheben. Die mögliche Höhe der Gebühr ist im Gebührenkatalog des SHFV (Anhang zur Finanzordnung) festgelegt.

§ 16 Schiedsrichterkleidung

Die Schiedsrichter und Spieloffiziellen haben bei ihrer Tätigkeit, die nach der Regel 5 der Fußballregeln des DFB vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen.

§ 17 Pflichten in Bezug auf das Spiel

1. Die Schiedsrichter müssen mindestens 30 Minuten vor dem Spiel anwesend sein, damit die vor dem Spiel notwendigen Aufgaben/Maßnahmen ordnungsgemäß erledigt werden können und dass das Spiel pünktlich zur festgesetzten Zeit beginnen kann. Die zuständigen Schiedsrichterausschüsse können von der Mindestanwesenheitsdauer abweichende Zeiten nach oben festlegen, wenn sie es für den Spielbetrieb erforderlich halten.

2. Die Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen:

a) die Bespielbarkeit des Platzes,

b) den Aufbau des Spielfeldes,

c) die Spielerpässe und Spielerlisten in Verbindung mit dem Spielbericht nach Maßgabe der Bestimmungen der Spielordnung und der Jugendordnung des SHFV,

d) die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäß Regel 4 der amtlichen Fußballregeln und den Bestimmungen der Spielordnung des SHFV,

e) das Spielmaterial.

3. Der elektronische Spielbericht ist grundsätzlich bis 60 Minuten nach Spielende fertigzustellen und freizugeben. Sollte der elektronische Spielbericht vor Ort nicht ausgefüllt werden können, so ist er spätestens am folgenden Tag, durch den Schiedsrichter unter Angabe einer kurzen Begründung, zu vervollständigen. Ein eventuell erforderlicher Sonderbericht ist spätestens bis zum Ende des zweiten auf das Spiel folgenden Tages zu erstellen und dem zuständigen Staffelleiter zu übersenden.

4. Sofern ein Papierspielbericht genutzt wird, ist dieser sowie der ggf. erforderliche Sonderbericht spätestens bis zum Ende des zweiten auf das Spiel folgenden Werktages an den zuständigen Staffelleiter zu übersenden.

§ 18 Betätigung im Ausland

Die Betätigung als Schiedsrichter oder Spieloffizieller im Ausland bedarf der Genehmigung durch den DFB. Das Einholen dieser Genehmigung erfolgt ausschließlich durch den SHFV-Schiedsrichterausschuss.

§ 19 Schiedsrichter, Spieler, Vereinszugehörigkeit

1. Die Schiedsrichter unterstehen dem Schiedsrichterausschuss des Kreises, dem der Verein angehört, für den sie angesetzt werden. Dies kann ein abweichender Verein von dem sein, für den sie nach § 9 der Spielordnung als Zähl-Schiedsrichter gelten. Etwaige Sanktionen erfolgen gleichermaßen unter Mithaftung des Vereins, für den sie angesetzt werden.

2. Der Schiedsrichter darf nur für den Verein das Schiedsrichteramt ausüben, in welchem er ordentliches aktives Mitglied ist. Gehört er mehreren Vereinen mit Fußballabteilungen an, so muss er sich erklären, für welchen Verein er als Schiedsrichter aktiv tätig sein will. Diese Erklärung gilt für eine Spielserie. Ist er zugleich aktiver Fußballspieler, so kann er nur für den Verein als Schiedsrichter tätig sein, für welchen er auch spielt. Kann in dem Verein, für welchen er als Schiedsrichter tätig ist, objektiv ein Spielrecht nicht ausgeübt werden, so gilt § 19 Ziffer 2 Satz 4 SRO nicht.

3. Nutzt ein Schiedsrichter, der gleichzeitig aktiver Fußballspieler ist, die Wechselperiode 2 (§ 5 des Melde- und Passwesens), so geht seine Vereinserklärung gemäß Ziffer 2 auf den aufnehmenden Verein über. Dem abgebenden Verein entsteht für die laufende Serie, bezogen auf § 9 der Spielordnung, kein Nachteil.

4. Möchte ein Schiedsrichter in der neuen Spielzeit für einen anderen Verein als Schiedsrichter anerkannt gelten, so muss er sein beabsichtigtes Ausscheiden bei seinem derzeitigen Verein, für den er derzeitig noch als Schiedsrichter anerkannt ist und beim zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss bis zum 31.12. der laufenden Spielserie nachweislich schriftlich bekannt geben. Dies gilt sowohl für Vereinswechsel innerhalb des Kreisfußballverbandes wie auch für Vereinswechsel in einen anderen Kreisfußballverband des SHFV.

5. Erfolgt diese Bekanntmachung nicht fristgerecht, so kann dieser Schiedsrichter zwar für den neuen Verein tätig sein, er bleibt aber auch in der neuen Saison für seinen derzeitigen Verein anerkennenswert. Die Schutzfrist (31.12.) ist unbeachtlich, wenn der

abgebende Verein auf die Einhaltung schriftlich verzichtet und die Verzichtserklärung dem Kreisschiedsrichterausschuss vorlegt.

6. Im Übrigen unterliegt der Schiedsrichter im Hinblick auf seine Vereinszugehörigkeit und einem Vereinswechsel keinen besonderen Einschränkungen. Allerdings sind Ablösesummen und Handgelder jedweder Art und in jedweder Höhe, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Vereinswechsel gezahlt werden, unzulässig. Dies gilt nicht für Sachzuwendungen in Form von üblichen Ausrüstungsgegenständen. Sofern unzulässige Zahlungen und unzulässige Sachzuwendungen im Zusammenhang mit einem Vereinswechsel erfolgen, werden diese verfolgt und mindestens mit einer Maßnahme nach § 9 Ziffer 2 lit. b der Spielordnung sanktioniert. Sofern bereits eine Maßnahme mindestens nach § 9 Ziffer 2 lit. b der Spielordnung erfolgt ist, erfolgt die Sanktionierung in der nächst höheren Stufe. § 37 Ziffer 6 der Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend. Die Sanktionierung erfolgt für die Spielserie, die auf die rechtskräftige Entscheidung des Kreisvorstandes folgt.
7. Schiedsrichter, die als Spieler mit einer Spielsperre aus § 14 der Rechts- und Verfahrensordnung belegt worden sind, dürfen während der Dauer des Spielverbotes auch nicht als Schiedsrichter tätig sein. Dies gilt nicht in Fällen des § 45 a Ziffer 2 der Spielordnung.

§ 20 Jungschiedsrichter

1. Jungschiedsrichter ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Jungschiedsrichter dürfen nur mit der Spielleitung von Jugendspielen beauftragt werden. Ab 14 Jahren können sie mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auch im Erwachsenenspielbetrieb als Schiedsrichterassistent, ab 16 Jahren als Schiedsrichter eingesetzt werden.
2. Jungschiedsrichter sind im Sinne des § 11 Ziffer 1 kontinuierlich anzusetzen.

§ 21 Ausbildung, Prüfung und Anerkennung der Jungschiedsrichter

1. Die Ausbildung, Prüfung und Anerkennung der Jungschiedsrichter richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 10, 11 SRO.
2. Der im § 11 SRO vorgesehene vorläufige SHFV-Schiedsrichterausweis für Anwärter wird bei Jungschiedsrichtern nach Ablauf der Probezeit nur dann durch einen DFB-Schiedsrichterausweis ersetzt, wenn der Betroffene zwischenzeitlich 16 Jahre alt geworden ist (§ 23 SRO).

§ 22 Fortbildung der Jungschiedsrichter

Die Jungschiedsrichter sind dort, wo es möglich ist, zur Fortbildung in besonderen Gruppen zusammenzufassen und zu schulen. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung innerhalb einer solchen Gruppe ist für den Jungschiedsrichter Pflicht im Sinne der §§ 7, 8 und 12.

§ 23 Ende des Status Jungschiedsrichter

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschiedsrichter ohne besondere Prüfung von den Kreisschiedsrichterausschüssen als Senioren-Schiedsrichter eingestuft. Dies soll - wenn die Probezeit als Anwärter von 12 Monaten abgelaufen ist - unter gleichzeitiger Erteilung des DFB-Schiedsrichter-Ausweises.

Anhang zur Schiedsrichterordnung

a) Richtlinien zur Schiedsrichterausbildung

b) Honorar- und Kostenvergütung für Schiedsrichter

a) Richtlinien zur Schiedsrichterausbildung (Stand 21.09.2024)

Der SHFV-Schiedsrichterausschuss hat auf Grund der Ermächtigung in nach den §§ 10 und 11 der Schiedsrichterordnung die nachfolgenden Richtlinien am 20.04.2022 beschlossen.

Allgemeines

1. Diese Richtlinien sind verbindlich. Ausnahmegenehmigungen können nur vom SHFV-Schiedsrichterausschuss erteilt werden.
2. Es gilt der Grundsatz: Qualität vor Quantität.
3. Die Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern im Deutschen Fußball Bund sind in diese Bestimmungen eingearbeitet worden.
4. Diese Richtlinien treten mit dem 20.04.2022 in Kraft und werden als Anlage zur Schiedsrichterordnung des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes veröffentlicht.

Zu § 10 SRO Meldung:

1. Anwärterlehrgänge sind spätestens 4 Wochen vor Meldeschluss auf den offiziellen Kommunikationswegen anzukündigen. Dauer, Art der Ausbildung, Kosten der Ausbildung und Ablauf der abzulegenden Prüfung sollen kurz erläutert werden.
2. Die Vereine sind, gemessen an den Anforderungen, zu einer sorgsamen Auswahl ihrer Anwärter aufgerufen. Sie sollen nur Personen zum Lehrgang melden, die aktive Schiedsrichter werden wollen. „Aktiv“ bedeutet die Bereitschaft, nach bestandener Prüfung regelmäßig Spielleitungen zu übernehmen und regelmäßig die zur Information und Regelfortbildung erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen.
3. Die gemeldeten Anwärter sind vom Kreisschiedsrichterausschuss persönlich anzuschreiben und zum Lehrgang einzuladen. Folgt der gemeldete Anwärter der Einladung nicht, wird der betreffende Vereinsvorstand davon unterrichtet.
4. Zum Lehrgang ist eine Infoveranstaltung oder ein Einzelgespräch mit jedem Anwärter durchzuführen. Die Einschätzung des Kreisschiedsrichterausschusses zur Eignung des Anwärters ist schriftlich festzuhalten und zu verwahren.
5. Wird der überwiegende Teil eines Anwärterlehrgangs online durchgeführt, sollte die Infoveranstaltung / das Einzelgespräch in Präsenz durchgeführt werden.
6. Der Kreisschiedsrichterausschuss hat gemeldeten Anwärtern die Ausbildung zu versagen, wenn sie:
    a) bei Beginn des Lehrgangs das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Lehrgangsteilnehmer unter 14 Jahren dürfen nach bestandener Anwärterprüfung lediglich zu Spielleitungen mit gleichaltrigen Jugendlichen in ihren Vereinen herangezogen werden, haben aber die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen (siehe “Zu § 11 SRO Probezeit, Ziffer 2“).
    b) bei Beginn des Lehrgangs das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten nicht vorlegen können,

c) schon einmal als Schiedsrichter wegen grober Pflichtverletzung oder als Spieler wegen begangener Tätlichkeit gegen einen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten von einem Sportgericht rechtskräftig verurteilt worden sind oder

d) bereits zwei Anwärterlehrgänge absolvierten und beide Lehrgangsabschlussprüfungen bzw. beide Probezeiten nicht bestanden haben.

e) nicht über die grundsätzliche Eignung verfügen.

Der zuständige Kreisschiedsrichterausschuss kann prüfen, ob der gemeldete Anwärter bereits in einem anderen Kreis oder Verband aus den unter c) oder d) genannten Gründen ausgeschlossen wurde.

Die Vereinsvorstände sind von der Entscheidung (Ablehnung) zu unterrichten.

Zu § 10 SRO Ausbildung

1. Verantwortlich für den Lehrgangsablauf, die regeltechnische und satzungsgerechte Ausbildung der Anwärter sind der Kreisschiedsrichterausschuss und sein Lehrstab.
2. Die Ausbildung erfolgt entsprechend den Richtlinien des SHFV-Schiedsrichterausschusses und des Deutschen Fußball Bundes.
3. Teilnehmer, die während des Lehrgangs aufgeben oder ausgeschlossen werden, sind den Vereinsvorständen namentlich bekannt zu geben, soweit sie von ihnen gemeldet wurden.
4. Lernziele

4.1 Bei der Hinführung zur Schiedsrichter-Prüfung sind folgende Grobziele anzustreben:

a) eine sichere Kenntnis des Regelwerkes

b) Reflexion der theoretischen Kenntnisse auf konkrete Spielsituationen

c) soziale Kompetenz im Umgang mit den Spielern und Vereinsfunktionären

d) Kennenlernen administrativer Aufgaben

e) Zusammenarbeit mit den Funktionsträgern der Schiedsrichter-Ausschüsse

4.2 In den Lehreinheiten für Anwärter sind u.a. nachstehende Feinziele anzustreben, diese sind abhängig von den jeweiligen Lehrinhalten:

a) genaues Lernen der 17 Spielregeln

b) Erlernen der im Anhang des Regelwerkes aufgeführten Ergänzungen

c) Fähigkeit, das erlernte Regelwissen in konkreten Spielsituationen einzusetzen

d) Angemessener Einsatz der Pfeife

e) Grundkenntnisse beim Einsatz von Körpersprache (Gestik, Mimik)

f) Den jeweiligen Situationen entsprechende Ansprache an die Spieler (rhetorische Grundfertigkeiten)

g) Erwerb von Basiswissen im Erkennen von Konfliktsituationen sowie möglicher deeskalierender Maßnahmen im Verlauf eines Spiels (Gewaltprävention)

h) Korrekter Umgang mit den Vereinsfunktionären

i) Korrektes Ausfüllen und Freigeben eines elektronischen Spielberichtes

j) Kontaktaufnahme mit den Schiedsrichterausschüssen nach Konflikten vor, während und nach einem Spiel

k) Umgang mit dem DFBnet.

4.3 Inhalte / Methoden

4.3.1. Regelkenntnis

Die Inhalte der Lehreinheiten zur Ausbildung neuer Schiedsrichter ergeben sich aus den Lernzielen. Hierbei sind an erster Stelle die amtlichen Fußball-Regeln zu nennen. Diese können in der theoretischen Wissensvermittlung durch Referate erfolgen. Die moderne Pädagogik fordert jedoch zusätzlich das handelnde Lernen, haben sich dabei doch die größten Lernerfolge gezeigt.

Dies bedeutet, dass die Anwärter in Partner- bzw. Gruppenarbeit eigenständig vorgegebene Themen in der Arbeit mit dem Regelbuch, mit Videos, Fotos, Graphiken und anderen modernen Medien zu bearbeiten haben. Dabei muss aber eine durchgängige Begleitung erfolgen, damit bei dieser Gruppenarbeit oder bei der anschließenden Präsentation der Arbeitsergebnisse mögliche sachliche Fehler sofort korrigiert werden.

Möglich ist auch die Arbeit an der Leinwand mit dem Tageslichtschreiber, dem Beamer oder als Videopräsentation. Nach einer Einweisung in die jeweilige Thematik sollen auch hier vor Allem von den Anwärtern die Wortbeiträge kommen.

Eingesetzt werden sollen die vom SHFV-Schiedsrichterlehrstab vorgegebenen Lehrplattformen, durch die die Lehrgangsinhalte vertieft werden können und um die Anwärter mit den Plattformen vertraut zu machen.

4.3.2. Rollenspiele

Bei der „Arbeit mit der Schiedsrichter-Pfeife“, der angemessenen Ansprache an Spieler und Vereinsfunktionäre und bei dem Einüben von deeskalierenden Maßnahmen ist auf Rollenspiele nach vorheriger Einweisung zurückzugreifen. Die Rollen sind auszutauschen, so dass jeder Teilnehmer zum betroffenen Spieler und auch zum Schiedsrichter wird.

In diesen Rollenspielen werden sich die Anwärter mit eigenen Erfahrungen identifizieren. Sie können sich zugleich in die Empfindungen des Gegenübers im Spiel hineinversetzen und ihre Körpersprache sowie ihre Rhetorik schulen. Gleichzeitig lernen sie in gespielten Stresssituationen ihre Emotionen als Spieler und als Schiedsrichter zu kontrollieren.
4.3.3. Administrative Aufgaben

Für das Erlernen der administrativen Aufgaben sind von den Anwärtern die Spielberichtsformulare konkret auszufüllen. Mögliche Texte nach besonderen Ereignissen, die zur Meldung gebracht werden müssen, sind ebenfalls konkret zu formulieren und lesbar zu schreiben. Einige der Teilnehmer schreiben diese Texte auf eine vorgegebene Folie, die dann als Präsentation besprochen werden. Auch eine Hinführung zum Ausfüllen des Online-Spielberichtes wäre sinnvoll.

4.3.3. Administrative Aufgaben

Für das Erlernen der administrativen Aufgaben sind von den Anwärtern die Spielberichtsformulare Spielberichte konkret auszufüllen. Mögliche Texte nach besonderen Ereignissen, die zur Meldung gebracht werden müssen, sind ebenfalls konkret und schriftlich zu formulieren und werden besprochen, und lesbar zu schreiben. Einige der Teilnehmer schreiben diese Texte auf eine vorgegebene Folie, die dann als Präsentation besprochen werden.

4.4. Allgemeine Hinweise zur Ausbildung

4.4.1. Umfang der Unterrichtseinheiten (UE)

Die Erfahrung hat gezeigt, dass für eine qualifizierte Ausbildung neuer Schiedsrichter mindestens 14 UE vorzusehen sind. Eine Zeitstunde entspricht einer UE. Dabei ist die Zahl der UE abhängig von der Zahl der Teilnehmer, kann doch in kleineren Lerngruppen effektiver gearbeitet werden.

Die Prüfung kann außerhalb der UE erfolgen. Als Mindesttageszahl sollten drei Ausbildungstage vorgesehen werden.

Nur bei angemessenen Rahmenbedingungen können die o. a. regeltechnischen, administrativen und für die Schiedsrichter-Tätigkeit wichtigen organisatorischen Inhalte angemessen vermittelt werden. Die Ausbildung kann in unterschiedlicher Form durchgeführt werden. So ist es z. B. möglich die Ausbildung an mehreren Wochentagen oder an mindestens zwei Kompaktwochenenden durchzuführen. Die Durchführung der Ausbildung im Rahmen von Wochenendlehrgängen wird allerdings empfohlen.

4.4.2. Räumliche und soziale Voraussetzungen

Voraussetzungen für das Erreichen der Lernziele und für einen erfolgreichen Abschluss der am Ende folgenden Prüfung sind günstige äußere Bedingungen. Zu große Lerngruppen, mehrere Teilnehmer, die durch undiszipliniertes Verhalten den Ablauf erheblich stören, ein zu kleiner Raum oder Störungen durch externe Einflüsse gefährden eine erfolgreiche Arbeit. Die Höchstteilnehmerzahl ist auf 40 zu begrenzen. Die Mindestzahl der Anwärter für einen Lehrgang sollte 12 betragen. Im Bedarfsfall sollten Kreise ihre Lehrgänge zusammenlegen.

Bei der Frage nach den Räumlichkeiten, in denen die Ausbildung erfolgt, haben sich Hörsäle und Klassenräume in Schulen als vorteilhaft erwiesen. Auch in den Sportheimen von Vereinen oder anderen größeren Räumlichkeiten ist dies möglich. Es hat sich bewährt, dass Anwärter des gleichen Vereins getrennt voneinander platziert werden, um Störungen zu vermeiden. Der Ausschank alkoholischer Getränke während der Ausbildung ist nicht zulässig.

4.4.3. Lernkontrollen

Neben den Unterweisungen in die jeweiligen Lernbereiche sind regelmäßige Wiederholungen der erlernten Kenntnisse notwendig, um das Wissen zu vertiefen. Dies kann durch eine Bestandsaufnahme der zurückliegenden Lerneinheiten zu Beginn einer jeden neuen Einheit erfolgen. Möglich sind auch gezielt eingesetzte Lernkontrollen, die im Anschluss sofort von den Teilnehmern korrigiert werden.

4.4.4. Sonstiges

Die Lernziele können auch zusätzlich durch praktische Übungen auf dem Spielfeld erreicht werden.

Zu § 10 SRO Prüfung

1. Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer an der Ausbildung nicht regelmäßig teilgenommen hat. Für eine erfolgreiche Ausbildung ist es notwendig, dass die Teilnehmer durchgehend an den Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Häufiges Fehlen, ständiges Stören durch einzelne Teilnehmer oder auch eine durchgängig hohe Fehlerzahl bei den Lernkontrollen zeigen, dass ein Teilnehmer nicht die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung besitzt.

   Zur Prüfung kann daher nur zugelassen werden, wer an nicht mehr als 25 % der Lehrgangsdauer gefehlt hat.

2. Die Lehrgangsabschlussprüfung und die körperliche Leistungsprüfung werden vom zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss abgenommen. Die Prüfungsergebnisse werden in einem einheitlichen Prüfungsprotokoll, das vom SHFV-Schiedsrichterausschuss herausgegeben wird, festgehalten. Das Protokoll ist dem SHFV-Schiedsrichterlehrwart

spätestens 14 Tage nach Abschluss des Lehrganges unaufgefordert abschriftlich zuzuleiten.

3. Die Lehrgangsabschlussprüfung umfasst die schriftliche Beantwortung eines vom Deutschen Fußball Bund herausgegebenen einheitlichen Prüfungsbogens.
Die Lehrgangsabschlussprüfung muss in Präsenz unter Aufsicht der Lehrgangsverantwortlichen abgelegt werden.
Bei der schriftlichen Prüfung sind 30 Fragen zu beantworten, davon 20 mit schriftlicher Begründung, 10 im Multiple-Choice-Verfahren. Diese 30 Fragen werden jährlich neu vom Schiedsrichter-Ausschuss des Deutschen Fußball Bundes den Landesverbänden vorgegeben. Für die richtige Beantwortung einer Frage gibt es zwei Punkte, bei teilweiser richtiger Antwort einen Punkt. Zum Bestehen der Prüfung sind mindestens 50 Punkte notwendig. Sprach- oder Schreibhilfe darf nicht geleistet werden.
Über Abweichungen entscheidet der SHFV-Schiedsrichterlehrwart auf Anfrage im Einzelfall. Die Fragebögen dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden. Auch eine Veröffentlichung auf Homepages ist unzulässig. Lediglich der SHFV-Schiedsrichterausschuss, der SHFV-Schiedsrichterlehrstab, der jeweilige Kreisschiedsrichterausschuss sowie der dazugehörige Lehrstab sind berechtigt, den Inhalt der Fragebögen zu kennen. Nach Durchführung der Prüfung sind die Fragebögen zu vernichten, sie dürfen auch den Anwärtern nicht überlassen werden. Sollten dem SHFV-Schiedsrichterausschuss Verstöße gegen diese Vorgaben bekannt werden, werden diese mit den satzungsrechtlichen Möglichkeiten geahndet werden müssen. Wer die Prüfung nicht besteht, hat die Möglichkeit, diese einmal zu wiederholen, sofern mindestens 40 Punkte erreicht worden sind. Ort und Termin hierfür werden vom Kreisschiedsrichterausschuss festgelegt. Ein besonderer Prüfungsbogen wird vom Deutschen Fußball Bund erstellt.
Wer auch die Wiederholungsprüfung nicht besteht, muss erneut an einem Lehrgang, einer Gesamtausbildung, teilnehmen.

4. Die körperliche Eignungsprüfung besteht aus einem Konditionstest mit festgelegter Höchstzeit; die Bedingungen setzt der SHFV-Schiedsrichterausschuss wie folgt fest:

a)	Senioren ab 18 Jahre	2200 m	in 14 Minuten
b)	Senioren ab 50 Jahre	2000 m	in 14 Minuten
c)	Jugendliche und Frauen	2000 m	in 14 Minuten

Zulässig ist, dass die körperliche Leistungsprüfung im Laufe der auf die schriftliche Prüfung folgenden 6 Monate abgelegt wird. In diesen Fällen kann der Neuling bereits vor dem Ablegen der körperlichen Prüfung als Schiedsrichter eingesetzt werden.

Endgültig bestanden (auch im Sinne des § 9 Ziffer 1 Abs. 2 S. 2 der Spielordnung) ist die gesamte Prüfung jedoch erst mit dem erfolgreichen Ablegen beider Prüfungsteile.

Den Anwärtern ist die Wiederholung der körperlichen Eignungsprüfung einmal zu gewähren.

5. Besteht ein Anwärter die Lehrgangsabschlussprüfung oder die körperliche Eignungsprüfung nicht, so wird der zuständige Vereinsvorstand hiervon unterrichtet.

6. Nach bestandener Prüfung wir der vorläufige SHFV-Schiedsrichterausweis ausgehändigt.

Zu § 11 SRO Probezeit

1. Im Prüfungsprotokoll vollzieht der zuständige Vorsitzende des Kreisschiedsrichterausschusses durch seine Unterschrift die Zulassung eines Anwärters zur Probezeit, wenn die Lehrgangsabschlussprüfung und die körperliche Eignungsprüfung als bestanden gelten.

Die Probezeit beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Tage der vollständig abgelegten Prüfung.

Während der Probezeit muss der Anwärter mindestens 12 Spielaufträge wahrnehmen, drei davon sollten durch Paten begleitet werden, und acht Lehrveranstaltungen besuchen.

2. Scheidet ein Anwärter vor Ablauf der Probezeit freiwillig aus oder muss er aus wichtigen Gründen vorzeitig von Spielleitungen entbunden werden, so ist dieses dem jeweiligen Vereinsvorstand mitzuteilen.

3. Auch während der Probezeit kann unter den Voraussetzungen des § 9 Ziffer 1 Abs. 2 der Spielordnung eine Anerkennung als Zählschiedsrichter erfolgen, im Übrigen allerdings nicht.

4. Die Schiedsrichterpaten müssen besonders geschult sein, Selbstverpflichtungen zum Jugendschutz unterschreiben sowie erweiterte Führungszeugnisse beibringen. Es dürfen nur durch die Kreisschiedsrichterausschüsse geschulte Paten tätig sein.

5. Für die Ausbildung der Schiedsrichteranwärter sollen über die Dauer der Probezeit Onlinemedien genutzt werden.

Zu § 11 SRO Anerkennung/Schiedsrichter-Ausweis des Deutschen Fußball Bundes/Verlängerung der Probezeit/Ablehnung

Nach Beendigung der Probezeit trifft der Kreisschiedsrichterausschuss die folgenden möglichen Entscheidungen:

I. Anerkennung als Schiedsrichter des Deutschen Fußball Bundes

Mit Ablauf der Probezeit entscheidet der Kreisschiedsrichterausschuss über die Befähigung des Anwärters zur Ausübung des Schiedsrichteramtes. Der Kreisschiedsrichterausschuss teilt dem SHFV ohne gesonderte Aufforderung spätestens vier Wochen nach Ablauf der Probezeit die Anzahl der Spielleitungen (mind. zwölf), Patenbegleitungen (mind. drei) und Besuche von Lehrveranstaltungen in der Probezeit (mind. acht) mit. Dieses sind die Mindestanforderungen.

Ferner teilt er auch seine Entscheidung zur Anerkennung zum Schiedsrichter des DFB mit. Hierfür zieht er neben den Mindestanforderungen folgende Kriterien zu Rate:

a) Feedback von den Paten aus den drei Spielen mit Patenbegleitungen, über Leistungsstand, Regelsicherheit und Auftreten des Anwärters.

b) Charakterliche Eignung für die Ausübung des Schiedsrichteramtes, wie sorgsame Pflichterfüllung der Schiedsrichteraufgaben und integres Auftreten als Schiedsrichter (ggf. auch als Spieler).

c) Nachkommen der Teilnahme zu Pflichtveranstaltungen, wie Lehrveranstaltungen gezielt für die Anwärtergruppe.

d) Sichere regeltechnische Kenntnisse des Anwärters.

Sollte eine der oben genannte Mindestanforderungen nicht erfüllt sein, der Kreisschiedsrichterausschuss aber dennoch die Anerkennung des Anwärters als Schiedsrichter des DFB wünschen, so ist diese Entscheidung vor der Erteilung des DFB-Schiedsrichterausweis in einer Meldung an den SHFV-Schiedsrichterausschuss zu begründen. Die endgültige Anerkennung zum Schiedsrichter des DFB obliegt in diesen Fällen dann dem SHFV-Schiedsrichterausschuss.

Sollte der Kreisschiedsrichterausschuss aufgrund der oben genannten Kriterien den Anwärter nach der Probezeit nicht als Schiedsrichter des DFB anerkennen, so kann die Probezeit um ein weiteres Jahr einmalig verlängert werden. Während der Verlängerung sind keine Patenbegleitungen mehr erforderlich.

Nach der Annerkennung als Schiedsrichter des DFB wird der DFB-Schiedsrichterausweis erteilt, sofern der Schiedsrichter das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jüngere Schiedsrichter behalten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den vorläufigen Schiedsrichterausweis.

Für die Nachfolgebescheinigungen ist der jeweilige Kreisschiedsrichterausschuss zuständig.

II. Erneute Probezeit

Die Probezeit wird um zwölf Monate verlängert.

Dem Anwärter werden die Gründe schriftlich mitgeteilt. Er wird aufgefordert, die festgestellten Mängel abzustellen, andernfalls er nach Ablauf der erneuten Probezeit damit rechnen muss, seinem Verein als für das Amt eines Schiedsrichters nicht geeignet zurückgegeben zu werden. Durchschriften dieser Schreiben sind an die betreffenden Vereinsvorstände zu richten und zum Prüfungsprotokoll zu nehmen.

Auch in der verlängerten Probezeit muss der Anwärter mindestens zwölf Spielaufträge durchführen und acht Lehrveranstaltungen besuchen.

Eine 3. Probezeit ist nicht zulässig. Kommt es nach der 2. Probezeit zur Ablehnung, treten die Folgen wie zu III. ein.

III. Ablehnung

Der Anwärter wird als Schiedsrichter nicht zugelassen und seinem Verein zurückgegeben. Ein Anwärter kann auch an seinen Verein zurückgegeben werden, wenn er nach Auffassung des zuständigen Kreisschiedsrichterausschusses aus sonstigen Gründen nicht für das Amt des Schiedsrichters geeignet erscheint.

Die Entscheidung ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand des betreffenden Vereins und dem Anwärter schriftlich mitgeteilt worden ist. Die Rechtsmittelbelehrung darf nicht fehlen. Durchschriften dieser Schreiben werden zum Prüfungsprotokoll genommen. Der vorläufige SHFV-Schiedsrichterausweis wird abgefordert und eingezogen.

b) Honorar- und Kostenvergütung für Schiedsrichter (letzte Änderung 15.03.2025)

Bei allen genannten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge**.**

I. Honorare

1. Senioren (Frauen und Männer)			
Saison	**2023/24**	**2024/25**	**2025/26**
Oberliga Schleswig-Holstein *			
Schiedsrichter	41,60 €	53,00 €	53,00 €
Schiedsrichterassistent	26,00 €	34,00 €	34,00 €
Landesliga (Herren)*			
Schiedsrichter	34,40 €	44,00 €	44,00 €
Schiedsrichterassistent	22,30 €	29,00 €	29,00 €
Landesliga (Frauen)*			
Schiedsrichter	26,50 €	34,00 €	34,00 €
Schiedsrichterassistent	17,10 €	22,00 €	22,00 €
Verbandsliga*			
Schiedsrichter	27,00 €	35,00 €	35,00 €
Schiedsrichterassistent	19,30 €	25,00 €	25,00 €
Kreisliga Herren/Frauen*			
Schiedsrichter	21,30 €	28,00 €	28,00 €
Schiedsrichterassistent	15,10 €	20,00 €	20,00 €
Kreisebene (einschl. Alt-/Ü-Herren)			
Schiedsrichter	19,30 €	25,00 €	25,00 €
Schiedsrichterassistent	13,00 €	17,00 €	17,00 €

2. Juniorinnen/Juioren			
Saison	**2023/24**	**2024/25**	**2025/26**
Oberliga Schleswig-Holstein*			
Schiedsrichter	26,50 €	34,00 €	34,00 €
Schiedsrichterassistent	18,30 €	24,00 €	24,00 €
Landesliga*			
C- bis A-Jugend			
Schiedsrichter	19,80 €	26,00 €	26,00 €
Schiedsrichterassistent	15,10 €	20,00 €	20,00 €
Verbandsliga			
D-Jugend*	16,10 €	21,00 €	21,00 €
Schiedsrichter	11,40 €	15,00 €	15,00 €
Schiedsrichterassistent			
Kreisebene			
C- bis A-Jugend	17,10 €	22,00 €	22,00 €
Schiedsrichter	9,90 €	13,00 €	13,00 €
Schiedsrichterassistent			

D-Jugend und jünger			
Schiedsrichter	13,10 €	16,00 €	16,00 €
Schiedsrichterassistent	7,20 €	9,00 €	9,00 €

***** In diesen Spielklassen erfolgt die Begleichung der jeweiligen Honorare sowie auch der Fahrtkosten gemäß II. ausschließlich per Überweisung durch die SHFV-Buchhaltung an den betreffenden Schiedsrichter/-assistenten nach erfolgter individueller Abrechnung über den DFBnet Schiedsrichter-Spesenpool.

3. Turniere in jeglicher Form (z. B. Beachsoccer, Futsal, etc.)

Saison		**2023/24**	**2024/25**	**2025/26**
Senioren	je Stunde	8,40 €	8,60 €	8,80 €
Jugend	je Stunde	7,20 €	7,30 €	7,50 €
Abweichend hiervon gilt ausschließlich beim SHFV-Hallenmasters folgender Stundensatz je Schiedsrichter:		20,80 €	21,20 €	21,60 €

4. Pokal- und Freundschaftsspiele sowie Spiele in den Varianten Beachsoccer und Futsal

a)

Bei Pokalspielen werden die Honorare grundsätzlich nach dem Ausrichter des Wettbewerbs errechnet. Handelt es sich um ein Spiel im Kreispokal wird nach dem oben festgesetzten Honorarsatz der Kreisliga vergütet, im Verbandspokal entsprechend dem Honorarsatz der Oberliga Schleswig-Holstein. Abweichend davon gelten bei den Finalspielen im SHFV-Pokal die folgenden Sätze:

Saison	**2023/24**	**2024/25**	**2025/26**
Herren und Frauen			
Schiedsrichter	208,00 €	212,20 €	216,40 €
Schiedsrichterassistent	104,00 €	106,10 €	108,20 €
4. Offizieller	41,60 €	42,40 €	43,30 €
Bei den Halbfinalspielen der Herren im SHFV-Pokal wird ergänzend ein 4. Offizieller eingesetzt. Das Honorar beträgt hier	20,80 €	21,20 €	21,60 €

Bei den Finalspielen im Kreispokal werden immer die Honorarsätze der Oberliga Schleswig-Holstein vergütet.

b)

Bei Freundschaftsspielen werden die Honorare entsprechend der Zugehörigkeit des für das jeweilige Spiel verantwortlichen Ansetzers gemäß § 5 der Schiedsrichterordnung errechnet. Setzt der Kreis an, werden die Honorare der Kreisliga vergütet; setzt der SHFV an, gelten die Honorare der Oberliga Schleswig-Holstein.

c) Bei Kreis-/Verbandsspielen in den FIFA-Fußballvarianten Beachsoccer und Futsal gelten die folgenden Honorarsätze:

Futsal	**(2x20 min netto)**			
	Saison	**2023/24**	**2024/25**	**2025/26**
	Senioren			
	Schiedsrichter (1+2) je	13,60 €	13,90 €	14,20 €
	3. Schiedsrichter/Zeitnehmer je	9,40 €	9,60 €	9,80 €
	Junioren			
	Schiedsrichter (1+2) je	11,40 €	11,60 €	11,80 €
	3. Schiedsrichter/Zeitnehmer je	8,40 €	8,60 €	8,80 €

Beachsoccer	**(3x12 min)**			
	Saison	**2023/24**	**2024/25**	**2025/26**
	Senioren			
	Schiedsrichter (1+2) je	13,60 €	13,90 €	14,20 €
	3. Schiedsrichter/Zeitnehmer je	8,40 €	8,60 €	8,80 €
	Junioren			
	Schiedsrichter (1+2) je	11,40 €	11,60 €	11,80 €
	3. Schiedsrichter/Zeitnehmer je	7,20 €	7,30 €	7,50 €

II. Fahrtkosten

Die Fahrtkostenentschädigung für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Beobachter und Paten zum Spielort bzw. zum Treffpunkt erfolgt analog der Ziffer 2c der Richtline zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband und den Kreisfußballverbänden auf Grundlage des § 7 Finanzordnung.

III. Beobachter und Paten

Honorare			
Saison	**2023/24**	**2024/25**	**2025/26**
Beobachter:			
Oberliga Schleswig-Holstein und SHFV-Pokal	22,90 €	30,00 €	30,00 €
Landesliga	20,80 €	30,00 €	30,00 €
Verbandsliga	18,80 €	30,00 €	30,00 €
Beobachter/Paten:			
Kreisebene (Paten für alle Klassen)	15,60 €	20,00 €	20,00 €

IV. Anpassungen

Die Honorare unter I.3., I.4.a und I.4.c erhöhen sich jeweils zur Folgesaison um 2%. Die Beträge werden dabei immer kaufmännisch, d.h. auf die erste Stelle hinter dem Komma, gerundet. Die gerundeten Beträge dienen als Berechnungsgrundlage für die kommende Saison.
In den unter I.3., I.4.a und I.4.c und III. genannten Beträgen sind die Erhöhungen für die dargestellten Spielzeiten bereits berücksichtigt.

Spielabgaben bei Freundschaftsspielen:

Gruppe A) Bei Spielen von Verbandsligsten/Landesligisten/Oberligisten gegen Vereine der gleichen Spielklassenebene oder tiefer. Zu tragen durch den Heimverein.

Gruppe B) Bei Spielen von Kreisligisten/Verbandsligsten/Landesligisten/Oberligisten gegen Vereine der Regionalliga. Zu tragen durch den Heimverein.

Gruppe C) Bei Spielen von Regionalligisten gegen Vereine der gleichen Spielklassenebene. Zu tragen durch den Heimverein.

Gruppe D) Bei Spielen von Kreisligisten/Verbandsligsten/Landesligisten/Oberligisten/Regionalligsten/ Drittligisten/Zweitligisten/Erstligisten gegen Vereine oberhalb der Regionalliga. Zu tragen durch den Heimverein.

Abkürzungen:
FO = Finanzordnungungen:

Ausbildungsordnung (Stand: 01.06.2024)

Präambel

Eine der bedeutsamsten Aufgaben des Verbandes ist es, durch eine fundierte Aus-, Fort- und Weiterbildung die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auszubilden. Sie sollen in der Lage sein,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- die pädagogischen Möglichkeiten des Fußballs zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen und
- die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen.

Die nachstehende SHFV-Ausbildungsordnung ist unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des DFB und aufgrund der eigenen langjährigen Erfahrungen im Uwe Seeler Fußball Park zusammengestellt und vom Präsidium des SHFV verabschiedet worden.

§ 1 Grundlagen der Lehrarbeit

Für die Lehrarbeit des SHFV finden die DOSB Rahmenrichtlinien, die DFB-Ausbildungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die nachfolgenden zusätzlichen Regelungen des SHFV Anwendung.

§ 2 Aufgaben des SHFV-Ausschusses für Qualifizierung

1. Der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung leitet das Lehr- und Bildungswesen im SHFV. Ihm obliegt die Planung, Durchführung und Qualitätssicherung aller mit der Qualifizierung und Talentförderung zusammenhängenden Aufgaben.
2. Der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung ist verantwortlich für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im SHFV.
3. Er koordiniert alle Lehr- und Talentfördermaßnahmen des Verbandes und unterstützt die übrigen Verbandsausschüsse in Fragen der Lehrarbeit und Qualifizierung
4. Er erstellt den jährlichen Plan der zentralen Lehrarbeit des Uwe Seeler Fußball Parks und überwacht seine Durchführung.
5. Er regelt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse in den durch die DFB-Ausbildungsordnung zugewiesenen und den sonstigen Ausbildungsgängen des SHFV
6. Er ist für die Koordinierung und Qualifizierung der Mitarbeiter im Lehr- und Talentförderbereich des Verbandes zuständig und führt entsprechende Tagungen und Schulungen durch.
7. Er unterstützt die Kreisfußballverbände in Fragen der Lehrarbeit und der Talentförderung.
8. Er erarbeitet die Durchführungsbestimmungen für Lehrgänge des SHFV, soweit sie nicht bereits in der DFB-Ausbildungsordnung geregelt sind.

§ 3 Zusammensetzung des SHFV – Ausschusses für Qualifizierung

Dem SHFV-Ausschuss für Qualifizierung gehören an:

- Der Vorsitzende
- Bis zu acht Beisitzern
- Der Schiedsrichterlehrwart des SHFV

- Der sportliche Leiter des SHFV
- Der Mitarbeiter für die Lehrgangsorganisation im Bereich Talentförderung und Qualifizierung
- Der Abteilungsleiter Qualifizierung des SHFV
- Ein Mitglied des Ausschusses für Zukunftsentwicklung mit beratender Stimme.

§ 4 Organisation auf Kreisebene

Soweit es durch einen Kreisfußballverband gewünscht wird, kann der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung zur Umsetzung seiner Maßnahmen die entsprechende Aufgabenwahrnehmung an den jeweiligen Kreislehrwart übertragen.

Hierzu gehören:

- Lehrgänge zum Erwerb des DFB-Basis-Coach und der DFB-C-Lizenz (ausgenommen das Modul Erwachsene der C-Lizenz)
- Kurzschulungen
- SHFV-Kindertrainer*in Zertifikat

§ 5 Referentenpool

1. Zur Umsetzung seiner Maßnahmen bedient sich der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung eines Referentenpools für die Trainerqualifizierung.

2. Er benennt die Referenten und leitet den Referentenpool. Dies gilt für alle Referenten im SHFV für Maßnahmen im zentralen und dezentralen Bereich. Er legt die Voraussetzungen zur Aufnahme in den Referentenpool fest und lenkt die Aus- und Weiterbildung der Referenten.

   Alle Referenten sind für die Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet innerhalb von drei Jahren an mindestens 20 Lerneinheiten (je Lerneinheit = 45 Minuten) bei internen SHFV-Referentenfortbildungen teilzunehmen. Die Referenten müssen weiterhin über eine gültige DFB-Trainerlizenz verfügen, die sich mindestens eine Lizenzstufe über der auszubildenden Lizenz befindet.

3. Die hauptsächlichen Einsatzgebiete der Referenten sind:
   - Kurzschulungen
   - Projekt „20.000 +“ Lehrerfortbildungen
   - DFB-Basis-Coach zur DFB-C-Lizenz
   - Profillehrgänge Kinder, Jugend und Erwachsene zur DFB-C-Lizenz
   - DFB-Junior-Coach-Ausbildungen
   - C- und B-Lizenz-Fortbildungen
   - SHFV-Kindertrainer*in Zertifikat
   - Torwart Basislehrgang
   - Coach-the-Coach
   - DFB-Mobil-Besuche

4. Der Einsatz der Referenten erfolgt bei den folgenden Qualifizierungsmaßnahmen in 2er-Teams:
   - SHFV-Kindertrainer*in Zertifikat
   - DFB-Basis-Coach zur DFB-C-Lizenz
   - Profillehrgänge Kinder, Jugend und Erwachsene zur DFB-C-Lizenz

§ 6 Dezentrale und zentrale Lehrgangsangebote

1. Beim DFB-Basis-Coach, den Profillehrgängen Kinder und Jugend zur DFB-C-Lizenz, Kurzschulungen und dem SHFV-Kindertrainer*in Zertifikat kann die gesamte Lehrgangsdurchführung von einem Kreislehrwart unter Beachtung der Qualitätsstandards zum Referenteneinsatz bei Qualifizierungsmaßnahmen im SHFV übernommen werden. Es gibt aber auch dezentral durchgeführte Lehrgänge, die durch den Abteilungsleiter Qualifizierung des SHFV organisiert werden.

2. Zentrale Ausbildungsstätte des SHFV ist der Uwe Seeler Fußball Park. Aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen ist es möglich, dass eine Ausbildung auch an anderen Orten in Schleswig-Holstein durchgeführt wird.

3. Für Leistungsnachweise im Bereich der C- und B-Lizenz wird in Zwischen- und Abschlussleistungen unterteilt. Die Zwischenleistungen können z. B. Analysen oder Dokumentationen sein. Die Bewertung der Zwischenleistungen wird in „formal erbracht“ oder „formal nicht erbracht“ unterschieden. Für die Zulassung zu den Abschlussleistungen müssen alle Zwischenleistungen erbracht worden sein. Die Abschlussleistung bei dem Modul Erwachsene wird zentral im Uwe Seeler Fußball Park durchgeführt. Die Abschlussleistungen bei den Modulen Kinder und Jugend der C-Lizenz können sowohl zentral als auch dezentral angeboten und erbracht werden.

§ 7 Anträge auf Zulassung zu einer Ausbildung

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung bzw. zu einer Abschlussleistung setzt einen Antrag voraus.

2. Die Anträge für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen zur DFB-C-Lizenz sind an den jeweiligen Kreislehrwart zu richten. Wenn ein Kreis keinen Kreislehrwart hat sind diese an den Abteilungsleiter Qualifizierung des SHFV zu richten.

3. Die Anträge für Ausbildungslehrgänge zur DFB-C-Lizenz Modul Erwachsene und DFB-B-Lizenz und für Abschlussleistungen zur DFB-C- und B-Lizenz sind an den Uwe Seeler Fußball Park zu richten. Ein entsprechendes Anmeldeforum befindet sich auf der Internetseite des SHFV. Über die Zulassung entscheidet auf der Ebene des SHFV der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung. Vor einer ablehnenden Entscheidung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung eine Beschwerde gemäß § 63 Ziffer 3b Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) beim SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht einlegen.
   Die Anträge für Ausbildungslehrgänge, die durch einen Kreislehrwart (dezentral) organisiert werden, sind an diesen zu richten. Über die Zulassung entscheidet auf der Ebene des Kreises der Kreislehrwart. Gegen die Entscheidung kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde gemäß § 63 Ziffer 3a RVO beim geschäftsführenden Vorstand des Kreisfußballverbandes einlegen. Hilft dieser nicht ab, so kann der Bewerber weitere Beschwerde gemäß § 63 Ziffer 4 RVO beim SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht einlegen.

§ 8 Fehlzeitenregelung

1. Jeder Lehrgangsteilnehmer muss an dem jeweiligen von ihm gewählten Ausbildungsgang in vollem Umfang teilnehmen. Fehlzeiten sollten in den einzelnen Abschnitten des jeweiligen Ausbildungsganges grundsätzlich nicht entstehen.

2. In begründeten Fällen können Fehlzeiten aber zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Lehrgangsleitung, wobei zu berücksichtigen ist, ob das Versäumen der Ausbildungsteile den erfolgreichen Abschluss gefährdet.

3. Versäumte Teile des jeweiligen Ausbildungsganges müssen in jedem Fall nachgearbeitet werden. Nicht nachgeholte bzw. nicht nachzuholende Fehlzeiten sind unzulässig.

§ 9 Zulassung zu Prüfungen

Über die Zulassung zu einer Prüfung entscheidet der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung. Gegen dessen ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde gemäß § 63 Ziffer 3b RVO beim SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht zulässig.

§ 10 Abnahme der Abschlussleistungen

1. Die Abnahme der Abschlussleistungen zur C- und B-Lizenz erfolgt durch:

   - den Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für Qualifizierung oder einen von ihm bestimmten Vertreter
   - den sportlichen Leiter des SHFV oder einen Fußball-Lehrer oder einen A-Lizenzinhaber aus dem Kader der Trainer/Referenten des SHFV als Vertreter

2. Gegen die Bewertungsentscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim SHFV-Ausschuss für Qualifizierung eine Beschwerde eingelegt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des SHFV-Ausschusses für Qualifizierung ist die Beschwerde gemäß § 63 Ziffer 3b RVO beim SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht zulässig.

§ 11 Ausstellung der Lizenzen

Der SHFV ist Träger der ihm nach der DFB-Ausbildungsordnung zugewiesenen Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgänge. Der SHFV erteilt hierzu die Lizenzen in Form von DFB-Lizenzausweisen und DFB-Zertifikaten. Er verwaltet die Lizenzen und Ausbildungsabschlüsse.

§ 12 Zertifikate

Zertifikate wie z.B. das DFB-Ausbilderzertifikat oder Weiterbildungen wie z.B. Kurzschulungen werden bei einer Lizenzausbildung nicht angerechnet. Ausgenommen von dieser Regelung sind der DFB-Basis-Coach und die DFB-Junior-Coach-Ausbildung.
Das SHFV-Kindertrainer*in-Zertifikat ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung zur DFB-C-Lizenz Modul Kinder.

§ 13 Gebühren

1. Der SHFV erhebt eine Lehrgangs-, - Abschlussleistungs- und Verwaltungsgebühr, deren Höhe vom SHFV-Ausschuss für Qualifizierung festgelegt wird.

2. Die Kreisfußballverbände können für Lehrgänge, die unter ihrer Leitung dezentral durchgeführt werden, Lehrgangsgebühren erheben. Die Höhe wird vom Vorstand des jeweiligen Kreisfußballverbandes festgelegt. Hierbei ist sich an die Empfehlungen des SHFV-Ausschusses für Qualifizierung zu orientieren.

§ 14 Sonderregelung für nicht im SHFV organisierte Teilnehmer

Nicht im SHFV organisierte Teilnehmer/innen können zur Ausbildung zugelassen werden und

erhalten bei erfolgreich absolviertem Lehrgang eine Teilnehmerbescheinigung.

§ 15 Talentförderungstrainer

Verantwortliche Talentförderungstrainer im SHFV müssen mindestens über eine gültige DFB-B-Lizenz verfügen. Verantwortliche Talentförderungstrainer in den Kreisfußballverbänden sollten über eine gültige DFB-B-Lizenz verfügen. Mindestanforderung ist eine gültige DFB-C-Lizenz.

Anhang

Bildungsurlaub

Für Angestellte und Arbeiter beantragt der SHFV als Träger die Anerkennung der Förderungswürdigkeit seiner Veranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG). Die Förderungswürdigkeit der SHFV-Lehrgänge für Landesbeamte richtet sich nach der Sonderurlaubsverordnung für Landesbeamte des Landes Schleswig-Holstein (SUVO). Dies gilt ausschließlich für Veranstaltungen im Uwe Seeler Fußball Park.

Ehrungsordnung (Stand: 01.06.2024)

§ 1 Allgemeines

1. Der Schleswig-Holsteinische Fußballverband e.V. ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben:
    a) Durch Ernennung zum:
        1. Ehrenpräsidenten
        2. Ehrenvorsitzenden
        3. Ehrenmitglied.
    b) Durch Verleihung der:
        4. bronzenen, silbernen und goldenen Ehrennadel,
        5. goldenen Verdienstnadel
        6. bronzenen, silbernen und goldenen Schiedsrichterehrennadel,
        7. bronzenen, silbernen und goldenen Jugendleiterehrennadel,
        8. bronzenen, silbernen und goldenen Leistungsnadel.
    c) Durch Auszeichnung mit dem
        9. DFB-Ehrenamtspreis,
        10. DFB-Sonderpreis,
        11. Young Stars Ehrenamtspreis,
        12. Frauenehrenamtspreis.
2. Auf Antrag des SHFV ehrt der DFB gemäß § 4 der DFB-Ehrungsordnung Personen mit der DFB-Verdienstnadel.
3. Personen, die nach Ziffer 1 und 2 geehrt werden sollen, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die jeweiligen Voraussetzungen sind in der Ehrungsordnung, in den Richtlinien oder in den Durchführungsbestimmungen beschrieben.
4. Eine Person kann dieselbe Ehrung nur einmal erhalten.
5. Die nach Ziffer 1 und 2 geehrten Personen erhalten eine Urkunde.
6. Die nach Ziffer 1 und 2 vorgenommenen Ehrungen werden im SHFV-Magazin veröffentlicht.

§ 2 Ehrenpräsident, Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied

1. Zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenvorsitzenden kann nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der goldenen Ehrennadel des SHFV ist und das Amt des Verbandspräsidenten oder des Kreisvorsitzenden über längere Zeit besonders verdienstvoll geführt hat.
2. Zum Ehrenmitglied kann nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der goldenen Ehrennadel des SHFV ist und eine offizielle Funktion im Präsidium oder Kreisvorstand über längere Zeit besonders verdienstvoll ausgeübt hat.
3. Der Ehrenpräsident, der Ehrenvorsitzende bzw. das Ehrenmitglied wird auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums bzw. des jeweiligen Kreisvorstandes auf den Verbands- oder Kreistagen ernannt.
4. Die Ehrenvorsitzenden sind mit Sitz und beratender Stimme im jeweiligen Kreisvorstand vertreten.
5. Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder erhalten bei ihrer Ernennung einen goldenen Ehrenring.

§ 3 Ehrennadel

1. Die bronzene Ehrennadel kann Personen verliehen werden, die eine mindestens 5-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit auf Verbands-, Kreis-, ehemaliger Bezirksebene oder Vereinsebene in der Verwaltung nachweisen können.
2. Die silberne Ehrennadel kann Personen verliehen werden, die eine mindestens 10-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit auf Verbands-, Kreis-, ehemaliger Bezirksebene oder Vereinsebene in der Verwaltung nachweisen können.
3. Die goldene Ehrennadel kann Personen verliehen werden, die eine mindestens 20-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit auf Verbands-, Kreis- ehemaliger Bezirksebene oder Vereinsebene in der Verwaltung nachweisen können.
4. Die Verleihung der goldenen Ehrennadel wird von einem Mitglied des Präsidiums vorgenommen. Die bronzene und silberne Ehrennadel kann durch Mitglieder des Kreisvorstandes verliehen werden, dem der zu Ehrende angehört.
5. Die Aushändigung der Ehrennadel soll grundsätzlich dort erfolgen, wo der Schwerpunkt der Tätigkeit des zu Ehrenden liegt.
6. Bei einer Auszeichnung mit der goldenen Ehrennadel wird eine SHFV-Uhr überreicht.
7. Träger der silbernen und goldenen Ehrennadel erhalten auf Nachfrage einen Ausweis, der zum freien Eintritt bei allen zum Spielbetrieb des SHFV zu zählenden Spielen berechtigt.

§ 4 Goldene Verdienstnadel

1. Die goldene Verdienstnadel kann an Personen des öffentlichen Lebens verliehen werden, die ohne ein Verbands- oder Vereinsamt im Fußball zu bekleiden, ganz wesentlich zur Verbreitung und Förderung des Fußballsports im Verbandsgebiet oder darüber hinaus beigetragen haben.
2. Die Ehrungsordnungen oder sonstige Festlegungen der Kreise können für Personen des öffentlichen Lebens abweichende Regelungen vorsehen.
3. Antragsberechtigt für die Verleihung der goldenen Verdienstnadel sind das geschäftsführende Präsidium sowie die Kreisvorstände.
4. Die Verleihung der goldenen Verdienstnadel wird von einem Mitglied des Präsidiums vorgenommen.

§ 5 Schiedsrichterehrennadel

1. Die bronzene Schiedsrichterehrennadel kann an Personen verliehen werden, die als Schiedsrichter mindestens 10 Jahre aktiv tätig sind.
2. Die silberne Schiedsrichterehrennadel kann an Schiedsrichter verliehen werden, die als Schiedsrichter mindestens 15 Jahre aktiv tätig sind.
3. Die goldene Schiedsrichterehrennadel kann an Schiedsrichter verliehen werden, die als Schiedsrichter mindestens 20 Jahre aktiv tätig sind.
4. Die Verleihung der Schiedsrichterehrennadel soll grundsätzlich auf der Ebene des jeweiligen Kreises des zu ehrenden Schiedsrichters erfolgen.
5. Die Schiedsrichterehrennadeln können durch Mitglieder des Kreisvorstandes verliehen werden, dem der zu Ehrende angehört.
6. Träger der silbernen und goldenen Schiedsrichterehrennadel erhalten auf Nachfrage einen Ausweis, der zum freien Eintritt bei allen zum Spielbetrieb des SHFV zu zählenden Spielen berechtigt.

§ 6 Jugendleiterehrennadel

4. Die bronzene Jugendleiterehrennadel kann Personen verliehen werden, die eine mindestens 5-jährige ununterbrochene ehrenamtliche Tätigkeit in der Fußballjugendarbeit nachweisen können.
5. Die silberne Jugendleiterehrennadel kann Personen verliehen werden, die eine mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in der Fußballjugendarbeit nachweisen können oder sich ganz besondere Verdienste um den Jugendfußball erworben haben.
6. Die goldene Jugendleiterehrennadel kann Personen verliehen werden, die eine mindestens 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in der Fußballjugendarbeit nachweisen können oder sich außergewöhnliche Verdienste um den Jugendfußball erworben haben.
7. Die Verleihung soll grundsätzlich auf der Ebene des jeweiligen Kreises der zu ehrenden Person erfolgen.
8. Die Jugendleiterehrennadeln können durch Mitglieder des Kreisvorstandes verliehen werden, dem der zu Ehrende angehört.

§ 7 Leistungsnadel

1. Die bronzene Leistungsnadel kann an Personen verliehen werden, die
    a) mindestens 10 Spiele in Landesauswahlmannschaften nachweisen können oder
    b) mindestens eine 20-jährige vorbildliche Laufbahn als Aktive bzw. Aktiver im ordentlichen Pflichtspielbetrieb von Vereinsmannschaften im Bereich des DFB (gerechnet ab dem 10. Lebensjahr) nachweisen können oder
    c) mindestens 3 Jahre als Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter (Frauen: 1./2. Bundesliga; Herren: 1./2. Bundesliga, 3. Liga), mindestens 3 Jahre als Schiedsrichterassistentin oder Schiedsrichterassistent (Frauen: 1. Bundesliga; Herren: 1./2. Bundesliga, 3. Liga) oder mindestens 5 Jahre als Schiedsrichterassistentin (Frauen: 2. Bundesliga)auf der DFB-Liste stehen oder
    d) mindestens eine 20-jährige vorbildliche Tätigkeit als Trainerinnen und Trainer im Seniorenbereich des DFB nachweisen können.
2. Die silberne Leistungsnadel kann an Personen verliehen werden, die
    a) mindestens 20 Spiele in Landesauswahlmannschaften nachweisen können oder
    b) mindestens eine 25-jährige vorbildliche Laufbahn als Aktive bzw. Aktiver im ordentlichen Pflichtspielbetrieb von Vereinsmannschaften im Bereich des DFB (gerechnet ab dem 10. Lebensjahr) nachweisen können.
    c) mindestens 5 Jahre als Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter (Frauen: 1./2. Bundesliga; Herren: 1./2. Bundesliga, 3.Liga), mindestens 5 Jahre als Schiedsrichterassistentin oder Schiedsrichterassistent (Frauen: 1. Bundesliga; Herren: 1./2. Bundesliga, 3. Liga) oder mindestens 7 Jahre als Schiedsrichterassistentin (Frauen: 2. Bundesliga)auf der DFB-Liste stehen oder
    d) mindestens eine 25-jährige vorbildliche Tätigkeit als Trainerinnen und Trainer im Seniorenbereich des DFB nachweisen können.
3. Die goldene Leistungsnadel kann an Personen verliehen werden, die
    a) mindestens 30 Spiele in Landesauswahlmannschaften nachweisen können oder
    b) mindestens eine 30-jährige vorbildliche Laufbahn als Aktive bzw. Aktiver im ordentlichen Pflichtspielbetrieb von Vereinsmannschaften im Bereich des DFB (gerechnet ab dem 10. Lebensjahr) nachweisen können.
    c) mindestens 10 Jahre als Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter (Frauen: 1./2. Bundesliga; Herren: 1./2. Bundesliga, 3. Liga), mindestens 10 Jahre als Schiedsrichterassistentin oder Schiedsrichterassistent (Frauen: 1. Bundesliga;

Herren: 1./2. Bundesliga, 3. Liga) oder mindestens 12 Jahre als Schiedsrichterassistentin (Frauen: 2. Bundesliga) auf der DFB-Liste stehen oder

d) mindestens eine 30-jährige vorbildliche Tätigkeit als Trainerinnen und Trainer im Seniorenbereich des DFB nachweisen können.

4. Für die Verleihung der Leistungsnadel gelten als Auswahlspiele alle Spiele der SHFV-Landesauswahl (Frauen, Herren, Juniorinnen und Junioren) gegen Auswahlmannschaften anderer Landesverbände, Spiele gegen eine DFB-Auswahl sowie ausländische Auswahlmannschaften.

   Die Voraussetzungen sind bei Trainerinnen und Trainern im Seniorenbereich auch erfüllt, wenn maximal bis zu 50 v. H. der insgesamt ausgeübten Trainertätigkeit im Jugendbereich geleistet wurde

5. Die Verleihung der Leistungsnadel erfolgt auf Vorschlag des 1. Verbandstrainers (Buchstabe a), der Mitgliedsvereine des SHFV (Buchstaben b und d) oder des SHFV-Schiedsrichterausschusses (Buchstabe c). Die Leistungsnadeln können durch Mitglieder des Kreisvorstandes verliehen werden, dem der zu Ehrende angehört.

§ 8 Anträge

1. Die Berechtigungen zur Antragsstellung für Auszeichnungen nach § 1 Ziffer 1, Buchstabe a und § 1 Ziffer 1 Buchstabe b Nr. 2 und 5 sind in den zugehörigen §§ der Ehrungsordnung festgelegt.
2. Antragsberechtigt für Auszeichnungen nach § 1 Ziffer 1 Buchstabe b Nr. 1, 3 und 4 sind die Vereine des SHFV sowie die Vorstände und alle Ausschüsse auf Verbands- oder Kreisebene. Die Anträge sind über den jeweiligen Kreisvorstand, der zum Antrag eine Stellungnahme abzugeben hat, an die Geschäftsstelle des SHFV zu richten.
3. Die Berechtigungen zur Antragsstellung für Auszeichnungen nach § 1 Ziffer 1 Buchstabe c und § 1 Ziffer 2 sind in den jeweiligen Richtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen festgelegt.
4. Über die Auszeichnungen nach § 1 Ziffer 1 Buchstabe b entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Vor der Entscheidung sind die Anträge dem SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement zur Prüfung und Stellungnahme zuzuleiten.
5. Anträge für Auszeichnungen nach § 1 Ziffer 1 Buchstabe b müssen mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Verleihungstages der Geschäftsstelle des SHFV vorliegen.
6. Die Anträge auf eine Auszeichnung sind auf Vordrucken zu stellen, die durch die Verbandsgeschäftsstelle bezogen werden können.
7. Die Benachrichtigung des mit einer Ehrennadel zu Ehrenden nimmt das geschäftsführende Präsidium bzw. der für die Durchführung der Ehrung jeweils zuständige Kreisvorstand vor.

§ 9 Widerruf

1. Der Verbands- oder Kreistag kann Ernennungen nach § 1 Ziffer 1 Buchstabe a auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums bzw. des jeweiligen Kreisvorstandes widerrufen, wenn der Betroffene sich als unwürdig erwiesen hat.
2. Das geschäftsführende Präsidium kann Auszeichnungen nach § 1 Ziffer 1 Buchstabe b und c zurücknehmen, wenn der Betroffene in einem SHFV-Sportgerichtlichen Strafverfahren mit einer Strafe nach §§ 9 Ziffer 2i) der Satzung, 21 der Rechts- und Verfahrendsordnung und/oder §§ 9 Ziffer 2j) der Satzung, 22 der Rechts- und Verfahrensordnung verurteilt wird.

§ 10 Ausnahmen von den Ehrungsvoraussetzungen

In besonders gelagerten Einzelfällen hat das geschäftsführende Präsidium mit Zustimmung des Präsidiums das Recht, von der Erfüllung der Ehrungsvoraussetzungen nach § 1 Ziffer 1 Buchstabe b in Verbindung mit den §§ 3 bis 7 abzusehen.

Anhang zur Ehrungsordnung

a) Richtlinien über die Verleihung der DFB-Verdienstnadel

b) Richtlinien über die Verleihung des DFB-Sonderpreises im SHFV

c) Richtlinien über die Verleihung des Young Stars Ehrenamtspreises des SHFV

a) Richtlinie über die Verleihung der DFB-Verdienstnadel

1. Auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums ehrt der DFB gemäß § 4 der DFB-Ehrungsordnung Personen mit der DFB-Verdienstnadel, die sich ohne Bekleidung eines Amtes im DFB besondere Verdienste um den Fußballsport erworben haben.
2. Die DFB-Verdienstnadel kann nur verliehen werden nach einer vorausgehenden Ehrung durch den SHFV – mindestens mit der SHFV-Ehrennadel in Gold bzw. bei Schiedsrichtern mit der goldenen Schiedsrichternadel – die länger als 3 Jahre zurückliegt.
3. Gefordert ist ferner, dass die zu ehrende Person eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
   a) eine mindestens 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit auf Verbands- oder Kreisebene oder
   b) eine mindestens 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltung eines Vereins oder in der Fußballjugendarbeit oder
   c) eine mindestens 25-jährige vorbildliche Tätigkeit als aktiver Schiedsrichter.
4. Vorschlagsberechtigt für die Ehrung sind die Vereine des SHFV, das geschäftsführende Präsidium sowie die Kreisvorstände und alle Ausschüsse auf Verbands- und Kreisebene. Die Vorschläge sind über den Vorstand des jeweiligen Kreises, der zum Vorschlag eine Stellungnahme abzugeben hat, an die Geschäftsstelle des SHFV zu richten.
5. Jährlich sollen nicht mehr als 6 Ehrungsanträge an den DFB gerichtet werden.
6. Die Anträge sollen mindestens 4 Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Verleihungstages der Geschäftsstelle des SHFV vorliegen.
7. Vor der Entscheidung des geschäftsführenden Präsidiums sind die Anträge dem SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Frewilligenmanagement zur Prüfung und Stellungnahme zuzuleiten.
8. Die Verleihung der DFB-Verdienstnadel wird von einem Mitglied des Präsidiums vorgenommen.

b) Richtlinien über die Verleihung des DFB-Sonderpreises im SHFV

1. Die Kreisfußballverbände können Persönlichkeiten, die sich um den Fußballsport ehrenamtlich verdient gemacht haben, mit dem DFB-Sonderpreis auszeichnen.
2. Die Auszeichnung setzt voraus, dass die zu ehrenden Personen eine verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit, schwerpunktmäßig auf der Vereinsebene, über längere Zeit nachweisen können.
3. Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung sind die Vereine sowie die Kreisvorstände.
4. Bei der Auszeichnung wird eine DFB-Urkunde und eine DFB-Uhr überreicht.
5. Über die Auszeichnung entscheidet abschließend der jeweilige Kreisehrenamtsbeauftragte in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand seines Kreisfußballverbandes.
6. Die Anträge auf eine Auszeichnung sind auf dem Vordruck „DFB-Sonderpreis“ zu stellen und dem Landesehrenamtsbeauftragten zu übersenden. Dieser reicht die Anträge nach Kenntnisnahme an die Geschäftsstelle des SHFV zur Ausfertigung der Urkunde weiter. Die Geschäftsstelle verschickt die DFB-Uhr und die DFB-Urkunde an den zuständigen Kreisehrenamtsbeauftragten.
7. Die Verleihung des DFB-Sonderpreises wird von einem Mitglied des jeweiligen Kreisvorstandes vorgenommen.
8. Die Anträge sollen möglichst einen Monat vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Verleihungstages beim Landesehrenamtsbeauftragten vorliegen.
9. Die SHFV-Geschäftsstelle führt ein Verzeichnis über die verliehenen Auszeichnungen im Rahmen des DFB-Sonderpreises.
10. In besonders gelagerten Einzelfällen hat der Landesehrenamtsbeauftragte im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreisehrenamtsbeauftragten das Recht, von der Erfüllung der Ehrungsvoraussetzungen nach Ziffer 2 abzusehen.

c) Richtlinien über die Verleihung des Young Stars Ehrenamtspreises des SHFV (Stand 21.09.2024)

Präambel

Ehrenamtliche Jugendarbeit in den Vereinen und Kreisfußballverbänden ist ein wichtiger Bestandteil, um den zukünftigen demographischen Herausforderungen zu begegnen. Deshalb soll nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien das ehrenamtliche Engagement von jungen Menschen durch den Young Stars Ehrenamtspreis des SHFV öffentliche Anerkennung bekommen.

1. Zielgruppe

Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 Jahren bis zu 25 Jahren, die sich durch überdurchschnittlichen Einsatz im Fußballsport des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes verdient gemacht haben.

Geehrt werden pro Jahr 4 Jugendliche bzw. junge Erwachsene.

Mit dem Young Stars Ehrenamtspreis des SHFV sollen überdurchschnittliche ehrenamtliche Leistungen der letzten drei Jahre vor das Auszeichnung gewürdigt werden.

Ehrenamtlicher Einsatz

Das ehrenamtliche Engagement kann sowohl als Vorstands- oder Ausschussmitglied, als Trainer/in oder Schiedsrichter/in oder auch in anderen Bereichen des Fußballs ausgeübt werden, wobei mehrere Preisträger/innen auch denselben ehrenamtlichen Einsatzbereichen angehören können.

2. Vorschlagsrecht

Vorschläge für eine Auszeichnung sind von den Vereinen und den Ausschüssen des jeweiligen Kreisfußballverbandes und des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes, die „Jugendarbeit“ betreiben, beim jeweiligen Kreisfußballverband einzureichen, der für die Koordination des Auswahlverfahrens verantwortlich zeichnet. Jeder Verein und jeder Ausschuss kann pro Jahr einen Vorschlag vorlegen.

Aus den Vorschlägen der Vereine und der Ausschüsse kann der Vorstand des jeweiligen Kreisfußballverbandes einen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zur Auszeichnung mit dem Young Stars Ehrenamtspreis des SHFV empfehlen.

Die Vorschläge der Vorstände der Kreisfußballverbände sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres mit eingehender Begründung dem Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes zu übermitteln.

3. Entscheidung über die Vorschläge

Die Entscheidung über Vorschläge treffen die Mitglieder des SHFV-Ausschusses für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement zusammen mit den Vorsitzenden des SHFV-Jugend-, Mädchen- und Schiedsrichterausschusses. Gewählt sind die vier Vorschläge, die die meisten Stimmen erhalten. Über die Einzelheiten der Abstimmung haben die Mitglieder der Jury Stillschweigen zu bewahren.

4. Preisverleihung

Die Ehrung der Preisträger/innen und die Verleihung der Preise erfolgt in einem dem Anlass entsprechenden würdigen Rahmen.

5. Finanzierung

Der Schleswig-Holsteinische Fußballverband finanziert die Ehrungsveranstaltung und die Preise aus seinem Haushalt oder durch adäquate Sponsoren und ggf. durch öffentliche Förderung.

6. Schlussbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Preises kann nicht geltend gemacht werden.

Diese Richtlinien treten durch Beschlussfassung des Beirates des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes mit Wirkung vom 01. März 2013 in Kraft.

Finanzordnung (Stand: 28.04.2025)

Auf Basis von § 10 Ziffer 2 der Satzung erlässt das Präsidium folgende Finanzordnung:

Sowohl in dieser als auch allen weiteren Ordnungen und den darauf basierenden Regelungen/Anhängen sowie in der Satzung des SHFV handelt es sich bei den genannten Beträgen um Bruttobeträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist

§ 1 Kassenführung

1. Der Schleswig-Holsteinische Fußballverband e. V. führt eine selbständige Kasse, die der verantwortlichen Leitung des Vizepräsidenten Finanzen untersteht.
2. Die in der Verbandsgeschäftsstelle bestehende Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Verbandes hat buchungswirksame Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Präsidiums.
3. Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanzieller Angelegenheiten verantwortlich (Beauftragter für den Haushalt). Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Für die Erledigung dieser Aufgaben bedient sich der Vizepräsident Finanzen der Geschäftsstelle des SHFV und ermächtigt Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Der Vizepräsident Finanzen unterrichtet regelmäßig das geschäftsführende Präsidium und im Bedarfsfall das Präsidium über die aktuelle Haushaltslage. Darüber hinaus ist der Vizepräsident Finanzen halbjährlich der Revisionsstelle (§ 48 der Satzung) berichtspflichtig.
4. Die Kreisvorstände sind innerhalb ihres jährlichen Haushaltsplanes für die Überwachung und Einhaltung der Haushaltsansätze verantwortlich.

§ 2 Haushaltsplanung/ -abschluss

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Der Haushaltsplan soll in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Die Haushaltsansätze gliedern sich in Einnahmen und Ausgaben in die Hauptabschnitte
    a) Personal der SHFV-Geschäftsstelle,
    b) allgemeiner Spiel- und Verwaltungsbereich,
    c) Uwe Seeler Fußball Park Malente und
    d) die angegliederten Kreisfußballverbände.

    Jeder einzelne Hauptabschnitt ist in Kostenstellen zu unterteilen. Die Hauptabschnitte „a“ bis „c“ sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Der Vizepräsident Finanzen hat nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres, dem Präsidium unter Vorlage einer detaillierten Übersicht über die Finanzsituation des Verbandes sowie der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Zusätzlich ist eine Übersicht des Jahresergebnisses der Revisionsstelle und den Mitgliedsvereinen des Verbandes zur Kenntnis zu geben.
3. Die Kreisvorstände legen dem Vizepräsidenten Finanzen bis zum 15.02. eines jeden Jahres die aufgestellten Haushaltspläne vor. Das geschäftsführende Präsidium legt bis zum 31.03. dem Präsidium den unter Einbindung der Haushaltspläne der Kreise erstellten Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr zur Prüfung und zum Beschluss vor. Der Vizepräsident Finanzen nimmt zuvor eine Abstimmung mit der Revisionsstelle vor. Zur Annahme des Haushaltsvoranschlages ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
4. Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der von dem Präsidium genehmigte Haushalt aufgrund unvorhergesehener dringlicher Ausgaben um mehr als 5 % des Ansatzes der Hauptabschnitte „a“ bis „c“ überschritten wird und die Abweichung nicht aus dem Deckungskreis ausgeglichen werden kann oder die Mehrausgaben durch

überplanmäßige Einnahmen ausgeglichen werden können. In diesem Fall erstellt das geschäftsführende Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen und unter Beteiligung der Revisionsstelle einen Nachtragshaushalt. Dieser ist dem Präsidium zum Beschluss vorzulegen. Sofern der im Haushaltsplan eines Kreises enthaltene Ausgabenansatz um mehr als 5.000,00 Euro überschritten wird und die Mehrausgaben nicht durch überplanmäßige Einnahmen ausgeglichen werden können, erstellt der Kreisvorstand unter Beteiligung der Revisionsstelle einen Nachtragshaushalt. Dieser ist dem Präsidium über den Vizepräsidenten Finanzen zum Beschluss vorzulegen.

§ 3 Revisionsstelle / Prüfungen

1. Die Mitglieder der Revisionsstelle sind mit Ausnahme des groben Verschuldens von der persönlichen Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Revisionsstelle entstehen, freigestellt.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens zweimal jährlich unvermutete oder angemeldete Kassenprüfungen vorzunehmen. Der Vizepräsident Finanzen hat den Prüfern Einsicht in sämtliche Kassenbücher und Belege zu gewähren. Das Ergebnis der Prüfungen wird durch die Kassenprüfer in der Revisionsstelle (§ 48 der Satzung) berichtet, die die Prüfungsergebnisse dem Präsidium und dem Verbandstag bekannt gibt. Auf dem ordentlichen Verbandstag müssen die in der abgelaufenen Legislaturperiode angefallenen Kassenprüfungsberichte bekanntgegeben und auf Grundlage des Berichtes über die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen entschieden werden.
3. Die Kassenprüfer sollten nach Möglichkeit in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.
4. Die anlässlich der Kassenprüfung einzusehenden Unterlagen und die Prüfungsaufgaben sind der Geschäftsordnung der Revisionsstelle zu entnehmen.

5. Die Revisionsstelle kann – ggf.

   a) unter Einschaltung Externer (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, …),
   b) durch Überprüfung auf Vorliegen von Berichten dieser Externen oder
   c) durch Einsichtnahme in die Berichte dieser Externen –

   folgende Prüfungsfelder wiederkehrend / anlassbezogen aufrufen:

   - Verwendung der Haushaltsmittel für satzungsgemäße Zwecke
   - Insichgeschäfte (§181 BGB)
   - ordnungsgemäße Abführung anfallender Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern
   - Vermeidung unnötiger Ausgaben wie Säumnisgebühren, Mahnkosten, Verzugszinsen etc.
   - ordnungsgemäße Erfassung von Spenden incl. Übereinstimmung erteilter Spendenbescheinigungen mit den gebuchten Beträgen
   - bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendung der Zuwendungen Dritter (z. B. öffentliche Zuschüsse)
   - Beachtung von Auflagen der Zuwendungsgeber (z. B. DFB, Land SH) inkl. Orientierung am Vorgehen der öffentlichen Hand (z. B. bei Investitionen / Vergaben) bzw. am öffentlichen Tarifrecht
   - Einsicht in Lohnkonten sowie angefallene Steuerbescheide
   - anlassbezogen weitere Prüfungsfelder

§ 4 Einnahmen

Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch die nachfolgend aufgeführten Einnahmen bewirkt und über die Kasse des Verbandes vereinnahmt:

1. Nenngelder

Nenngelder sind von den Vereinen für die Teilnahme am Pflichtspielbetrieb für jede zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft zu entrichten. Die jeweiligen Beträge sind dem Anhang „Nenngelder/Spielabgaben/Servicepauschale“ zur Finanzordnung zu entnehmen.

2. Spielabgaben

   Bei allen Spielen einer Herrenmannschaft, von der Kreisliga bis zu einer Lizenzliga sowie bei Spielen der Frauen-Oberliga, sind Eintrittsgelder zu erheben.

   Der Platzverein hat innerhalb von 6 Tagen nach der Spieldurchführung eine Spielabgabe in Höhe von 5% der Bruttoeinnahme unter Abzug der ggf. zu entrichtenden Umsatzsteuer an die Kasse des Verbandes abzuführen. Das geschäftsführende Präsidium, bei Mannschaften im Kreisspielbetrieb der jeweilige Kreisvorstand, ist ermächtigt, die Spielabgaben als Einzelabrechnung oder Pauschalabgabe zu erheben. Die jeweiligen Pauschalabgaben – auch für Freundschaftsspiele im Herrenbereich – sind dem Anhang „Nenngelder/Spielabgaben/Servicepauschale“ zur Finanzordnung zu entnehmen. In allen anderen Spielklassen können Eintrittsgelder erhoben werden, es werden jedoch keine Spielabgaben entrichtet.

3. Aufwendungen für Schiedsrichter

   Das geschäftsführende Präsidium, bei ausgewählten Spielklassen im Kreisspielbetrieb auch der jeweilige Kreisvorstand, ist ermächtigt, zur Begleichung der anlässlich des Spielbetriebes zu zahlenden Honorare und Fahrtkosten der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter im Vorwege Pauschalbeträge von den Vereinen zu erheben. Überschüsse nach Beendigung der Spielserie werden anteilig den Vereinen erstattet oder bei der Neuerhebung der Pauschalbeträge in Abzug gebracht.

4. Gebühren und Gerichtskosten

   Für Dienstleistungen des Verbandes werden Gebühren erhoben. Des Weiteren sind die Verfahren vor den Sportgerichten des SHFV kostenpflichtig; es werden allgemeine Verfahrenskosten, Gerichtsgebühren und Auslagen nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung erhoben. Die Höhe der Gebührensätze und Gerichtskosten sind dem Anhang „Gebührensätze und Gerichtskosten“ zur Finanzordnung zu entnehmen.

5. Ordnungsgelder

   Bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des SHFV können Ordnungsgelder verhängt werden. Die Höhe der jeweiligen Ordnungsgelder sind dem Anhang „Ordnungsgelder“ zur Finanzordnung zu entnehmen.

6. Geldstrafen

   Die Gerichte der SHFV-Sportgerichtsbarkeit können in ihren Entscheidungen Geldstrafen im Rahmen der nach § 9 der Satzung zulässigen Höhe aussprechen.

7. Amtliches Mitteilungsblatt

   Der Bezug des amtlichen Mitteilungsblattes des SHFV gemäß § 11 der Satzung ist für die Mitgliedsvereine kostenpflichtig. Der Bezugspreis ist in dem Anhang „Bezugspreise“ zur Finanzordnung aufgeführt. Die Vereine haben das amtliche Mitteilungsblatt in jährlich 12 Ausgaben jeweils 2-fach zu beziehen.

8. Spieleinnahmen

   Einnahmen aus den von den Verbandsorganen durchgeführten Veranstaltungen jeder Art.

9. Sonstige Einnahmen

   Sonstige Einnahmen sind insbesondere staatliche Zuwendungen, Sportförderungsmittel, Zuschüsse übergeordneter Verbände, Sponsoring-Einnahmen, Spenden, Servicepauschalen, Vermarktungserlöse.

10. Einnahmen gemäß Ziffer 1, 2 und 7 (Nenngelder, Spielabgaben und Amtliches Mitteilungsblatt) werden über das Ordnungsgeld-Tool durch das jeweilige SHFV-Gremium bzw. den jeweiligen Kreisfußballverband in Rechnung gestellt.

Einnahmen gemäß Ziffer 4 und 5 (Gebühren und Ordnungsgelder) werden über das Ordnungsgeld-Tool ausschließlich per Einzelbuchung durch das jeweilige SHFV-Gremium bzw. den jeweiligen Kreisfußballverband in Rechnung gestellt.

§ 5 Mittelverteilung im Rahmen des flexiblen Spielbetriebes

Mit Einführung des flexiblen Spielbetriebes werden die unter § 4 beschriebenen Einnahmen wie nachfolgend zugewiesen:

1. Gerichtsgebühren einschließlich Protestgebühren, Strafgelder und Ordnungsgelder, die eine Mannschaft im Rahmen ihrer Teilnahme am Spielbetrieb eines Kreisfußballverbandes zu zahlen hat, sind dem Kreisfußballverband zuzuweisen, der die jeweilige Staffelleitung für diese Mannschaft übernommen hat.
2. Alle übrigen Einnahmen einer Mannschaft, die am Kreisspielbetrieb teilnimmt, gemäß § 4 inklusive der Ordnungsgelder, die nicht originär im Kontext der Organisation des Spielbetriebs stehen (z. B. Schiedsrichterausschuss oder Vorstand), werden dem Kreisfußballverband zugewiesen, dem der Verein angehört, welcher die Mannschaft stellt.

§ 6 Verwertungsrechte

1. Der SHFV besitzt die alleinige Befugnis, über Fernseh-, Rundfunk-, Audio- sowie jegliche Form der Online-Übertragungen von Spielen im Rahmen des Spielbetriebes des SHFV (§ 2 SpO) Verträge zu schließen. Das Recht, die vereinbarten Vergütungen nach Abzug eines Verbandsbeitrages in Höhe von 10 % an die Vereine abzuführen, obliegt dem geschäftsführenden Präsidium.
2. Entsprechendes gilt für sämtliche Abschlüsse von Verträgen betreffend Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeglicher Art, Programm- und Verwertungsformen – insbesondere des Internets und anderer Online-Dienste – sowie bestehender und zukünftiger digitaler Übertragungstechniken.
3. Dem SHFV stehen sämtliche Verwertungsrechte aus den Terminlisten und Spielplänen zu.

§ 7 Auslagenerstattung und Aufwandsentschädigung

1. Das Präsidium erlässt auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums Richtlinien zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter im SHFV und den KFV. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen wie z. B. das Bundesreisekostengesetz sind zu beachten.
2. Die in den Richtlinien festgelegten Beträge haben lediglich Empfehlungscharakter und begründen keinen Anspruch. Führen Vereinbarungen zu Zahlungsverpflichtungen seitens des SHFV und der Kreisverbände, stellen die Betragsregelungen der Richtlinien Höchstsätze dar, die gemindert, jedoch nicht überschritten werden können.

Anhang zur Finanzordnung

Ordnungsgeldkatalog (letzte Änderung 28.04.2025)

I. Tatbestand	II. Rechtsgrundlage	IIIa. Senioren/ Seniorinnen Verband	IIIb. Senioren/ Seniorinnen Kreis	IVa. Junioren/ Juniorinnen Verband	IVb. Junioren/ Juniorinnen Kreis
1a. Mannschaftsmeldung verspätet	§ 4 SpO	50,00 €	25,00 €	50,00 €	25,00 €
1b. Schiedsrichtermeldung verspätet	§ 9 SpO	50,00 €			
2. fehlender Schiedsrichter	§ 9 SpO	von 125,00 € bis 500,00 €			
3a. Nichtantreten I*	§§ 19, 21 SpO	400,00 €	80,00 € / 120,00 € / 180,00 €	200,00 € (A- und B-Jugend) 150,00 € (C-Jugend) 100,00 € (D-Jugend abwärts)	60,00 € / 100,00 € / 160,00 € (A- und B-Jugend) 40,00 € / 80,00 € / 140,00 € (C-Jugend) 30,00 € / 60,00 € / 100,00 € (D-Jugend abwärts)
3b. Nichtantreten I* (zusätzlicher Betrag zu 3a. bei Spielen mit und gegen nordfriesische Inselvereine(n))	§§ 19, 21 SpO	500,00 €	500,00 €	450,00 € (A- und B-Junioren) 400,00 € (C-Junioren)	450,00 € (A- und B-Junioren) 400,00 € (C-Junioren) 250,00 € (D-Junioren abwärts)
3c.Nichtantreten I* (zusätzlicher Betragzu 3a. und ggf. 3b. bei Nichtantreten in den letzten vier Saisonspielen)	§§ 19,21 SpO	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
3d. Nichtantreten II* (bei außerordentlichem Pflichtspielbetrieb; Voraussetzung: vorherige Meldung/Qualifizierung für die ausgeschriebene Veranstaltung)	§ 2 SpO	120,00 €	50,00 €	80,00 €	30,00 €

4. Zurückziehen von Mannschaften*	§§ 19, 20 SpO	450,00 €	150,00 €	250,00 € (A- und B-Jugend) 200,00 € (C-Jugend) 150,00 € (D-Jugend abwärts)	100,00 € (A- und B-Jugend) 75,00 € (C-Jugend) 50,00 € (D-Jugend abwärts)
5. unzul. Spielbetrieb	§§ 26, 27, 38 SpO; § 15 JO	75,00 €	50,00 €	75,00 € (A-, B- und C-Jugend) 30,00 € (D-Jugend abwärts)	50,00 € (A-, B- und C-Jugend) 25,00 € (D-Jugend abwärts)
6. Spielberechtigung I	§ 55 SpO; § 11 JO	von 50,00 € bis 150,00 €	von 25,00 € bis 75,00 €	von 50,00 € bis 150,00 €	von 25,00 € bis 75,00 €
7. Spielberechtigung II	§§ 28, 29 SpO i. V. m. §§ 9, 17; JO § 1 MuP	100,00 €	50,00 €	100,00 €	50,00 €
8. Platzaufbau	§ 32 SpO	50,00 €	50,00 €	50,00 €	25,00 €
9. Meldung DFBnet	§ 2a SpO, § 4 Abs. 4 SpO	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
10. Spielabsage nicht ordnungsgemäß	§ 35 SpO	25,00 €	25,00 €	25,00 €	10,00 €
11a. Platzdisziplin	§ 37 SpO	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
11b. Verstoß gegen die Zulassungs- bzw. Sicherheitsrichtlinie	§ 1 Richtline für Sicherheitsmaß-nahmen bei Fußballspielen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren	bis 500,00 €			
11c. Verstoß gegen die Zulassungsrichtlinie (Nichtteilnahme an einer Informations-veranstaltung)	Ziffer 2.2 der Zulassungsrichtlinie zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein	250,00 €			
12. fehlender Pass	§ 43 SpO i. V. m. § 2 MuP	20,00 € max. 60,00 € pro Spiel	20,00 € max. 60,00 € pro Spiel	20,00 € (A-, B- und C-Jugend) 10,00 € (D-Jugend abwärts) max. 60,00 € pro Spiel (A-, B- und C-Jugend) max. 30,00	20,00 € (A-, B- und C-Jugend) 10,00 € (D-Jugend abwärts) max. 60,00 € pro Spiel (A-, B- und C-Jugend) max. 30,00 € pro Spiel (D-

				€ pro Spiel (D-Jugend abwärts)	Jugend abwärts)
13. Passmängel / Fehler im Pass**	§§ 43, 44 SpO i. V. m. § 2 MuP	10,00 € max. 30,00 € pro Spiel	10,00 € max. 30,00 € pro Spiel	10,00 € max. 30,00 € pro Spiel	10,00 € max. 30,00 € pro Spiel
14. Spielbericht nicht bzw.nicht rechtzeitig online freigegeben bzw.eingesandt	§ 43 SpO	25,00 €	25,00 €	25,00 €	10,00 €
15. Spielberichtsvorlage mangelhaft	§ 43 SpO	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
16. Nichtantritt Schiedsrichter***	§ 7 SRO	50,00 €	50,00 €	25,00 €	25,00 €
17. Fehlverhalten Schiedsrichter***	§§ 7,8,17 SRO	max. 100,00 €	max. 100,00 €	max. 100,00 €	max. 100,00 €
18.sonstige Verstöße gegen Durchführungs-bestimmungen (z.B. Nichtteilnahme an Arbeitstagungen)	§ 1 SpO; § 63 Satzung	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
19. a) ausbleibende Reaktion auf Spielerabmeldung (Passeinzug) b) stellvertretende Abmeldung ohne Vollmacht/Passeinzug ohne Kündigungsunterlagen	a) § 5 1.3 Melde- u. Passwesen b) § 5 1.1 und 1.2 Melde- u. Passwesen	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €
20. nicht ordnungs-gemäße Rechungsstellung im OG-Tool	§ 4 Ziff. 10 FinanzO	Jeweils die volle Höhe der Einzelbuchung (Ordnungsgeld bzw. Gebühr)			

*) Der SHFV und der KFV Nordfriesland können für den Spielbetrieb mit und gegen Inselvereine(n) weitere Sonderregelungen treffen.

**) Ab Vollendung des 16. Lebensjahres gilt das Fehlen eines Bildes im Spielerpass nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als Grundlage für eine Spielwertung gemäß § 29 Nr.1 der SpO; vergleiche insofern § 44 SpO

***) SHFV und Kreis Nordfriesland können bei Schiedsrichteransetzungen von und zu den Inseln Sonderregelungen treffen.

Gebührensätze und Gerichtskosten (letzte Änderung 28.04.2025)

I. Gebührenart	II. Rechtsgrundlage	IIIa. Verband	IIIb. Kreis
1. Erstmalige Bildung einer Spielgemeinschaft	§ 7 a Spielordnung		25,00 €
2a. Spielverlegung	§§ 17, 18 Spielordnung	Juniorinnen/ Junioren: 20,00 € Seniorinnen/ Senioren: 40,00 €	Junioren: mit Schiedsrichteransetzung 10,00 € Ohne Schiedsrichteransetzung 5,00 € Senioren; mit Schiedsrichteransetzung 25,00 € ohne Schiedsrichteransetzung 20,00 €
2b. Änderung angesetzter Freundschaftsspiele		10,00 €	10,00 €
3. Freigabe für Seniorenmannschaften	§ 17 Jugendordnung		25,00 €
4. Verfahrenskosten auf Kreisebene im schriftlichen Verfahren	§ 32 RVO		Juniorinnen/Junioren: 25,00 € Seniorinnen/Senioren: 35,00 €
5. Verfahrenskosten beim SHFV-Sportgericht und SHFV-Sportjugendgericht im schriftlichen Verfahren	§ 32 RVO	Juniorinnen/ Junioren: 35,00 € Seniorinnen/ Senioren: 70,00 €	
6a. Verfahrenskosten beim Verbandsgericht im schriftlichen Verfahren	§ 32 RVO	100,00 €	
6b. Verfahrenskosten bei mündlichen Verfahren der Punkte 4-6a.	§ 32 RVO	Zusätzlich zu den Verfahrenskosten nach 4.-6a. die angefallenen Auslagen	Zusätzlich zu den Verfahrenskosten nach 4.-6a. die angefallenen Auslagen
7. Protestgebühr	§ 48 RVO	100,00 €	50,00 €
8. Berufungsgebühr gegen Urteile des Kreisgerichtes	§ 43 RVO	50,00 €	
9. Berufungsgebühr gegen Urteile des SHFV-Sport-gerichtes bzw. SHFV-Sportjugendgerichtes	§ 43 RVO	100,00 €	
10. Aufnahmegebühr		200,00 €	

11. Registrierung/Auflösung/ Aufhebung/ Verlängerung eines Vertragsspieler-vertrages	§ 4 Melde- u. Passwesen	450,00 €	
12. Passgebühren Juniorinnen/Junioren		Erstausstellung: 5,00 € Vereinswechsel oder Duplikatsfertigung: 10,00 € Personendaten-änderung: 5,00 € Spielerlaubnis-änderung/ Nachträgliche Freigaben: 10,00 € Bearbeitung Zweitspielrecht: 10,00 € Freigabe Juniorinnen für Junioren-Spielbetrieb: 10,00 € Freigabe für nächstniedrigere Altersklasse eines Juniors/einer Juniorin mit Handicap (gem. § 9 Ziff. 8): 10,00 €	
13. Passgebühren Seniorinnen/Senioren (Ausnahme: Vereinswechsel von JFV zu Stammverein nach Übergang in Seniorenbereich ist gebührenfrei)		Erstausstellung: 15,00 € Vereinswechsel oder Duplikatsfertigung: 30,00 € Personendaten-änderung: 15,00 € Spielerlaubnis-änderung/ Nachträgliche Freigaben: 30,00 € Bearbeitung Zweitspielrecht: 30,00 €	
14. Schiedsrichterwechsel-gebühren		2020: 51,00 € ab 2021: 50,00 €	
15. Beantragung einer Gastspielerlaubnis (für Testspiele)		17,50 €	
16. Schiedsrichter-ausbildung bzw. Patenschaft	§ 15 Schiedsrichter-ordnung	maximal 95,00 €	maximal 95,00 €

17. SonstigeDienst-Leistungen (z. B. Hallenkreis-meisterschaft, Fortbildungen etc.)		Erstattung der tatsächlich nachweisbaren Aufwendungen	Erstattung der tatsächlich nachweisbaren Aufwendungen
18. Gebühren bei Rücklastschriften		10,00 € zzgl. Bankgebühren je Rücklastschrift	
19. Nichtvorlage von Unterlagen zum Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis (Überprüfungsauftrag)	Anhang Melde- und Passwesen Ziffer 3.3 i.V.m. § 1c Abs. 2 MuP	bei Antrag ohne Einverständnis des Spielers 50,00 €, im Übrigen 25,00 €	

Anhang Bezugspreise (Stand: 14.12.2020)

I. Art	II. Rechtsgrundlage	III. Verband
1. Amtliche Mitteilungsblatt (SHFV-Magazin)	§ 4 Finanzordnung	120,00 € pro Jahr (5,00 € je Exemplar)

Anhang Nenngelder/Spielabgaben/Servicegebühren (Stand: 28.04.2025)

Saison 2023/2024 (Anstieg um 2% zum Vorjahr)			
LIGA	Servicepauschale	Nenngelder	Spielabgaben
1. Bundeliga Herren	10.404,00 €	-	-
2. Bundesliga Herren	5.202,00 €	-	-
3. Liga Herren	2.601,00 €	-	-
je Freundschaftsspiel der Gruppe A	-	-	26,00 €
je Freundschaftsspiel der Gruppe B	-	-	52,00 €
je Freundschaftsspiel der Gruppe C	-	-	78,00 €
je Freundschaftsspiel der Gruppe D	-	-	Einzelabrechnung
Regionalliga Nord der Herren	1.300,50 €	-	-
Oberliga Herren	-	780,30 €	936,40 €
Oberliga Frauen	-	260,10 €	52,00 €
Landesligen Herren	-	520,20 €	468,20 €
Verbandsligen Herren	-	260,10 €	145,70 €
Landeligen Frauen	-	124,80 €	-
Ober-, Landes- und Verbandsligen Junioren/Juniorinnen*	-	52,00 €	-
Kreisklassen Herren, Altherren (Pflichtspielbetrieb)	-	104,00 €	-
Kreisliga Herren	-	124,80 €	0,00 € oder 78,00 €
Kreisebene Frauen	-	83,20 €	-
Kreisebene Juniorinnen /Junioren**	-	31,20 €	-

Saison 2024/2025 (Anstieg um 2% zum Vorjahr)			
LIGA	Servicepauschale	Nenngelder	Spielabgaben

1. Bundeliga Herren	10.612,10 €	-	-
2. Bundesliga Herren	5.306,00 €	-	-
3. Liga Herren*	2.653,00 €	-	-
je Freundschaftsspiel der Gruppe A	-	-	26,50 €
je Freundschaftsspiel der Gruppe B	-	-	53,00 €
je Freundschaftsspiel der Gruppe C	-	-	79,60 €
je Freundschaftsspiel der Gruppe D	-	-	Einzelabrechnung
Regionalliga Nord der Herren*	1.326,50 €	-	-
Oberliga Herren	-	795,90 €	955,10 €
Oberliga Frauen	-	265,30 €	53,00 €
Landesligen Herren	-	530,60 €	477,60 €
Verbandsligen Herren	-	265,30 €	148,60 €
Landeligen Frauen	-	127,30 €	-
Ober-, Landes- und Verbandsligen Junioren/Juniorinnen**	-	53,00 €	-
Kreisklassen Herren, Ü 32 bzw. Alte Herren (Pflichtspielbetrieb)	-	106,10 €	-
Kreisliga Herren	-	127,30 €	0,00 € oder 79,60 €
Kreisebene Frauen	-	84,90 €	-
Kreisebene Juniorinnen /Junioren***	-	31,80 €	-

Saison 2025/2026 (Anstieg um 2% zum Vorjahr)			
LIGA	Servicepauschale	Nenngelder	Spielabgaben
1. Bundeliga Herren	10.824,30 €	-	-
2. Bundesliga Herren	5.412,10 €	-	-
3. Liga Herren*	2.706,10 €	-	-
je Freundschaftsspiel der Gruppe A	-	-	27,00 €
je Freundschaftsspiel der Gruppe B	-	-	54,10 €
je Freundschaftsspiel der Gruppe C	-	-	81,20 €
je Freundschaftsspiel der Gruppe D	-	-	Einzelabrechnung
Regionalliga Nord der Herren*	1.353,00 €	-	-
Oberliga Herren	-	811,80 €	974,20 €
Oberliga Frauen	-	270,60 €	54,10 €
Landesligen Herren	-	541,20 €	487,20 €
Verbandsligen Herren	-	270,60 €	151,60 €
Landeligen Frauen	-	129,80 €	-
Ober-, Landes- und Verbandsligen Junioren/Juniorinnen**	-	54,10 €	-
Kreisklassen Herren, Ü 32 bzw. Alte Herren (Pflichtspielbetrieb)	-	108,20 €	-
Kreisliga Herren	-	129,80 €	0,00 € oder 81,20 €
Kreisebene Frauen	-	86,60 €	-
Kreisebene Juniorinnen /Junioren***	-	32,40 €	-

*Servicepauschalen werden nur für l. Mannschaften erhoben.

**Bei Erhebung von Nenngeldern für vorherige Qualifikationsrunden auf Kreisebene wird auf Verbandsebene lediglich der Differenzbetrag erhoben.

*** Für die Meldung von 3er- und/oder 5er-Mannschaften ist bis einschließlich der E-Jugend unabhängig der Anzahl gemeldeter Mannschaften lediglich ein Nenngeld pro Altersklasse zu leisten. Bei der Meldung von G-Jugend-Mannschaften wird gar kein Nenngeld erhoben.

Spielabgaben bei Freundschaftsspielen:

Gruppe A) Bei Spielen von Verbandsligsten/Landesligisten/Oberligisten gegen Vereine der gleichen Spielklassenebene oder tiefer. Zu tragen durch den Heimverein.

Gruppe B) Bei Spielen von Kreisligisten/Verbandsligsten/Landesligisten/Oberligisten gegen Vereine der Regionalliga. Zu tragen durch den Heimverein.

Gruppe C) Bei Spielen von Regionalligisten gegen Vereine der gleichen Spielklassenebene. Zu tragen durch den Heimverein.

Gruppe D) Bei Spielen von Kreisligisten/Verbandsligsten/Landesligisten/Oberligisten/Regionalligsten/ Drittligisten/Zweitligisten/Erstligisten gegen Vereine oberhalb der Regionalliga. Zu tragen durch den Heimverein.

Abkürzungen:
FO = Finanzordnungungen:

Spielabgaben bei Freundschaftsspielen:

Die Spielabgaben sind gem. folgender Matrix stets durch den Heimverein zu entrichten:

Heimmannschaft \ Gastmannschaft	Bundesliga	2. Bundesliga	3. Liga	Regionalliga	5. Spielklasse (z.B. FLENS-Oberliga)	6. Spielklasse(z.B. Landesliga)	7. Spielklasse (z.B. Verbandsliga)	8. Spielklasse (z.B. Kreisliga)	ab 9. Spielklasse (z.B. Kreisklasse A - C)	Jugend-Mannschaft (z.B. DFB-Nachwuchsliga)	Ausländische Mannschaft
Bundesliga	D	D	D	D	D	-	-	-	-	-	D
2. Bundesliga	D	D	D	D	D	-	-	-	-	-	D
3. Liga	D	D	D	D	D	-	-	-	-	-	D
Regionalliga	D	D	D	C	C	C	B	B	B	A	D
FLENS-Oberliga	D	D	D	B	A	A	A	A	A	A	B
Landesliga	D	D	D	B	A	A	A	A	A	A	B
Verbandsliga	D	D	D	B	A	A	A	A	A	A	B
Kreisliga	D	D	D	B	-	-	-	-	-	-	-
Kreisklasse A - C	D	D	D	B	-	-	-	-	-	-	-

Richtlinie zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen

für ehrenamtliche Mitarbeiter im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband und den Kreisfußballverbänden auf Grundlage des § 7 Finanzordnung des SHFV (Stand: 15.03.2025)

1. Allgemeines

Der Vizepräsident Finanzen regelt detaillierte Anforderungen bezüglich der Abrechnungsmodalitäten, Belegeigenschaften usw. über gesonderte Vermerke. Die vom Vizepräsidenten Finanzen erstellten Vermerke sind dem Präsidium auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung zu erläutern. Die Vermerke können über die Geschäftsstelle bezogen werden.

Die Abrechnung von Reisekosten, Auslagen und pauschalen Aufwandsentschädigungen muss über das Abrechnungstool bzw. das jeweils vorgesehene Formular erfolgen. Die Formulare können über die Homepage des SHFV abgerufen oder über die Geschäftsstelle bezogen werden.

Für den Antrag auf Erstattung gilt eine Frist von vier Wochen nach Beendigung der Reise. Entstandene Aufwendungen und pauschale Aufwandsentschädigungen sind in dem Kalenderjahr der Entstehung des Aufwandes bzw. Anspruches abzurechnen.

2. Reisekosten

Reisekosten sind nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel abzurechnen.

a) Tagegeld

Der SHFV bzw. seine KFV zahlen folgende Tagegelder:

- bei einer Abwesenheit vom Wohnsitz von mehr als 8 Stunden 14,00 €
- bei einer Abwesenheit vom Wohnsitz von mehr als 24 Stunden 28,00 €
- bei Übernachtung jeweils für den An- und Abreisetag 14,00 €

Bei unentgeltlich gestellter Verpflegung ist das zustehende Tagegeld wie folgt zu kürzen:

- für ein Frühstück 5,60 €
- für ein Mittagessen 11,20 €
- für ein Abendessen 11,20 €

b) Übernachtungsgeld

Veranstaltungen mit Übernachtung sind – soweit möglich und sinnvoll – im Uwe Seeler Fußball Park durchzuführen. Die Übernachtungskosten im Uwe Seeler Fußball Park werden vom SHFV bzw. dem jeweiligen KFV übernommen. Ist eine Unterbringung im Uwe Seeler Fußball Park nicht möglich bzw. sinnvoll, werden folgende maximale Übernachtungskosten vom SHFV bzw. dem jeweiligen KFV übernommen:

- in einer Unterkunft (z. B. Hotel, Hostel u. a.) 99,00 € inkl. Frühstück (Beleg notwendig)
- Übernachtungsgeld 20,00 € (kein Beleg notwendig)

c) Fahrtkosten

Der SHFV bzw. seine KFV erstatten folgende Fahrtkosten:

- Wegstreckenentschädigung: 0,30 €/km
- Bahnfahrten (inkl. ÖPNV): entstandene Fahrtkosten für Reisen in der 2. Klasse
- Flugreisen: entstandene Flugkosten für Reisen in der Economy-Class

- Taxi (Nutzung im Ausnahmefall): entstandene Taxikosten

3. Honorare und pauschale Aufwandsentschädigungen

a) Honorare für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter

Die Honorare für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter werden in der Abrechnungsrichtlinie für Schiedsrichter festgelegt.

b) Honorare für Spielbeobachter

Spielbeobachter erhalten die gleichen Honorare wie Schiedsrichterbeobachter.

c) Honorare für Turnierleitungen und Turnierhelfer

Turnierleitungen und Turnierhelfer erhalten die gleichen Honorare wie Schiedsrichter.

d) Honorare für Talentfördertrainer

Der SHFV zahlt an seine Talentfördertrainer folgende Honorare:

- bei einer Abrechnung pro Einheit (45 Minuten): bis zu 24,00 € zzgl. Fahrtkosten
- bei einer (monatlichen) pauschalen Abrechnung: bis zu 200,00 € inkl. Fahrtkosten

Die KFV zahlen an ihre Talentfördertrainer folgende Honorare:

- bei einer Abrechnung pro Einheit (45 Minuten): bis zu 15,00 € zzgl. Fahrtkosten
- bei einer (monatlichen) pauschalen Abrechnung: bis zu 200,00 € inkl. Fahrtkosten

Der SHFV und die KFV zahlen an ihre Talentfördertrainer für Sichtungen ein Honorar von bis zu 15,00 € pro Spiel zzgl. Fahrtkosten.

Der SHFV und die KFV zahlen an ihre Talentfördertrainer bei Spielen/Turnieren folgende Honorare zzgl. Fahrtkosten.

- Cheftrainer: bis zu 12,50 €/Stunde; maximal bis zu 100,00 €/Tag
- Co-Trainer: bis zu 7,50 €/ Stunde; maximal bis zu 60,00 €/Tag
- Pädagogischer Betreuer: bis zu 9,50 €/ Stunde; maximal bis zu 75,00 €/Tag

Ein Honorarvertrag mit dem jeweiligen Trainer ist notwendig.

e) Honorare für Referenten

Der SHFV und die KFV zahlen an ihre Referenten je angefangener Lerneinheit (45 Minuten) ein Honorar von maximal 18,00 € zzgl. Fahrtkosten.
Im Bedarfsfall und nach erfolgter schriftlicher Information des Vizepräsidenten Finanzen kann mit externen Referenten (z.B. Steuerberater, Mediziner, Therapeuten) ein hiervon abweichendes Honorar vereinbart werden.
Ein Honorarvertrag mit dem jeweiligen Referenten ist notwendig.

f) Sonstige Honorare

Für Referenten, die zu überfachlichen Themen referieren, kann ein Honorar gezahlt werden, dessen Höhe sich nach der Qualifizierung des Referenten und vergleichbaren Honorarsätzen anderer Bildungseinrichtungen orientiert. Die Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen und ein Honorarvertrag sind notwendig.

g) Pauschale Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Mitarbeiter des SHFV und der KFV können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Diese wird von den Berechtigten quartalsweise, halbjährlich oder jährlich ab dem letzten Monat des jeweiligen Abrechnungszeitraums abgerechnet. Mit der Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind u.a. auch Auslagen für Telekommunikationsdienste und EDV-Ausstattungen abgegolten. Der Ehrenamtliche darf den jährlichen Steuerfreibetrag, die so genannte Ehrenamtspauschale, (§ 3 Nr. 26a EStG) nur übersteigen, wenn er gegenüber dem SHFV schriftlich bestätigt, selbst eine Versteuerung vorzunehmen (Freizeichnungserklärung). Falls nicht, gilt weiterhin die Obergrenze. Sofern eine Grenzüberschreitung erst im Nachhinein auffällt, ist die Freizeichnungserklärung nachzureichen oder der übersteigende Betrag dem SHFV umgehend zu erstatten.

Die pauschalen Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter des SHFV und der KFV sind im Anhang „Pauschale Aufwandsentschädigung“ zur Finanzordnung geregelt. Bei den Entschädigungen handelt es sich um Maximalbeträge, die zwar unter, aber nicht überschritten werden dürfen.
Für die ehrenamtlichen Mitarbeiter des SHFV legt der jeweilige Budgetverantwortliche im Rahmen der Haushaltsplanung die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung fest. Für die ehrenamtlichen Mitarbeiter der KFV legt der jeweilige Kreisvorstand im Rahmen der Haushaltsplanung die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung fest.

4. Auslagen
Der SHFV und die KFV erstatten gegen Vorlage entsprechender Originalbelege Auslagen für Porto, Büromaterial und Druckerpatronen.

Pauschale Aufwandsentschädigung ab 01.01.2023

Funktion	Monatlich (bis zu)	Jährlich (bis zu)
Präsident des SHFV	70,00 €	840,00 €
Vizepräsidenten des SHFV	60,00 €	720,00 €
Vorsitzende des Jungen Präsidiums	50,00 €	600,00 €
Vorsitzende von Verbandsauschüssen und der Revisionsstelle	50,00 €	600,00 €
Vorsitzender des Verbandsgerichtes	50,00 €	600,00 €
stv. Vorsitzende von Verbandsausschüssen	45,00 €	540,00
Vorsitzender des Ältestenrates	///	60,00 €
Beisitzer im Jungen Präsidium/ in Verbandsausschüssen/ Lehrstäben/Revisionsstelle (jeweils)	35,00 €	420,00 €
Vorsitzender von Kommissionen	35,00 €	420,00 €
Mitglieder in Kommissionen (jeweils)	25,00 €	300,00 €
Vorsitzender des SHFV-Sportgerichtes	50,00 €	600,00 €
Vorsitzender des SHFV-Sportjugendgerichtes	50,00 €	600,00 €
Beisitzer in SHFV-Gerichten (jeweils)	35,00 €	420,00 €
Kassenprüfer	///	60,00 €
Mitglieder Ältestenrat	///	///
Vorsitzende der KFV	70,00 €	840,00 €
Mitglieder der geschäftsführenden Vorstände der KFV	60,00 €	720,00 €
Vorsitzende der Kreisausschüsse und sonstige Vorstandsmitglieder der KFV	50,00 €	600,00 €
Vorsitzende der Kreisgerichte	50,00 €	600,00 €
stv. Vorsitzende von Kreisausschüssen	40,00 €	380,00 €
Beisitzer in Kreisausschüssen/Lehrstäbe (jeweils)	35,00 €	420,00 €
Beisitzer in KFV-Gerichten (jeweils)	35,00 €	420,00 €